

Evaluierung Gewaltschutz-Gesetz 2019

Wien, August 2022

Im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres

Herausgeber

Bundesministerium für Inneres, Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und
Fachhochschule Campus Wien (FHCW)

Evaluierung Gewaltschutz-Gesetz 2019

Autorinnen:

Mag^a Sandra Messner

Mag^a Andrea Hoyer-Neuhold

Magdalena Habringer, MA

Mag^a Martina Stöffelbauer

Petra Warisch, BA MA

Inhalt

1.	Management Summary	1
2.	Einleitung	3
3.	Quantitative Erhebung und Auswertung – Mitarbeiter*innen-Perspektive	7
3.1	Einleitung	7
3.2	Methodik der quantitativen Befragung	7
3.3	Ergebnisse der quantitativen Erhebung	8
4.	Qualitative Erhebung und Auswertung – Leitungsperspektive	76
4.1	Einleitung	76
4.2	Methodik der qualitativen Befragung	76
4.3	Befragungsergebnisse der GSZ-Leiterinnen	77
4.4	Befragungsergebnisse der BfG-Leiter*innen	90
4.5	Befragungsergebnisse der Vertreter*innen der Polizei und Sicherheitsbehörden	102
4.6	Befragungsergebnisse der KJH-Leiterinnen	111
5.	Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse	115
5.1	Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots	115
5.2	Gewaltpräventionsberatung	118
5.3	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen	122
5.4	Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV	125
5.5	Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei	126
5.6	Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV	127
5.7	Datenübermittlungen durch die Polizei	129

6.	Verzeichnis	120
6.1	Abkürzungsverzeichnis	120
6.2	Abbildungsverzeichnis	132
6.3	Literatur	138
7.	Anhang	139
7.1	Rechtsgrundlagen	139
7.2	Begleitschreiben und Fragebögen	139
7.3	Leitfaden Fokusgruppen	145
7.4	Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung	158
7.5	Zu den Autorinnen	167

1. Management Summary

Hintergrund

Die im Jahr 2020 in Kraft getretene Novelle des Gewaltschutzgesetzes 2019 (GewSchG) soll zu einer Verbesserung des Opferschutzes im Bereich Gewalt in der Privatsphäre (GiP) beitragen. Da eine begleitende Evaluierung der Maßnahme in § 94 Abs 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gesetzlich vorgesehen ist, wurde das Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und die Fachhochschule Campus Wien (FHCW) vom Bundesministerium für Inneres (BMI) beauftragt, gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt (BK) die vorliegende Evaluierung bis 30. August 2022 durchzuführen.

Methode

Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen wurden vom Bundeskriminalamt (BK) für die Zielgruppen Gewaltschutzzentren (GSZ), Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) und Präventionsbedienstete (Präv-Bed) der Polizei Online-Fragebögen erstellt und versendet. Die erhobenen Daten wurden analysiert, aufbereitet und deskriptiv ausgewertet. In einem weiteren Schritt wurden vom Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und von der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) Fokusgruppen mit Vertreter*innen aus den Bereichen Gewaltschutzzentren (GSZ), Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG), Polizei und Sicherheitsbehörden (PuSibeh) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) geführt.

Ergebnisse

Zusammengefasst darf postuliert werden, dass die Novelle des Gewaltschutzgesetzes 2019 (GewSchG) von den Befragten grundsätzlich sehr befürwortet wird. Die Einführung des Betretungs- und Annäherungsverbotes (BV/AV) wird als praktikable, und dem Opfer-schutz zugutekommende Einführung betrachtet.

Die Einführung der Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) bewerten die Befragten durchwegs als sehr positiv, es werde dadurch eine vorhandene Lücke im Feld der Gewaltprävention geschlossen. Die befragten Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) diskutieren, ob ein proaktiver Zugang der Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) ermöglicht werden sollte. Weiters wird thematisiert, ob das Ausmaß der sechs Stunden Beratung situationsbedingt eventuell eine Erweiterung oder eine Kürzung erfahren könnte.

Die präventive Rechtsaufklärung (PRA) für Gefährder*innen durch die Polizei wird durchwegs als probates Mittel betrachtet, kontrovers wird hingegen das Opferkontaktgespräch (OKG) der Polizei gesehen. Regional differenziert wird von einer Überforderung der, ohnehin schon in einer Ausnahmesituation befindlichen Opfer gesprochen.

Die Informationsweitergabe durch die Polizei wird positiv bewertet, an der Schnittstelle Gewaltschutzzentren (GSZ) und Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) wurden noch Verbesserungswünsche artikuliert, wobei diese Kooperation auch regional differiert.

Die Etablierung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (S-FK) war ein Kernstück der Novelle, welche alle Befassten begrüßen. Als Kritikpunkt wurde unter anderem die teilweise lange Vorlaufzeit bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (S-FK) angeführt.

Die Verlängerung der Speicherdauer der Daten in der Gewaltschutzdatei wird als wichtiger Informationsgewinn gesehen, eine Ausweitung davon wird angeregt.

Weitestgehend positiv bewertet wird zudem die automatische Verhängung eines vorläufigen Waffenverbotes. Lediglich in Fällen, bei denen die Waffe für die Bestreitung des Lebensunterhaltes elementar ist (Jäger, Waffenschmiede...) sowie bei bereits vorhandenen Waffenverboten oder Personen, die bereits gem. dem Waffengesetz ex lege keine Waffe besitzen dürfen (z.B. Minderjährige) wird die Möglichkeit eines Ermessensspielraumes angeregt.

2. Einleitung

In Österreich kommt es beinahe jede Stunde zu einem Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV), wobei die Dunkelziffer bei Gewalt in der Privatsphäre (GiP) aller Wahrscheinlichkeit nach höher ist. Österreich hat im strukturierten und institutionalisierten Gewaltschutz gegen Domestic Violence eine internationale Vorreiterrolle inne und ist bis heute Vorzeigemodell im internationalen Vergleich. Die beteiligten Player in Verwaltung und Politik sind Wegbereiter von umfassenden und ständig weiter entwickelten Gesetzesinitiativen.

Alle beteiligten Institutionen und Entscheidungsträger*innen sind aber weiterhin und anhaltend gefordert, die Maßnahmen und Vorgehensweisen im Sinne des Opferschutzes kritisch zu hinterfragen, laufend zu evaluieren sowie Verbesserungsmaßnahmen anzustreben.

In diesem Sinne ist es nicht nur der gesetzliche Auftrag, sondern ein besonderes gesellschaftliches Anliegen, die Änderungen im Gewaltschutzbereich im Rahmen der Novelle 2019 zu evaluieren. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in § 94 Abs 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), wobei im Rahmen dieser Berichtslegung die wichtigsten Neuerungen auf unterschiedliche Weise Betrachtung finden.

Der Bundesminister für Inneres ist gemäß § 25 Abs 3 SPG ermächtigt, geeignete Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Gewaltschutzstellen und Interventionsstellen - GSZ) in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, Sektion Frauen und Gleichstellung, vertraglich mit der Beratung und immateriellen Unterstützung von Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zu beauftragen.

Dahingehend gibt es ein bundesweites Netz an GSZ für die Betreuung der von häuslicher Gewalt (§ 38a SPG) und beharrlicher Verfolgung (§ 107a Strafgesetzbuch - StGB) betroffenen Personen, die in diesem Sinn von der Polizei, einer anderen Behörde oder anderen Einrichtungen oder Personen zugewiesen worden sind, sowie auch solcher Personen, die sich selbständig bei den Auftragnehmer*innen gemeldet und Kontakt aufgenommen haben.

Bei Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich kann es zur Intervention kommen, sobald die Polizei vom Opfer, den Nachbar*innen oder anderen Personen gerufen wird. In diesen Fällen wird die Polizei zum Schutz der Opfer tätig. Zentrale Maßnahme ist hierbei die Verhängung des BV/AV für die Dauer von zwei Wochen. Diese Maßnahme ist unabhängig davon, ob es sich bei dem*der Gefährder*in um dem*die Mieter*in oder vielleicht sogar Eigentümer*in der Wohnung handelt. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die gefährdete Person in dieser Wohnung wohnt.

Parallel dazu wurde mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 (GewSchG) der Bundesminister für Inneres ermächtigt, geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit (OTA - durchgeführt durch die Beratungsstellen für Gewaltprävention - BfG) vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder*innen gemäß § 38a Abs 8 SPG zu beraten. Diese Beratung dient dazu, auf die betroffenen Personen mit verschiedenen Methoden einzuwirken, sodass hinkünftig von einer Gewaltanwendung hauptsächlich (aber nicht nur) im Umgang mit Menschen Abstand genommen wird (Gewaltpräventionsberatung) und hat einen Umfang von sechs Stunden, welche für jede*n Gefährder*in verpflichtend zu leisten ist.

Speziell bei Gewaltvorkommnissen in der Privatsphäre handelt es sich meist nicht um ein singuläres Ereignis. Vielfach steht eine längere und komplexe Entstehungsgeschichte hinter einem strafrechtlichen Delikt, beispielsweise eine Gewaltspirale, die sich sukzessive aufbaut. Ein*e Täter*in hat oft eine „Karriere“ hinter sich, somit auch Verhaltensweisen und Muster, die über einen gewissen Zeitraum gelernt und gelebt wurden. Die Schwierigkeit für viele Menschen in diesem Personenkreis besteht darin, diese lang in das eigene Verhalten und die eigene Lebensweise eingeflochtenen Schemata zu verändern und umzulernen. Diese fundierte Korrektur tiefsitzender psycho-sozialer Gewohnheiten, Einstellungen, Weltbilder etc. kann kaum durch einen einzelnen Moment der Bestrafung oder Zurechtweisung bewerkstelligt werden. Um diese Problematik aufzugreifen, wurde ein Schritt in Richtung einer verpflichtenden OTA gegangen, um potenzielle künftige Straftaten in dieser Hinsicht dauerhaft möglichst unterbinden zu können.

Um die Arbeit der BfG strukturiert und zeitnahe gewährleisten zu können, wurde mit dem GewSchG 2019 die Datenübermittlung durch die Polizei an die Einrichtungen der BfG gemäß § 56 Abs 3 SPG geschaffen.

Kernstück zum Schutz vor häuslicher Gewalt bildet der § 38a SPG – das BV/AV. Im Jahr 1997 kam das Betretungsverbot erstmalig zur Anwendung. Seither wurden mehrere Novellierungen vorgenommen, teils um Erfahrungswerten zum verbesserten Opferschutz entsprechen zu können, teils um aufgrund von Anlassfällen auf bestimmte Bedrohungslagen besser reagieren zu können.

Die Tätigkeit der Polizei beziehungsweise die der Sicherheitsbehörden (Sibeh) in diesem Bereich umfasst sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen. Oft kommt es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Verhängung eines BV/AV.

Grundsätzlich bedeutet eine Intervention bei Gewalt in der Privatsphäre immer einen hochinvasiven Eingriff in das Privat- und Familienleben eines Familienverbundes oder bestimmter Personen. Dies ist einer der sensibelsten Lebens- und Rechtsbereiche, weshalb speziell hier die Begriffe Verhältnismäßigkeit, Wissen und Erfahrung essenziell sind. Die Materie des § 38a SPG erfuhr mit dem GewSchG 2019 grundlegende Veränderungen. So wurde etwa das Annäherungsverbot neu geschaffen, welches den Schutz von gefährdeten Personen auch außerhalb der Schutzwohnung, die durch das Betretungsverbot erfasst ist, ermöglicht.

Vor dieser Novellierung mussten oft Betretungsverbote für zusätzliche Schutzadressen ausgesprochen werden, beispielsweise für die Schule, den Hort oder den Kindergarten. Da aber die Annäherung an das Opfer nicht untersagt war, konnten Opfer nur versuchen, ehestmöglich eine Einstweilige Verfügung (EV) beim zuständigen Bezirksgericht zu erwirken, um auch außerhalb der erfassten Orte geschützt zu sein. Diese Lücke sollte mit dem GewSchG 2019 geschlossen werden.

Um die potenzielle Gefährdung besser beurteilen zu können, werden durch die Ersteinschreiter unterschiedliche Parameter zur individuellen Beurteilung einer Situation beziehungsweise eines Vorfalls herangezogen. Ein relevanter Faktor ist das Vorhandensein früherer (angezeigter) Fälle von GiP und/oder das Vorliegen früherer Wegweisungen im Sinne des § 38a SPG. Zu diesem Zweck wurde bereits 2004 die Gewaltschutzdatei als polizeiliche Datenbank geschaffen, welche die Abfrage von vorangegangenen Fällen von BV/AV ermöglicht. Die Speicherdauer der Daten war auf ein Jahr beschränkt. Mit dem GewSchG 2019 wurde die Datenspeicherung der Gewaltschutzdatei auf drei Jahre ausgedehnt, wodurch den einschreitenden Polizist*innen ein umfassender Informationsgehalt zu einer fundierteren Entscheidungsfindung geboten werden kann.

Eine weitere Veränderung in der Gewaltschutzarbeit stellt die rechtliche Verankerung der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (S-FK) dar. Diese werden unter Einbindung von fallrelevanten Einrichtungen, Institutionen, Organisationen und Entscheidungsträger*innen bei möglichen Gefährdungsfällen mit hohem Risiko von den SibeH einberufen. Ziel ist der koordinierte und strukturierte Informationsaustausch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, um mögliche Gefährdungen im besten Fall gemeinsam hintanhaltend und bestmögliche Schutzmaßnahmen für potenziell gefährdete Personen erarbeiten zu können. Für die erforderliche Datenweitergabe im Rahmen einer S-FK wurden die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen, da ansonsten ein Austausch zwischen den Teilnehmenden nicht möglich wäre.

Gesetzliche Änderungen

Im Rahmen des GewSchG 2019 wurde darüber hinaus die **Verständigung der Aufsichtsperson**, in deren regelmäßiger Obhut sich eine minderjährige Person befindet, welche nach einem BV/AV gefährdet ist, gesetzlich geregelt.

Bei allen Anzeigen von **Stalking** (Beharrliche Verfolgung im Sinne des § 107a StGB) besteht nun ebenso die verpflichtende Datenweitergabe an die GSZ.

Die beschriebenen Maßnahmen wurden mit dem GewSchG 2019 gesetzlich verankert und sind zum Großteil mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Die **Gewaltpräventionsberatung**, welche durch die BfG durchgeführt wird, wurde mit 1. September 2021 rechtsverbindlich.

Mit 1. Jänner 2022 trat § 13 Waffengesetz (WaffG) in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist von der Polizei obligatorisch mit dem Ausspruch eines BV/AV auch ein **vorläufiges Waffenverbot** zu verhängen.

Die mit der Vollziehung der Neuerungen befassten Personen konnten laufend Erfahrungen in der Praktikabilität sammeln. Dieses Erfahrungswissen wurde im Rahmen der gegenständlichen Evaluierung bundesweit und breitgestreut eingeholt. Um einen möglichst umfassenden Einblick erlangen zu können, wurden in einer sechsmonatigen Erhebungsphase die Erkenntnisse abgefragt und Empfehlungen eingeholt. Die vorliegende Berichtslegung zeigt diese Ergebnisse strukturiert zusammengefasst auf.

Die Erkenntnisse wurden in den relevanten Praxisfeldern auf zwei unterschiedlichen Ebenen und mittels zweier methodischer Zugänge gewonnen:

1. Quantitative Erhebung

Zielgruppe der Befragung waren Mitarbeiter*innen der GSZ, der BfG sowie Präventionsbedienstete der Polizei (Präv-Bed). Die Erhebung wurde mittels Fragebogen von Mitarbeiter*innen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) im Bundeskriminalamt (BK) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenschaft und Forschung (IWF) der Sicherheitsakademie (SIK) im BMI durchgeführt.

2. Qualitative Erhebung

Diese Erhebung bestand aus Fokusgruppengesprächen mit den Leiter*innen der GSZ, der BfG, der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und Entscheidungsträger*innen in der operativen Umsetzung des GewSchG seitens Polizei und Sicherheitsbehörden (PuSibeh). Dieser Part wurde durch die Partner*innen im Rahmen der Evaluierung des Zentrums für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Die Erkenntnisse aus den jeweiligen Erhebungen wurden jeweils separat im vorliegenden Bericht in den Kapiteln drei und vier beschrieben, die Gegenüberstellung und der Vergleich der gewonnenen Erkenntnisse erfolgte in einer gemeinsamen Sichtung der Ergebnisse in Kapitel fünf, jeweils entlang der entscheidenden Änderungen im Rahmen des GewSchG 2019.

3. Quantitative Erhebung und Auswertung – Mitarbeiter*innen-Perspektive

3.1 Einleitung

Die Befragung der Personen, die in ihrer täglichen Berufsausübung mit den Regelungen des Gewaltschutzes befasst sind und somit auch die Neuerungen konkret umsetzen, stellt in der gegenständlichen Evaluierung ein Kernelement dar. Nur durch die Erfahrungen im praktischen Alltag und der Umsetzung der vorgegebenen Neuerungen können Hemmnisse und Problemstellungen, aber auch Erleichterungen und bessere Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden, nämlich dort, wo die Umsetzung der Novelle direkt gefragt ist.

Besonders fordernd in diesem Zusammenhang war die Neueinrichtung der BfG. Dies erforderte ein hohes Maß an Koordinierung und strukturierter Kommunikation mit den zusammenwirkenden und den einzubindenden Beteiligten.

3.2 Methode der quantitativen Befragung

Die Methode der quantitativen Online-Fragebogenerhebung wurde aufgrund der hohen Anzahl der in Frage kommenden Expert*innen und Akteur*innen gewählt. Darüber hinaus war betreffend der zum Erhebungszeitpunkt noch gültigen beziehungsweise schwer absehbaren Änderungen hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen aufgrund COVID-19 ein persönliches Einholen der Einschätzungen, etwa im Rahmen persönlicher Fragebogenerhebungen, nicht verlässlich planbar.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen war darüber hinaus die Gestaltung eines einheitlichen Fragebogens für alle drei Gruppen nicht zielführend.

Soziolog*innen des BK erstellten die Fragebögen für die angesprochenen drei relevanten Zielgruppen. In einem weiteren Schritt wurden mit Unterstützung von Mitarbeiter*innen des BK die Fragebögen einem Pretest unterzogen. Anschließend erfolgte die Einarbeitung des Feedbacks in die im Anhang angeführten Fragebögen.

Mit Unterstützung der Expert*innen des IWF in der SIAK und unter Zuhilfenahme der Online-Umfrage-Applikation *Lime-Survey* wurden die Zielgruppen mit den getesteten Online-Fragebögen befasst. Die Teilnahme erfolgte auf freiwilliger Basis. Die Fragebögen wurden im Vorfeld bei den betreffenden Einrichtungen in der Führungsebene avisiert und eine entsprechende Verbreitung angeregt. Ein Begleitschreiben (siehe Anhang) erklärte nochmalig die Relevanz der Beteiligung.

Folgende Zielgruppen wurden zur Beantwortung der Fragen eingeladen:

Zielgruppe 1

Mitarbeiter*innen der GSZ: Befragt wurden 147 Mitarbeiter*innen im Zeitraum vom 30. März bis 14. April 2022, die Rücklaufquote betrug 65 Prozent.

Zielgruppe 2

Mitarbeiter*innen der BfG: Befragt wurden 310 Mitarbeiter*innen im Zeitraum vom 30. März bis 14. April 2022, die Rücklaufquote betrug 40 Prozent.

Zielgruppe 3

Präv-Bed im Bereich GiP: Befragt wurden 833 Mitarbeiter*innen im Zeitraum vom 8. bis 28. März 2022, die Rücklaufquote betrug 40 Prozent.

Die Auswertung der Ergebnisse der quantitativen Erhebung erfolgte mit dem Programm Statistical Package für Social Sciences (SPSS) durch das IWF der SIAK. Die Interpretation und Gegenüberstellung der Ergebnisse gestalteten die Autorinnen des BK.

3.3 Ergebnisse der quantitativen Erhebung

3.3.1. Gewaltschutzzentren

Im Zeitraum vom 30. März bis 14. April 2022 wurde mit den Mitarbeiter*innen der GSZ die quantitative Erhebung mittels freiwilliger Fragebogenbefragung durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde der Fragebogen (siehe Anhang) mit einem Begleitschreiben nach vorhergehender Rücksprache mit den jeweiligen Geschäftsführerinnen an die Gewaltschutzstelle Vorarlberg (GSST), die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST Wien) und die sieben GSZ in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol versendet. Der Versand erfolgte von einer im BMI für die Evaluierung des GewSchG 2019 geschaffenen Mailbox, zu der nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugang hatte. Der Fragebogen wurde an 147 Mitarbeiter*innen der angeführten Institutionen verteilt. Am Ende der Erhebungsfrist konnte ein Rücklauf von 95 Fragebögen verzeichnet werden.

Im Fragebogen für die Mitarbeiter*innen der GSZ waren insgesamt 17 Fragen angeführt, welche sich in 13 geschlossene, eine Frage mit offener Antwortmöglichkeit und drei soziodemografische Fragen unterteilten. Bei den geschlossenen Fragen konnte jeweils unter vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt werden.

Die Auswertung der retournierten Fragebögen wurde durch die SIAK mit dem Computerprogramm für statistische Auswertungen und Berechnung - SPSS durchgeführt.

Themenfeld Betretungs- und Annäherungsverbote

Den Mitarbeiter*innen der GSZ wurde die Frage gestellt, wie sie das mit 1. Jänner 2020 eingeführte Annäherungsverbot im Sinne des Opferschutzes einschätzen. Diese Frage wurde von 87 Mitarbeiter*innen der GSZ gültig beantwortet. Die Einführung des Annäherungsverbotes wird von den Mitarbeiter*innen der GSZ mit 100 Prozent als sehr geeignet oder geeignet beurteilt. Die Kategorie „weniger geeignet“ oder „nicht geeignet“ wurde nicht ausgewählt. Bei den gültigen Antworten wurde ein Mittelwert von 1,1 sowie ein Median und ein Modus jeweils mit dem Wert 1 berechnet.

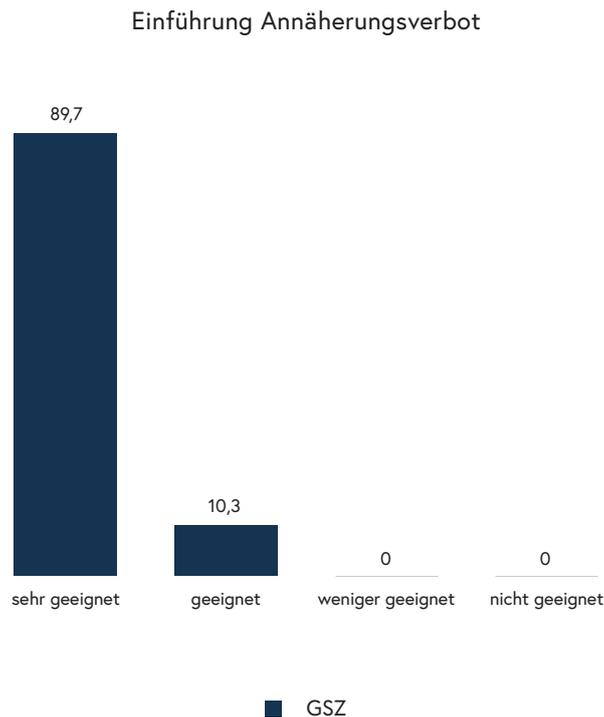


Abbildung 1: Eigene Darstellung der Einschätzung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Einführung des Annäherungsverbotes; Darstellung in Prozent

Im Rahmen der Frage mit offener Antwortmöglichkeit wurde Folgendes angeführt:

*„Bzgl. reines Annäherungsverbot- dies wäre in Situationen sinnvoll, in denen ein begründetes Interesse der gefährdeten Person besteht, dass der Wohnort nicht bekannt werden soll (insbes. zb bei Sexualdelikten).“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Auch wurden die Erfahrungswerte über die Verständigung der Polizei über alle BV/AV abgefragt. Diese Frage wurde von 86 Mitarbeiter*innen der GSZ beantwortet. Nach der Erfahrung der Mitarbeiter*innen der GSZ wird ihre Institution meistens von der Polizei über Vorfälle von BV/AV verständigt. 97,7 Prozent der Mitarbeiter*innen geben an, dass dies immer oder meistens passiert. 2,3 Prozent der Mitarbeiter*innen (zwei Personen) haben die Erfahrung gemacht, dass dies selten passiert. Die Kategorie „nie“ wurde nicht gewählt. Bei dieser Frage wurde ein Mittelwert von 1,66 sowie ein Median und ein Modus mit jeweils einem Wert von 2 berechnet.

Verständigung über Betretungs- und Annäherungsverbot durch die Polizei

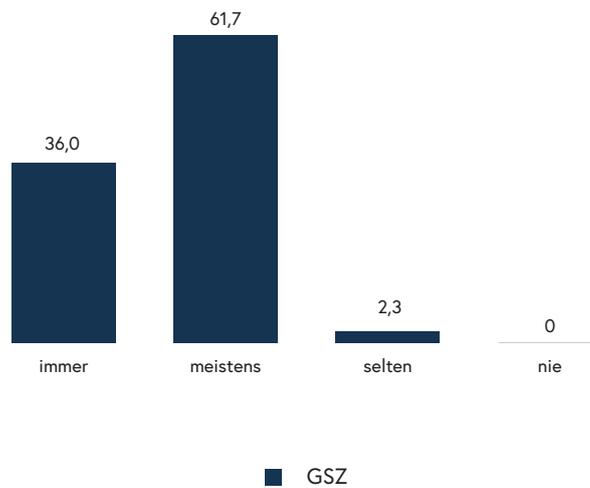


Abbildung 2: Eigene Darstellung der Erfahrungswerte von Mitarbeiter*innen der GSZ über die Verständigung der Polizei über BV/AV; Darstellung in Prozent

Themenfeld Beratungsstellen für Gewaltprävention

In den 95 retournierten Fragebögen wurde von 87 Mitarbeiter*innen die Frage, ob sie der Meinung sind, dass die Einrichtung der BfG ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt, beantwortet. Die BfG werden von den Mitarbeiter*innen der GSZ als ein sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes gesehen. Dies wird zu 100 Prozent von den befragten Mitarbeiter*innen der GSZ angegeben. Die Kategorie „weniger geeignet“ und „nicht geeignet“ wurde nicht ausgewählt. Bei den 87 gültigen Fragebeantwortungen wurde ein Mittelwert von 1,33 sowie ein Median von 1 und ein Modus von 1 errechnet.

Beratungsstellen für Gewaltprävention

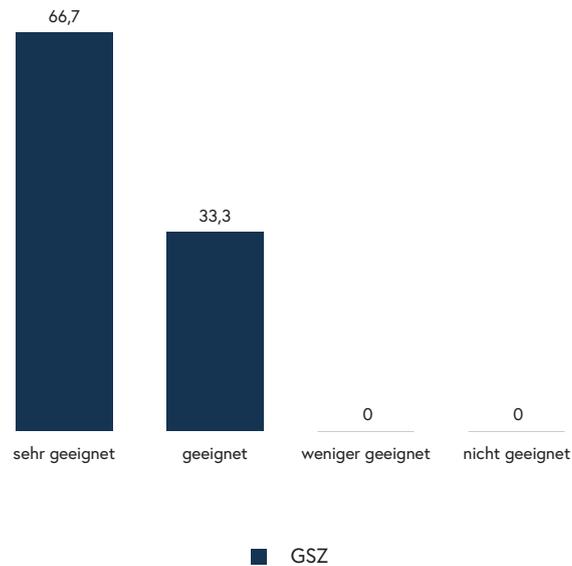


Abbildung 3: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Die Frage, ob das verpflichtende Gespräch bei den BfG geeignet im Sinne des Opferschutzes ist, beantworteten ebenfalls 87 Mitarbeiter*innen der GSZ. Das verpflichtende Gespräch bei den BfG ist im Sinne des Opferschutzes sehr geeignet oder geeignet. Diesen Zugang vertreten 98,9 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der GSZ. 1,1 Prozent (eine Person) ist der Meinung, dass diese Verpflichtung weniger geeignet ist. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht gewählt. Die Auswertung der 87 gültigen Fragebeantwortungen ergaben einen Mittelwert von 1,32 und einen Median sowie einen Modus von jeweils 1.

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

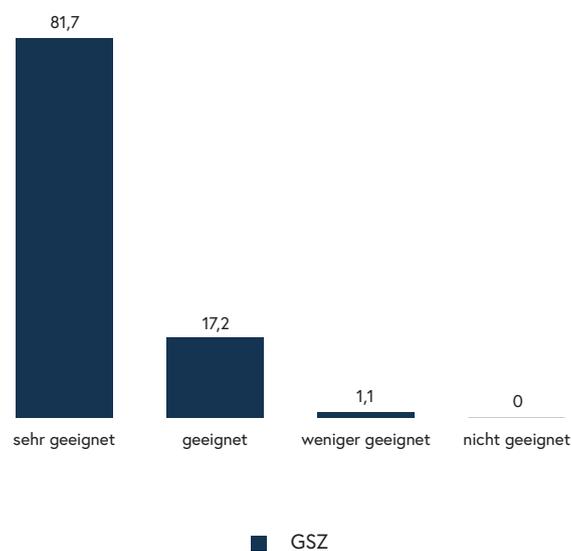


Abbildung 4: Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Eine weitere Frage beschäftigte sich damit, ob das Ausmaß von sechs Stunden für die Gewaltpräventionsberatung als ausreichend erachtet wird. Das Ausmaß von sechs Stunden für die Gewaltpräventionsberatung wird von den Mitarbeiter*innen der GSZ mit 25,3 Prozent als ausreichend erachtet. Die Kategorie „zu viel“ wurde nicht gewählt. Die angeordneten sechs Stunden werden von 74,7 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der GSZ als weniger oder nicht ausreichend empfunden. Auf Basis der 87 gültigen Beantwortungen wurde ein Mittelwert von 3,2 und ein Median sowie ein Modus von jeweils 3 errechnet.

Gewaltpräventionsberatung sechs Stunden

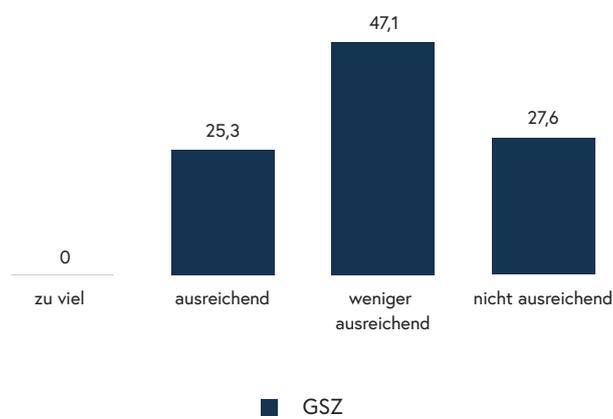


Abbildung 5: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Von den Mitarbeiter*innen der GSZ wurde auch die persönliche Wahrnehmung in der Zusammenarbeit mit den BfG abgefragt. Die Zusammenarbeit mit den BfG finden 93,1 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der GSZ sehr gut oder gut. 6,9 Prozent sind der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit weniger gut ist. Die Kategorie „nicht gut“ wurde nicht gewählt. Hier gibt es wieder 87 gültige Antworten mit einem errechneten Mittelwert von 1,49 sowie einem Median und einem Modus von jeweils 1.

Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Gewaltprävention

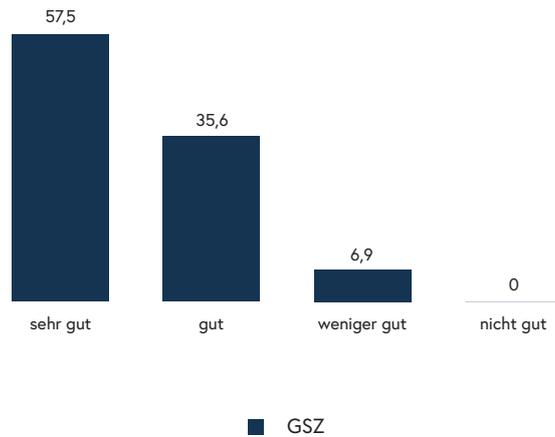


Abbildung 6: Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit BfG; Darstellung in Prozent

Die erhaltenen Antworten zur Zusammenarbeit mit den BfG wurde nach den Regionen Ost-Österreich (Wien, Niederösterreich, Burgenland), West-Österreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) und Mitte-Süd-Österreich (Kärnten und Steiermark) ausgewertet. Die folgende Grafik zeigt, dass in der Region Ost-Österreich eine etwa gleich große Aufteilung zwischen guter und sehr guter Zusammenarbeit gibt. In der Region Mitte-Süd-Österreich zeigt sich eine zu 80 Prozent sehr gute und zu 20 Prozent gute Zusammenarbeit. Lediglich im Raum West-Österreich sind die Mitarbeiter*innen der GSZ der Meinung, dass die Zusammenarbeit mit knapp 50 Prozent sehr gut, mit zirka 30 Prozent gut und mit ungefähr 20 Prozent weniger gut verläuft.

Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Gewaltprävention aus Sicht der Regionen

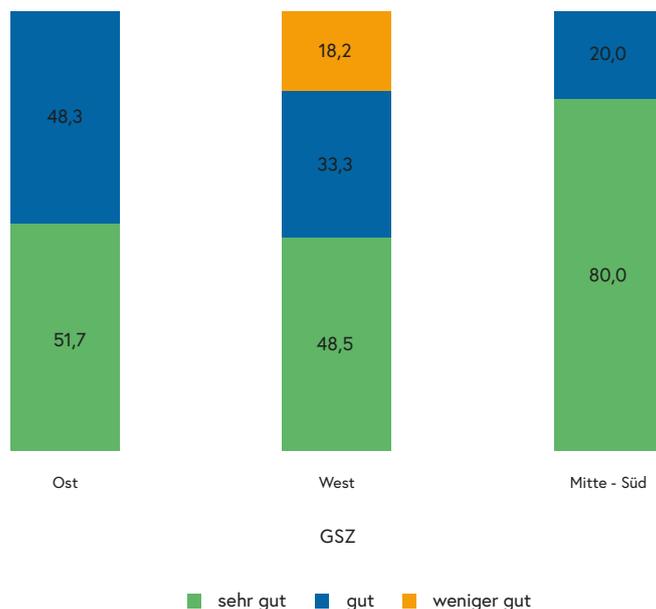


Abbildung 7: Eigene Darstellung der der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit BfG aus Sicht der Regionen; Darstellung in Prozent

In der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit wird zum Themenbereich BfG Folgendes angemerkt:

*„Verbesserung der opferorientierten Täterarbeit zwischen den Beratungsstellen f. Gewaltprävention und den Gewaltschutzzentren.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Mehr verpflichtende Stunden für Täter bei Beratungsstelle.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Ausbau der Ressourcen bei den Beratungsstellen f. Gewaltprävention“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

„es bräuchte eine gesetzliche Verpflichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention mit den Gewaltschutzzentren zusammen zu arbeiten. Dies passiert leider nur sporadisch und ohne roten Faden“ (Mitarbeiterin GSZ)

Zusammenfassend kann hier angemerkt werden, dass von den Mitarbeiter*innen der GSZ eine Verbesserung in der OTA, mehr Beratungsstunden bei den BfG, ein Ressourcenausbau und mehr Zusammenarbeit mit den BfG vorgeschlagen wird.

Themenfeld Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz

Wie in der unten angeführten Abbildung zu erkennen ist, sind 98,9 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen in den GSZ der Meinung, dass S-FK ein sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sind. Lediglich 1,1 Prozent (eine Person) hält dieses Instrument als weniger geeignet. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde von den Mitarbeiter*innen nicht ausgewählt. Hier konnte ein Mittelwert von 1,38 und ein Median sowie ein Modus von je 1 errechnet werden.

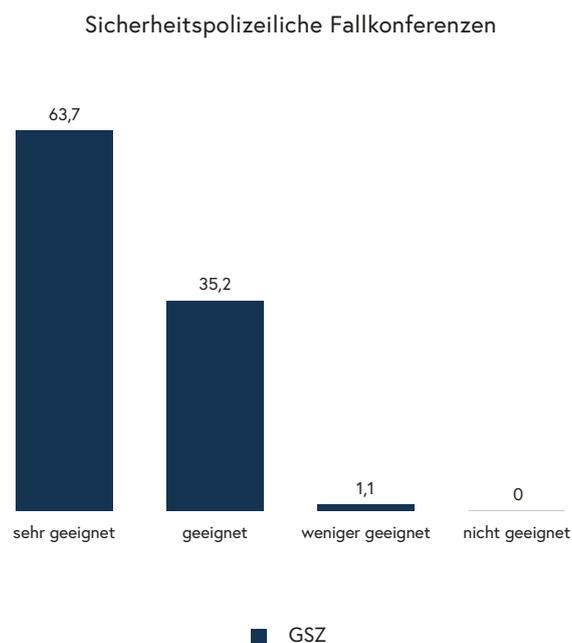


Abbildung 8: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Bei der Beantwortung der Frage mit offener Antwortmöglichkeit wurde zum Themenfeld S-FK Folgendes angeführt.

*„nach meiner Erfahrung dauert es oft zu lange, bis sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen umgesetzt werden (zwischen Anregung und tatsächlichem Stattfinden vergehen manchmal mehrere Wochen)“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„- zw. Anregung und Stattfinden der Sicherheitspol. Fallkonferenzen sollte möglichst wenig Zeit, max. 14 Tage, verstreichen“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Die Durchführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sollte zeitnah zur deren Anregung erfolgen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen sollen für das Nachbesprechen von Morden genutzt werden können, da es ungemein wichtig ist, aus diesen Fällen zu lernen. Für jede Einrichtung.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Zusammenfassend darf angeführt werden, dass von den Mitarbeiter*innen der GSZ negativ angemerkt wird, dass die Frist für die Einberufung der S-FK zu lange ist und dass die S-FK für die Nachbesprechung von Morddelikten verwendet werden sollte.

Themenfeld Datenübermittlung

Die Frage, ob die an die GSZ übermittelten Daten eines BV/AV für eine Opferberatung ausreichen, beantworteten 86 Mitarbeiter*innen der GSZ. Diese Mitarbeiter*innen der GSZ sind der Meinung, dass die von der Polizei übermittelten Daten mehr als ausreichend beziehungsweise ausreichend sind. Dies gaben 87,2 Prozent der Befragten an. 12,8 Prozent empfinden die übermittelten Daten als weniger ausreichend. Die Kategorie „nicht ausreichend“ wurde nicht gewählt. Bei den 86 gültigen Antworten konnte ein Mittelwert von 1,05 und ein Median und ein Modus von jeweils 2 bestimmt werden.

Übermittelte Daten für Opferberatung

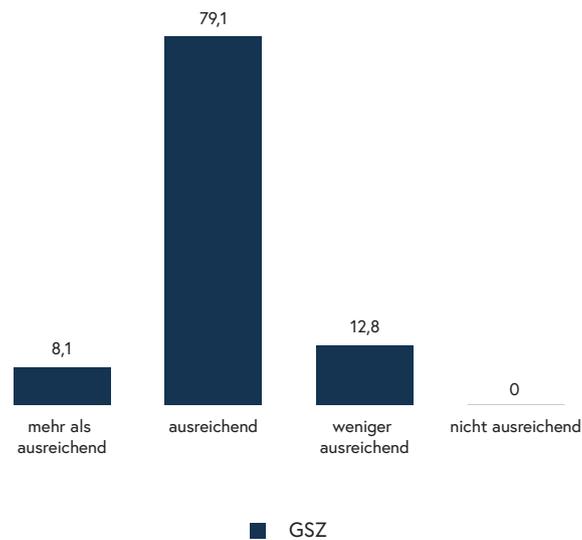


Abbildung 9: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über das Genügen übermittelter Daten für die Opferberatung; Darstellung in Prozent

Im Rahmen der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit wird Folgendes angemerkt:

*„Es passieren immer noch viele Fehler bei der Eintragung der Daten ins PAD-System (teilweise bedingt durch das System selber) - daher oft fehlerhafte/unvollständige Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren/IST“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„- die möglichst genaue Dokumentation der eigenen Wahrnehmungen der Einschreiter:innen bei einem BV/AV ist ganz wichtig, diese enthält oft wesentliche Informationen für die Gewaltschutzberatung und auch für die Gerichte bei einer Einstweiligen Verfügung“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Zu den Formularen der Polizei: Angaben zu Anzeigen iVm dem Vorfall, Abgabestellen sind nur selten angegeben bzw. steht der Wohnsitz des Gefährders drinnen“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Genaue Dokumentation bzw. Wahrnehmung der Polizeibeamten vor Ort ist hilfreich für die Beratung“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Als Anmerkung: es ist aus der Erfahrung sowohl fürs GSZ und deren Beratung, als auch für die Berater:innen der BfG und die zuständigen BG Richter:innen sehr wertvoll, wenn die einschreitenden Beamten:innen eines BV auch ihre Wahrnehmungen beim Einschreiten im BV angeben. Darauf kann man in der Beratung mit Opfer als auch Täter sehr gut Bezug nehmen und der Richter:in dient es als wichtiges Bescheinigungsmittel für den Beschluss einer einstweiligen Verfügung. Dies wird bei den jährlichen Vernetzungstreffen mit der Polizei immer wieder eingebracht.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Die Rolle der polizeilichen Wahrnehmung vor Ort sollte ernster genommen werden. Die Beamten sollen ihre Eindrücke ausführlichen beschreiben.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

„- die möglichst genaue Dokumentation der eigenen Wahrnehmungen der Einschreiter:innen bei einem BV/AV ist ganz wichtig, diese enthält oft wesentliche Informationen für die Gewaltschutzberatung und auch für die Gerichte bei einer Einstweiligen Verfügung“ (Mitarbeiter*in GSZ)

„Bitte mehr Täterdaten zB.: ob berufstätig oder ohne Beschäftigung. Je mehr Täterdaten wir haben umso besser können wir den Gefährder einschätzen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)

„Es wäre gut, wenn der Opferschutzeinrichtung auch etwaige Vernehmungsprotokolle (zumindest von Opfern) automatisch übermittelt werden. Insbesondere bei Anzeigen nach § 107a StGB gibt es oft nur wenig Informationen über die Vorfälle.“ (Mitarbeiter*in GSZ).

Zusammenfassend kann hier angeführt werden, dass die Mitarbeiter*innen der GSZ die Dokumentation der Polizei bemängeln. Es komme zu fehlerhaften Eintragungen oder es würden Eintragungen fehlen, wie zum Beispiel die Abgabestelle. Die Mitarbeiter*innen wünschen sich auch mehr Täterdaten, wie beispielsweise die Berufstätigkeit. Mehrmals wird betont, dass die Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibediensteten als wesentliche Information für die Gewaltschutzberatung sowie auch für die Antragstellung auf EV wichtig sei. Angeregt wird auch die Übermittlung der Vernehmungsprotokolle an die GSZ.

Themenfeld Gewaltschutzdatei

Eine Frage im Fragebogen beschäftigte sich mit der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von einem auf drei Jahre und ob dies ein geeignetes Mittel im Sinne des Opferschutzes darstellt. Diese Frage wurde von 85 Mitarbeiter*innen der GSZ beantwortet. Diese Mitarbeiter*innen der GSZ halten die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von einem auf drei Jahre als sehr geeignet beziehungsweise geeignet. Diese Antwort gaben 96,5 Prozent der Befragten an. Lediglich 3,5 Prozent gaben an, dass dies weniger geeignet ist. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht ausgewählt. Bezugnehmend auf diese Frage wurde ein Mittelwert von 1,6 sowie ein Median und ein Modus von jeweils 2 ausgewertet.

Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei

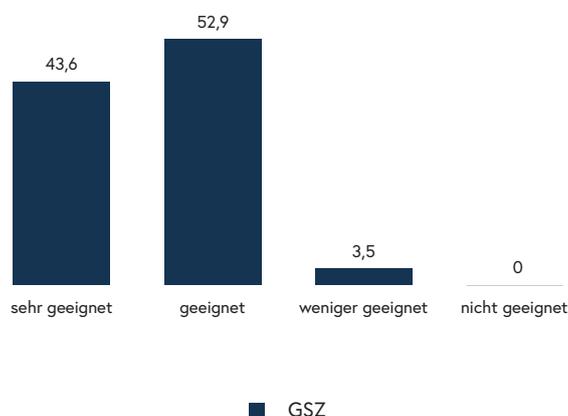


Abbildung 10: Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent

Themenfeld obligatorisches vorläufiges Waffenverbot

Im Fragebogen wurde auch eine Frage zum obligatorischen vorläufigen Waffenverbot angeführt. Diese Frage wurde von 85 Mitarbeiter*innen der GSZ beantwortet. Die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes wird mit 100 Prozent als sehr geeignet oder geeignet empfunden. Die Kategorien „weniger geeignet“ oder „nicht geeignet“ wurden nicht ausgewählt. Zu dieser Frage konnte ein Mittelwert von 1,34 sowie ein Median und ein Modus mit einem Wert von jeweils 1 errechnet werden.

Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes

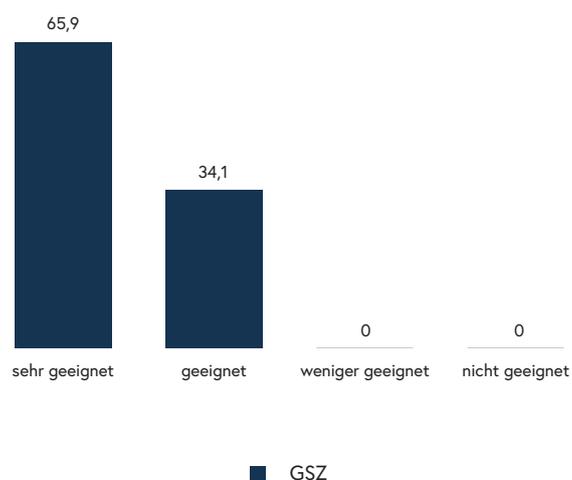


Abbildung 11: Eigene Darstellung zur Meinung der Mitarbeiter*innen der GSZ über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent

Sonstiges

Auf die Frage, wie nach der persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit mit der Polizei läuft, wird von den Mitarbeiter*innen der GSZ mit 94,3 Prozent als sehr gut oder gut angegeben. 5,7 Prozent teilen mit, dass die Zusammenarbeit als weniger bis nicht gut empfunden wird. Auch hier gibt es 87 gültige Antworten, dabei wurde ein Mittelwert von 1,74 und ein Median sowie ein Modus von jeweils 2 errechnet.

Zusammenarbeit mit Polizei

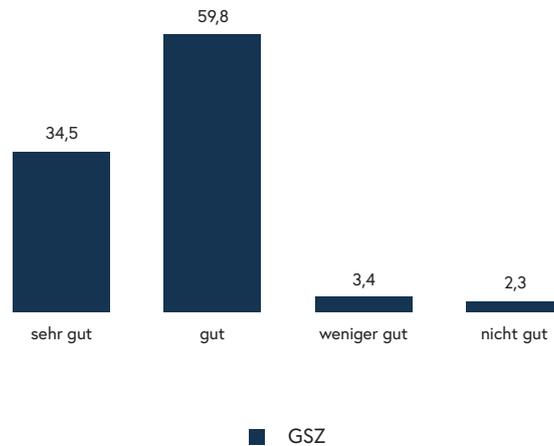


Abbildung 12: Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die Zusammenarbeit mit der Polizei; Darstellung in Prozent

Bei der österreichweiten Verteilung auf die Regionen Ost-Österreich, West-Österreich und Mitte-Süd-Österreich zeigt sich, dass in West-Österreich jeweils zirka 50 Prozent die Antworten im Bereich sehr gut und gut zu finden sind. Im Bereich Mitte-Süd-Österreich zeigt das Bild eine Verteilung von 40 Prozent sehr gut und zu 60 Prozent gut. Etwa sieben Prozent in Ost-Österreich beurteilen die Zusammenarbeit als nicht gut und zirka zehn Prozent als weniger gut. 17 Prozent geben das Urteil sehr gut ab und etwa 65 Prozent gut.

Zusammenarbeit mit Polizei aus Sicht der Regionen

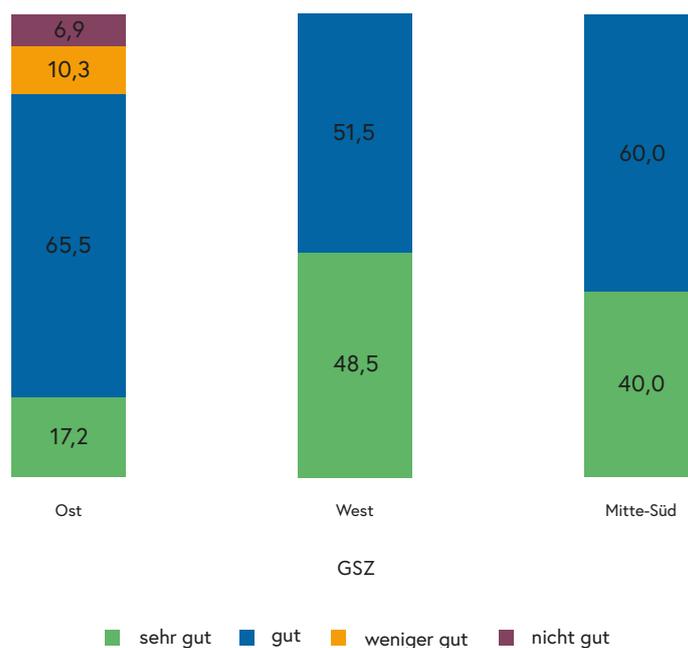


Abbildung 13: Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit der Polizei aus Sicht der Regionen; Darstellung in Pro-

Eine weitere Frage beschäftigt sich mit der seit 7. Juli 2021 bestehenden Datenübermittlung von Anzeigen betreffend Beharrlicher Verfolgung (Stalking) an die GSZ und ob diese Daten ausreichend sind. Diese Frage wurde von 85 Mitarbeiter*innen der GSZ beantwortet. Die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigenübermittlung betreffend Beharrlicher Verfolgung (Stalking) wird von 64,7 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der GSZ als mehr als ausreichend beziehungsweise ausreichend empfunden. Von 35,3 Prozent werden die Daten als weniger oder nicht ausreichend beschrieben. Bezugnehmend auf diese Frage wurde ein Mittelwert von 2,33 und ein Median sowie ein Modus von jeweils 2 errechnet.

Übermittelten Daten zu Stalking für Opferberatung

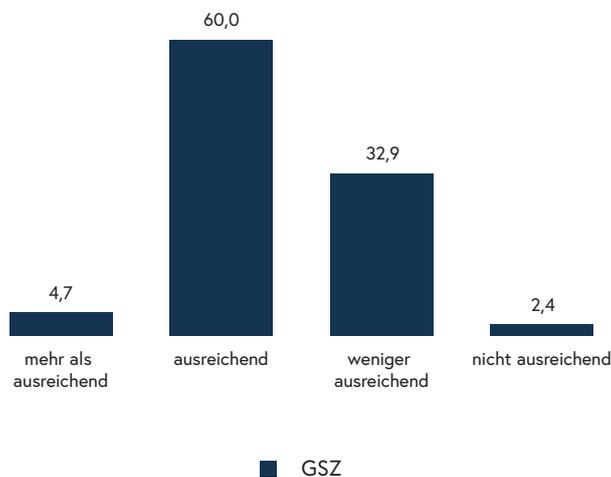


Abbildung 14: Eigene Darstellung zur Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ gegenüber der Übermittelten Daten zu Stalking für Opferberatung; Darstellung in Prozent

Hier können in der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit folgende Beantwortungen gefunden werden:

*„Es braucht bei der Übermittlung von Stalking-Meldungen jedenfalls das gleiche Procedere wie beim BV/AV, auch Übermittlung der Gef.Daten.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„die Hoffnung, dass bei Verdachtsfällen wegen § 107a auch tatsächlich jedenfalls geprüft wird, ob ein BV/AV auszusprechen wäre.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„...dass es tatsächlich JEDENFALLS zu überprüfen ist, ob bei einem Anfangsverdacht bzgl. § 107a ein BV/AV ausgesprochen werden könnte.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Bei beharrlicher Verfolgung wären noch bessere/raschere Ermittlungsmöglichkeiten im Rahmen der Spurensicherung wünschenswert (Sicherung von Computerdaten oder DNA Spuren bei hinterlegten Geschenken oder Beschädigungen am Auto/Haus, Videoüberwachung durch Polizei, ...)“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Zusammenfassend kann hier angeführt werden, dass bei Delikten von Beharrlicher Verfolgung (Stalking) die gleiche Vorgangsweise wie bei BV/AV gefordert wird. Auch wird von den Mitarbeiter*innen der GSZ die Prüfung von einem BV/AV bei jeder Beharrlichen Verfolgung gefordert sowie auch eine verbesserte Spurensicherung.

Auf die Frage, ob die GSZ von der Polizei über Vorfälle von Beharrlicher Verfolgung (Stalking) verständigt wird, gab es 85 gültige Antworten. Die Mitarbeiter*innen geben mit 76,5 Prozent an, dass ihre Institution immer beziehungsweise meistens über Vorfälle von Beharrlicher Verfolgung (Stalking) von der Polizei verständigt werden. 23,5 Prozent sind der Meinung, dass dies selten passiert. Die Kategorie „nie“ wurde nicht ausgewählt. Zu dieser Frage wurde ein Mittelwert von 2,16 sowie ein Median und ein Modus von jeweils 2 berechnet.

Verständigung über alle Vorfälle
von Beharrlicher Verfolgung durch Polizei

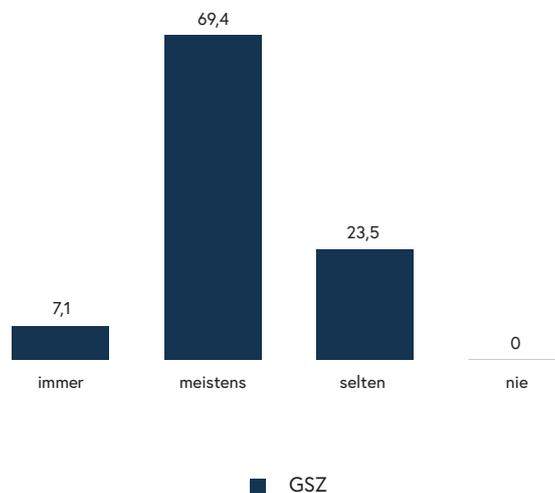


Abbildung 15: Eigene Darstellung zur Verständigung der GSZ über alle Vorfälle von Beharrlicher Verfolgung durch die Polizei; Darstellung in Prozent

Bei der Fragestellung mit offener Antwortmöglichkeit werden von den Mitarbeiter*innen noch folgende Themenfelder angesprochen:

Kinder- und Jugendhelferträger:

*„da auch eine Verständigung der KJH erfolgt, würde ich es im Sinne der Verantwortungsübernahme begrüßen, wenn auch dort die GefährderInnen vorstellig werden müssten. Bislang werden nur die Mütter der Minderjährigen, meist selbst betroffen von der Gewalt, kontaktiert.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

„ bessere Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe um Betroffene von Gewalt und deren Kinder besser zu unterstützen aus der Gewaltbeziehung auszusteigen“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Bezirksgerichte:

*„Es wäre wichtig dass Bezirksgerichte mündliche Anträge auf Einstweilige Verfügungen von Betroffenen entgegennehmen und diese nicht abweisen weil es keinen Termin gibt;“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Justiz:

*„Die Justiz (STA) sollte in Fällen von BAV besser auf die Einschätzung der Polizei eingehen und häufiger die angeregten U-Haftanträge verhängen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Frauenhäuser:

*„Mehr Frauenhausplätze, bundeslandübergreifend zugänglich für alle Gewaltbetroffenen unabhängig von rechtlichem Status;“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Reformvorschläge Bundesverband der Gewaltschutzzentren:

*„Siehe Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„siehe Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreichs, die jährlich erstattet werden!“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Siehe Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Anti-Gewalt-Training:

„ Ausbau der Anti-Gewalt-Trainings für Gefährdeter“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Polizei:

*„Sensibilisierung der ExekutivbeamtInnen auf die Situation der Kinder könnte noch verbessert werden.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

„ rassismussensible Fortbildungen zu Gewalt für Justiz und Exekutive“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Sensibilisierung der ExekutivbeamtInnen auf Folgen von mangelhaften Eintragungen bei 38a SPG -Formularen - > können Rechtsmittelverfahren bei einstweiligen Verfügungen auslösen - zB. wegen Zustellmängel, wenn die Abgabestelle nicht richtig ausgefüllt ist.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„-bei der Anzeigenerstattung sollte sichergestellt sein, dass diese für das Opfer ungestört und in geschütztem Rahmen stattfinden kann (keine Unterbrechungen durch andere Beamt:innen, in einem eigenen Raum, nicht am Gang/im Durchgangszimmer, wo ständig Leute vorbeigehen...)“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Anzeigen bei der Polizei bzw. die Durchführung von Opfervernehmungen sollte in einem geschützten, ungestörten Rahmen erfolgen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Rechtliches:

*„Übermittlungen von der Polizei von Daten bei Gewalt im soz. Nahraum auch dann, wenn kein BV/ AV ausgesprochen wurde. Übermittlungen von Streitschlichtungen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Zustimmung des Täters für Austausch im Sinne der OTA muss fallen.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Kooperation zwischen Beratungsstellen für Gewaltprävention und Gewaltschutzzentren sollte (bei Erhöhung der Gefährdung durch eingetretene Umstände) ohne Zustimmung des Gefährders möglich sein.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Die Kooperation zwischen Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle und der Beratungsstelle für Gewaltprävention würde noch besser, wenn es die Zustimmung des Gefährders für die Kooperation nicht brauchen würde.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Austausch mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention sollte unabhängig von der Zustimmung des Gefährders möglich sein.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Datenaustausch zwischen den Beratungsstellen f. Gewaltprävention und den Gewaltschutzzentren sollte vereinfacht werden. Danke“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Weiters wäre es wünschenswert, dass im Zuge von Übertretungen von BV/AV auch eine Polizeiliche Meldung an die Sta erfolgt, bzw. Anfrage U-Haft geregelt wird.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Es wäre hilfreich wenn die Polizei die Kopien der Opfervernehmungsprotokolle an Gewaltschutzzentren weiterleiten könnte/würde;“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Die Zeugenvernehmungen der gefährdeten Person (im Falle einer Anzeige nach einem BAV) sollte in jedem Fall automatisch an die gefährdeten Personen ausgehändigt werden. Das passiert momentan nur, wenn die Opfer von sich aus danach fragen, was in den seltensten Fällen der Fall ist, weil sie durch die akute Krise nicht daran denken oder es einfach nicht wissen, dass sie das Recht haben eine Kopie ihrer Aussage zu erhalten.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Zeugenvernehmung automatisch an gefährdete Person nach der Einvernahme aushändigen oder im Zuge des BAVs ans Opferschutzeinrichtung übermitteln.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

*„Es wäre wünschenswert dass Institutionen wie Polizei, Justizanstalt und Gericht dem Gewaltschutzzentrum ggü. auskunftsfreudiger wären z.B. betreffend EV-Erlässen, U-Haft Verlängerungen, etc.“ (Mitarbeiter*in GSZ)*

Zusammengefasst wird hier angeführt, dass die KJH besser finanziert und die Gefährder*innen auch dort vorgeladen werden sollen. Die Bezirksgerichte mögen mündliche Anträge auf EV von den Opfern entgegennehmen. Seitens der Justiz solle auf die Einschätzungen der Polizei mehr Beachtung gelegt werden. Den Frauenhäusern solle mehr Finanzierung und mehr Plätze zur Verfügung gestellt werden. Mehrmals wurde auch auf die Reformvorschläge des Bundesverbandes der GSZ hingewiesen. Ein Ausbau des Anti-Gewalt-Trainings wäre ebenso wünschenswert. Die Polizei solle mehr im Umgang mit Kindern, hinsichtlich Rassismus und bei der Dokumentation der Fälle von BV/AV sensibilisiert werden. Weiters solle die Vernehmung mit den Opfern in einem ruhigen, ungestörten Raum stattfinden. Zum rechtlichen Rahmen gaben die Mitarbeiter*innen von den GSZ an, dass es wichtig wäre auch über Gewalt im sozialem Nahraum ohne BV/AV informiert zu werden.

Die Kooperation mit den BfG ohne Zustimmung des*der Gefährder*in wurde mehrmals erwähnt und wäre wünschenswert. Nichteinhaltungen von BV/AV oder EV sollen auch der Staatsanwaltschaft (StA) zur Kenntnis gebracht werden. Protokolle von Zeugeneinvernahmen sollen den Zeugen ohne Aufforderung von der Polizei mitgegeben und auch an die GSZ übermittelt werden. Von den Behörden sollen mehr Auskünfte gegenüber den GSZ erteilt werden.

Soziodemografische Auswertung

Der angeführte Fragebogen wurde an die 147 Mitarbeiter*innen der GSZ versendet, davon wurden 95 Fragebögen retourniert. Aus den retournierten Fragebögen wurde folgende Geschlechterverteilung berechnet:

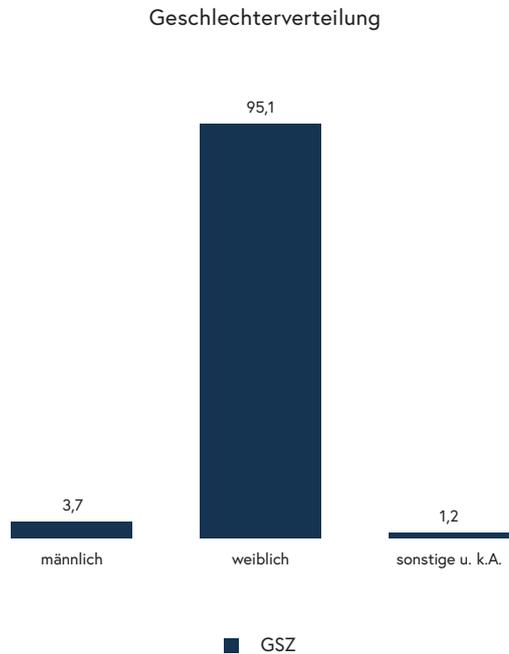


Abbildung 16: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der GSZ-Befragten; Darstellung in Prozent

Bei den Fragebögen wird von rund 95 Prozent der Befragten angeführt, dass sie weiblichen Geschlechts sind. Rund vier Prozent geben an, dass sie männlich sind und etwas mehr als ein Prozent entscheiden sich für die Antwort „sonstiges“ oder „keine Angaben“.

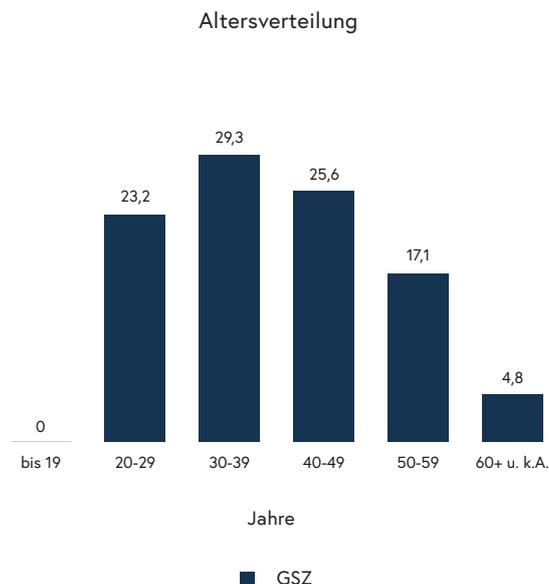


Abbildung 17: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der GSZ-Befragten; Darstellung in Prozent

Nach den Angaben der Befragten kann festgehalten werden, dass der Großteil mit 29,3 Prozent zwischen 30 und 39 Jahre ist. Mit 25,6 Prozent steht die Altersklasse „40 bis 49“ an zweiter Stelle. Im Alter zwischen 20 und 29 Jahre sind 23,2 Prozent. Hingegen sind 17,1 Prozent der Befragten zwischen 50 und 59 Jahre. Den geringsten Anteil mit 4,8 Prozent macht die Altersklasse „60+ u. k.A.“ aus.

Die folgende Grafik zeigt die regionale Verteilung der GSZ:

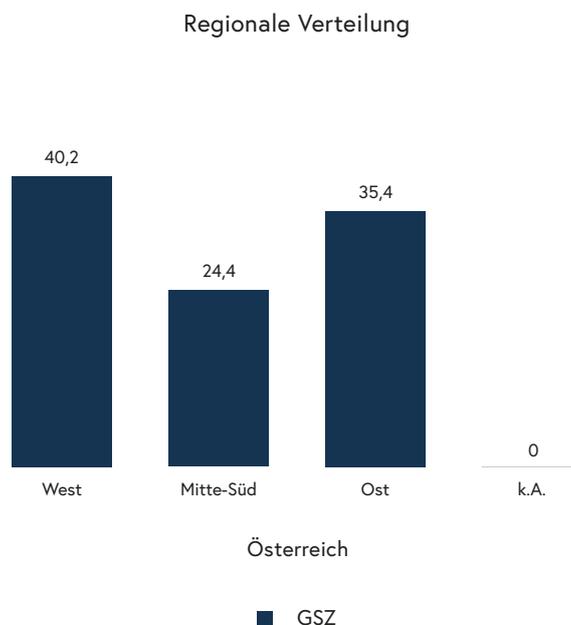


Abbildung 18: Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der GSZ in Österreich; Darstellung in Prozent

Dabei wird deutlich, dass mit 40,2 Prozent der höchste Anteil der Kategorie West-Österreich zugeordnet werden kann. Darauf folgt mit 35,4 Prozent die Kategorie Ost-Österreich. Mit 24,4 Prozent bildet die Gruppe Mitte-Süd-Österreich den geringsten Anteil. Jeder der Befragten hat hier eine Angabe gemacht, daher können für die Kategorie „k.A.“ 0 Prozent verzeichnet werden.

3.3.2. Beratungsstellen für Gewaltprävention

Mit den Mitarbeiter*innen der BfG wurde im Zeitraum vom 30. März bis 14. April 2022 die Fragebogenerhebung durchgeführt. Der Fragebogen wurde mit einem Begleitschreiben an die BfG versendet und in weiterer Folge an die Mitarbeiter*innen verteilt. Dieser Vorgang wurde vorab mit den Geschäftsführer*innen der BfG besprochen. Der Versand erfolgte von einer im BMI für die Evaluierung des GewSchG 2019 eingerichteten Mailbox, zu der nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugang hatte. Der Fragebogen wurde an 310 Mitarbeiter*innen der angeführten Institutionen verteilt. Am Ende der Erhebungsfrist konnte ein Rücklauf von 41 Fragebögen verzeichnet werden.

Im Fragebogen für die Mitarbeiter*innen der BfG sind insgesamt 17 Fragen angeführt, welche sich in 13 geschlossene, eine Frage mit offener Antwortmöglichkeit und drei soziodemografische Fragen unterteilen. Bei den geschlossenen Fragen kann jeweils unter vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt werden.

Die Auswertung der retournierten Fragebögen wurde durch die SIAK mit dem Computerprogramm für statistische Auswertungen und Berechnung - SPSS durchgeführt.

Themenfeld **Betretungs- und Annäherungsverbote**

Die seit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene Novellierung des BV/AV wurde im Fragebogen abgefragt. Hier wurde die Frage gestellt, wie die Einführung des Annäherungsverbotes im Sinne des Opferschutzes eingeschätzt wird. Die Einführung des Annäherungsverbotes wird von den Mitarbeiter*innen der BfG mit 93,9 Prozent als sehr geeignet oder geeignet beurteilt. 6,1 Prozent geben an, dass das Annäherungsverbot weniger geeignet ist. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht gewählt. Bei dieser Frage kamen 33 gültige Antworten retour. Es wurde ein Mittelwert von 1,3 errechnet. Der Median und der Modus wiesen einen Wert von jeweils 1 auf.

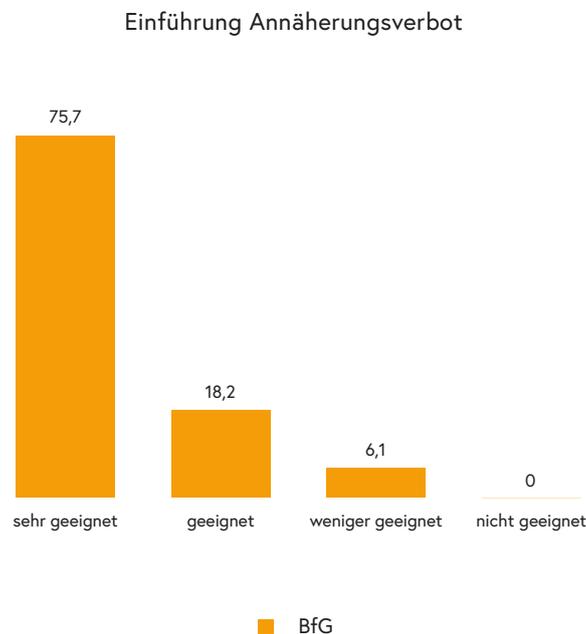


Abbildung 19: Eigene Darstellung der Einschätzung von Mitarbeiter*innen der BfG zur Einführung des Annäherungsverbotes; Darstellung in Prozent

In der Möglichkeit der offenen Fragenbeantwortung wird mitgeteilt, dass die Dauer des BV/AV individuell gestaltet werden soll.

Den Mitarbeiter*innen der BfG wurde auch die Frage gestellt, ob sie über alle Vorfälle von BV/AV von der Polizei verständigt werden. Nach der Erfahrung der Mitarbeiter*innen der BfG wird Ihre Institution immer oder meistens von der Polizei über Vorfälle von BV/AV verständigt. 100 Prozent der Mitarbeiter*innen geben dies an. Die Kategorien „selten“ und „nie“ wurde nicht gewählt. 33 gültige Antworten konnten zu dieser Frage registriert werden. Die Berechnung des Mittelwertes ergab 1,48 und sowohl der Median als auch der Modus hatten den Wert 1.

Verständigung über Betretungs- und Annäherungsverbot von der Polizei

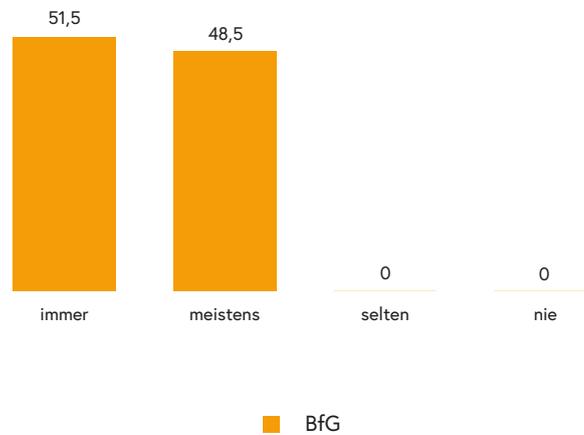


Abbildung 20: Eigene Darstellung der Erfahrungswerte von Mitarbeiter*innen der BfG über die Verständigung der Polizei über BV/AV; Darstellung in Prozent

Hier wird von einem*einer Mitarbeiter*in der BfG angemerkt, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann, da es nicht feststellbar sei, was nicht zugesandt wurde.

Themenfeld Beratungsstellen für Gewaltprävention

Die Mitarbeiter*innen der BfG wurden zu ihrer Meinung über die Einrichtung der BfG und ob diese Einrichtung ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sind, befragt. Die BfG sind laut Umfrageergebnis ein sehr geeignetes beziehungsweise geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes. 97,1 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG geben dies an. 2,9 Prozent (eine Person) sind der Meinung, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. Die Kategorie „weniger geeignet“ wurde nicht verwendet. Bei dieser Frage konnten 34 gültige Antworten verzeichnet werden. Die Berechnung ergab einen Mittelwert von 1,24 und der Median und der Modus lagen beim Wert 1.

Beratungsstellen für Gewaltprävention

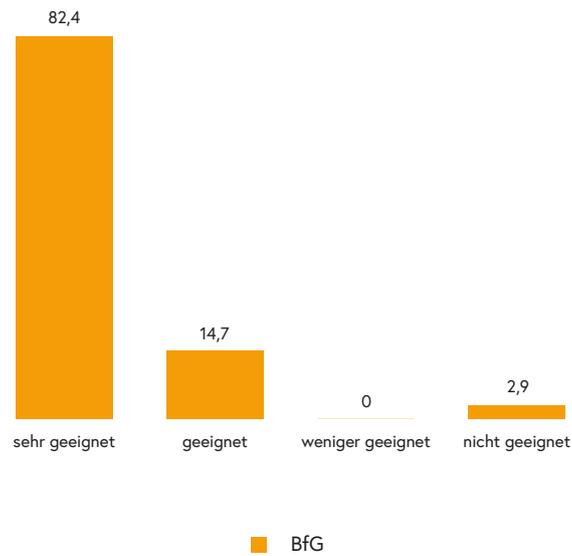


Abbildung 21: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Ebenfalls wurden die Mitarbeiter*innen der BfG befragt, ob sie die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung als ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes erachten. Die Mehrheit der Befragten sehen auch das verpflichtende Gespräch bei den BfG im Sinne des Opferschutzes als sehr geeignet beziehungsweise geeignet. Diesen Zugang vertreten 97,1 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG. 2,9 Prozent (eine Person) sind der Meinung, dass diese Verpflichtung weniger geeignet ist. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht ausgewählt. Diese Frage wurde von 34 Mitarbeiter*innen der BfG beantwortet. Die Auswertung ergab einen Mittelwert von 1,21 und der Wert des Medians und des Modus lag bei jeweils 1.

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

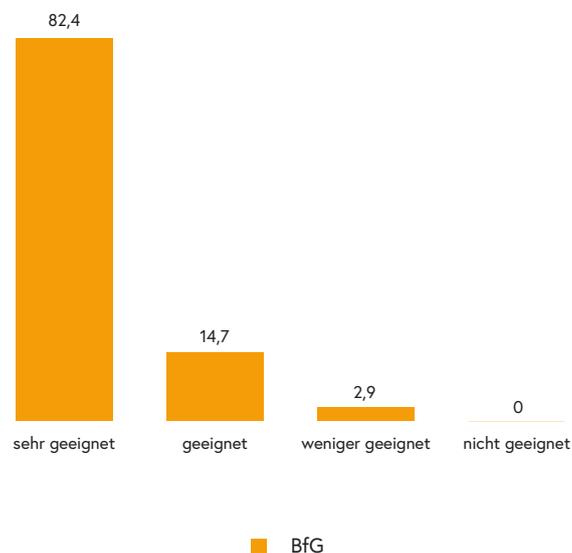


Abbildung 22: Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der BfG über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Wie auch bei den GSZ wurden die Mitarbeiter*innen der BfG über das Ausmaß von sechs Stunden für die Gewaltpräventionsberatung befragt und ob diese Stundenanzahl ausreicht. Das Ausmaß von sechs Stunden für die Gewaltpräventionsberatung wird von den befragten Mitarbeiter*innen der BfG mit 58,8 Prozent als ausreichend oder zu viel erachtet. Die Kategorie „zu viel“ wurde von einer Person gewählt. Hier waren jedoch 41,2 Prozent der Ansicht, dass sechs Stunden für die Beratung weniger oder nicht ausreichend sind. 34 Mitarbeiter*innen beantworteten diese Frage. Es wurde ein Mittelwert von 2,44 und ein Median und ein Modus mit dem Wert von jeweils 2 berechnet.

Gewaltpräventionsberatung sechs Stunden

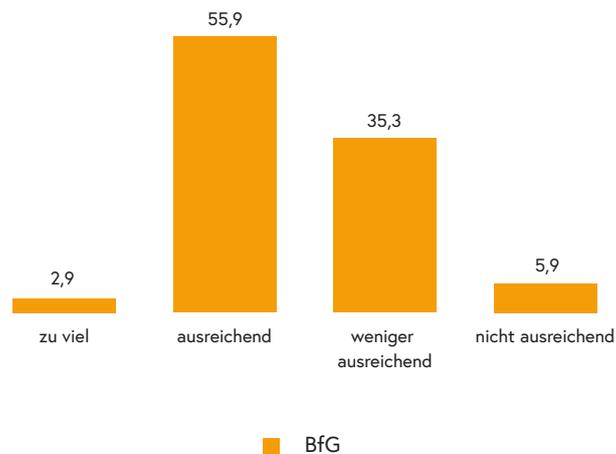


Abbildung 23: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung;
Darstellung in Prozent

In Bezug auf die Verpflichtung der Gefährder*innen innerhalb von fünf Tagen mit der BfG Kontakt aufzunehmen und einen Gewaltpräventionsberatungstermin zu vereinbaren wurden die Mitarbeiter*innen der BfG ebenfalls befragt. Diese geben mit 97,1 Prozent an, dass die Verpflichtung der Gefährder*innen innerhalb von fünf Tagen mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention in Verbindung zu setzen immer oder meistens eingehalten wird. Lediglich 2,9 Prozent teilen mit, dass dies selten passiert. Die Kategorie „nie“ wurde nicht ausgewählt. Hier gab es 34 gültige Antworten von den Mitarbeiter*innen der BfG. Die Berechnung ergab einen Mittelwert von 1,94 sowie einen Wert beim Median und beim Modus von jeweils 2.

Fünf-Tagesfrist Kontaktaufnahme Gefährder*in

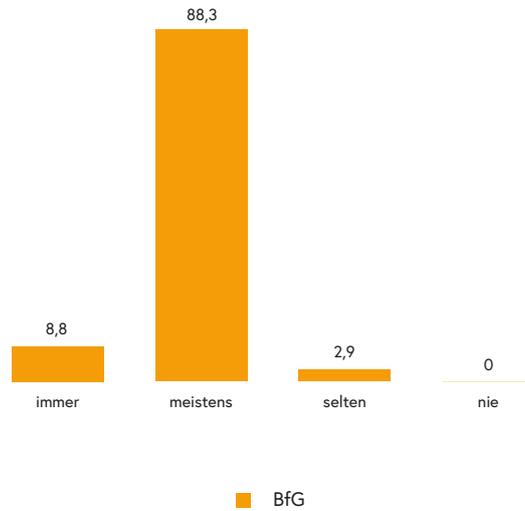


Abbildung 24: Eigene Darstellung zu den Erfahrungen von Mitarbeiter*innen der BfG zur Kontaktaufnahme von Gefährder*innen innerhalb der Fünf-Tagesfrist; Darstellung in Prozent

Die Einhaltung der zweimonatigen Frist, um die verpflichtenden sechs Stunden der Gewaltpräventionsberatung zu absolvieren, wurde bei den Mitarbeiter*innen der BfG ebenfalls abgefragt. Die Einhaltung der zweimonatigen Frist zur Absolvierung der sechsstündigen Gewaltpräventionsberatung funktioniert laut Ergebnissen immer oder meistens. 91,2 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG teilen dies so mit. 8,8 Prozent geben an, dass dies selten funktioniert. Die Kategorie „nie“ wurde nicht ausgewählt. Hier konnten 34 gültige Antworten registriert werden. Der Mittelwert der Antworten wurde mit 1,07 berechnet. Der Wert des Medians und des Modus lag bei jeweils 2.

Gewaltpräventionsberatung innerhalb von zwei Monaten

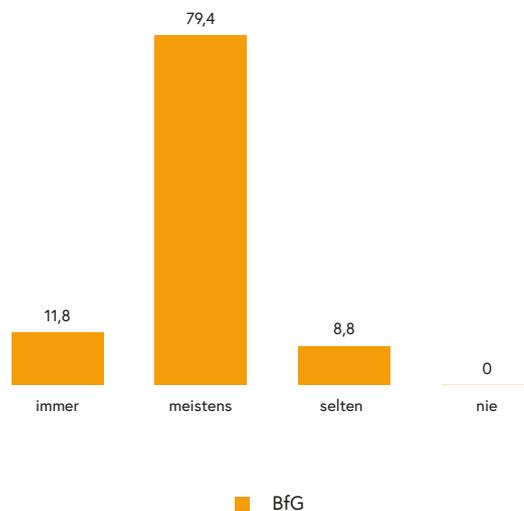


Abbildung 25: Eigene Darstellung der Angaben von Mitarbeiter*innen der BfG zur Einhaltung der zweimonatigen Frist zur Absolvierung der sechsstündigen Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Die Beantwortung der Frage mit offener Antwortmöglichkeit zeigt zum Themenfeld BfG folgende Anmerkungen:

*„Die Rahmenbedingungen, z.B. dass das Erstgespräch nicht telefonisch abgewickelt werden kann, passen an vielen Stellen nicht.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Es bräuchte außerdem mehr Vor- und Nachbereitungszeit, Anfahrt usw., die zur Verfügung stehen sollte, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Risiken der Menschen als Beratungsperson besser gerecht zu werden.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Beratungsdauer variabel erhöhbar im Hochrisikobereich“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Im Hochrisikobereich sind mehr als 6 Stunden sicher sinnvoll...“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Erweiterung der vorgegeben 6 Stunden Beratung um eine freiwillige Möglichkeit mehr Stunden zu absolvieren.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gleich auf 14 Tage verhängen, sondern ein verpflichtendes Gespräch zur Sondierung der Sachlage verordnen und danach eventuell verlängern“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Die Beratungsstellen für Gewaltprävention sollten selbstbestimmt die Dauer der Beratung festlegen können.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„die Beratungsdauer sollte variabel sein“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Ob sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung ausreichen sind kann so nicht beantwortet werden. Manchmal reichen zwei Stunden, manchmal bräuchte man 10 Stunden. Es sollt dies flexibler sein und nicht immer genau 6 Stunden für jedes Delikt und jeden Vorfall.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Auch wenn die 6 Stunden der Gewaltpräventionsberatung in vielen Fällen gut passen, wäre aus meiner Sicht eine Flexibilität innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (beispielsweise 3 bis 10 Stunden) in einigen Fällen wünschenswert.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Es ist ebenso erforderlich, ein qualitativ hochwertiges Risikoeinschätzungstool flächendeckend einzuführen - erst nach dieser Einschätzung kann die genaue Dauer der Beratung, im Zusammenspiel mit der Compliance des Klienten, festgelegt werden.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Der Beratungsstelle für Gewaltprävention sollte ermöglicht werden, proaktiv auf die Gefährder*innen zuzugehen. Sei es über Telefonate oder persönlichen Kontakt; die Erstladung bei der Sicherheitsbehörde ist meist kein geeignetes Instrument, da hier nur ein Raum auf der Sicherheitsbehörde zur Verfügung gestellt wird und das Fachgebiet Polizei meist nicht daran interessiert ist, die Normverdeutlichung vorzunehmen oder den Grund der Ladung zu erläutern.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Zusammenfassend kann hier gesagt werden, dass die Schaffung der Möglichkeit einer telefonischen Beratung sowie mehr Vor- und Nachbereitungszeit von den Mitarbeiter*innen der BfG gewünscht wird. Die Anzahl der Beratungsstunden solle variabel gestaltet werden. Ein Hochrisikofall benötige mehr Beratungsstunden. Bevor die genaue Beratungszeit festgelegt wird, solle ein Risikoeinschätzungstool als weiterer Parameter für eine

Entscheidung der Beratungsstundenanzahl herangezogen werden. Ein proaktiver Zugang von den Mitarbeiter*innen der BfG auf den*die Gefährder*in würde das Prozedere vereinfachen.

Die Zusammenarbeit zwischen den GSZ und den BfG wurde ebenfalls in einer Fragestellung abgefragt. Diese wird von 76,5 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG als sehr gut beziehungsweise gut beschrieben. Jedoch geben 23,6 Prozent an, dass diese Zusammenarbeit weniger oder nicht gut ist. Hier konnten 34 gültige Antworten verzeichnet werden. Bei den Antworten wurde ein Mittelwert von 1,94 berechnet. Der Median hatte hier einen Wert von 2 und der Modus einen Wert von 1.

Zusammenarbeit mit Gewaltschutzzentren

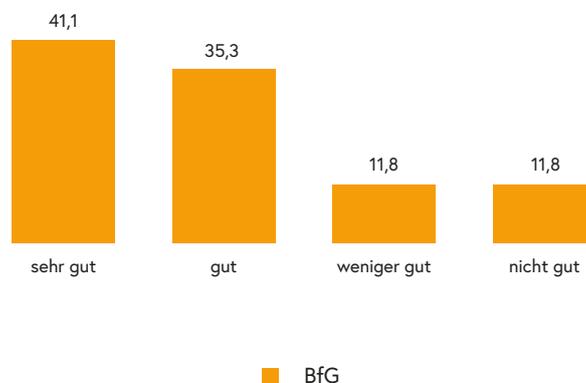


Abbildung 26: Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der BfG zur Zusammenarbeit mit GSZ; Darstellung in Prozent

Zur Frage der Zusammenarbeit können in der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit folgende Beantwortungen der Mitarbeiter*innen der BfG registriert werden:

„die Interventionen der Gewaltschutz sollte sich bereit erklären zur Vernetzung mit der Gewaltpräventionsstelle und Polizei

*- die Vernetzung zw Opfer und Gefährderberatungsstellen sollte gesetzl verankert sein“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Im Austausch mit den Gewaltschutzzentren gibt es standortabhängig jedenfalls noch Verbesserungsbedarf der Kommunikation“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Im Zusammenhang mit der Vernetzung von BfG und GSZ wird von den Mitarbeiter*innen der BfG eine gesetzliche Norm vorgeschlagen. Die Vernetzungstätigkeit dürfte anhand der Auswertungen standortabhängig sein. Explizit wird hier die IST Wien angesprochen, die sich bereit erklären und eine Vernetzung mit den BfG und der Polizei anstreben soll.

Themenfeld Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

An die Mitarbeiter*innen der BfG wurde die Frage gestellt, ob die S-FK ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellen. Nach Einschätzung der befragten Mitarbeiter*innen der BfG stellt eine S-FK ein sehr geeignetes beziehungsweise geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes dar. 97,2 Prozent der Befragten sind dieser Meinung. Lediglich 2,8 Prozent (eine Person) halten dieses Instrument als weniger geeignet. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht verwendet. Diese Frage wurde von 26 Mitarbeiter*innen der BfG beantwortet. Die Berechnung der Fragebeantwortung ergab einen Mittelwert von 1,39 sowie einen Median und einen Modus von jeweils 1.

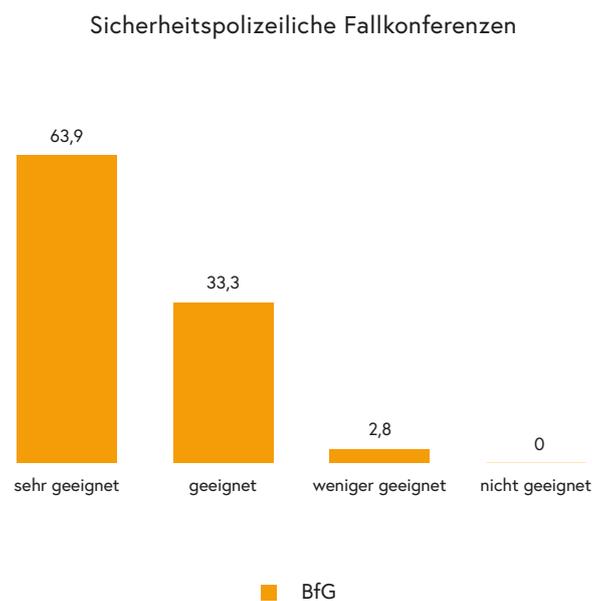


Abbildung 27: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Im Rahmen der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit wird angemerkt, dass sogenannte Helfer*innenkonferenzen durchgeführt werden sollen, wenn eine S-FK nicht möglich ist.

Themenfeld Datenübermittlung

Eine weitere Frage im Fragebogen bezieht sich auf die Datenqualität der übermittelten Daten von BV/AV und ob diese für eine Gewaltpräventionsberatung ausreichend sind. Die Mitarbeiter*innen der BfG sind zu 78,8 Prozent der Meinung, dass die von der Polizei übermittelten Daten für die Gewaltpräventionsberatung ausreichen. 21,2 Prozent geben an, dass die Daten weniger ausreichend für die Gewaltpräventionsberatung sind. Die Kategorien „mehr als ausreichend“ und „nicht ausreichend“ wurde nicht gewählt. Zu dieser Frage konnten 33 gültige Antworten registriert werden. Der errechnete Mittelwert lag bei 2,21. Der Median und der Modus wiesen einen Wert von je 2 auf.

Übermittelte Daten für Opferberatung

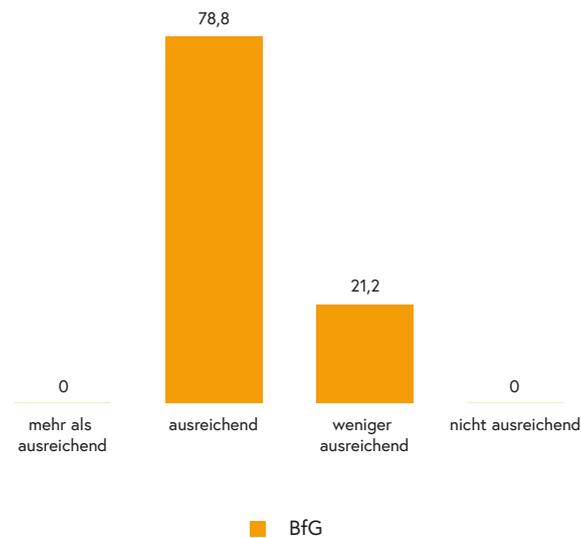


Abbildung 28: Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über das Genügen übermittelter Daten für die Opferberatung; Darstellung in Prozent

Zur Qualität der übermittelten Daten von der Polizei an die BfG werden in der offenen Fragebeantwortung folgende Punkte mitgeteilt:

*„Es gibt Konstellationen, in denen das Gesetz sich gegen die Personen (Frauen und Kinder) richtet, zu dessen Schutz es ursprünglich erdacht wurde. Wenn Männer es schaffen die Polizei so zu beeinflussen, dass Frauen (mit Kleinkindern) das Zuhause verlassen müssen, obwohl der Mann deutlich zur Eskalation beigetragen hat, und die Frau aufgrund der Kinder die Gewaltpräventionsberatung nicht aufsuchen kann, und dies mit einer Meldung bei der Behörde beantwortet werden muss, hat das Gesetz seinen ursprünglichen Auftrag verfehlt. Manchmal ist die Einschätzung der Polizei nicht differenziert genug und die „falsche“ Person verlässt das Haus. Manchmal scheitern Eltern in Erziehungssituationen und ihre Kinder müssen gehen, obwohl die Verantwortung für diese Erziehungssituation bei den Eltern läge. Manchmal werden Menschen aufgrund ihrer Vergangenheit weggewiesen, obwohl sie in der aktuellen Situation Opfer waren. Manchmal sind Menschen aufgrund ihrer psychischen Verfassung (z. B. aufgrund psychiatrischer Auffälligkeiten) unfähig, die Gewaltpräventionsberatung aufzusuchen und kassieren dafür eine Strafe. Das Gesetz lässt immer wieder Menschen durch den Rost fallen, was aus Sicht von uns Beratungspersonen mit Erfahrung im psychosozialen Bereich auf individueller Ebene fatal ist.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„welcher Person im Konflikt das Betretungsverbot/ Annäherungsverbot ausgesprochen wird, sollte genauer überprüft werden“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„die Androhung von Gewalt ist für die Polizei sehr schwer ermittelbar, wodurch sie bei Einsätzen fast immer ein Betretungsverbot aussprechen- eine genauere Definition würde evtl unterstützen“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Zusammenfassend kann hier angeführt werden, dass laut Befragten von der Polizei eine genauere Überprüfung des Sachverhaltes in Bezug auf die Rollenverteilung von Gefährder*innen und der gefährdeten Person (Anmerkung: im Zitat Opfer genannt) vorgenommen werden solle. Ebenso wird eine genaue Definition zum Terminus *Androhung von Gewalt* vorgeschlagen.

Themenfeld Gewaltschutzdatei

Eine Frage im Fragebogen bezieht sich auf die Gewaltschutzdatei und die damit verbundene Speicherdauererhöhung von einem Jahr auf drei Jahre. Die Mitarbeiter*innen der BfG geben an, dass die Erhöhung der Speicherdauer der Daten in der Gewaltschutzdatei von einem Jahr auf drei Jahre sehr geeignet oder geeignet ist. Diese Meinung teilen 93,9 Prozent der Befragten. 6,1 Prozent teilen mit, dass diese Maßnahme weniger geeignet ist. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht gewählt. Hier gab es 33 gültige Antworten. Der Mittelwert wurde mit 1,48 berechnet und der Median sowie der Modus wiesen einen Wert von jeweils 1 auf.

Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei

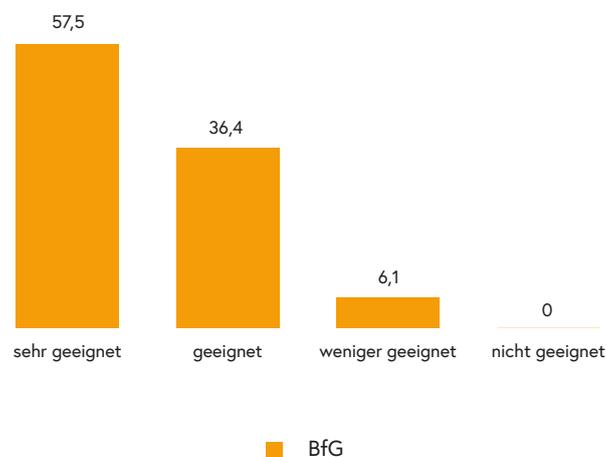


Abbildung 29: Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der BfG gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent

Themenfeld obligatorisches vorläufiges Waffenverbot

Die Mitarbeiter*innen der BfG wurden auch zum obligatorischen vorläufigen Waffenverbot befragt. Diese empfinden die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes zu 90,9 Prozent als sehr geeignet oder geeignet. 9,1 Prozent sehen diese Maßnahme als weniger oder nicht geeignet. Hier gab es einen Rücklauf von 33 gültigen Antworten. Der Mittelwert betrug 1,45 und sowohl der Median als auch der Modus wiesen einen Wert von je 1 auf.

Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes

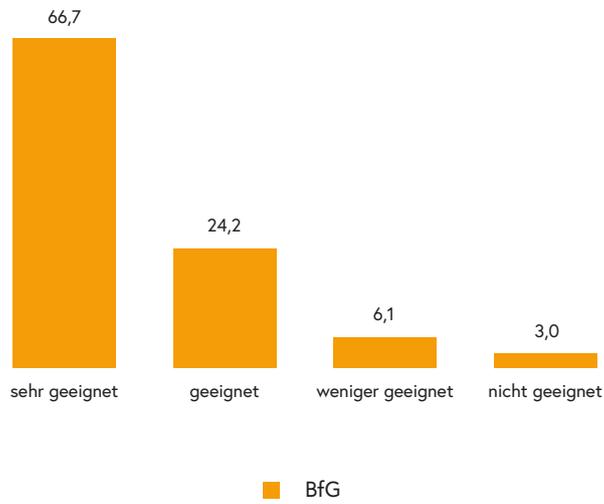


Abbildung 30: Eigene Darstellung zur Meinung der Mitarbeiter*innen der BfG über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent

Im Fragebogen wurde auch nach der Zusammenarbeit mit der Polizei gefragt. Die Zusammenarbeit zwischen BfG und der Polizei wird von 88,2 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der BfG als sehr gut beziehungsweise gut beschrieben. Jedoch gaben 11,8 Prozent an, dass diese Zusammenarbeit weniger gut ist. Die Kategorie „nicht gut“ wurde nicht ausgewählt. Hier konnten 34 gültige Antworten registriert werden. Die Berechnung der Antworten ergab einen Mittelwert von 1,62 und einen Median von 1,5 sowie einen Modus von 1.

Zusammenarbeit mit Polizei

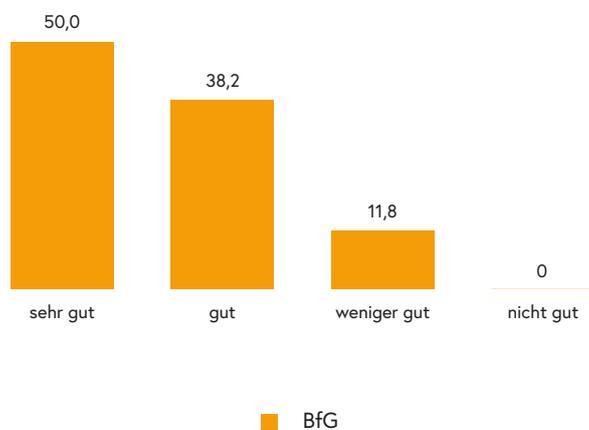


Abbildung 31: Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über die Zusammenarbeit mit der Polizei; Darstellung in Prozent

Sonstiges

In der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit wurde noch Folgendes mitgeteilt:

Rechtliches:

*„Es wäre dringend geboten, dass das Datenschutzgesetz dahingehend geändert wird, dass auch ohne Vernetzungszustimmung ein informativer Austausch zwischen Gewaltpräventionsberatungs-einrichtung und Gewaltschutzzentrum stattfinden kann.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Der Austausch von Informationen zwischen Beratungsstelle und Gewaltschutzzentrum sollte auch ohne Zustimmung des Gefährders im Sinne eines effektiven Opferschutzes möglich sein.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Analog zum proaktiven Handeln der Gewaltschutzzentren, sollte es auch bei den verpflichtenden Gewaltpräventionsberatungen (6 Std.) die Möglichkeit zum proaktiven Handeln geben, vor allem, da meist die wirklich problematischen Fälle (hohes Gewaltpotenzial) oft geringe Bereitschaft zeigen sich der geforderten Maßnahme (in den gegebenen Fristen) zu „unterwerfen“. Auch zeigt die Erfahrung mit GewalttäterInnen daß bestmögliche Zeitnähe zum Vorfall bzw. zum behördlichen Einschreiten den positiven Wirkungsgrad deutlich erhöht.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„der bürokratische Aufwand würde sich verringern und auch die Hürde zur Beratung, wenn die Gewaltpräventionsstelle den Gefährder/in selbständig anschreiben könnte und sich der Gefährder nicht erst melden muss für einen Termin“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„es sollte eine Frist geben, dass die gef Person das Betretungs- und Annäherungsverbot zurückziehen kann zB unter Vorweis bereit mit dem gewaltschutzzentrum Kontakt gehabt zu haben“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„seitens der Gewaltpräventionsberatung wäre dabei auch ein Verzicht auf die verpflichtende Einverständniserklärung der Gefährder*innen wünschenswert.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Vernetzung:

*„eine Vernetzung mit der STA sollte möglich sein“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Vernetzung auf Landes- Bezirksebene, bei Polizeischulungen sehr wichtig und benötigen in der Praxis sehr sehr viel Zeit, für die gute Kooperation aber unabdingbar“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Im Sinne der Vernetzung und der Gefahrenabwehr wäre ein Austausch zwischen allen involvierten Stellen hilfreich, auch wenn nicht „Gefahr im Verzug“ vorliegt, natürlich nicht über Inhalte, aber wesentliche Kriterien zur Risikoeinschätzung.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

*„Darüber hinaus fände ich eine Evaluierung von „schwierigen Sonderfällen“ im Hinblick der örtlichen, aber vor allem auch inhaltlichen Erreichbarkeit der Gefährder*innen (meist psychisch kranke Personen, Demenzkranke...) gut, mit dem Fokus darauf, was in diesen Fällen inhaltlich möglich ist bzw. welche ev. gesonderten Maßnahmen es brauchen würde (beispielsweise Helfer*innenkonferenzen, wenn das Risiko für eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz nicht ausreichend ist).“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Polizei:

*„die Erstladung bei der Sicherheitsbehörde ist meist kein geeignetes Instrument, da hier nur ein Raum auf der Sicherheitsbehörde zur Verfügung gestellt wird und das Fachgebiet Polizei meist nicht daran interessiert ist, die Normverdeutlichung vorzunehmen oder den Grund der Ladung zu erläutern.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Risikoeinschätzungstool:

*„Ein Abgleich und Austausch der Risikoeinschätzung wäre notwendig, um ein umfassenderes Bild der Situation erstellen zu können.“ (Mitarbeiter*in BfG)*

Zusammenfassend kann hier angeführt werden, dass von den Mitarbeiter*innen der BfG die Aufhebung der Zustimmungserklärung von den Gefährder*innen, eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Gefährder*innen und die Möglichkeit des Zurückziehens eines BV/AV durch die gefährdete Person (wenn diese mit einem GSZ in Kontakt war) vorgeschlagen wird. Eine bessere und vermehrte Vernetzung mit allen in diesem Bereich tätigen Behörden und Institution wird ebenso angeregt. Gleichzeitig soll mit der Gewaltpräventionsberatung bei Vorführungen auch die Normverdeutlichung durch die Polizei durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung würden sich die Mitarbeiter*innen der BfG gerne austauschen, um hier ein umfassendes Bild der Gefährdung zu erlangen.

Soziodemografische Auswertung

Insgesamt wurden an 310 Mitarbeiter*innen der BfG Fragebögen verteilt, wobei 41 retourniert wurden. Aus den retournierten Fragebögen kann folgende Geschlechterverteilung erhoben werden:

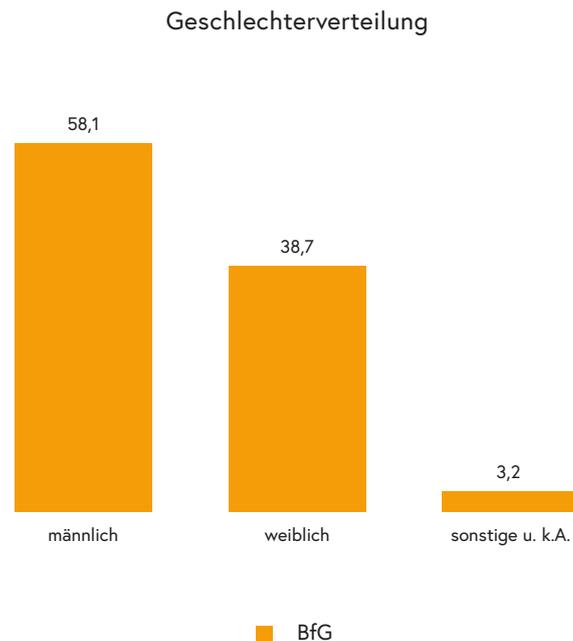


Abbildung 32: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der BfG-Befragten; Darstellung in Prozent

Etwa 58 Prozent der befragten Mitarbeiter*innen der BfG sind männlichen Geschlechts, rund 40 Prozent weiblichen Geschlechts und zirka 3 Prozent machten keine Angaben. Folgende Grafik zeigt die Altersverteilung:

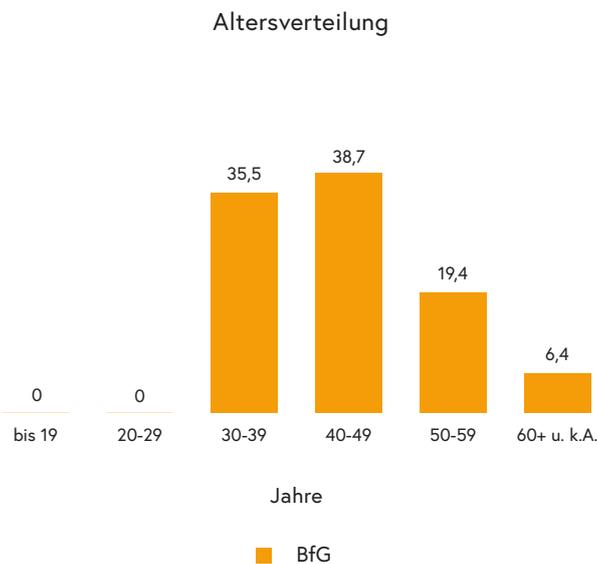


Abbildung 33: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der BfG-Befragten; Darstellung in Prozent

Die Mitarbeiter*innen der BfG gaben an, dass sie älter als 30 sind. Dabei sind zirka 35 Prozent zwischen 30 und 39 Jahre, etwa 40 Prozent in der Altersklasse von 40 bis 49 Jahre, rund 20 Prozent in der Altersklasse von 50 bis 59 Jahre und noch weitere 6 Prozent gaben an, dass sie über 60 Jahre sind oder machten keine Angaben.

Auch die regionale Verteilung wurde abgefragt und hier entsteht folgendes Bild:

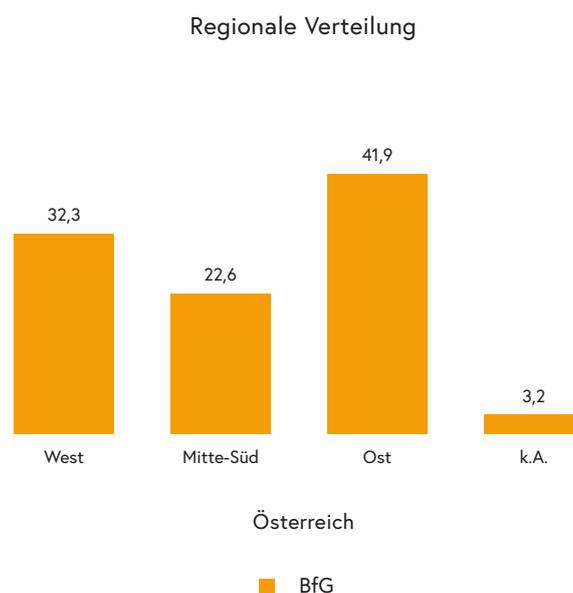


Abbildung 34: Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der BfG in Österreich; Darstellung in Prozent

Die größte Gruppe kann mit etwa 40 Prozent in Ost-Österreich ausgemacht werden. Im Westen befinden sich zirka 30 Prozent und im Bereich Mitte-Süd-Österreich weitere 20 Prozent. Rund 3 Prozent der Mitarbeiter*innen machten hier keine Angaben.

Präventionsbedienstete

Auch an die PräV-Bed für den Themenbereich GiP wurde ein Fragebogen (siehe Anhang) mit einem Begleitschreiben (siehe Anhang) versendet. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 8. März bis 28. März 2022 833 Fragebögen an die persönlichen E-Mail-Adressen der PräV-Bed versendet. Der Versand erfolgte von einer im BMI für die Evaluierung des GewSchG 2019 eingerichteten Mailbox, zu der nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugang hatte. Am Ende der Erhebungsfrist konnte ein Rücklauf von 334 Fragebögen verzeichnet werden.

Im Fragebogen für die PräV-Bed sind insgesamt 17 Fragen angeführt, welche sich in 12 geschlossene, eine Frage mit offener Antwortmöglichkeit und vier soziodemografische Fragen unterteilen. Bei den geschlossenen Fragen kann unter jeweils vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt werden.

Die Auswertung der retournierten Fragebögen wurde durch die SIAK mit dem Computerprogramm für statistische Auswertungen und Berechnung - SPSS durchgeführt.

Themenfeld Betretungs- und Annäherungsverbote

Die Novellierung des BV/AV mit 1. Jänner 2020 wurde auch bei den PräV-Bed abgefragt. Auch hier wurde der Fokus auf die Einführung des Annäherungsverbotes gelegt und die Einschätzung dieser Maßnahme im Sinne des Opferschutzes abgefragt.

Die Einführung des Annäherungsverbotes wird von den befragten PräV-Bed mit 94,8 Prozent als sehr geeignet oder geeignet beurteilt. 5,2 Prozent finden die Einführung des Annäherungsverbotes als weniger geeignet. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht gewählt. 309 gültige Antworten wurden von den PräV-Bed retourniert. Der Mittelwert bei den retournierten Fragebögen lag bei 1,43. Der Median und der Modus wiesen jeweils den Wert 1 auf.

Einführung Annäherungsverbot

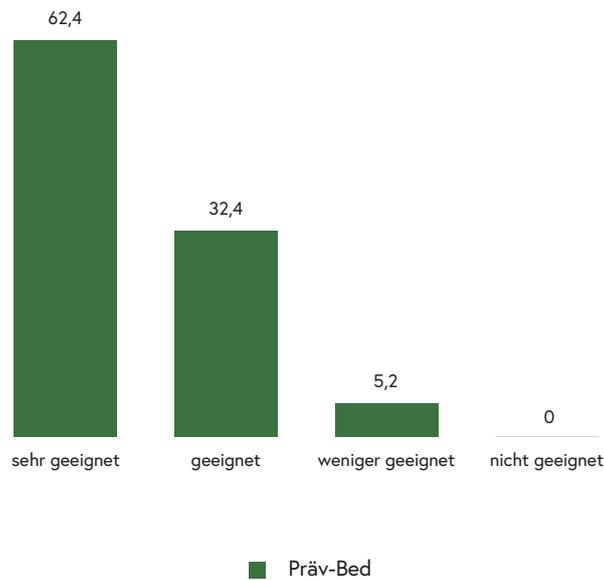


Abbildung 35: Eigene Darstellung der Einschätzung von PräV-Bed zur Einführung des Annäherungsverbot; Darstellung in Prozent

Zu diesem Themenpool gibt es auch einige Anmerkungen der PräV-Bed im Zuge der offenen Fragestellung.

„Strengere Kontrolle der Einhaltung des BV / AV wäre wichtig.“ (PräV-Bed)

„Das Annäherungsverbot ist generell eine sehr gute Sache, sollte jedoch nicht in Zusammenhang mit dem Betretungsverbot stehen. Es sollte die Möglichkeit geben, nur ein Annäherungsverbot auszusprechen. Oftmals macht es keinen Sinn ein Betretungsverbot auszusprechen, da z.B. dem Gefährder die Adresse nicht bekannt ist, jedoch wäre ein Annäherungsverbot sehr sinnvoll. Die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung wird oftmals nicht genutzt und ist auch keine Sofortmaßnahme. Im Sinne geeigneter und sofortiger Opferschutzmaßnahmen wäre die Option des eigenständigen Annäherungsverbot definitiv anzuregen!!!“ (PräV-Bed)

„In vielen Fällen ist kein Betretungsverbot von Nöten z.B. weil der Gefährder die Wohnadresse nicht kennt. Aber ein Annäherungsverbot ist in fast allen Fällen meiner Meinung nach sinnvoll. Daher wäre es besser ein Betretungs- und Annäherungsverbot separat zu machen damit man optional entweder das eine oder das andere oder beides machen kann. Oft braucht das Opfer nach paar Tagen die Whg nicht weil sie umzieht, aber das BV kann man nicht aufheben weil das AV von Nöten ist. Das man nur beides gleichzeitig aussprechen kann finde ich kontraproduktiv.“ (PräV-Bed)

„Ein generelles Kontaktverbot für die Dauer dieser 2 Wochen (auch Telekommunikation - wie z.B.: Kontaktverbot via Telefonanrufen bzw. SMS odgl.).“ (PräV-Bed)

Zusammengefasst wird hier angeführt, dass das ausgesprochenen BV/AV strenger kontrolliert werden müsse. Es solle die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, ein Annäherungsverbot unabhängig eines Betretungsverbot auszusprechen und auch ein Kontaktverbot für die Dauer von zwei Wochen zu verhängen.

Themenbereich Beratungsstellen für Gewaltprävention

Eine Frage im Fragebogen bezog sich darauf, ob die BfG ein geeignetes Mittel im Sinne des Opferschutzes darstellt. 95,2 Prozent der befragten PräV-Bed geben an, dass die BfG ein sehr geeignetes beziehungsweise geeignetes Instrument für den Opferschutz sind. Lediglich 4,8 Prozent der Befragten halten dieses Instrument für weniger beziehungsweise nicht geeignet. Eine Person gab an, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. 310 PräV-Bed beantworteten diese Frage insgesamt. Es konnte ein Mittelwert von 1,49 errechnet werden. Der Median und der Modus lagen jeweils beim Wert 1.

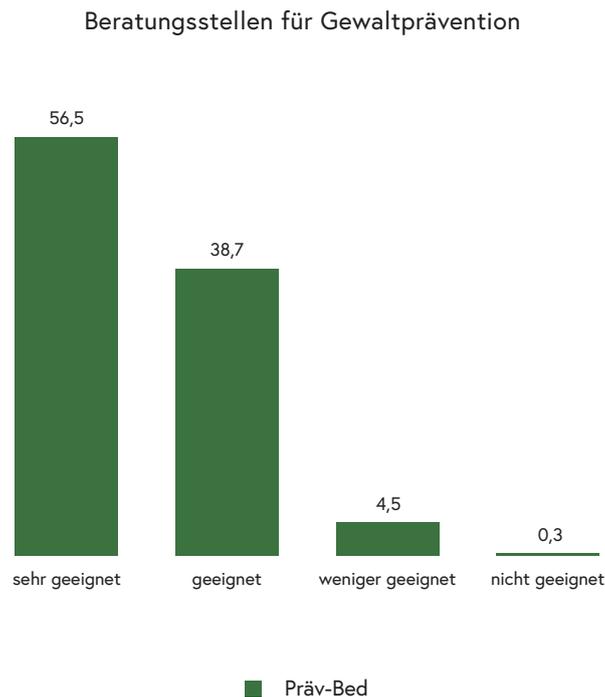


Abbildung 36: Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Eine weitere Frage im angeführten Fragebogen beinhaltete das verpflichtende Gespräch bei der BfG und ob diese Verpflichtung im Sinne des Opferschutzes geeignet ist. Das verpflichtende Gespräch bei den BfG ist laut Befragung der PräV-Bed mit 91,3 Prozent ein sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes. Auch hier geben 8,7 Prozent an, dass die Verpflichtung weniger beziehungsweise nicht geeignet ist. Davon gibt eine Person an, dass dieses Gespräch nicht geeignet ist. Hier konnten 310 gültige Antworten von den PräV-Bed verzeichnet werden. Es wurde ein Mittelwert von 1,49 errechnet und der Wert des Medians und des Modus lag bei je 1.

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

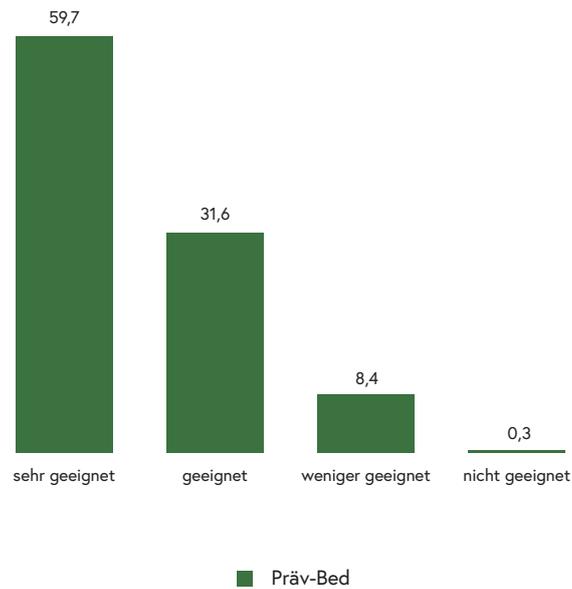


Abbildung 37: Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Die nächste Frage bezog sich auf das Ausmaß von sechs Stunden für die Gewaltpräventionsberatung. Die angeordneten sechs Stunden werden von 66,8 Prozent der befragten PräV-Bed als ausreichend oder zu viel empfunden. Hier sind jedoch 33,2 Prozent der Ansicht, dass sechs Stunden weniger oder nicht ausreichend sind. 310 gültige Antworten wurden retourniert. Der errechnete Mittelwert der Antworten lag bei 2,37 und der Median sowie der Modus wiesen jeweils den Wert 2 auf.

Gewaltpräventionsberatung sechs Stunden

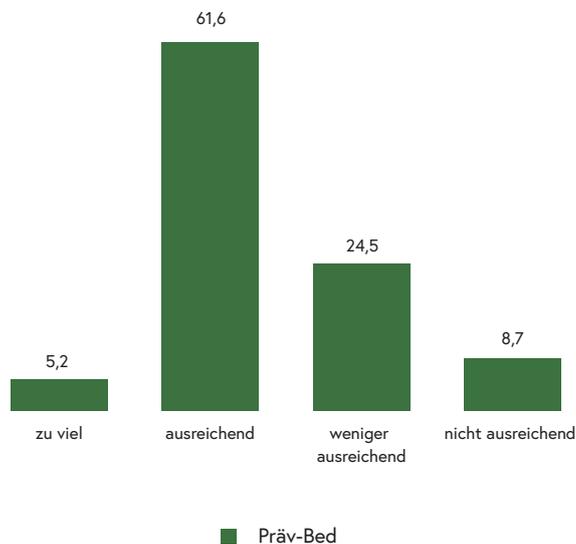


Abbildung 38: Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent

Ob die Aufgabenwahrnehmung der BfG eine Erleichterung der Tätigkeit vor allem im Hinblick auf die präventive Rechtsaufklärung (PRA) darstellt, wurde ebenfalls abgefragt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der BfG stellt für die befragten PräV-Bed mit 62,6 Prozent in allen beziehungsweise in vielen Fällen eine Erleichterung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die PRA dar. 37,4 Prozent sind der Ansicht, dass es in wenigen Fällen oder nie zu einer Erleichterung kommt. Zu dieser Frage ist ein Rücklauf von 310 gültigen Antworten zu verzeichnen. Hier wurde ebenfalls der Mittelwert errechnet und mit 2,33 beziffert. Der Wert des Medians und des Modus lag bei je 2.

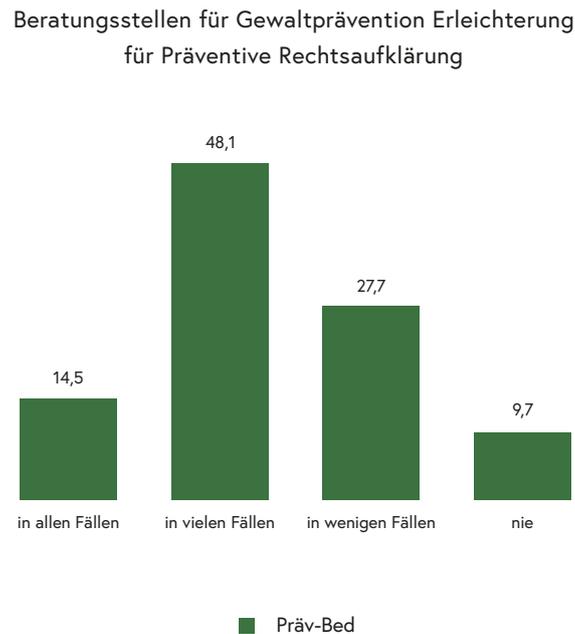


Abbildung 39: Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed gegenüber einer Erleichterung für PRA durch die BfG; Darstellung in Prozent

Zu dieser Fragestellung gibt es im Rahmen der offenen Frage einige Anmerkungen.

„Es wäre wünschenswert, dass die Beratung zur Gewaltprävention für den Gefährder kostenpflichtig wird.“ (Präv-Bed)

„Außerdem wäre anzudenken, ob es nicht zielführender wäre, vor der Gefährderberatung eine Suchtberatung voranzustellen.“ (Präv-Bed)

„Die Anzahl der Beratungsstunden beim BfG sollten flexibel zu gestalten sein, z.B. 2 - 12 Stunden. Als Vorbild sollte hier die Vorgehensweise und Kostenerstattung wie bei der Nachschulung bei Verkehrsdelikten dienen.“ (Präv-Bed)

„Von den Beratungsstellen habe ich keinen Einblick. Das Ausmaß der Gespräche kann weniger und auch mehr sein, dass kommt auf die Situation an.“ (Präv-Bed)

„Bezüglich Kommunikation/Zusammenarbeit mit den Gewalt-Präventionsstellen (Gefährderarbeit, Verein Neustart) fehlt mir leider die Einschätzung, da ich mit diesen noch nie Kontakt hatte bzw. dies bislang nicht nötig war. Generell finde ich so eine Maßnahme sehr gut, da viele Gefährder mir sinngemäß zu verstehen gaben: „Ich wusste mir nicht anders zu helfen, als handgreiflich zu“

werden“ bzw. die Eskalationen immer auf gleiche/ähnliche Begleitumstände zurückgeführt werden können. Ich vermute, dass den Gefährdern im Präventionsgespräch Lösungsmöglichkeiten für eben solche wiederkehrenden Situationen aufgezeigt werden können, für welche mir als Polizist leider das Wissen und die Zeit fehlen.“ (Präv-Bed)

Hier kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich einige Präv-Bed für eine flexible kostenpflichtige Gewaltpräventionsberatung, mit beispielsweise vorangegangener Suchtberatung, aussprechen. Ein*e Präv-Bed teilt auch mit, dass das Wissen und die Zeit für Präventionsgespräche wie sie die BfG durchführt fehlt.

Abgefragt wurde auch die Zusammenarbeit mit den BfG. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und BfG wird von den befragten Präv-Bed mit 90,3 Prozent als sehr gut beziehungsweise gut bewertet. 9,7 Prozent sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit weniger oder nicht gut ist. 310 Präv-Bed beantworteten diese Frage. Der Mittelwert betrug 1,79 und sowohl der Median als auch der Modus lagen bei 2.

Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Gewaltprävention

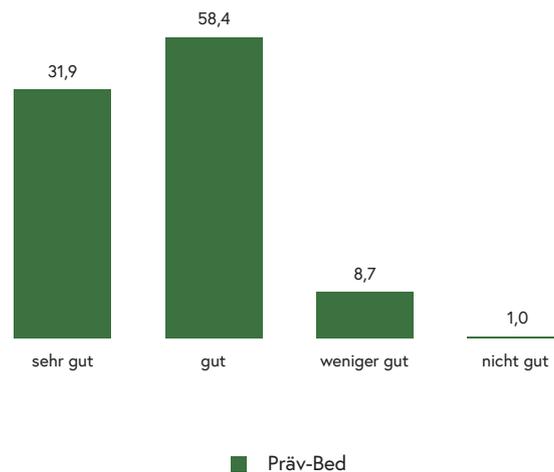


Abbildung 40: Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von Präv-Bed zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und BfG; Darstellung in Prozent

Themenfeld Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Die Präv-Bed wurden zu ihrer Meinung bezüglich S-FK befragt. 86,4 Prozent der befragten Präv-Bed sind der Meinung, dass S-FK ein sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellen. Lediglich 13,6 Prozent halten dieses Instrument als weniger oder nicht geeignet. Eine Person gab an, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. Zu dieser Frage gab es 323 gültige Antworten. Der errechnete Mittelwert lag bei der Fragebeantwortung bei 1,82. Der Median und der Modus wiesen einen Wert von je 2 auf.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

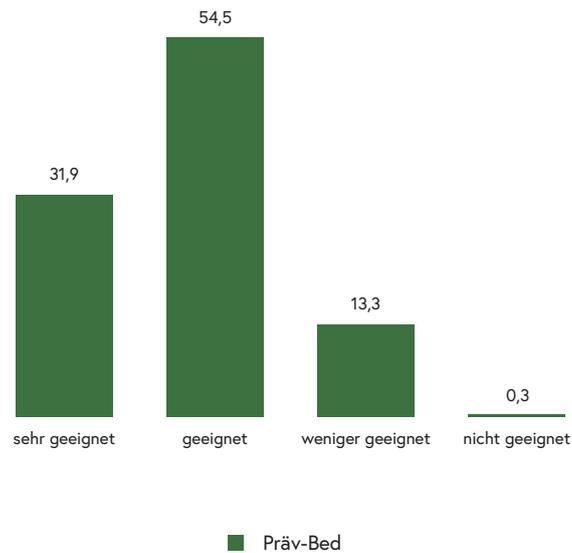


Abbildung 41: Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent

Im Rahmen der Frage mit offener Antwortmöglichkeit wurde von PräV-Bed Folgendes angemerkt:

„Muss“-Teilnahme der eingeladenen Institutionen inkl. Justiz“ (PräV-Bed)

„- Bei dem Ausrufen einer Fallkonferenz sollten alle Parteien „gesetzlich gezwungen“ werden an dieser auch teilzunehmen (insbesondere die Justiz)“ (PräV-Bed)

„Bislang habe ich zur Fallkonferenz keine Erfahrungen erhalten können. Mann sollte bei der Fallkonferenz beide Seiten hören um helfen zu können und das Gefahrenpotenzial des Gefährders einschätzen zu können und vor allem zu verstehen. Die Beratungsgespräche sollte man aber nicht nur mit dem Gefährder sondern auch mit dem Opfer führen, um einen Weg für die Zukunft zu finden. Das Gewaltschutzzentrum ist zu sehr auf den Gefährder eingeschossen. Die Liste, nachdem der Gefährder eingeschätzt wird, wenn man den Gefährder nicht kennt, kann meiner Meinung nicht gerechtfertigt sein.“ (PräV-Bed)

Betreffend der S-FK, wird zusammenfassend angeführt, dass die Teilnahme der Institutionen und Behörden bei Einladung verpflichtet und bei einer S-FK sowohl die Position der gefährdeten Person (Anmerkung: im Zitat Opfer genannt) als auch die des*der Gefährder*in betrachtet werden solle.

Themenfeld Gewaltschutzdatei

An die PräV-Bed wurde auch die Frage bezüglich der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von einem Jahr auf drei Jahre gestellt. Die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei wird von den befragten PräV-Bed mit 87,7 Prozent als sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes empfunden. 12,3 Prozent sind der Ansicht, dass dieses Instrument weniger beziehungsweise nicht

geeignet ist. Drei Personen gaben an, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. Zu dieser Frage gab es 309 gültige Antworten. Es wurde ein Mittelwert von 1,59 berechnet. Der Median und auch der Modus wiesen einen Wert von je 1 auf.

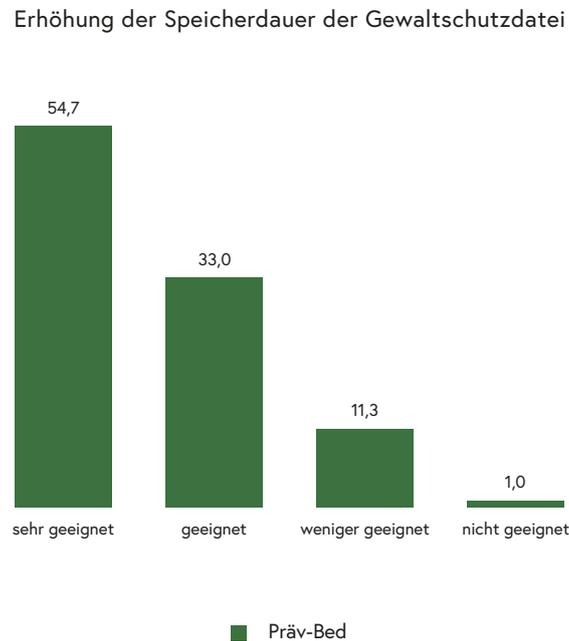


Abbildung 42: Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent

Im Zusammenhang mit der Gewaltschutzdatei und der Erhöhung der Speicherdauer von einem auf drei Jahre wurden die PräV-Bed gefragt, ob diese Maßnahme für eine verbesserte Risikoeinschätzung vor Ort geeignet ist. Für eine verbesserte Risikoeinschätzung vor Ort wurde die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von den befragten PräV-Bed mit 85,4 Prozent als sehr geeignet oder geeignet gewertet. 14,6 Prozent sind der Meinung, dass dies weniger beziehungsweise nicht für eine verbesserte Risikoeinschätzung vor Ort geeignet ist. Davon gaben drei Personen an, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. Hier wurden 309 gültige Antworten retourniert. Der Mittelwert wurde mit 1,67 berechnet. Der Modus ergab einen Wert von 2 und der Median einen Wert von 1.

Gewaltschutzdatei als verbesserte Risikoeinschätzung

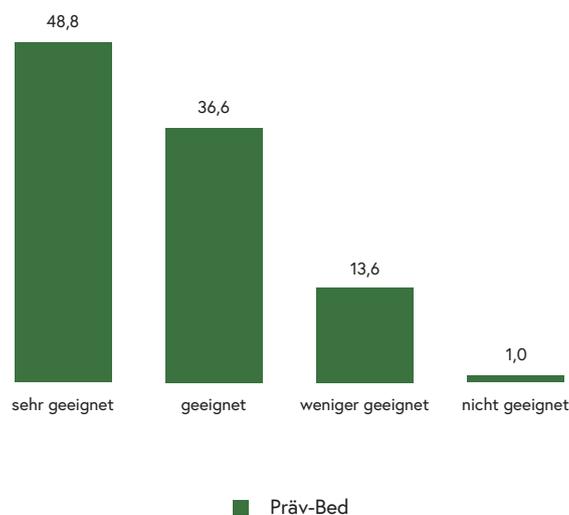


Abbildung 43: Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über Gewaltschutzdatei als verbesserte Risikoeinschätzung; Darstellung in Prozent

Die PräV-Bed übermittelten im Rahmen der Frage mit offener Antwortmöglichkeit zum Thema Gewaltschutzdatei folgende Anmerkungen:

„Die mit der Aussprache/Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes einhergehenden Sanktionen und Maßnahmen (BV+AV, Waffenverbot, Speicherung in der zentralen Gewaltschutzdatei für 3 Jahre, verpflichtende Gewaltpräventionsberatung, etc.) bzw. Verständigungen haben im Sinne des Opferschutzes durchaus ihre Berechtigung und sind sinnvoll. Nur ist mittlerweile zu hinterfragen, ob - auch der Historie und dem ursprünglichen Gedanken des § 38a SPG entsprechend - nicht auch Grenzen, die eine polizeiliche Sofortmaßnahme bzw. eine Befugnis aus eigenem haben soll, überschritten werden. Meiner Ansicht nach ist es mittlerweile notwendig, Dauer, Ausmaß und Umfang der Maßnahmen in einem ordentlichen Verfahren (Verwaltungsverfahren) festzulegen.“ (PräV-Bed)

„Bezugnehmend auf die Frage, ob die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von 1 auf 3 Jahre, für eine verbesserte Risikoeinschätzung vor Ort geeignet ist, muss man anmerken, dass eine Abfrage der Datei vor Ort auf den mobilen Endgeräten dzt noch nicht möglich ist. Ein direkter Zugriff vom dienstlichen Iphone wäre jedenfalls sehr geeignet um vor Ort das Risiko besser einschätzen zu können.“ (PräV-Bed)

„Der Eintrag in der Gewaltschutzdatei müsste länger sein bzw erst nach Antrag des Gefährders gelöscht werden. Außerdem ist ein Annäherungsverbot nicht zielführend, da es nicht überprüft werden kann, da es im Bundesgebiet gültig ist.“ (PräV-Bed)

„... Man könnte auf die Gewaltschutzdatei achten, wie viele Einträge er schon hat und den zeitlichen Abstand damit verbinden, wie oft er angefallen ist. ...“ (PräV-Bed)

„3 Jahre in der Gewaltschutzdatei registriert, ist ein zu kurzer Zeitraum“ (PräV-Bed)

„Gewaltschutzdatei: Ein Gefährder sollte generell in Österreich in der Gewaltschutzdatei aufscheinen, nicht nur im jeweiligen Bundesland.“ (PräV-Bed)

„Die Gewaltschutzdatei sollte gemeinsam mit SA, KPA usw. abzurufen sein, derzeit muss extra in die Analyseplattform gewechselt werden.“ (Präv-Bed)

„Die gelöschten Daten in der Gewaltschutzdatei sollten erst nach den aktuellen Fällen platziert sein, derzeit ist das bei großen Bezirken lästig.“ (Präv-Bed)

Die Präv-Bed merkten im Zusammenhang mit der Gewaltschutzdatei an, dass die Maßnahmen sinnvoll sind und ihre Berechtigung haben. Es solle jedoch ein ordentliches Verfahren bezüglich der verschiedenen Parameter angedacht werden. Die Dauer von drei Jahren Speicherfrist wird von einigen Präv-Bed als zu kurz angesehen und es solle auch ein Zugriff auf die Datei vom dienstlichen Mobiltelefon möglich sein. Die Anfrage solle gemeinsam mit der Anfrage Strafregister, Kriminalpolizeilicher Aktenindex und ähnliches verbunden sein. Beachtet werden solle auch die Anzahl der Einträge und in welchem Abstand diese stattgefunden haben. Des Weiteren sollen die Einträge nach Aktualität ausgeworfen werden. Ebenso sollen alle Einträge des gesamten Bundesgebietes aufscheinen.

Themenfeld obligatorisches vorläufiges Waffenverbot

Die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes und ob dies ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist, wurde ebenfalls an die Präv-Bed gerichtet. Die obligatorische Verhängung eines vorläufigen Waffenverbotes beurteilen die befragten Präv-Bed als sehr geeignetes oder geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes. 75,4 Prozent der Befragten teilen diesen Zugang. 24,6 Prozent gaben an, dass sie dieses Instrument als weniger beziehungsweise nicht geeignet sehen. 309 Präv-Bed retournierten zu dieser Frage eine gültige Antwort. Es wurde ein Mittelwert von 1,91 berechnet. Der Median lag bei 2 und der Modus bei 1.

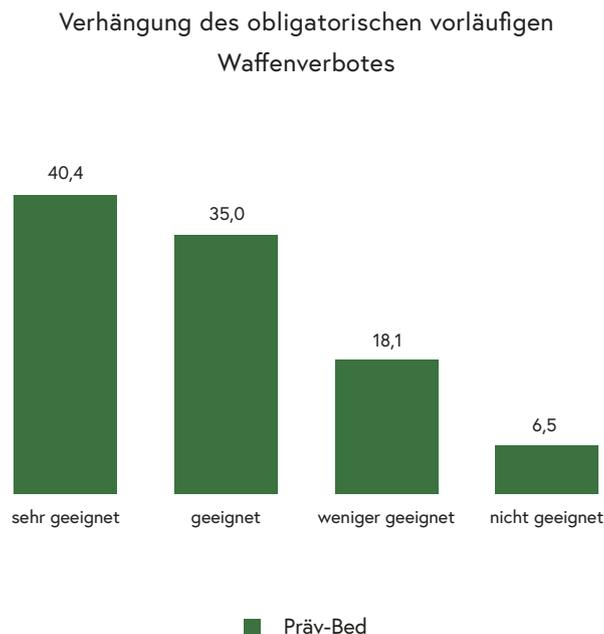


Abbildung 44: Eigene Darstellung zur Meinung von Präv-Bed über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent

In den Beantwortungen der Frage mit der offenen Antwortmöglichkeit konnten zum Thema Waffenverbot folgende Anmerkungen vorgefunden werden:

„In Kärnten (österreichweit weiß ich nicht) besteht die Vorgabe, bei jedem Einschreiten nach § 38 a SPG ein Vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Auch dann, wenn bereits ein behördliches Waffenverbot über den Gefährder besteht. Dies finde ich zweigleisig und nicht sinnvoll sowie Bürokratismus pur ! (da spreche ich auch für meine Kollegen). Das bestehende behördliche WaffV kann ich ja in der § 38 a SPG-Dokumentation erwähnen bzw. muss ich es ja anführen.“ (Präv-Bed)

„PAD-Probleme treten dann auf, wenn gg. eine Person, für die ein AV u BV ausgesprochen wurde, diese ein bereits bestehendes Waffenverbot hat. Die Erledigung der OZ „vorl. Waffenverbot“ lässt sich nur nach Verspeicherung der IAP erledigen, da ansonsten die Aufgabenliste nicht abgearbeitet ist.

Des Weiteren: im PAD-Akt wird das vorl. Waffenverbot als OZ eingetragen u muss verspeichert werden. Die Verw.behörde (hier: BH) speichert dies ebenfalls ab, - wodurch es zu einer Doppel-Speicherung ein und desselben vor. Waffenverbotes kommt.“ (Präv-Bed)

„Aus meiner Sicht ist das automatisch verhängte vorläufige Waffenverbot nicht unbedingt Ziel-führend. In vielen Fällen handelt es sich lediglich um „leichtere“ Fälle von häuslicher Gewalt, wobei weder Waffen, waffenähnliche Gegenstände oder sonstiges dazu verwendet wird. Ebenso sind auch in vielen Fällen keine Waffen vorhanden und besteht auch keine Absicht sich welche anzu-schaffen. Eine Abwägung von Fall zu Fall würde ich als sinnvoller erachten.“ (Präv-Bed)

„... Waffenverbot, ja, aber selbst mit einem Küchenmesser kann ich jemanden umbringen und mit dem Auto überfahren....“ (Präv-Bed)

„Zum Thema vorläufiges Waffenverbot:

Im Falle der vorschriftsmäßigen Verwahrung der Schusswaffen, verblieben bisher die Schusswaffen am sicheren Ort der Verwahrung, sohin hatte der Gefährder keinen Zugriff auf die Schusswaffen.

Derzeit werden sämtliche Schusswaffen der Behörde übermittelt, die im Falle der Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots die Schusswaffen an den Gefährder auszufolgen hat, weil der Grund für das vorläufige Waffenverbot weggefallen ist. Sohin wird dem Gefährder der Zugang zu dessen Waffen ermöglicht.“ (Präv-Bed)

„Anzumerken ist, dass das vorläufige Waffenverbot im Zuge eines Betretungs- und Annäherungsverbots gegenüber eines Sportschützen, Berufsjägers etc. eine sehr stark eingreifende Maßnahme ist, weil in einigen Fällen ein Betretungs- und Annäherungsverbot trotz Zweifel ausgesprochen wird. Dafür wurde das Gesetz zwar geschaffen, jedoch in diesen Fällen geht der Sinn und der Zweck des BAV leider in eine falsche Richtung. Die Lösung, dass es im Ermessen der einschreitenden Beamtin liegt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wie bis vor kurzer Zeit gesetzlich geregelt, war meiner Meinung nach, die Bessere Lösung, zumal in vielen Fällen, die Aussprache eines BAV ebenfalls im Ermessen der einschreitenden Beamtin liegt.“ (Präv-Bed)

„1.) Ein obligatorisches Waffenverbot bzw. der Ausspruch eines solchen sollte grundsätzlich ein zulässiges, leicht umsetzbares Modul für einschreitende Beamte sein / bleiben (= Verankerung im §38a SPG), jedoch sollte die tatsächliche Verhängung immer noch Aufgabe der Beamten sein,

da eine Entscheidung mit sämtlicher festgestellter Umstände zusammenhängt. Ein automatischer Ausspruch (unabhängig davon, ob Waffen / gef. Gegenstände überhaupt verwendet wurden oder Beamte das Waffenverbot tatsächlich auf Grund der vor Ort festgestellten Tatsachen verhängt hätten) wird als nicht zweckmäßig erachtet.“ (Präv-Bed)

Eine Person teilte hier mit, dass das obligatorische vorläufige Waffenverbot als nicht sinnvoll erachtet wird und eine Einzelfallentscheidung besser wäre. Weiters, wie im oben angeführten Zitat ersichtlich, wäre die Aufnahme des vorläufigen Waffenverbotes in die Dokumentation nach § 38a SPG zielführender. Kritisiert wird auch die Vorgangsweise bei einem bereits bestehenden Waffenverbot und die doppelte Speicherung durch die Ersteinschreiter sowie der Verwaltungsbehörde. In vielen Fällen handelt es sich um „leichtere“ häusliche Gewalt. Auch wird angeführt, dass dies von keiner Gewalt, welche durch Küchenmesser oder durch das Überfahren mit einem Auto vollzogen wird, abhält. Bei Aufhebungen des vorläufigen Waffenverbotes durch die Behörde werden die vorhin abgenommenen Schusswaffen wieder an den*die Gefährder*in ausgefolgt, weshalb hier ein problemloser Zugang zu Waffen verschafft wird.

Sonstiges

Bei den Präv-Bed wurde auch die Einschätzung der Zusammenarbeit von der Polizei mit den GSZ abgefragt. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und GSZ wird von den Präv-Bed mit 92 Prozent als sehr gut beziehungsweise gut empfunden. Acht Prozent gaben an, dass diese Zusammenarbeit weniger gut oder nicht gut ist. Angemerkt wird, dass lediglich eine Person anführte, dass die Zusammenarbeit nicht gut ist. 310 gültige Antworten wurden hier rückgemeldet. Der Mittelwert wurde mit 1,67 berechnet und der Median und der Modus lagen bei je 2.

Zusammenarbeit mit Gewaltschutzzentren

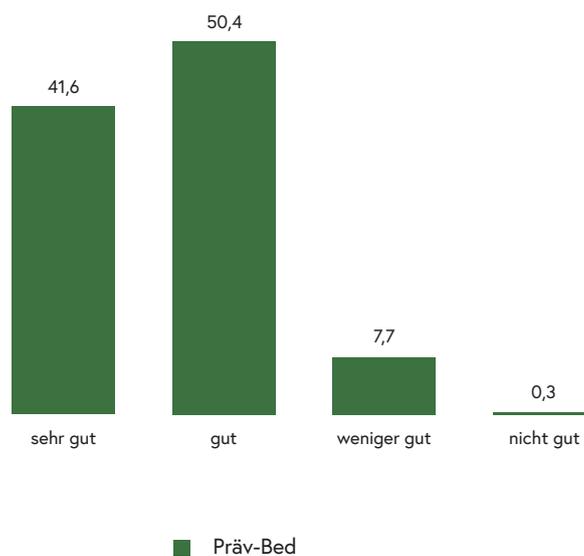


Abbildung 45: Eigene Darstellung zur Meinung von Präv-Bed über die Zusammenarbeit mit GSZ; Darstellung in Prozent

Zu dieser Frage gab es auch einige Anmerkungen, welche in der Fragestellung mit offener Antwortmöglichkeit mitgeteilt wurden.

„Da viele Opfer (meist Frauen) sich aus den verschiedensten Gründen, trotz Mangel an Besserungswillen/Selbstreflexion des Täters, entscheiden, in einer „Endlosschleife der Gewalt“ zu verweilen, wäre es vielleicht ratsam, auch diese Personen intensiver zu begleiten oder zu beraten.“ (Präv-Bed)

„- Überprüfung der Leistungen der Wr Interventionsstelle durch unabhängige Institution.“ (Präv-Bed)

Die Präv-Bed wurden auch gefragt, ob sie der Meinung sind, dass die Verständigung jener Person, in deren Obhut sich eine gefährdete minderjährige Person regelmäßig befindet, ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt. Diese Verständigung wird von den befragten Präv-Bed mit 96,4 Prozent als sehr geeignetes oder geeignetes Instrument gesehen. 3,6 Prozent sehen diese Maßnahme als weniger geeignet. Die Kategorie „nicht geeignet“ wurde nicht gewählt. Hier konnten 309 gültige Antworten gezählt werden. Der Mittelwert der Beantwortung dieser Frage lag bei 1,55 und der Median bei 2 sowie der Modus bei 1.

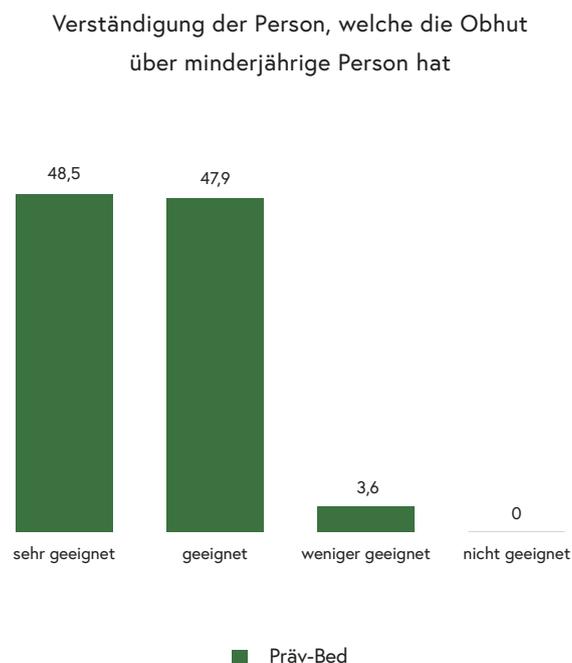


Abbildung 46: Eigene Darstellung zur Meinung von Präv-Bed über die Verständigung der Person, welche die Obhut über minderjährige Person hat; Darstellung in Prozent

Bei den Anmerkungen der offenen Frage wurden von den Präv-Bed noch folgende Zusätze verfasst:

Präventive Rechtsaufklärung:

„Präventive Rechtsaufklärung ist meiner Ansicht nach durch Beratungsstellen für Gewaltprävention definitiv obsolet!“ (Präv-Bed)

„Die Sinnhaftigkeit der präventiven Rechtsaufklärung durch die Polizei ist zu hinterfragen.“ (Präv-Bed)

„Das PRA Gespräch durch die Polizei ist nunmehr völlig sinnlos geworden“ (Präv-Bed)

„Aus meiner Sicht sind aufgrund der verpflichtenden Gespräche beim Verein Neustart und der Gespräche beim Gewaltschutzzentrum, keine Gefährder/Opfer durch die Polizei mehr notwendig. Denn der Gefährder wird bereits beim Ausspruch eines BV/AV auf seine Verfehlungen hingewiesen. Auch werden die persönlichen Eindrücke des EB, zum Verhalten des Gefährders, im Formular dokumentiert.“ (Präv-Bed)

„2.) Eine freiwillige präventive Rechtsaufklärung durch einen Präventionsbeamten TROTZ 6 stündigem Gespräch mit einer BfG wird als doppelgleisige unzweckmäßige Arbeit angesehen.“ (Präv-Bed)

„-präventive Rechtsaufklärung durch Polizei sollte auch VERPFLICHTEND sein.“ (Präv-Bed)

„Ich finde es etwas unverständlich, dass der Gefährder zu den Gesprächen bei den Beratungsstellen für Gewaltschutz verpflichtet ist, jedoch die präventive Rechtsaufklärung bei der Polizei freiwillig??? - rückt die langjährige polizeiliche Präventionsarbeit etwas in den Hintergrund, um nicht zu sagen ins Abseits. Die verpflichtende präventive Rechtsaufklärung bei der Polizei gab es bereits, wurde jedoch wieder geändert - warum auch immer?“ (Präv-Bed)

„Meiner Meinung nach sollte, das Opferkontaktgespräch und die präventive Rechtsaufklärung bei der Polizei - in persönlicher Form - ebenso verpflichtend sein - diese Freiwilligkeit hat keine wirkliche (psychologische) ernstzunehmende Wirkung.“ (Präv-Bed)

„Die Beratung, beispielsweise bei dem Verein Neustart, unterscheidet sich im Aufbau sowie teilweise in den Inhalten und der Herangehensweise zu der präventiven Rechtsaufklärung bei der Polizei, deshalb finde ich beides für sinnvoll, wirkungsvoll und wichtig.“ (Präv-Bed)

Zum Thema PRA kann zusammengefasst werden, dass von einigen Präv-Bed die Meinung vertreten wird, dass diese durch die Tätigkeit der BfG hinfällig sei. Andererseits wird aber betont, dass diese Maßnahme analog der Gewaltpräventionsberatung verpflichtend sein solle. Ebenso wurde einmal mitgeteilt, dass sich die Gewaltpräventionsberatung der BfG von der Präventiven Rechtsaufklärung durch die Präv-Bed unterscheidet und es deshalb wichtig sei, dass beide Maßnahmen bestehen bleiben. In einem weiteren Statement geht hervor, dass sowohl die PRA als auch das Opferkontaktgespräch (OKG) durch Präv-Bed in persönlicher Form stattfinden sollen.

Einstweilige Verfügung:

„- Oftmals werden gefährdete Personen (ohne Wissen des Gefährders) im Frauenhaus (oftmals in anderen Bundesländern) untergebracht. Wenn dann eine einstweilige Verfügung erstellt wird steht auf dieser das ausstellende Gericht - daraus kann der Gefährder sofort ableiten in welchem Bundesland bzw. Stadt sich die gefährdete Person befindet.“ (Präv-Bed)

„An dieser Stelle wäre es von Vorteil, wenn auf einer einstweiligen Verfügung (zum noch besseren Opferschutz) österreichweit eine zentrale Justizbehörde stehen würde, welche keine Ableitung auf eine bestimmte Region ableiten lässt.“ (Präv-Bed)

In Bezug auf EV machen Präv-Bed darauf aufmerksam, dass aufgrund des ausstellenden Gerichtes für den*die Gefährder*in abgeleitet werden kann, in welchem Bundesland sich die gefährdete Person befindet. Hier wird auch eine bundesweit zuständige Justizbehörde angeregt.

Rechtliches:

„Einen vorläufigen nationalen Haftbefehl für Gefährder, für die Dauer des BV/AV, der schlagend wird wenn der Gefährder gegen das BV/AV verstößt (Gefährder haben keine Angst vor Geldstrafen aber große Angst vorübergehend in Haft zu gehen!)“ (Präv-Bed)

„Eine Verständigungspflicht (Polizei) seitens des Krankenhauses bei Entlassung aus der Krankenanstalt innerhalb von 14 Tagen wenn es im Zusammenhang mit dem BV/AV eine zwangsweise Einweisung gab!“ (Präv-Bed)

„Aufgrund der Vielzahl von ausländischen Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wäre es sinnvoll die Möglichkeit zu schaffen einen Dolmetsch bei Beratungsgesprächen beizuziehen.“ (Präv-Bed)

„Man sollte die Gesetze neu durchdenken, nachdem eine Scheidung oder Trennung im Raum steht, denn es sind auch Existenzängste, welche der Gefährder hat. Schließlich kann er Unterhalt und Alimente (Höhe) zahlen, welche zustehen, aber nicht die Existenz des Mannes zerstören sollten.“ (Präv-Bed)

„Verpflichtende Menschenrechts- und Wertekurse für jeden, der sich im Bundesgebiet niederlassen will.“ (Präv-Bed)

„Falls Opfer zB wegen beharrlicher Verfolgung Anzeige erstattet und Täter weiß nicht, wo das Opfer wohnt (zB Täter lauert der Friseurin auf ihrem Arbeitsplatz auf), ist es schwer als EB ein BuAV auszusprechen, da gleichzeitig die Wohnadresse des Opfers bekannt gegeben werden muss. Uns ist bewusst, dass das Opfer eine EV bei Gericht beantragen kann, jedoch wäre es als Erstmaßnahme aus ho. Sicht sehr sinnvoll auch eventuell nur ein Annäherungsverbot aussprechen zu können.“ (Präv-Bed)

„Aufgrund vermehrter praktischer Fälle wäre die Verhängung eines AV ohne BV für eine Wohnung (da diese dem Gefährder nicht bekannt ist und nicht bekanntgegeben werden soll, z. B. Wohnung einer Bekannten, Frauenhaus, ...) anzudenken.“ (Präv-Bed)

„Wenn die gefährdete Partei nach dem Vorfall bereits einen, dem Gefährder unbekannt, *anderen* Schutzbereich als die Wohnung gefunden hat und dort Unterkunft bezieht, ist ein BV+AV nicht möglich, da dem Gefährder der Schutzbereich *zur Kenntnis zu bringen ist*, was in diesem Fall widersprüchlich wäre. Es gibt dann weder ein Betretungs- noch ein Annäherungsverbot, wobei ein extriges Annäherungsverbot in manchen Fällen als positiv zu erachten ist.“ (Präv-Bed)

„Es gibt Fälle, da wäre es gut, wenn das AV vom BV getrennt ausgesprochen werden könnte; ein Beispiel dafür wäre, dass der Gefährder einen Arzt (in der Ordination) gefährlich bedroht; wenn man dann ein BV+AV ausspricht, übergibt man dem Gefährder in der Folge das entsprechende Formblatt. Hierbei teilt man dem Gefährder mit, wo der Arzt wohnhaft ist, was der Gefährder zuvor nicht wusste. Man trägt dadurch zu einer Erhöhung der Gefährdungslage bei. BV+AV finde ich in diesem Fall kontraproduktiv, da, bis dato, beides immer nur miteinander verhängt werden kann.“ (Präv-Bed)

„Schaffung einer rechtlichen Grundlage, dass die Möglichkeit besteht ein BV&AV auszusprechen, ohne die aktuelle Wohnstätte (z.B. eine geheime Wohnung einer Opferschutzeinrichtung) dem/der GefährderIn mitteilen zu müssen (momentan notwendig den Schutzbereich = aktuelle Wohnstätte im Infoblatt bekannt zu geben, da sonst auch kein AV wirksam wird);“ (Präv-Bed)

„BV + AV sollten getrennte Instrumente werden. Beispiel: Gefährdete Person hat vor der eskalierenden Situation bereits eine neue Unterkunft, die der Gefährder nicht kennt. Ein BV+AV kann somit nicht ausgesprochen werden, da dem Gefährder der Schutzbereich (also die neue Unterkunft) zur Kenntnis zu bringen ist. Somit wäre es widersprüchlich ein BV+AV auszusprechen, da der Gefährder sonst die neue Unterkunft kennt.“ (Präv-Bed)

„Meiner Meinung nach wäre es sehr sinnvoll, wenn man bei bestimmten Anfragen im Zusammenhang mit § 38a SPG z.B. (ZWR Anfrage) sofort sehen würde, wenn eine Person z.B. ein Jäger ist --> muss ja nicht immer sein, dass die Familie bzw. die Gefährdete Person oder der Gefährder eine diesbezügliche Frage ehrlich beantwortet. Des Weiteren wäre es meiner Meinung nach sehr wichtig bzw. sinnvoll, die Erläuterung des § 38 a SPG zu präzisieren --> vielleicht Beispiele anführen wann der Ausspruch gerechtfertigt ist und wann nicht --> z.B. wenn 2 Wohnungen vorhanden sind... Täter hat eine eigene Wohnung und die Gefährdete Person hat eine eigene Wohnung, jedoch wohnt jeder der Beiden bei dem Anderen - Der Vorfall trug sich in der Wohnung des Gefährders zu --> Verhältnismäßigkeitsgedanke... bzw. wenn auch die Gefährdete Person im Zuge der Notwehr einen Gefährlichen Angriff setzt --> meiner Meinung nach steht es im Gesetz nirgends beschrieben, dass die Gefährdete Person dadurch begünstigt ist, was aus meiner Sicht bedeutet, dass normalerweise in solchen Fällen immer beide Personen als Gefährder einzustufen wären.....“

Das wären Gedanken, welche auch unter Kollegen immer wieder für Diskussionen sorgen.“ (Präv-Bed)

„Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bezug auf Austausch von Informationen insbesondere Daten und Berichte könnte erleichtert werden.“ (Präv-Bed)

„Gesetzliche Grundlage für die PRA fehlt. Ein Ausweichen auf § 38b SPG nicht das selbe.“ (Präv-Bed)

Die Präv-Bed übermittelten auch zahlreiche Anregungen zu rechtlichen Änderungen. Darunter fallen ein vorläufiger nationaler Haftbefehl bei Nichteinhaltung des BV/AV durch den*die Gefährder*in, eine Verständigungspflicht des Krankenhauses bei Einweisungen im Zusammenhang mit einem BV/AV, die Beziehung eines Dolmetscherdienstes bei PRA oder OKG, verpflichtende Menschenrechts- und Wertekurse. Des Weiteren wird angeregt, dass bei einer Neuerung der Gesetze der Aspekt der Scheidung und damit einhergehende Existenzängste mitbedacht werden sollte. Mehrfach wurde genannt, dass die Möglichkeit geschaffen werden sollte, ein Annäherungsverbot ohne Betretungsverbot aussprechen zu können. Angemerkt wurde auch eine präzisere Formulierung oder Regelung im Hinblick auf zwei Wohnorte und ähnliches. Die vorhandenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen ebenfalls überdacht werden, um einen einfachen Austausch vollziehen zu können. Es fehle an einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung einer PRA.

Polizei intern

Dokumentation:

„Dokumentation (§ 38a SPG Bericht): 1 Dokument ist ausreichend, nicht pro Opfer. Alle Opfer können in einem Dokument erfasst werden.“ (Präv-Bed)

„Bei der Protokollierung alle Gefährder in einem gemeinsamen AV / BV zu erfassen wäre eine enorme Arbeitserleichterung für die Ersteinschreiter und würde den dienstlichen Alltag um ein Vielfaches erleichtern. Weiter wäre eine jährliche Schulung für die Ersteinschreiter hinsichtlich AV / BV sinnvoll.“ (Präv-Bed)

„Die PAD Protokollierung ist zu umständlich und zu kompliziert. Es ist zu befürchten, dass manche OdöS im Hinblick auf die immense Verwaltungsarbeit die Gefahrenprognose auch abschwächen könnten, um ein BV nicht verhängen zu müssen. Je leichter und schneller die Protokollierung, umso eher werden die OdöS zu diesem Instrument auch greifen.“ (Präv-Bed)

„Bei der Dokumentation höhere Zeichenanzahl für „Wahrnehmung im Zuge des Einschreitens“ schaffen, ev. mit Farbe markieren, um die Bedeutung hervorzuheben.“ (Präv-Bed)

„Zeichenbeschränkung bei der Pad-Dokumentation widerspricht der ausführlichen und genauen Dokumentation.“ (Präv-Bed)

„Adaptierung des PAD Formulars hinsichtlich der Vorhersehbarkeit weiterer gefährlicher Angriffe: Lt. Sicherheitsreferat der BH IBK ist die Formulierung „hohe Wahrscheinlichkeit“ zu gering (angebliche LVWG-Urteile) - ideal wäre Möglichkeiten zur Auswahl (durch Anklicken).“ (Präv-Bed)

„Bisher war fast immer ein eigener Bericht zur Vorhersehbarkeit an die BH vor Ausspruch notwendig.“ (Präv-Bed)

„Beschleunigung der Anzeigenaufnahme durch verbesserte, einfachere Formulare. Dzt. dauert eine Anzeigenaufnahme durchschnittlich 2 1/2 Stunden.“ (Präv-Bed)

„Erreichbar wäre die Beschleunigung durch Arbeitsaufteilung und einfachere, eventuell handschriftlich auszufüllende Formulare. Kürze Arbeitszeit bedeutet auch motivierteres Einschreiten in diesen speziellen Amtshandlungen.“ (Präv-Bed)

„Ja es kann ein AV angehängt werden, aber wird in der Realität nicht so durchgeführt, darunter leidet dann die Qualität.“ (Präv-Bed)

„Bei der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes ist obligatorisch ein vorläufiges Waffenverbot inbegriffen. Dazu muss aber ein separater Bericht an die Behörde/Waffenabteilung gemacht werden. Warum wird von der Behörde nicht der Bericht über das Betretungs- und Annäherungsverbot an die Waffenabteilung weitergeleitet, die das vorläufige Waffenverbot dann automatisch wahrnimmt? Man sollte sich bei den ganzen Neuerungen auch gewisse Arbeitserleichterungen für den Einschreiter überlegen und nicht den Verwaltungsaufwand immer umfangreicher machen.“ (Präv-Bed)

„... Der Ablauf der Täterberatung sollte auf dem Informationsblatt noch genauer geschildert werden (einige Gefährder denken, es ist mit einer Sitzung abgetan).“ (Präv-Bed)

Zusammenfassend kann zu den Stellungnahmen der Präv-Bed zur Dokumentation des BV/AV angeführt werden, dass es eine Vereinfachung wäre, alle gefährdete Personen (Anmerkung: im Zitat Opfer genannt) und Gefährder*innen in einer Ordnungszahl zusammenzufassen. Die Protokollierung gestaltet sich als zu schwierig. Unter anderem ist die Zeichenbeschränkung ein Hindernis für eine genauere Dokumentation. Dies begründet auch, warum ein eigener Bericht extra gelegt werden müsse. Die Präv-Bed regten eine Vereinfachung durch ein handschriftliches Formular an. Weiters wurde auch kritisiert, dass ein eigener Bericht an die Waffenbehörde zu legen sei. Zum Informationsblatt an den*die Gefährder*in wurde hervorgehoben, dass der Ablauf der Gewaltpräventionsberatung besser erklärt werden solle.

Aktenbearbeitung:

„Eine genaue Bewertung eines jeden einzelnen Falles wäre sehr gut, da manchmal die Polizei verständigt und eine Anzeige erstattet wird, um ev. in einem etwaigen Scheidungsverfahren besser da zu stehen. Daher wäre eine konkrete und genaue Bewertung jedes einzelnen Falles (auch die Hintergründe etc) sinnvoll.“ (Präv-Bed)

„Der Grundsatzgedanke des Gewaltschutzgesetzes ist ausgezeichnet. Die Abarbeitung des Falles/Aktes ist zu Zeitaufwendig und ist zu kompliziert geworden. Es sollte auf den Grundgedanken des Gesetzes zurückgekehrt werden. Der Fallbearbeitung wird zu juristisch, zu kompliziert, zu Zeitaufwendig und kann ohne Behelf nicht mehr bearbeitet werden. Grundlegend ist es mittlerweile so, dass die Tendenz dahingehend ist, dass ein Ausspruch des AV (beinahe schon verlangt wird) weniger problematisch für den Beamten ist, als wenn er es nicht macht - dies sollte nicht sein! Der generelle Ausspruch eines Waffenverbotes erachte ich nicht als Sinnvoll. Der Hausverstand und Grundgedanke ist bei dem Gesetz ins Hintertreffen geraten!!! Die Abarbeitung eines BV/AV ist eine Zumutung für die einschreitenden Beamten.“ (Präv-Bed)

„Dringend erforderlich sind besonders geschulte Beamte - in jedem Bezirk - welche Gewaltdelikte, begangen an Frauen und Kindern, professionell aufarbeiten. Seit Jahren ist bekannt, dass ein Großteil der Kollegenschaft mit der Aufarbeitung solcher Delikte - weil nicht besonders geschult und ausgebildet und dadurch unsicher und nicht interessiert - überfordert ist. Meiner Meinung einer der Gründe warum nicht brauchbare Vernehmungen und Berichte an die Staatsanwaltschaften ergehen. Ich treffe immer wieder auf Kollegen, welche keine Kenntnis von Opferrechten !!!!! haben. Aussagen von Frauen werden oftmals nicht ernst genommen, beziehungsweise falsch oder gar nicht dokumentiert. Eine Befragung von Kindern wird oftmals nicht vorgenommen. Die Bearbeitung von Gewaltdelikten muss - auf PI- und Bezirksebene - einen gewichtigeren Stellenwert bekommen und muss von geschulten Beamten vorgenommen werden. Es gibt Beamte - im Bezirkskriminaldienst - für Vermögens-, Brand-, Suchtmittel - usw. -Delikte, jedoch keine - und das nach über 20 Jahren Gewaltschutzgesetz - für die professionelle Bearbeitung von Gewaltdelikten an Frauen und Kindern.“ (Präv-Bed)

Im Zusammenhang mit der Aktenbearbeitung wurde von den Präv-Bed angeregt, dass es vermehrt Einzelfallentscheidungen geben solle und vor allem der Aspekt einer bevorstehenden Scheidung nicht außer Acht gelassen werden möge. Die Bearbeitung eines Aktes mit BV/AV sei derzeit eine Zumutung der Bediensteten. Dies wird von einem*r Präv-Bed angemerkt. Der Hintergrund ist, dass es zu zeitaufwändig und zu juristisch sei. Die Bearbeitung von Gewaltdelikten solle von besonders dafür ausgebildeten Bediensteten, analog den Vermögensdelikten oder ähnlichen, erledigt werden.

Sicherheitsbehörde:

„Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden scheint da und dort noch verbesserungswürdig, was die Überprüfung des BV/AV angeht. Wünschenswert wäre ein einheitliches Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden und eine Adresse wohin das BV/AV zur Überprüfung gesendet werden kann und diese Adresse teilt es dem zuständigen SB zu.“ (Präv-Bed)

Ein*e Präv-Bed widmete sich dem Thema Sibeh und merkte an, dass hier noch Verbesserungen in Richtung einheitlichem Vorgehen von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich sei.

Kinder- und Jugendhelferträger:

„Neben der BfG und den Opferschutzeinrichtungen sollten unbedingt auch die Kinder- und Jugendhelferträger vermehrt in die Ausbildung und Besprechungen miteinbezogen werden....“ (Präv-Bed)

„Bei AV/BV Ausspruch von unmündigen / jugendlichen Gefährdern - vorallem in den Abend/Nachtstunden muss für die einschreitenden Beamten ein Entscheidungsträger von der Behörde erreichbar sein, der über eine Unterkunftmöglichkeit des unmündigen / jugendlichen Gefährdeters entscheidet.“ (Präv-Bed)

Von den Präv-Bed wurde auch angemerkt, dass die KJH mehr miteinbezogen und auch deren Erreichbarkeit sichergestellt werden solle.

Gefährdungseinschätzungstool:

„Das Ausfüllen des SALFAG nach der erfolgten Aussprache eines BV/AV ist einfach nur ein administrativer Mehraufwand, der keinen Mehrwert für das einschreitende Organ hat. Die Entscheidung wird vor Ort getroffen und nicht im Nachhinein vor dem PC. Ich brauche keine derartige Methode, um mir meiner Entscheidung bewusst zu sein.“ (Präv-Bed)

Das Gefährdungseinschätzungstool SALFAG wurde von einem*r Präv-Bed dahingehend kritisiert, dass dies zu aufwändig sei.

Mediationsgespräch:

„Vielleicht könnte auch darüber nachgedacht werden im Sinne des Opferschutzes ein Mediationsgespräch zwischen Gefährder und Gefährdeter Person geführt werden, um den Weg zu einer geeigneten Konfliktkultur zu finden.“ (Präv-Bed)

„Es bräuchte m.M.n. oft weiterführend eine Art Mediation mit beiden Beteiligten im Sinne eines ATA.“ (Präv-Bed)

„Ich könnte mir auch vorstellen, dass ein Gespräch, bei dem Opfer/Gefährdeter/r und Gefährder/in mit einer/m Präventionsbeamten/in (oder auch zwei) an einem Tisch sitzen, zielführend wäre. So hätte man ein Gesamtbild - durch Körpersprache, Gestik, Mimik, gegenseitiger Umgang, sofortiger Abklärung zwischen Opfer und Gefährder usw. - der Beteiligten, was zur Beurteilung einer Gefahrenprognose hilfreich wäre.“ (Präv-Bed)

„Man muss nicht immer Neues „erfinden“, sondern das bereits Bewährte adaptieren.“ (Präv-Bed)

„Wünschenswert wäre die Möglichkeit einer längerfristigen „Begleitung/ Beobachtung“ durch die Polizei nach einem BV/AV.“ (Präv-Bed)

Von mehreren Präv-Bed wurden ein Mediationsgespräch vorgeschlagen, so wie auch eine längerfristige Begleitung der Beteiligten.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen:

„Betrifft polizeiliche Präventionsarbeit bzw. möglicherweise das Bildungsministerium: Aufgrund der seit Jahren anhaltenden Häufungen von Femiziden sowie generell hohes Gewaltpotential gegenüber Frauen ist anzuraten, dass bereits in der Schule durch die Polizei, im Sinne der Präventionsarbeit und durch die Lehrer im Lehrplan, die Schüler die Werte für ein gemeinsames miteinander ohne derartige Gewalt vermittelt werden.“ (Präv-Bed)

„Es sollten Präventivmaßnahmen an Schulen (höhere Klassen und Berufsschulen) zum Thema „Beziehungsgewalt“ vorgesehen werden. Präventiv wird das Thema mit Kindern/Jugendlichen leider nicht angesprochen, hier könnte man aber wunderbar Aufklärung betreiben. Jugendliche üben sich noch in Beziehungen und ich glaube, man könnte hier gerade die gefährdete Zielgruppe von zukünftigen Gewalttätern noch formen.“ (Präv-Bed)

Die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde von den Präv-Bed ebenfalls thematisiert und angeregt. Es solle eine entsprechende Präventionstätigkeit bereits in den Schulen stattfinden.

Interne Schulungen:

„weitere intensivere Schulungen (zB durch LKA, BKA)“ (Präv-Bed)

„Schulungen auch für alle Beamte im Außendienst (nicht nur GiP-Beamte)“ (Präv-Bed)

*... Wiederkehrende Schulungen auf Ebene GiP für alle Kolleg*innen.“ (Präv-Bed)*

„Ich bin schon sehr enttäuscht darüber, dass ich als Präventionsbeamtin im Rahmen einer verpflichtenden speziellen Online-Schulung nicht auf die Gesetzesänderungen (verpflichtendes Waffenverbot) hingewiesen wurde.“ (Präv-Bed)

„Verbesserung der Präventionsarbeit seitens der Polizei“ (Präv-Bed)

Zum Themenbereich interne Schulungen nahmen mehrere Präv-Bed Stellung und teilten mit, dass diese Schulungsmaßnahmen innerhalb der Polizei intensiviert gehören.

Hauptamtliche Präventionsbedienstete:

„Die Gewaltschutzbeauftragten sollten mehr zusammenhängende Dienstzeit für den Gewaltschutz bekommen. Auf meiner Dienststelle passiert dies alles nur nebenbei im täglichen Außendienst Geschäft. Ideal wäre meiner Meinung nach die Schaffung von eigenen angeordneten Diensten in Zivil für die KKD Dienste, KFD, Gewaltschutz, Eigentumsprävention. Auf meiner Dienststelle passiert dies alles im Zuge des Außendienstes, es wird einfach der KKD Beamte vom Wagen im Einsatzfall abgezogen und der verbleibende Kollege macht alleine weiter AD bis der KKD Beamte fertig ist. Dies erfolgt auch so bei den anderen oben angeführten Diensten.“ (Präv-Bed)

„GiP-Bedienstete auf stark belasteten Polizeiinspektionen sollten/müssten „freigespielt“ werden für diese wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Tätigkeit der GiP-Bediensteten darf in der Kollegenschaft keinesfalls als „Nebenamt“ verstanden werden, sondern als „Säule“ für jede PI.“ (Präv-Bed)

„weitere Stärkung der GiP-Präventionsbeamten in Richtung Hauptamtlichkeit inklusive damit verbundener Aufwertung --> E2a-Wertigkeit!“ (Präv-Bed)

Einige der befragten Präv-Bed sprachen sich für eine hauptamtliche Tätigkeit der Präv-Bed vor allem in den stark belasteten Polizeiinspektionen aus.

GiP-Support:

„- Ö-weite Einführung des sog. „GiP-Supports“ hinsichtlich Risikoeinschätzung von Gefährdern.“ (Präv-Bed)

„Einführung eines bundesweiten jederzeit telefonisch erreichbaren GiP-Supports“ (Präv-Bed)

Nach Anregung von zwei Präv-Bed sollte das Modell des GiP-Supports im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden.

Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren:

„Weiterführende Unterstützung der Frauenhäuser und zusätzliche Hilfen in den Punkten Platzangebot, Administration, Personalaufstockung und in finanzieller Hinsicht.“ (Präv-Bed)

„Persönlichen Opferkontakt durch das GWZ verstärken. Abbau von Hemmschwellen und besserer Zugang zum Opfer.“ (Präv-Bed)

„Tatsache ist, dass es immer zur Gewalt zwischen zwei Menschen kommen kann und die Frau, als auch der Mann weiß, wo man ansetzen muss um den Mann oder die Frau aus der Reserve zu locken, wenn man sich kennt und lange zusammengelebt hat.“ (Präv-Bed)

Zum Themenfeld Frauenhäuser und GSZ merkten die Präv-Bed an, dass Frauenhäuser in Hinsicht Finanzen, Platzangebot und Personal aufgestockt werden sollen. Die GSZ (Anmerkung: im Zitat GWZ genannt) sollten persönliche Opferkontakte forcieren.

Soziodemografische Auswertung

Insgesamt wurden an 833 PräV-Bed Fragebögen verteilt, wobei 334 retourniert wurden. Aus den retournierten Fragebögen konnte folgende Geschlechterverteilung erhoben werden:

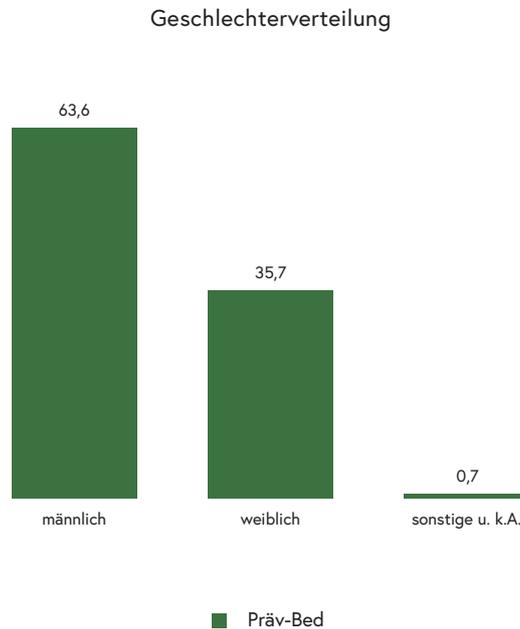


Abbildung 47: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent

Bei den von den PräV-Bed retournierten Fragebögen gaben rund 63 Prozent an, dass sie männlichen Geschlechtes sind, etwa 35 Prozent weiblichen Geschlechtes und zirka ein Prozent gaben sonstiges an oder machten keine Angaben.

Die Altersverteilung bei den rückgemittelten Fragebögen der PräV-Bed zeigt folgendes Bild:

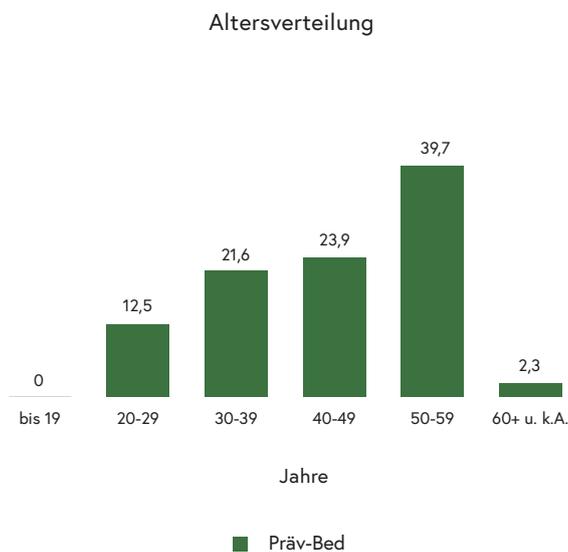


Abbildung 48: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent

Die größte Gruppe befindet sich in der Altersklasse 50 bis 59 Jahren mit etwa 40 Prozent, die zweit größte Gruppe ist in der Altersklasse 40 bis 49 Jahren zu finden und zählt rund 24 Prozent. In der Altersklasse 30 bis 39 Jahren sind zirka 22 Prozent zu finden. Dies ist damit die drittgrößte Gruppe. Etwa 12 Prozent befinden sich in der vierten Gruppe, der Altersklasse 20 bis 29 Jahren. Die Kategorie „über 60 oder keine Angaben“ wählten rund 2 Prozent.

Bei den PräV-Bed wurde auch die regionale Aufteilung abgefragt. Hier entstand folgende Grafik:

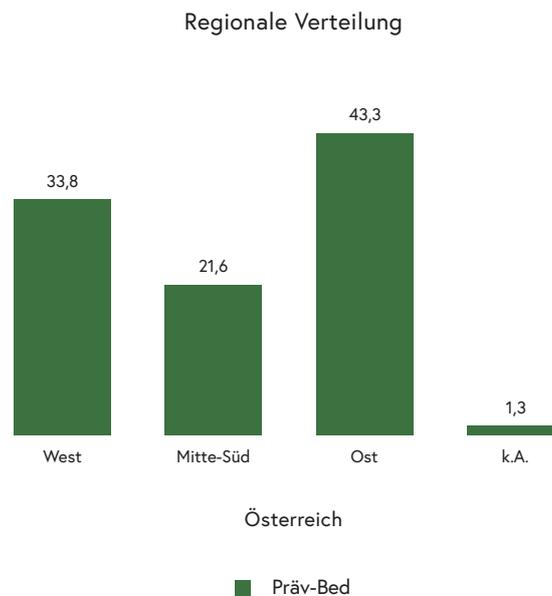


Abbildung 49: Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der PräV-Bed in Österreich; Darstellung in Prozent

Rund 43 Prozent der PräV-Bed, die den Fragebogen retournierten, versehen ihren Dienst im Osten Österreichs, etwa 34 Prozent im Westen Österreichs. Zirka 22 Prozent der PräV-Bed sind in Mitte-Süd Österreichs anzutreffen und rund ein Prozent machte dazu keine Angaben.

Die PräV-Bed wurden auch nach ihrem Dienstalter befragt.

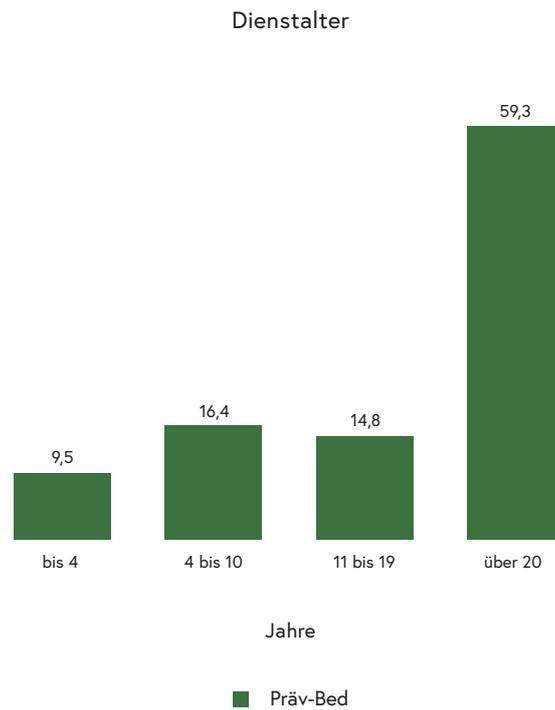


Abbildung 50: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Dienstalter der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent

Hier sind rund 60 Prozent der PräV-Bed über 20 Jahre im Dienst. Rund 16 Prozent gaben an, dass sie zwischen vier und zehn Jahre im Dienst sind und zirka 15 Prozent befinden sich zwischen elf und 19 Jahren im Polizeidienst. Die kleinste Gruppe mit rund 10 Prozent befindet sich weniger als vier Jahre im Polizeidienst.

3.3.3. Statistische Vergleiche zwischen den Mitarbeiter*innen der Gewaltschutzzentren, Beratungsstellen für Gewaltprävention und der Präventionsbediensteten der Polizei

Zwischen den drei Zielgruppen wurden aufgrund der retournierten Fragebögen folgende Vergleiche gezogen:

Vergleich Einführung des Annäherungsverbot

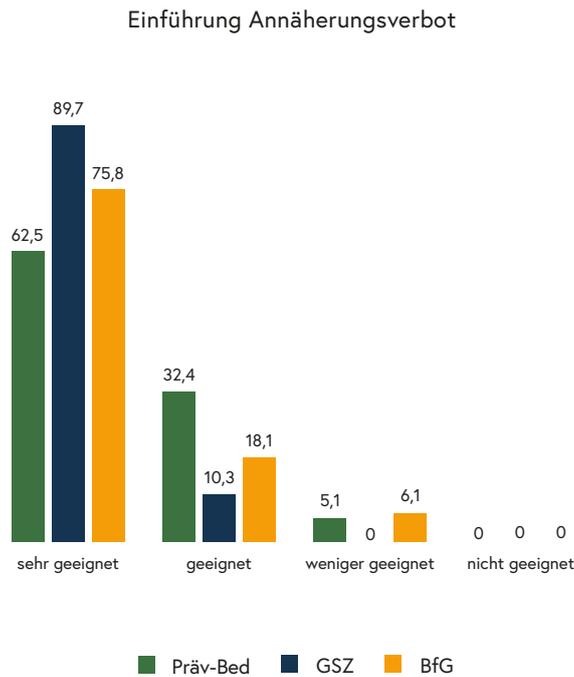


Abbildung 51: Eigene Darstellung zur Einführung des Annäherungsverbot im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

In der angeführten Grafik ist deutlich zu erkennen, dass alle drei Zielgruppen die Einführung des Annäherungsverbot als sehr geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sehen. In dieser Kategorie gaben rund 90 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ, etwa 76 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG und fast 63 Prozent der Präv-Bed an, dass diese Maßnahme sehr geeignet ist. Für geeignet wurde diese Maßnahme von etwa 32 Prozent der Präv-Bed, gefolgt von 18 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG und über 10 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ gehalten. Bei weniger geeignet waren mit rund fünf Prozent die Präv-Bed und sechs Prozent die Mitarbeiter*innen der BfG zu finden.

Vergleich Beratungsstelle für Gewaltprävention

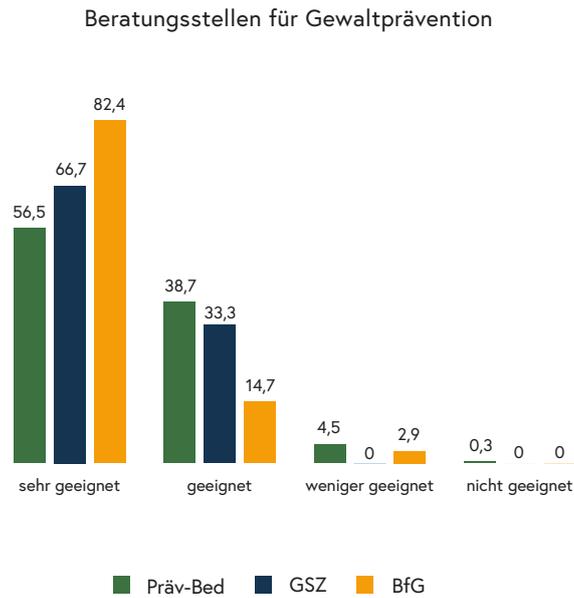


Abbildung 52: Eigene Darstellung zum Thema BfG im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Der Vergleich zum Thema BfG in allen drei Zielgruppen zeigt, dass die BfG überwiegend sehr geeignet im Sinne des Opferschutzes sind. In der Kategorie „sehr geeignet“ sind die BfG selbst mit einem Wert von rund 84 Prozent am höchsten vertreten, gefolgt von den GSZ mit rund 67 Prozent und das Schlusslicht bilden die PräV-Bed mit etwa 57 Prozent. Jedoch halten die PräV-Bed die BfG mit fast 40 Prozent als geeignet.

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

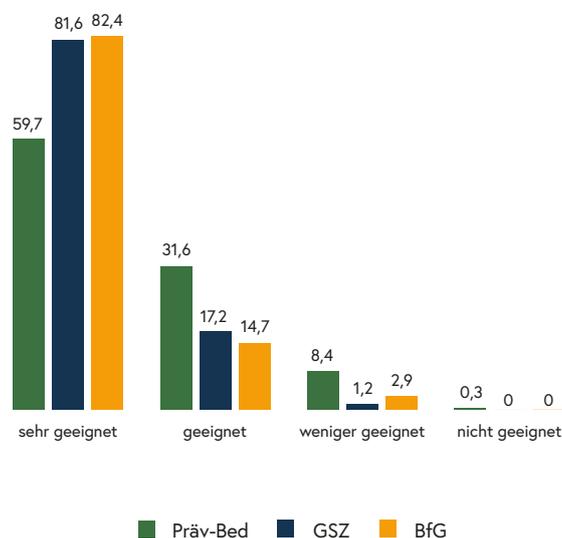


Abbildung 53: Eigene Darstellung zur Verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Die Verpflichtung zur Gewaltpräventionsberatung wird in allen drei Zielgruppen als sehr geeignet bewertet. Hier waren sowohl die BfG als auch die GSZ mit einem Wert von über 80 Prozent zu finden. Die PräV-Bed vertreten zu 60 Prozent die Meinung, dass diese Maßnahme sehr geeignet ist. In der Kategorie „geeignet“ sind 30 Prozent der PräV-Bed zu finden, gefolgt von rund 18 Prozent der GSZ und etwa 15 Prozent der BfG.

Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von sechs Stunden

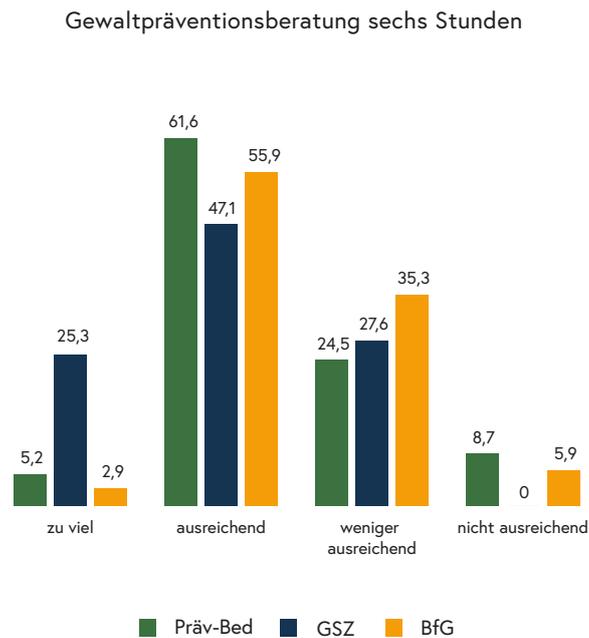


Abbildung 54: Eigene Darstellung zum Thema Gewaltpräventionsberatung im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Das Ausmaß von sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung wurde ebenfalls verglichen. Hier zeigt sich, dass der Großteil der PräV-Bed sowie Mitarbeiter*innen der BfG und GSZ das Ausmaß von sechs Stunden als ausreichend empfinden. Die PräV-Bed sind mit rund 62 Prozent, die BfG-Mitarbeiter*innen mit rund 56 Prozent und die GSZ-Mitarbeiter*innen mit rund 47 Prozent vertreten. In der Kategorie „weniger ausreichend“ sind Werte von den drei Zielgruppen zwischen 25 und 35 Prozent zu finden. Interessant ist, dass rund 25 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ dieses Stundenmaß als zu viel empfinden.

Vergleich Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei

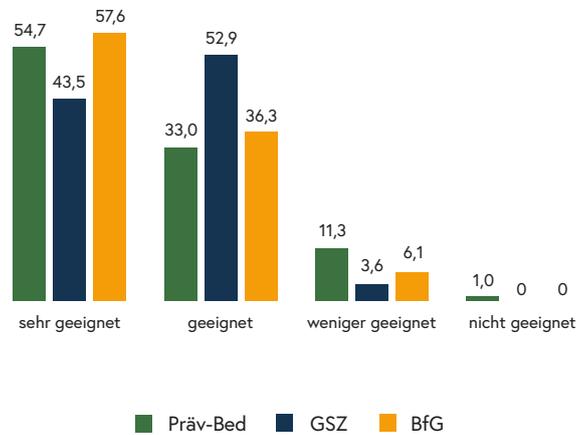


Abbildung 55: Eigene Darstellung zur S-FK im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Der Vergleich zwischen den drei Zielgruppen in Bezug auf die Eignung der S-FK zeigt, dass die Mitarbeiter*innen von den GSZ und den BfG in etwa gleicher Meinung sind. Rund 64 Prozent meinen in beiden Gruppen, dass das Instrument für den Opferschutz sehr geeignet ist und rund 34 Prozent vertreten die Meinung, dass das Instrument geeignet ist. Bei den PräV-Bed ist dieser Zugang nicht vorhanden. Hier sagen etwa 32 Prozent, dass das Instrument der S-FK sehr gut geeignet ist und rund 55 Prozent beschreiben das Instrument als geeignet. Hier ist auch eine Gruppe mit zirka 13 Prozent zu finden, welche dieses Instrument als weniger geeignet erachtet.

Vergleich der Datenübermittlung der Polizei zu BV/AV

Dateninhalt:

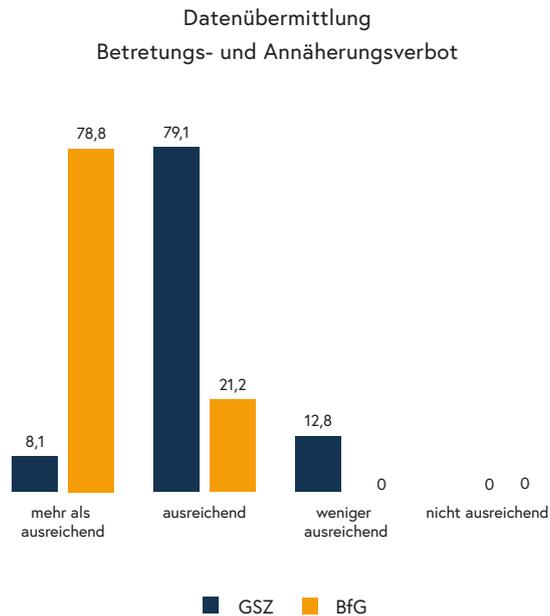


Abbildung 56: Eigene Darstellung zur Datenübermittlung BA/AV im Vergleich GSZ und BfG; Darstellung in Prozent

Die Mitarbeiter*innen der BfG gaben mit knapp 80 Prozent an, dass die Daten, welche sie von der Polizei erhalten mehr als ausreichend sind. Hier schließen sich rund acht Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ an. Von rund 79 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ wurde mitgeteilt, dass die Daten ausreichend sind, dies sagten auch etwa 21 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG. Fast 13 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ sind der Ansicht, dass die Daten nicht ausreichend sind.

Verständigung der Polizei über BV/AV an GSZ und BfG

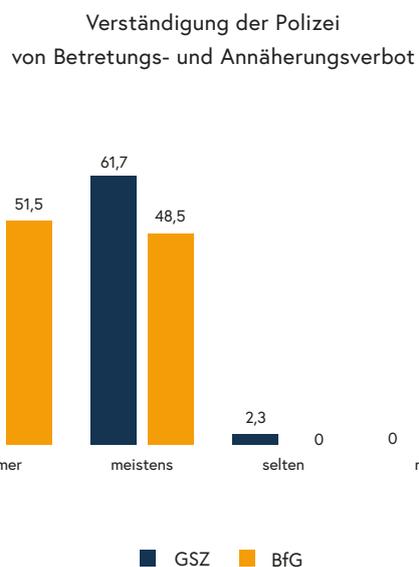


Abbildung 57: Eigene Darstellung zum Thema Verständigung der Polizei von BV/AV im Vergleich GSZ und BfG; Darstellung in Prozent

Fast 61 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ sind der Ansicht, dass sie meistens über BV/AV von der Polizei verständigt werden. Dem schließen sich knapp 49 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG an. Etwa 52 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG vertreten die Meinung, dass sie immer von der Polizei über BV/AV verständigt werden. Diese Meinung teilen auch 36 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ. 2 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ vertreten die Meinung, dass sie selten über BV/AV von der Polizei verständigt werden.

Gewaltschutzdatei

Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei

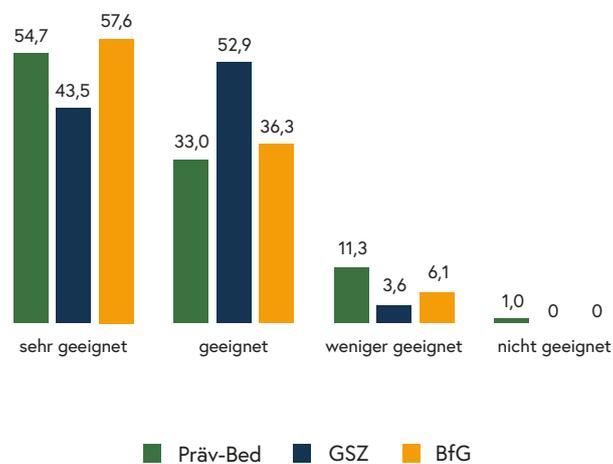


Abbildung 58: Eigene Darstellung Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von einem auf drei Jahre wurde ebenfalls bei allen drei Zielgruppen abgefragt und hier sind rund 58 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG, fast 55 Prozent der PräV-Bed und zirka 44 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ der Ansicht, dass dies sehr geeignet im Sinne des Opferschutzes ist. Dass diese Erhöhung geeignet ist, sehen fast 53 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ, rund 36 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG und 33 Prozent der PräV-Bed so. Als weniger geeignet sehen dies über elf Prozent der PräV-Bed, etwa sechs Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG und knapp vier Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ. Ein Prozent der PräV-Bed hält diese Erweiterung für nicht geeignet.

Obligatorisches vorläufiges Waffenverbot

Obligatorisches vorläufiges Waffenverbot

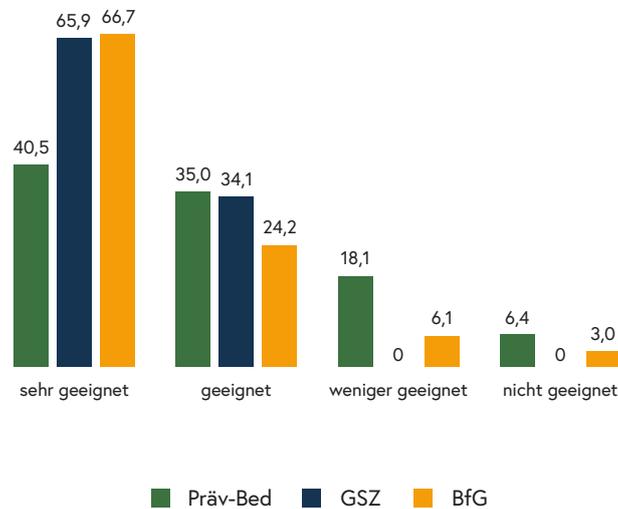


Abbildung 59: Eigene Darstellung zum Thema des obligatorisch vorläufigen Waffenverbotes im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Das obligatorische vorläufige Waffenverbot wurde ebenfalls bei allen drei Zielgruppen abgefragt. Hier zeigt sich, dass rund 66 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ und BfG und fast 41 Prozent der Präv-Bed diese Maßnahme als sehr geeignet im Sinne des Opferschutzes sehen. Als geeignet wird es von rund 35 Prozent der Präv-Bed und Mitarbeiter*innen der GSZ empfunden. Hier sagen etwa 24 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG, dass dieses Instrument geeignet ist. Jedoch halten rund 18 Prozent der Präv-Bed dieses Instrument als weniger geeignet. Hier sind auch die Mitarbeiter*innen der BfG mit zirka sechs Prozent vertreten. Als nicht geeignet wird das obligatorische vorläufige Waffenverbot von rund sechs Prozent der Präv-Bed und drei Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG gesehen.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention:

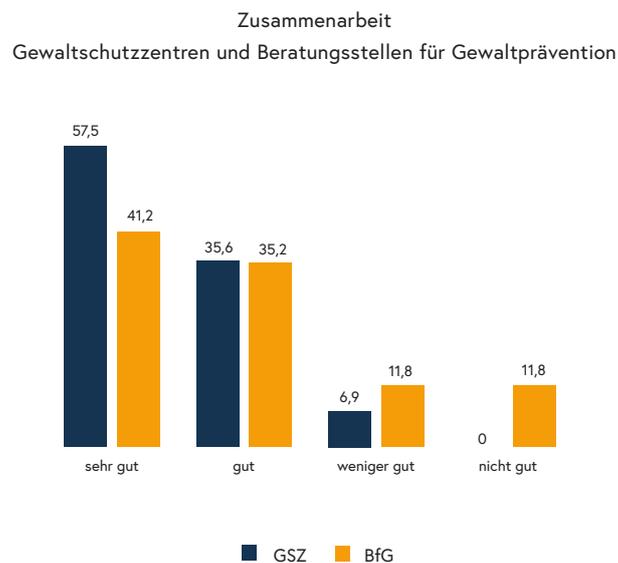


Abbildung 60: Eigene Darstellung Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent

Die Zusammenarbeit zwischen GSZ und BfG wird von den Mitarbeiter*innen der GSZ mit knapp 58 Prozent als sehr gut gesehen, die Mitarbeiter*innen der BfG sind mit etwa 41 Prozent ebenfalls der Meinung, dass die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert. In der Kategorie „gut“ ist das Verhältnis zwischen GSZ und BfG ausgeglichen. Die Zusammenarbeit wird von knapp 12 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG und von fast 7 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ als weniger gut beschrieben. Fast zwölf Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG vertreten die Meinung, dass die Zusammenarbeit nicht gut funktioniert.

Zusammenarbeit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention aus Sicht der Polizei:

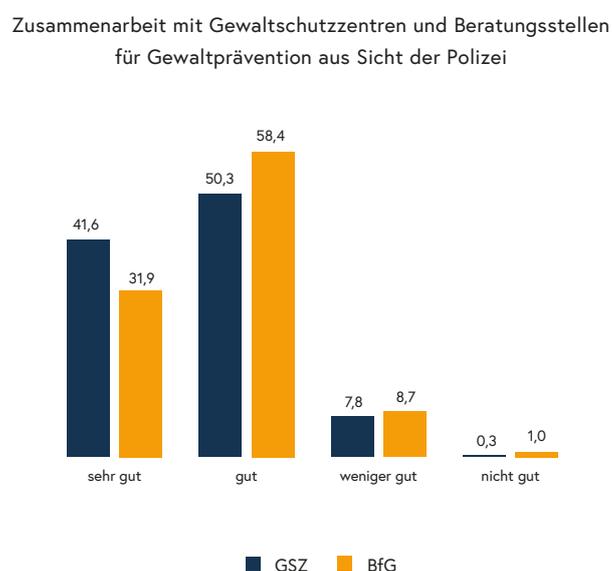


Abbildung 61: Eigene Darstellung zur Zusammenarbeit mit GSZ und BfG in Vergleich; Darstellung in Prozent

Die PräV-Bed wurden bezüglich der Zusammenarbeit mit GSZ und BfG befragt und hier zeigt sich, dass die Zusammenarbeit mit Werten zwischen 32 und 42 Prozent als sehr gut und Werten zwischen 50 und 58 Prozent als gut beschrieben werden. Rund acht Prozent empfinden die Zusammenarbeit als weniger gut.

Zusammenarbeit mit Polizei aus Sicht der Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention:

Zusammenarbeit mit Polizei aus Sicht der Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention

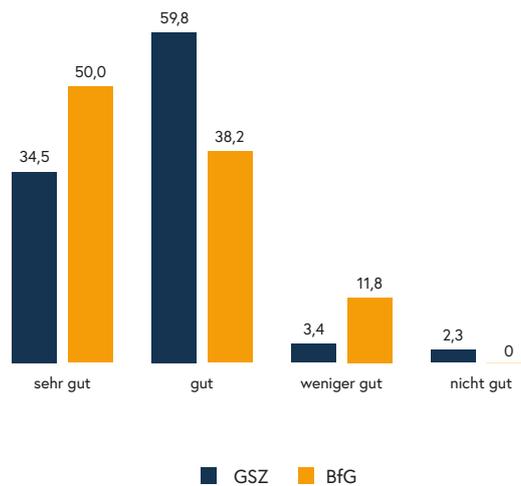


Abbildung 62: Eigene Darstellung der Zusammenarbeit mit Polizei aus Sicht der GSZ und BfG im Vergleich; Darstellung in Prozent

Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde aus Sicht der Mitarbeiter*innen der GSZ und BfG ebenfalls ausgewertet. Hier zeigt sich, dass rund 35 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ und 50 Prozent der Mitarbeiter*innen der BfG die Zusammenarbeit als sehr gut bewerten. Als gut wird die Zusammenarbeit von fast 60 Prozent der GSZ und etwa 38 Prozent der BfG angeführt. Weniger gut nennen fast 12 Prozent der BfG Mitarbeiter*innen die Zusammenarbeit mit der Polizei. Hier sind auch über 3 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ zu finden.

Vergleich Soziodemografische Auswertungen

Geschlechterverteilung:

Geschlechterverteilung Präventionsbedienstete,
Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention

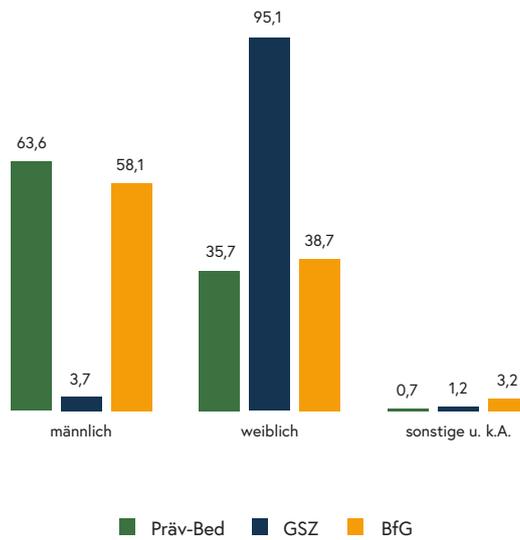


Abbildung 63: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der Befragten im Vergleich; Darstellung in Prozent

Bei der Geschlechterverteilung ist deutlich zu erkennen, dass bei den GSZ der weibliche Anteil der Mitarbeiterinnen mit rund 95 Prozent überwiegt. Bei den Präv-Bed und den Mitarbeitern der BfG überwiegt zwar das männliche Geschlecht, jedoch tendiert die Aufteilung zu einer gleichmäßigen Verteilung zwischen Männern und Frauen. Bei den BfG ist der größte Anteil an Personen zu verzeichnen, die zu ihrem Geschlecht keine Angaben machten.

Altersverteilung:

Altersverteilung Präventionsbedienstete,
Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention

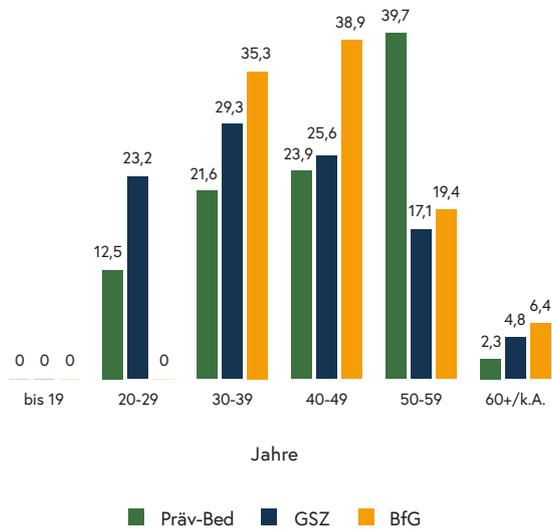


Abbildung 64: Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter Befragten im Vergleich; Darstellung in Prozent

Beim Vergleich der Altersverteilung kann festgestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen der BfG sich in den Gruppen 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 59 sowie über 60 Jahr oder keine Angaben befinden. Mit knapp 40 Prozent sind die meisten Mitarbeiter*innen der BfG in der Altersklasse der 40- bis 49-Jährigen zu finden.

Die Mitarbeiter*innen der GSZ sind in den Altersklassen 20 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 59 sowie über 60 Jahre oder keine Angaben zu finden. In der Gruppe 30- bis 39-Jährigen sind mit etwa 30 Prozent die meisten Mitarbeiter*innen der GSZ vorzufinden.

Die Altersverteilung bei den Präv-Bed zeigt, dass sie in den Altersklassen 20 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 59 sowie über 60 Jahre oder keine Angaben zu finden sind. Hier ist die größte Gruppe der 50- bis 59-Jährigen mit knapp 40 Prozent vertreten.

Von keinem der befragten Personen wurde die Altersgruppe der bis zu 19-Jährigen gewählt.

Regionale Verteilung:

Bundesweite Verteilung Präventionsbedienstete, Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention

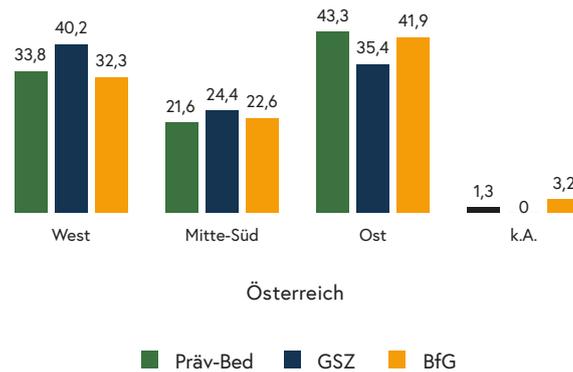


Abbildung 65: Eigene Darstellung der bundesweiten Verteilung der Präv-bed, GSZ und BfG im Vergleich; Darstellung in Prozent

Die Auswertung der retournierten Fragebögen ergab, dass die meisten der befragten Präv-Bed und Mitarbeiter*innen der BfG im Osten Österreichs beschäftigt sind. Bei den Mitarbeiter*innen der GSZ sind nach der Auswertung mit rund 40 Prozent die meisten Mitarbeiter*innen im Westen Österreichs vorzufinden. Der Bereich Mitte-Süd Österreich hält sich bei allen drei Zielgruppen mit Prozentwerten zwischen rund 22 und 25 gleich. Bei den Mitarbeiter*innen der BfG ist die größte Gruppe zu finden, wo keine Angaben gemacht wurden.

4. Qualitative Erhebung und Auswertung – Leitungsperspektive

4.1 Einleitung

Im Rahmen der Evaluierung des GewSchG 2019 wurden in einem zweiten Erhebungsschritt Leiter*innen von GSZ, von BfG, der KJH sowie Vertreter*innen der PuSibeh befragt. Ziel dieser Befragungen war, die bisherigen Erfahrungen, gegebenenfalls bereits erkennbare Auswirkungen sowie etwaige Optimierungsvorschläge hinsichtlich der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im GewSchG 2019 sowie des automatischen vorläufigen Waffenverbots umfassend zu erheben.

Dieser qualitative Studienteil wurde vom Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) ausgeführt. Als Forscherinnen waren für das ZSW Mag^a Sandra Messner (Lead) und Mag^a Andrea Hoyer-Neuhold sowie für die FHCW Magdalena Habringer, MA, verantwortlich.

Im vorliegenden Kapitel werden nun die Ergebnisse dieses Erhebungsschrittes dargestellt: Der erste Abschnitt beschreibt die Konzeption und die Durchführung des qualitativen Studienteils (Methoden) und der zweite Abschnitt widmet sich dem Kern, den Evaluations-Ergebnissen aus der Leiter*innenperspektive. Diese qualitativen Ergebnisse werden je befragter Institution entlang der sechs zu evaluierenden Maßnahmen dargestellt.

4.2 Methoden der qualitativen Befragung

Für die Durchführung der qualitativen Teilstudie wurden drei heterogen besetzte Fokusgruppen, regional gegliedert in eine Fokusgruppe Österreich West (Vorarlberg, Tirol, Salzburg), eine Fokusgruppe Österreich Mitte-Süd (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und eine Fokusgruppe Österreich Ost (Niederösterreich, Burgenland, Wien) mit jeweils neun Teilnehmer*innen geplant. Zu jeder Fokusgruppe waren drei Leiterinnen der GSZ, drei Leiter*innen der BfG, zwei Vertreter*innen der PuSibeh und eine Leitungsperson der KJH der jeweiligen Regionen eingeladen. Durch diese Zusammensetzung konnten sowohl die unterschiedlichen institutionellen Perspektiven als auch regionale Spezifika bundesweit erfasst werden.

Bei der Kontaktherstellung zu den Fokusgruppenteilnehmer*innen wurde das Evaluationsteam von der Auftraggeberin unterstützt, indem die Kontaktadressen der möglichen Teilnehmer*innen und ein Begleitschreiben des BK (siehe Anhang) zur Verfügung gestellt wurden. Allen Fokusgruppenteilnehmer*innen wurde eine Datenschutz- und Einverständniserklärung (siehe Anhang) übermittelt, die sie unterzeichnet retournierten.

Die zu evaluierenden Maßnahmen wurden in einem Kick-off-Meeting im Mai 2022 mit der Auftraggeberin (BMI) konkretisiert und im Anschluss daran ein Fokusgruppenleitfaden mit sechs Themenfeldern (siehe Anhang) entwickelt. Methodisch orientierten sich die Leitfadententwicklung und die Durchführung der Fokusgruppen an Morgan und Krueger (2009), indem eine Einleitungsfrage zum Einstieg ins Thema (*Introductory Questions*), Schlüsselfragen zu den sechs Themenfeldern (*Key Questions*), Übergangsfragen zur Überleitung (*Transitions*)

zwischen den Themenfeldern und zwei Abschlussfragen (*Ending Questions*) erarbeitet wurden. Die sechs Themenfelder des Leitfadens entsprechen den sechs laut Auftrag zu evaluierenden Maßnahmen: Reform des BV/AV (§ 38a SPG), Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4 SPG), S-FK (§ 22 Abs 2 SPG), Reform der Übermittlung personenbezogener Daten bei minderjährigen gefährdeten Personen (§ 56 Abs 1 Z 8 SPG), Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei (§ 58c SPG) und automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV (§ 13 WaffG).

Die drei Fokusgruppen fanden am 7., 9. und 15. Juni 2022 statt. Von den 26¹ geplanten Teilnehmer*innen konnten 22 in die Evaluationsstudie einbezogen werden. Nicht teilgenommen haben zwei Leiterinnen von GSZ (Wien und Salzburg), ein Repräsentant der PuSibeh W² sowie ein*e Leiter*in der KJH Salzburg. Jede Fokusgruppe dauerte rund drei Stunden und wurde aus organisatorischen und Ressourcen-Gründen online mit einer Videoplattform durchgeführt. Jeweils zwei Evaluatoreninnen waren für die Erhebung verantwortlich, wobei eine Person die Fokusgruppen moderierte und die zweite Person für zusammenfassende Paraphrasen zum Abschluss der jeweiligen Themenfelder, begleitende Notizen und den technischen Support zuständig war.

Die Fokusgruppen wurden digital aufgezeichnet und auf Grundlage dieser Aufnahmen in Form von paraphrasierenden Zusammenfassungen (Vogel & Funck, 2018) protokolliert. Das Protokoll bildete die Basis für die inhaltlich strukturierende Analyse der Daten.

Diese Analyseergebnisse werden im nächsten Abschnitt je befragter Zielgruppe regionenübergreifend entlang der sechs zu evaluierenden Maßnahmen dargestellt. Jedes der vier hier folgenden Ergebniskapitel beinhaltet also je eine institutionelle Perspektive (GSZ, BfG, PuSibeh, KJH) auf die sechs Maßnahmen, wobei die umfassenderen Themen folgendermaßen strukturiert sind: In einem ersten Schritt werden die generellen Einschätzungen, in einem zweiten Schritt die bisherigen Praxiserfahrungen und in einem dritten Schritt die Optimierungsvorschläge und Wünsche der Zielgruppe vorgestellt. Wenn es in den Fokusgruppen zu ausführlicheren Diskussionen kam, dann werden Argumente und Gegenargumente von zwei oder mehreren Zielgruppen zu einem Thema gemeinsam dargestellt und damit ausnahmsweise die Zielgruppenperspektive verlassen,

4.3 Befragungsergebnisse der GSZ-Leiterinnen

Im nun folgenden Abschnitt finden sich die Ergebnisse aus den drei Fokusgruppen Österreich West (Vorarlberg, Tirol, Salzburg), Österreich Mitte-Süd (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und Österreich Ost (Niederösterreich, Burgenland, Wien) aus der Perspektive von Leiterinnen der GSZ. Insgesamt nahmen an den Fokusgruppen sieben Leiterinnen teil, die Leiterin des GSZ S sowie ihre Stellvertreterin waren verhindert. Die IST Wien hat auf keine der Einladungen zur Fokusgruppe reagiert.

Mehrere Leiterinnen der GSZ haben im Rahmen der Fokusgruppen auf die Reformvorschläge des Bundesverbandes der GSZ hingewiesen. Diese sind beispielsweise auf der Website des GSZ B oder des GSZ OÖ nachzulesen.

¹ Jeweils neun Personen der Fokusgruppen West und Mitte-Süd sowie acht Personen der Fokusgruppe Ost, weil die BfG Niederösterreich und Burgenland von einer Person geleitet werden.

² Der Repräsentant der Polizei Wien übermittelte dem Evaluationsteam seine Einschätzungen zu den Maßnahmen nachträglich per E-Mail. Diese wurden in der Ergebnisdarstellung berücksichtigt.

4.3.1. Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots

Insgesamt bewerten die GSZ die Reform des BV/AV als sehr gelungen und sehr positiv. So bezeichnet eine der Leiterinnen das BV/AV als „Feinwerkzeug“ (GSST), das nun auch für Einzelfälle und besondere Situationen passt, eine andere sieht den § 38a SPG mittlerweile in der „Reif-Werdung“ (GSZ T).

4.3.1.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Die anfänglichen Bedenken, wie das AV in der Praxis umgesetzt werden könne, (wie könne der 100 Meter Abstand tatsächlich festgestellt werden, müsse die Polizei dann mit Lasermessgeräten ausgestattet sein) haben sich als unbegründet herausgestellt:

„Ich frag‘ immer wieder nach bei der Polizei und zumindest im Burgenland bekomm‘ ich die Auskunft, das ist so gut wie nie ein Thema, wie viele Meter, sondern wenn eine Annäherung passiert, ist das so eindeutig, dass niemand nachmessen muss.“ (GSZ B).

Eine andere Leiterin dazu: *„Tatsächlich hat sich das als quasi symbolische metrische Einheit bewahrheitet und ist gut und es gibt kaum Beschwerden darüber.“ (GSZ St)* Das AV hat sich also – aus Sicht vieler Leiterinnen von GSZ – jedenfalls bewährt, da damit auch eine deutliche Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Opfer einhergehe. Eine Leiterin hingegen meint, dass die Klient*innen, auch jene, die das BV in der vorherigen Variante (ohne AV) kennen, keine große Veränderung wahrnehmen würden. Ganz generell scheint in der westlichen Region Österreichs diese Reform in Bezug auf die Beratung keinen wesentlichen Unterschied zu vorher zu machen.

Das GSZ T berichtet von einer Häufung Minderjähriger, die beim GSZ andocken, kann aber über die genaue Ursache dieser Veränderung nichts sagen.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer **Beantragung örtlicher und zeitlicher Ausnahmen zum BV/AV seitens der Gefährder*innen** geben die Leiterinnen an, dass das selten bis gar nicht vorkomme. Wenn Gefährder*innen das beantragen, dann werde es von der Polizei so intensiv hinterfragt, dass sie letztlich darauf verzichten. Die anfängliche Befürchtung, dass diese Regelung das BV/AV aufweichen würde, ist demnach bis zum Zeitpunkt der Erhebung nicht eingetreten.

Die **PRA für Gefährder*innen**, als Instrument der Polizei, wurde von den GSZ vor der Novellierung des Gesetzes als wichtige Maßnahme gefordert. Sie sei – zusätzlich zu den Gewaltpräventionsberatungen – deshalb von großer Bedeutung, weil dort eine Normverdeutlichung durch die Exekutive stattfinde und das eine starke Wirkung auf die Gefährder*innen habe. Im Burgenland werden diese Gespräche durch die Exekutive fast lückenlos durchgeführt. Die GSZ sind mit dieser Maßnahme sehr zufrieden, betonen aber gleichzeitig, dass die PRA wie die Gewaltpräventionsberatung sehr wichtige Instrumentarien seien, es also beides brauche. *„Das eine hebt das andere nicht auf.“ (GSZ K)*

Die Einschätzungen der GSZ-Leiterinnen zu den **OKG** sind sehr unterschiedlich und reichen von sehr positiv über nicht notwendig bis zu eher kontraproduktiv. Sehr positiv werden sie im Burgenland gesehen, weil die Klient*innen sehr positive Rückmeldungen dazu geben. In anderen Regionen befürchtet man eine zeitliche Überlastung wie inhaltliche Überforderung der Klient*innen, weil dadurch noch ein Termin mehr zu absolvieren

sei und es nicht förderlich sei, das Gewaltgeschehen ein weiteres Mal erzählen zu müssen. Beides erzeuge Irritationen bei den Klientinnen. Außerdem wissen die GSZ nicht, welchen Inhalt dieses Gespräch haben soll, also soll zum Beispiel ein Sicherheitsplan erstellt werden, was das GSZ ohnehin mache.

Auch der Polizei sei – laut Aussage des GSZ St – das Ziel dieses Gesprächs nicht ganz klar und sie, die Polizei, beschreibe diese Gespräche als nicht ganz einfach. Ein GSZ (K) erlebt die OKG der Polizei eher als kontraproduktiv: Zum einen sehen die Klient*innen dadurch weniger Notwendigkeit, ein Erstgespräch im GSZ in Anspruch zu nehmen, weil sie denken beziehungsweise sagen „Mich hat die Polizei bereits beraten.“. Zum anderen käme es manchmal vor, dass Polizist*innen falsche Auskünfte erteilen und in diesen Fällen sei es für die Beraterin dann schwer, den Klient*innen zu vermitteln, dass das, was die Polizei gesagt habe, nicht richtig sei, weil das habe ja die Polizei gesagt. Problematisch wird auch gesehen, dass die Opfer das Gefühl hätten, das OKG machen zu müssen, weil sie bei der Polizei nicht ablehnen könnten.

Wiewohl die Reform des BV/AV insgesamt als sehr gut bewertet wird, gibt es dennoch einige Optimierungsvorschläge und Wünsche, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

4.3.1.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

Mögliche Optimierungen hinsichtlich § 38a SPG

- gesetzliche Verankerung der Informationsweitergabe an die GSZ bei einem BV/AV, das (noch) nicht ausgesprochen werden konnte

Wenn das BV/AV (noch) nicht ausgesprochen werden kann, weil der*die Gefährder*in nicht greifbar ist, kann auch mit dem Opfer noch nicht gearbeitet werden, denn laut Gesetz kann die Opferschutzarbeit erst mit Ausspruch des BV/AV starten. Von Seiten des GSZ B wird dadurch eine sicherheitsgefährdende Lücke in der Informationskette befürchtet, denn Gefährder*innen, die nicht auffindbar sind, seien die potentiell gefährlicheren. Deshalb sollen Opferschutzeinrichtungen von der Polizei vorab informiert werden können, wenn ein BV/AV vorgesehen, aber noch nicht ausgesprochen werden konnte. Dann könnte die Opferschutzeinrichtung das Opfer kontaktieren, einen Sicherheitsplan erarbeiten und Sicherheitsvorkehrungen treffen. Aktuell gibt es einerseits die verwaltungsinterne Regelung, die BV/AV sofort melden zu sollen (Erlass) und andererseits gibt es datenschutzrechtliche Bedenken seitens der Polizeijurist*innen. Hier wird eine Klärung auf Gesetzesebene vorgeschlagen.

Der Repräsentant der PuSibeh NÖ erläutert, dass es dazu seit Jahresbeginn 2022 ein klares Ablaufprozedere gäbe: In so einem Fall werde ein Aktenvermerk erstellt, der dem GSZ und der BfG zeitnah zu übermitteln sei. Die übliche BV/AV-Dokumentation werde dann nachgereicht, wenn der*die Gefährder*in angetroffen werden konnte. Der Fokusgruppen-Teilnehmer räumt allerdings auch ein, dass dieses Prozedere eventuell noch nicht bei allen einschreitenden Polizist*innen so klar angekommen sei, was natürlich nicht passieren sollte, denn genau in diesem Zeitraum sei es für das Gewaltopfer gefährlich. Die Regelung finde sich in einer verwaltungsinternen, durch das BMI geregelten Verordnung, die österreichweit gelte und eine normative Wirkung für die Kolleg*innen habe, auch wenn dies im SPG nicht berücksichtigt worden sei.

- Schlüsselabgabe der Gefährder*innen

Wenn der abzugebende Schlüssel zum Zeitpunkt der Aussprache des BV/AV an einem anderen Ort ist oder wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es noch einen Schlüssel gibt, dann kann dieser dem*der Gefährder*in nicht mehr abgenommen werden und er*sie muss ihn auch nicht zur Polizeiinspektion bringen. Hier brauche es eine gesetzliche Regelung, um auch die verpflichtende Abgabe dieser Schlüssel sicherzustellen.

- BV/AV im Zusammenhang mit Stalking

Wenn eine EV beantragt werde, verlängere sich das BV/AV in diesem Fall nicht auf vier Wochen, bis die EV genehmigt sei. Das brauche eine Modifizierung.

- 100 Meter Abstandsregelung zu pädagogischen Einrichtungen

Diese Problematik werde bei sehr großen Schulen sichtbar, weil hier der*die Gefährder*in sich in der Schule aufhalten und trotzdem die 100 Meter Abstand einhalten könne. Daraus entstand der Wunsch vom GSZ NÖ, dass bereits ab den Außenmauern einer pädagogischen Einrichtung 100 Meter Abstand eingehalten werden müssen.

- Schutz vor Gewalt am Arbeitsplatz, zum Beispiel in betreuten Wohngemeinschaften

Nachdem man für Arbeitsplätze kein BV/AV aussprechen kann, behilft man sich bei gefährdeten Personen, die an ihrer Arbeitsstelle Gewalt ausgesetzt sind, häufig mit einem BV/AV für deren Wohnadresse, allerdings wird dadurch die Wohnadresse der gefährdeten Person bekannt, was wiederum schwierig ist beziehungsweise nicht gewollt wird. Für diese Problematik brauche es eine kluge Lösung.

Wünsche an die Polizei und Sicherheitsbehörden

- Bewusstseinsbildung in Bezug auf BV/AV in Kombination mit Stalking

Diese Kombination wird in der Praxis, obwohl rechtlich möglich, noch selten ausgesprochen. Die Beurteilung dessen aus polizeilicher Perspektive ist – aus Sicht zumindest eines GSZ – nachvollziehbar schwierig. Man wisse aber auch, dass, in der rückblickenden Betrachtung, schweren Delikten häufig Stalking-Handlungen vorausgegangen seien. Es brauche also eine Sensibilisierung bei der Polizei zum Thema Stalking insgesamt sowie zu dieser Erkenntnis, sodass häufiger geprüft werde, ob bei Stalking nicht doch auch die Voraussetzungen für ein BV/AV vorhanden seien. *„(...) ich glaube, dass das wirklich auch noch Schulung braucht und Bewusstseinsbildung, dass Stalking-Handlungen durchaus auch in der Gefährdungsprognose einen wesentlichen Punkt darstellen“* (GSZ B). Aktuell wurde diese Problematik ein bisschen entschärft, weil die GSZ die Stalking-Anzeigen wieder übermittelt bekommen und dann über die EV versucht werde, rechtlichen Schutz zu schaffen.

Nach Auffassung des Repräsentanten der PuSibeh NÖ sei es für die Polizei schwierig, allein aufgrund des Vorliegens des Verdachts der Verwirklichung des Tatbestandes der beharrlichen Verfolgung allein einen gefährlichen Angriff in der Zukunft zu prognostizieren. Wenn es in der Vergangenheit schon andere Delikte gab (zum Beispiel Körperverletzung, gefährliche Drohung, Freiheitsbeschränkung), sei die Beurteilung eines mögli-

chen BV/AV sehr schlüssig und naheliegend. Ausschließlich aufgrund eines Verdachts hinsichtlich beharrlicher Verfolgung die Gefährlichkeit einzuschätzen bedinge viel Erfahrung und ein breites Vernetzen. So wie beim Waffenverbot auch beim § 107a ex lege ein BV/AV zu verhängen, werde vermutlich nicht möglich sein, das würde sehr weit gehen, auch wenn es für die Polizei einfacher umzusetzen wäre. Die Praxis zeige aber, dass auch die Thematik des § 107a „*immer mehr in den Köpfen*“ (PuSibeh NÖ), die polizeiliche Umsetzung aber trotzdem schwierig sei.

- Bewusstseinsbildung hinsichtlich der präventiven Rechtsaufklärung

Bei der präventiven Rechtsaufklärung fehle – laut Aussage des GSZ St – noch das Bewusstsein, wie wichtig diese Gespräche seitens der Exekutive seien, obwohl auch die Gewaltpräventionsberatung in diesem Sinne aktiv werde. Hier gäbe es noch Kommunikationsbedarf.

- Sensibilisierung der Polizei hinsichtlich der beiden sehr ähnlich lautenden Einrichtungen GSZ und BfG

Es komme immer wieder vor, dass Gefährder*innen in der Annahme, dass hier die Gewaltpräventionsberatung stattfinden würde, vor den Türen von GSZ stehen. Das sei in erster Linie gefährlich, aber auch unangenehm. Deshalb brauche es hier eine Sensibilisierung der Polizei, in diesem Punkt sehr genau zu arbeiten und nicht versehentlich die falsche Adresse auszuhändigen.

- lückenlose Information bei Aufhebung, Übertretung oder Einschränkung eines BV/AV

Aktuell gäbe es diese lückenlose Information seitens der Polizei nicht, was ein Sicherheitsrisiko darstelle. Das GSZ St hat den Eindruck, dass diese Lücke deshalb entstehe, weil nicht ganz klar sei, wer informieren müsse, die Sibeh oder die Polizei.

- Dokumentation der Abgabestelle für Poststücke seitens der Polizei

Manchmal stehe in der Dokumentation des BV/AV eine falsche (zum Beispiel die zu schützende Wohnadresse) oder eine nicht verwertbare Postabgabestelle (zum Beispiel das abgestellte Auto samt Kennzeichen). Das habe insofern schwerwiegende Auswirkungen, als das GSZ dann bei Einbringung einer EV dem Gericht keine korrekte Adresse weitergeben könne. Hier brauche es die Angabe verbindlich richtiger Adressen und eventuell noch einen Informationsschritt seitens der Polizei an das GSZ, wenn nicht sofort bei Ausspruch des BV/AV eine Abgabestelle genannt werden könne.

Weitere Überlegungen

Dieser Abschnitt beinhaltet Problemstellungen, die von den GSZ unterschiedlich gelöst werden würden oder innerhalb einer Fokusgruppe kontroversiell diskutiert wurden:

- BV/AV bei (vorübergehendem) Wohnortwechsel

Gewaltopfer ziehen in manchen Situationen von dem Wohnort, für den das BV/AV ausgesprochen wurde, weg. In solchen Fällen werde dann – zumindest in Tirol, um nicht den tatsächlichen Aufenthaltsort des Opfers bekanntgeben zu müssen, das Stadtbüro des Frauenhauses als Wohnadresse angegeben. Die Repräsentantin der PuSibeh T befürchtet bei einer Beschwerde eine Aufhebung dieser spezifischen Vorgehensweise durch den Landesverwaltungsgerichtshof, betont aber gleichzeitig, dass der Schutz des Opfers in jedem Fall Vorrang habe. Die GSZ befürchten durch diese Vorgehensweise eine Gefährdung des Opfers und/oder auch anderer Frauen und deshalb solle das – aus Sicht der GSZ im Westen Österreichs – in keinem Fall weiterhin so gemacht werden. Für sie gelte, das BV immer für den Ort auszusprechen, an dem die gefährdete Person zum Zeitpunkt des Ausspruchs des BV/AV wohnte. Auch deshalb, weil zum Zeitpunkt des Einschreitens niemand wisse, ob und wenn ja, wann die gefährdete Person wieder an diesen Ort zurückkehre.

Das GSZ B wünscht sich für solche Fälle ein AV ohne BV zu überlegen. Wiewohl es auch gefährlich sein könnte, das BV einfach „zur Seite zu schieben“ (GSZ B) und auf ein AV zu beschränken, sollte man sich Gedanken darüber machen, ob es nicht doch möglich wäre, in den Fällen, wo dem*der Gefährder*in der Wohnort des Opfers nicht bekannt sei, weil er nach dem Gewaltvorfall gewechselt wurde, ein AV auch ohne BV aussprechen zu können. Aktuell müsse man in diesen Fällen den Aufenthaltsort des Opfers bekanntgeben. Das AV ohne BV wäre dann ein Schutz des Opfers ohne den aktuellen Wohnort bekanntgeben/verraten zu müssen.

- Umgang mit OKG

Die OKG seitens der Polizei werden unter den GSZ-Leiterinnen sehr kontroversiell gesehen. Hier müsste man sich gemeinsam noch einmal überlegen beziehungsweise prüfen, welches Ziel genau damit verfolgt werde und was sie beinhalten sollen. Sollten sie beibehalten werden, dann sollten möglicherweise Unterstützungsangebote für Polizist*innen zur Führung solcher Gespräche angedacht werden.

4.3.2. Gewaltpräventionsberatung

Die Einrichtung einer Gewaltpräventionsberatung für Gefährder*innen wird von allen GSZ sehr positiv gesehen. Die Leiterinnen drücken das beispielsweise folgendermaßen aus:

*„(...) ein wichtiger Meilenstein (...) ist die Einrichtung von BfG, weil ohne Täter oder ohne Gefährder kein Opfer. Es wurde bisher bereits sehr viel erreicht, um Opfer zu schützen, (...), aber was bis jetzt immer noch gefehlt hat, war, anzusetzen bei den Menschen, die Gewalt ausüben und das sind die Gefährder oder Gefährderinnen und das ist jetzt mit dem neuen Gesetz gelungen (...).“ (GSST).
Oder: „Die Gewaltpräventionsberatung ist ein wesentlicher Beitrag zum Opferschutz.“ (GSZ B)*

4.3.2.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Aus der **Opferperspektive** erzählen die GSZ, dass die gefährdeten Personen sehr froh wären, dass der*die Gefährder*in nun auch eine Anlaufstelle habe und in Beratung gehen könne/müsse.

Die anfängliche Sorge, dass die Opfer auf weitere Schritte, wie zum Beispiel die Einreichung einer EV, verzichten würden, weil der*die Gefährder*in in Beratung gehen müsse, bewahrheitete sich in unterschiedlichen

Regionen unterschiedlich. So berichten die Leiterinnen aus Vorarlberg und dem Burgenland von keinen diesbezüglichen Veränderungen, die Vertreterin aus der Steiermark spricht sogar von einer Erleichterung der Entscheidungen der Opfer für weitere Schritte, wenn sie erfahren, dass der*die Gefährder*in in Beratung sei. In Kärnten allerdings wurden in Einzelfällen deshalb keine EVs mehr eingereicht. Aus diesem Grund verweist Kärnten explizit darauf, genau hinzuschauen und wachsam zu sein, denn Täterarbeit dürfe nicht zu Lasten der Opfer erfolgen.

Die **Kooperation mit den BfG** läuft aus Sicht der befragten GSZ-Leiterinnen – mit einer Ausnahme – sehr gut. Dies auch deshalb, weil die beiden Einrichtungen in den meisten Fällen bereits vorher zusammengearbeitet und sich deshalb gut kannten. Die Leiterinnen beschreiben das beispielsweise als bereits bestehende „*wertschätzende Kooperation*“ und als „*engen, standardisierten und qualitätsvollen Austausch*“ (GSZ B). Einige GSZ sind gerade dabei, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um Regeln und Strukturen für eine Zusammenarbeit zu vereinbaren. Die GSST erwähnte in diesem Zusammenhang beispielsweise gemeinsam Klausuren zu machen, um sich auszutauschen, Oberösterreich organisierte Treffen aller Mitarbeiter*innen der beiden Einrichtungen, um sich persönlich kennenzulernen und ein gemeinsames Regelwerk zu schaffen. Vom GSZ B wurde besonders hervorgehoben, dass *Neustart* nicht neue, noch unerfahrene Mitarbeiter*innen in der BfG arbeiten lasse, sondern für diesen Bereich explizit sehr erfahrene, langjährige Mitarbeiter*innen zum Einsatz bringe.

In Tirol funktioniere die Zusammenarbeit noch nicht so gut, und deshalb wurde vom GSZ T eine „*riesengroße Bitte*“ formuliert, die Zusammenarbeit zu verstärken und zu systematisieren. Das reiche von gemeinsamen Fortbildungen und Klausuren, um sich kennenzulernen bis zum Angebot, auf die langjährige Expertise des GSZ T zurückzugreifen. Nur wenn dieser Austausch passiere, dann könne man auch von OTA sprechen, ansonsten bleibe das eine „*Worthülse*“ (GSZ T). Offenbar konnten in Bundesländern, in denen bereits vor Einführung der Gewaltpräventionsberatung eine gute Kooperation bestand, rascher Kooperationsstrukturen für die Gewaltpräventionsberatung etabliert werden.

Ein mehrheitlich großer Kritikpunkt ist die erforderliche Zustimmung des Gefährders*der Gefährderin für einen Datenaustausch (siehe Optimierungsvorschläge und Wünsche), den Opfern müsse allerdings – aus Sicht der GSZ – eine Datenweitergabe freigestellt werden, „*(...), weil von denen geht ja auch keine Gefahr aus.*“ (GSZ OÖ)

4.3.2.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Mehr Unterstützung seitens der Auftraggeber*innen bei der Etablierung von Reformen

Insbesondere das GSZ T kritisiert sehr stark, dass bei Reformen und Gesetzesänderungen die Institutionen bei der Umsetzung sich selbst überlassen seien, Strukturen und Rahmenbedingungen zu entwickeln, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. „*Das ist eine große Herausforderung.*“ und „*(...) es ist schwierig, liefern zu müssen und dabei eigentlich allein gelassen zu werden.*“ (GSZ T) Deshalb möchte das GSZ T – zur Erleichterung der Umsetzung – mehr Unterstützung, wie zum Beispiel bundesweite Regelungen und Vorgaben, sodass nicht jedes Bundesland sich etwas überlegen müsse. Auch die GSZ-Leiterin von Kärnten wünscht sich solche bundesweiten Regelungen, hier aber auch deshalb, weil sie nicht von der Willkür und vom Engagement der handelnden Personen abhängig sein möchte: „*Es kann nicht sein, dass bestimmte Dinge in der Steiermark funktionieren und in Kärnten nicht, (...), weil in der Steiermark da Beamte sitzen, die besonders engagiert sind, in Kärnten sitzen diese Beamte nicht (...).*“ (GSZ K)

- mehr als sechs Stunden verpflichtende Beratung für die Gefährder*innen

Manche GSZ sprechen hier von einem guten Anfang, aber sechs Beratungsstunden seien in vielen Fällen zu wenig, um eine tatsächliche Verhaltensänderung (vor allem bei jahrelanger Gewaltausübung) herbeiführen zu können.

- Information des Gefährders*der Gefährderin von der Beantragung einer EV

Aktuell wird der*die Gefährder*in von der Genehmigung einer EV, nicht aber von ihrer Beantragung informiert, was bedeuten kann, dass der*die Gefährderin nach Ablauf des BV/AV (nach 14 Tagen) wieder in die Wohnung zurückkommen möchte und die gefährdete Person ihm*ihr dann von der eingereichten EV berichten müsse. Das stelle ein Gefährdungsrisiko dar und deshalb wird gefordert, dass hier eine Regelung zur Information des Gefährders*der Gefährderin gefunden werde.³

- Abschaffung der Zustimmungserfordernis des Gefährders*der Gefährderin für einen (Daten-)Austausch

Zu diesem Punkt wurde in den Fokusgruppen kontroversiell diskutiert. Aktuell dürfen sich die GSZ mit den BfG nur dann über den*die Gefährder*in austauschen, wenn diese*r zuvor zugestimmt hat. Die Mehrheit der GSZ fordert einen Datenaustausch ohne Zustimmung des Gefährders*der Gefährderin, weil erfahrungsgemäß gerade Gefährder*innen mit einem hohen Gewaltpotential diese Zustimmung nicht erteilen würden und weil häufig erst der interinstitutionelle Austausch ein hohes Gefährdungspotential erkennen lasse. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die aktuelle Gesetzeslage die Identifikation von Hochrisikofällen tendenziell verhindere. Das GSZ B gibt außerdem zu bedenken, dass wenn dem BfG ein risikoerhöhender Faktor bekanntwerde, das sofort an die Opferschutzeinrichtung gemeldet werden müsse, um Vorkehrungen zu treffen und den Sicherheitsplan zu adaptieren. Das Argument des BMI, in diesem Fall dann eine S-FK, in der ein Datenaustausch möglich sei, anregen zu können, sei sicherheitsgefährdend, weil S-FK nicht innerhalb kürzester Zeit einberufen werden könnten.

„Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden (...) in den Fällen, wo in der Beratungsstelle ein wirklich massiv gefährdungserhöhendes Moment bekannt wird, diesen Austausch mit der Opferschutzeinrichtung auch machen zu können, wenn der Gefährder nicht zustimmt. Es soll nicht der Gefährder bestimmen, ob dieser Austausch, der in seltenen Fällen notwendig sein wird, stattfinden darf.“ (GSZ B)

Die GSST sieht das anders und möchte diese Veränderung nicht haben, weil man – aus deren Sicht – in ganz vielen Fällen die Zustimmung zur Datenweitergabe sowieso bekomme, weil bei Hochrisikofällen ein Datenaustausch ohnehin möglich sei und weil sie bei einem ‚automatisierten‘ Datenaustausch eine Datenflut befürchte. *„Wir haben eine große Erwartung an diesen Datenaustausch. (...) Eine notwendige Voraussetzung für diesen Datenaustausch seh‘ ich nicht.“ (GSST)*

³ Den Evaluatorminnen stellte sich bei der Analyse der Daten die Frage, warum dieser Optimierungswunsch im Kontext der Gewaltpräventionsberatungen geäußert wurde. Möglicherweise ist hier die Idee, ohne es tatsächlich angesprochen zu haben, dass die BfGs die Gefährder*innen darüber informieren könnten/sollten.

4.3.3. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Die S-FK waren ein großes Anliegen der Opferschutzeinrichtungen und werden von den GSZ mehrheitlich als gute Maßnahme gesehen. Insbesondere das Zusammentragen von Informationen und die vernetzte Zusammenarbeit werden als Qualitäten genannt, die für die Gefährdungseinschätzung und das Bedrohungsmanagement wichtig seien, um die Sicherheit der Opfer zu erhöhen.

Die Erwartung, die S-FK wären die Methode, um schwere Gewalttaten beziehungsweise Frauenmorde zu verhindern, davon müsse man sich allerdings verabschieden. Es müsse recht klar sein, was man sich von einer S-FK erwarten könne, betonten die Vertreterinnen von Vorarlberg und Oberösterreich explizit.

4.3.3.1. Bisherige Praxiserfahrungen

S-FK im Kontext des § 38a SPG wurden – mit Ausnahme von Vorarlberg – bereits in allen Bundesländern durchgeführt und sie haben sich als Instrumentarium in der Praxis – aus Sicht der GSZ-Leiterinnen – auch (sehr) bewährt.

Als **Hilfestellungen zur Umsetzungspraxis** existierten mittlerweile Erlässe und ein Leitfaden des BK, in dessen Entwicklung die GSZ auch eingebunden waren. „(...) *es gibt jetzt wirklich gute Handlungsanleitungen, es funktioniert in der Praxis in der Regel sehr gut, es gibt manchmal Anlaufschwierigkeiten oder Unsicherheiten, die aber sehr schnell geregelt werden können.*“, so die Leiterin des GSZ B.

Im Burgenland gab es bereits vor Einführung der S-FK – unter Berufung auf die Istanbul-Konvention – ein sehr ähnliches Modell mit dem Titel „Risikofallkonferenzen“, wodurch der Umstieg ins neue System, mit leichten Adaptierungen, relativ problemlos und schnell ging.

Von schon sehr **konkreten bewährten Praktiken** im Zusammenhang mit S-FK berichteten die GSZ St und NÖ:

So hätten sie dort gute Erfahrungen mit Folgekonferenzen, um die Gefährdungslage mit einem zeitlichen Abstand aus den verschiedenen Perspektiven noch einmal zu prüfen beziehungsweise um nachzubesprechen, welche Ergebnisse aus der S-FK resultieren und wie sich die Situation entwickelt habe. Das komme einem „*dynamischen Prozess*“ sehr nahe (Steiermark) und wäre wichtig, um alle beteiligten Institutionen (wieder) auf den gleichen Stand zu bringen (Niederösterreich).

Außerdem hätten die Sibeh St eine S-FK schon manchmal offiziell für beendet erklärt. Das müsse zwar nicht gemacht werden, sei aber ein Zeichen der Entspannung der gefährlichen Situation und habe aus Erfahrung des GSZ St den Effekt, das hohe Anspannungslevel aller Beteiligter wieder reduzieren zu können.

S-FK werden mittlerweile in den meisten Regionen angeregt und ihnen wird mehrheitlich auch von der Sibeh stattgegeben.

Ganz generell seien die Erfahrungen mit den S-FK überwiegend positiv. „*Sie sind sehr, sehr zeitaufwendig in der Vorbereitung, aber unglaublich wichtig, denke ich.*“ (GSZ B).

Es gibt allerdings noch Aspekte bei den S-FK, die – aus Sicht der GSZ – verfeinert und in manchen Fällen geändert werden sollten. Diese werden im Folgenden im weitesten Sinne entsprechend der Chronologie einer S-FK beschrieben.

4.3.3.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Mehr Unterstützung seitens der Auftraggeber*innen

Ganz prinzipiell bemängelt das GSZ T – wie beim Thema Gewaltpräventionsberatung auch – sich von den Auftraggeber*innen hinsichtlich der Umsetzung der S-FK allein gelassen zu fühlen:

„Man schmeißt was hin und verlangt dann Umsetzung. (...) Wir machen das alle irgendwie so ein bisschen nebenher und haben aber eigentlich keine Ressourcen dafür und sind wieder dafür verantwortlich, Strukturen aufzubauen. (...) Wir müssen das wieder innerhalb unserer Gruppen klären. Das ist alles unausgereift (...), mi macht des ziemlich narrisch zur Zeit.“ (GSZ T)

- Arbeitsgruppe etablieren

Aus obigem Kritikpunkt resultiert möglicherweise auch der Wunsch Tirols, wie beispielsweise in Salzburg, eine „LKA-GSZ-BfG – Gruppe“ zu etablieren, die sich regelmäßig trifft und gemeinsam Strukturen für die Zusammenarbeit bei S-FK erarbeitet.

- Einberufung von S-FK durch Sibeh

Das GSZ T äußerte den Eindruck, dass die Sibeh eher die Opferschutzeinrichtungen und die BfG S-FK anregen lassen und weniger selbst welche einberufen würden. Das GSZ T wünscht sich demnach mehr Einberufungen seitens der Sibeh T.

- S-FK im Zusammenhang mit Untersuchungshaft (U-Haft)

Das GSZ St macht darauf aufmerksam und wünscht sich, dass U-Haft aus der Perspektive der Sibeh kein Ausschlussgrund für eine S-FK sei, weil erstens niemand wisse, wann die U-Haft beendet sei und zweitens gerade ein solcher Fall ein Hochrisikofall sein könne. Die U-Haft wäre dann ein sicherer Zeitraum, um sich zusammenzusetzen und entsprechende Einschätzungen zu treffen. Das GSZ St regt bei U-Haft ganz besonders häufig eine S-FK an. In diesem Zusammenhang verweist das GSZ St auch darauf, dass nicht nur die StA aufgrund der Haftgründe beurteilen könne, ob es ein Hochrisikofall sei, sondern auch die GSZ entsprechende Tools hätten, um das zu beurteilen.

- Einverständnis der Opfer einholen

Das GSZ K möchte, dass von den Opfern die Zustimmung für die Durchführung einer S-FK eingeholt werde. Im Kärntner GSZ sei das gängige Praxis.

- Planungsdauer der S-FK verkürzen

„Paradox“ nennen insbesondere die Vertreterinnen aus Tirol und Kärnten die Situation, dass es bei S-FK um Hochrisikofälle gehe, aber das Zustandekommen eines Termins – verständlicherweise – mindestens eine Woche dauere. Das müsse schneller gehen und liege einerseits an den nicht vorhandenen Strukturen und an der Tatsache, dass viele dieses Aufgabengebiet „so nebenher“, also zusätzlich, machen müssten. Hier brauche es jedenfalls mehr Ressourcen.

- Teilnehmer*innenkreis präzisieren

Es brauche – so das GSZ OÖ – eine Vereinbarung, wer beziehungsweise welche Institutionen für eine S-FK tatsächlich hilfreich und sinnvoll seien. Beispielsweise werden in manchen Regionen Mitarbeiter*innen des Arbeitsmarktservices zu den Fallkonferenzen eingeladen, was diese Personen möglicherweise sehr verunsichere und auch nicht hilfreich sei. Deshalb sollte man nicht jene (Vertreter*innen von) Institutionen einladen, die mit dieser Person Kontakt haben, sondern eher überlegen, welche Einrichtungen zur Sicherheit beitragen könnten.

- Form der Protokolle vereinheitlichen

Die Protokolle werden (noch) sehr unterschiedlich verfasst, da brauche es noch eine Einigung darüber, in welcher Form diese aufliegen sollen. Dem GSZ B würde ein Ergebnisprotokoll reichen, weil mehr Detail zum einen nicht notwendig sei und zum anderen diese Protokolle über eine Akteneinsicht in die Hände von Gefährder*innen fallen könnten (siehe dazu auch den nachfolgenden Punkt).

- Rolle der Justiz klären

Laut GSZ B sei die Rolle der Justiz bei dieser Maßnahme noch nicht ausreichend geklärt. Manchmal nähmen Bezirksrichter*innen an den S-FK teil, wodurch die Protokolle in den Akt gelangten, weil sie sagen, Protokolle müssten veraktet werden. Hier brauche es noch eine klare und opferschützende Regelung für die Zivilgerichte, um die Opfer nicht zu gefährden. Diese S-FK-Protokolle sollten also von der Akteneinsicht ausgenommen sein.

- Begründung für beziehungsweise Evaluierung von Ablehnungen

Das GSZ OÖ wünscht sich eine Begründung für die Ablehnung einer SFK von der Sibeh an die anregende Einrichtung. Das GSZ K möchte darüber hinaus, dass die Ablehnungsgründe evaluiert werden. Aus deren Sicht seien manche Begründungen, wie zum Beispiel die Zurückziehung einer EV, nicht berechtigt.

- S-FK bei Morden

Laut GSZ NÖ sollten S-FK auch nach Morden einberufen werden können, um hier – im Nachhinein – gemeinsam zu lernen. Diese Vorgehensweise wurde bisher vom BMI/BK abgelehnt, obwohl es praktikabel wäre, das Format der S-FK auch für solche Zwecke zu nützen.

- Datenschutzregelung verändern

Wie beim Thema Gewaltpräventionsberatungen auch, wurde der Datenschutz in den Fokusgruppen sehr heftig kritisiert. Gesetzlich darf aktuell ein Datenaustausch ausschließlich im Rahmen einer S-FK erfolgen. Dazu müssten alle Teilnehmer*innen eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. Das bedeute in der Praxis, dass man – strenggenommen – weder den Klient*innen sagen dürfe, dass es eine S-FK gegeben habe, noch den Output weitertragen beziehungsweise damit arbeiten könne. *„Dann haben wir vielleicht Informationen, die wir dann gar nicht verwenden können in der weiteren Beratung dann.“* (GSZ T) In der Praxis behilft sich beispielsweise Tirol damit, während der S-FK genau auszumachen, wer was wem sagen könne und das auch im Protokoll zu vermerken. Das sei eine Brücke, aber sobald neue Erkenntnisse dazu kämen, die weitere Schritte notwendig machen, müsste wieder eine S-FK einberufen werden, um sich austauschen zu können. Das sei zeitintensiv und wenig sinnvoll, bei vielen Dingen reiche ein Mail, so das GSZ OÖ.

4.3.4. Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV

Hierzu könne die GSST nichts sagen, weil da noch nichts zu ihr als Leiterin vorgedungen sei.

Auch die Leiterinnen des GSZ B und NÖ kennen diesbezüglich keine Klagen der Klient*innen und deshalb glauben sie, dass es in der Praxis gut funktioniere. Anfänglich seien Sorgen geäußert worden, weil die Mütter oftmals nicht wollten, dass die Einrichtungen von den Gewaltvorfällen wissen, so das GSZ B, aber auch dazu habe die Leiterin keine negativen Rückmeldungen der Kolleginnen. Jedenfalls sei es ein wichtiges Instrument, um den Schutz der Kinder zu erhöhen.

Das GSZ T meint, dass diese Maßnahme besser funktioniere als die frühere, bei der noch ausschließlich Leiter*innen von pädagogischen Einrichtungen über die ausgesprochene BV informiert wurden. Außerdem hätten sie jetzt deutlich mehr minderjährige Klient*innen, was möglicherweise auf die neue Regelung zurückzuführen sei, so die Leiterin des GSZ T.

Das GSZ St reiche Personen oder Institutionen, in deren Obhut das Kind in den nächsten 14 Tagen sein werde, immer wieder einmal nach, um so – seitens der Polizei – lückenlos informieren zu können. Denn manchmal sei es schwierig, zum Zeitpunkt des Ausspruchs des BV/AV, wirklich alle Personen und Institutionen nennen zu können.

In Oberösterreich funktioniere die lückenlose Information der Personen und Institutionen durch die Polizei (noch) nicht so gut. Deshalb versuchen die Mütter das häufig selbst zu melden, was ihnen ohne schriftliche Bestätigung oftmals nicht gelinge. In diesen Fällen helfe, wenn das GSZ dann dort anrufe.

Das GSZ NÖ gibt noch zu bedenken, dass es für die pädagogischen Einrichtungen durchaus eine große Herausforderung sein könne, wie mit einem*r etwaigen Gefährder*in im Gebäude umzugehen beziehungsweise was wem zu melden sei.

4.3.5. Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei

Die Verlängerung der Datenspeicherung in der Gewaltschutzdatei hätten die GSZ immer wieder gefordert und bewerten alle als eine gute und begrüßenswerte Maßnahme. Insbesondere der einschreitenden Exekutive vor Ort aber auch bei S-FK könne dies eine bessere Grundlage zur Gefährdungseinschätzung bieten.

Zwei GSZ (T, OÖ) sind drei Jahre der Datenspeicherung noch zu kurz, auch im Vergleich zu den langen Tilgungsfristen im Strafrecht. Oberösterreich meint, dass hier der Datenschutz auf Kosten der körperlichen Sicherheit zu hochgehalten werde. Sie geben zu bedenken, dass die Lage für Klient*innen mit sehr langer und kontinuierlicher Gewalterfahrung in der zentralen Gewaltschutzdatei weiterhin unsichtbar bleiben würde.

4.3.6. Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

Diese neue Maßnahme bewerten alle GSZ als wichtig, als inhaltlich gut, als „Sicherheitsgurt“ (GSZ St), dass auch hier noch einmal hingeschaut werde sowie als deutliches Signal gegenüber Gefährder*innen hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Situation. Außerdem sei es eine gewisse Selbstverständlichkeit, dass man Menschen, die häusliche Gewalt ausübten, auch ein kurz befristetes Waffenverbot erteile, so das GSZ T.

Aufgrund des relativ jungen Gesetzes konnten die meisten GSZ von keinen Erfahrungen berichten oder Zahlen nennen. Burgenland höre aber von den Klient*innen, dass das Waffenverbot den*die Gefährder*in teilweise härter treffe als das 14-tägige BV/AV.

Im Vergleich zu früher, merkt die Leiterin der GSST an, wäre das für die GSZ jedenfalls auch eine Arbeitsentlastung, denn wenn vor dieser Regelung bei der Sicherheitsplanung herausgekommen war, dass es im Haushalt Waffen gab, dann musste diesbezüglich nachgearbeitet werden. Das sei durch das automatische Waffenverbot nun nicht mehr notwendig.

Unterschiedlicher Ansicht sind zwei GSZ aus dem (eher) ländlichen Bereich hinsichtlich des Waffenbesitzes von Gefährder*innen in ihren jeweiligen Bundesländern: Das GSZ T glaubt nicht, dass so viele Gefährder*innen Waffen besitzen, wohingegen das GSZ B, aufgrund der vielen Jäger*innen, eher davon ausgeht, dass viele Gefährder*innen im Besitz von Waffen seien.

Darüber, wie es nach den vier Wochen Waffenverbot weitergehe, also ob dann ein behördliches Waffenverbot erteilt werde und wie das geprüft werde, wissen die meisten GSZ nicht Bescheid. Daraus ergeben sich **zwei Forderungen**:

Zum einen sollen die GSZ – aus Sicherheitsgründen – jedenfalls erfahren, ob das automatische Waffenverbot nach einer Prüfung durch die Waffenbehörde aufgehoben und/oder ob nach Ablauf der vier Wochen ein behördliches Waffenverbot ausgesprochen wurde.

Zum anderen wird, insbesondere vom GSZ K, gefordert, dass es eine einheitliche Regelung gebe, die nicht von den handelnden Personen abhängt. Kärnten versucht bei den Bezirkshauptmannschaften gerade die diesbezügliche Vorgehensweise herauszufinden und stellt dabei fest, dass es aktuell keine einheitliche Regelung gäbe.

4.4 Befragungsergebnisse der BfG-Leiter*innen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den drei Fokusgruppen Österreich West (Vorarlberg, Tirol, Salzburg), Österreich Mitte-Süd (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und Österreich Ost (Niederösterreich, Burgenland, Wien) vorgestellt. Es nahmen alle Leiter*innen der BfG an den Fokusgruppen teil. Da eine Leitungsperson für zwei Bundesländer zuständig ist (Niederösterreich und Burgenland), waren dies insgesamt acht Personen (n=8).

4.4.1. Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots

Die Regelungen des BV/AV werden von Seiten der BfG-Leiter*innen insgesamt sehr positiv gesehen. Für eine abschließende Einschätzung, was sich aus BfG-Sicht bewährt habe oder nicht, komme die Evaluation aus ihrer Sicht aber etwas zu früh, da die Einrichtungen selbst erst seit September 2021 in Betrieb seien.

4.4.1.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Aus Sicht der BfG-Leiter*innen sind die **BV/AV-Regelungen** sehr klar und den Gefährder*innen sehr gut verständlich zu vermitteln. Auch das AV von 100 Metern rund um eine gefährdete Person verstehen und akzeptieren die Gefährder*innen großteils gut. Nur einige wenige Personen würden weder das AV noch das BV anerkennen. Das AV wird von manchen BfG metaphorisch als „100-Meter-Schutzwolke“ (BfG S) bezeichnet.

Ausnahmen vom BV/AV werden nur sehr selten beantragt und werden von den Sibeh aus Sicht der BfG-Leiter*innen sorgfältig geprüft. Bisher seien Ausnahmen ausschließlich wegen beruflicher Gründe genehmigt worden, beispielsweise dann, wenn gefährdende und gefährdete Person in derselben Institution arbeiten (zum Beispiel Lehrer*innen an derselben Schule) oder zusammen einen Wirtschaftsbetrieb führen (zum Beispiel Bauernhof) oder wenn sich der Arbeitsort der gefährdenden Person näher als 100 Meter von der Wohnung der gefährdeten Person befinde. In Vorarlberg sind bisher keine Ausnahmeanträge bekannt, in Oberösterreich kommen sie selten vor, in der Steiermark – zumindest in Graz – werden sie öfter beantragt und auch genehmigt.

Besonders häufig positiv heben die BfG-Leiter*innen aus ganz Österreich hervor, dass trotz der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung seitens der BfG weiterhin auch die Polizei Gespräche zur **präventiven Rechtsaufklärung** mit Gefährder*innen durchführe. Diese ‚doppelte‘ Normverdeutlichung wird als sehr sinnvoll eingeschätzt, weil dadurch die Gefährder*innen zeitnah zum Gewaltvorfall und durch zwei Institutionen innerhalb eines kurzen zeitlichen Abstandes ein Korrektiv erleben. In der BfG-Beratungspraxis zeige sich immer wieder, dass Gefährder*innen aus unterschiedlichen Gründen (emotionaler Ausnahmezustand, intellektuelle und/oder sprachliche Defizite) die Informationen der erstmaligen BV/AV-Normverdeutlichung nicht gut verarbeiten könnten, sodass eine zweite Intervention sehr wertvoll sei. Entgegen ursprünglicher Bedenken zeige sich also nach dem Motto „*doppelt hält besser*“ (BfG OÖ) in der bisherigen Praxis, dass das zweifache Verdeutlichen der Normen, zuerst von der Polizei, dann von der BfG enorm wichtig sei.

Besonders gute Effekte werden aus BfG-Sicht dann erzielt, wenn die PRA seitens der Polizei und im Rahmen der BfG-Beratung recht ähnlich aufgebaut sei und in ähnlichen Worten erfolge. In der Steiermark werde in gemeinsamen Schulungen und Austauschgesprächen der BfG mit der Polizei darauf geachtet, dass die Gespräche gleich angelegt sind:

„Dieser Teil der Normverdeutlichung beziehungsweise präventiven Rechtsaufklärung ist bei uns ganz gleich angelegt, gleich deutlich und gleich konfrontativ, aber genau das ist der Mehrwert. ... Es ist sehr wichtig, dass sie von verschiedenen Seiten dasselbe hören.“ (BfG St)

Die Berater*innen der BfG OÖ wurden laut BfG-Leiter ebenfalls sehr speziell zu diesem Aspekt der Beratung geschult.

Da manche Gefährder*innen bei Ausspruch des BV/AV noch nicht wissen, wo sie die 14 Tage während des BV/AV verbringen werden, können sie zu diesem Zeitpunkt häufig keine Adresse als **Abgabestelle für Poststücke** nennen. Dies sollten sie nachträglich so bald wie möglich bekannt geben, um zum Beispiel alle relevanten behördlichen Schriftstücke rechtzeitig und zuverlässig zu erhalten. Da die Gefährder*innen dies manchmal vergessen, wurde von einer BfG St in die Beratungseinschulungen standardmäßig integriert, Gefährder*innen darauf hinzuweisen, die richtige Adresse gegenüber der Polizei bekannt zu geben.

In Wien wurde ein **Kooperationsleitfaden mit der KJH** erarbeitet. Dieser verbindliche Leitfaden zum Kooperationsprozedere komme zum Tragen, wenn Kinder betroffen sind, weil sie entweder selbst gefährdet sind oder weil sie weggewiesen werden. Der Leiter der BfG W hebt die Zusammenarbeit mit der Wiener KJH sehr positiv hervor.

4.4.1.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Fallbezogener Informationsaustausch ohne Zustimmung der Gefährder*innen

Besonders positiv hervorgehoben wird seitens der BfG-Leiter*innen ein gelungener fallbezogener Informationsaustausch mit den GSZ, der aber nur nach Zustimmung der Gefährder*innen möglich sei. Dieser Informationsaustausch mit den Opferschutzeinrichtungen sei einer der zentralen Punkte der Reform des BV/AV im Sinne einer OTA. Die gesetzliche Vorgabe, dass dies nur mit Zustimmung der Gefährder*innen zulässig sei, wird von den meisten BfG als limitierend für die interinstitutionelle Kooperation außerhalb von S-FK gesehen (BfG NÖ & B). Der Austausch wirke manchmal „wie ein Turbo“ in der Beratung (BfG K), sodass es aus Sicht mancher Beratungsstellen (K, S) wünschenswert wäre, wenn der Informationsaustausch auch ohne Zustimmung der Gefährder*innen gesetzlich zulässig wäre. Gerade bei Gefährder*innen, die nicht zustimmen, wäre ein Informationsaustausch möglicherweise sinnvoll. Diese Auffassung teilen nicht alle Beratungsstellenleiter*innen. Als Gegenargumente führt der Leiter der BfG V das Recht – auch der Gefährder*innen – auf die eigenen Daten und das Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Gefährder*in ins Treffen.

- Fehlender Austausch mit der IST Wien

Wichtig zu erwähnen ist dem Leiter der Wiener BfG, dass die Zusammenarbeit mit der IST Wien bedauerlicherweise nicht funktioniere. Dieser sehr bedeutende professionelle Austausch fehle bisher leider völlig und

stelle aus Sicht des BfG-Leiters ein Sicherheitsrisiko für den Gewaltschutz in Wien dar. Die BfG W werde aber weiterhin versuchen, Kontakt herzustellen.

- Koordiniertes Interventionskonzept für Gefährder*innen unter 18 Jahren

Als schwierig erweist sich für die BfG die Arbeit mit Gefährder*innen unter 18 Jahren. In einem Bundesland (K) war der jüngste Gefährder zwölf Jahre alt. Für die Zukunft sei es deshalb wünschenswert, gemeinsam mit der KJH zielführende Interventionen für diese Zielgruppe zu entwickeln.

- Ergebnisse der Risikoeinschätzungen des Gewalt-in-der-Privatsphäre-Support-Teams sollte auch BfG W erfahren

Gewalt in der Privatsphäre-(GiP)-Support ist ein Projekt der Sibeh W, das vor einem Jahr in Wien gestartet und für das Jahr 2022 verlängert worden ist. Das ist laut dem Wiener BfG-Leiter eine Maßnahme, um bei Verdacht auf (Hoch-)Risikofälle sehr kurzfristig ein Scoring mittels ODARA⁴, einem Risikoeinschätzungstool, durchzuführen: Ab einem gewissen Score kommt ein Fall an die Präventionsabteilung des Landeskriminalamtes (LKA), wo Präventionsbeamt*innen ein Gespräch mit dem Opfer (OKG) und dem*der Gefährder*in (PRA) führen (Stufe 1, Risikofälle). Bei höherem Risiko-Score wird dann die Abteilung Bedrohungsmanagement eingeschaltet. Die Verantwortlichen schauen sich diese Fälle von allen Seiten noch einmal genauer an und unterscheiden dann tatsächliche Hochrisikofälle von Risikofällen (Stufe 2, Hochrisikofälle). Die BfG sei in intensivem Austausch mit den zuständigen Abteilungen, um die Zusammenarbeit zu verstärken und zu systematisieren. Wünschenswert wäre aus Sicht des BfG-Leiters, dass die Informationen über die Ergebnisse der Risikoeinschätzungen auch an die BfG weitergegeben werden dürften, da diese eine hohe Relevanz für die Arbeit mit den Gefährder*innen haben.

- Bei Stalking (§382 d) sollte Gewaltpräventionsberatung gerichtlich angeordnet werden können

Mit 1. Juli 2022 kann laut einem neuen Gesetz im Rahmen einer EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b Exekutionsordnung - EO) sowie zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) vom Gericht eine Gewaltpräventionsberatung angeordnet werden. Nähere Bestimmungen, wie das Ausmaß der Beratung und Fragen der praktischen Umsetzung, waren zum Zeitpunkt der Fokusgruppe noch offen. Wünschenswert wäre, zumindest aus Sicht der Repräsentant*innen aus Ostösterreich, wenn auch im Rahmen einer EV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 392d EO, auch „Stalking-EV“ genannt) Gewaltpräventionsberatung gerichtlich angeordnet werden könnte. Dadurch hätten BfG auch außerhalb des Rahmens eines BV/AV eine Handhabe mit Gefährder*innen zu arbeiten.

- BV/AV soll nicht aufgehoben werden, wenn die gefährdete Person umzieht

In Kärnten wurde laut der Kärntner BfG-Leiterin in einem Fall ein BV/AV aufgehoben, weil die gefährdete Person umgezogen sei, wodurch automatisch auch die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung beendet werden musste. Kurze Zeit später habe es wieder ein BV/AV gegeben.

⁴ ODARA steht für Ontario Domestic Assault Risk Assessment.

4.4.2. Gewaltpräventionsberatung

Auf Grundlage des § 25 Abs 4 SPG wurde mit 1.9.2021 für jedes Bundesland eine BfG eingerichtet. Für die Umsetzung wurde in Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Wien sowie in der Steiermark der Verein Neustart beauftragt. In Vorarlberg betreibt die BfG das Institut für Sozialdienste (IfS) Vorarlberg, in Tirol der Psychosoziale Pflegedienst (PSP) Tirol, in Salzburg die Bietergemeinschaft der Katholischen Aktion und Jugend am Werk Salzburg und in Kärnten die Caritas Kärnten. Einige der Einrichtungen betrieben zuvor bereits Männerberatungsstellen oder machten Bewährungshilfe, sodass sie teilweise bereits auf etablierte Kooperationsstrukturen mit der Polizei und den Sibeh, der Justiz und den Opferschutzeinrichtungen ihres Bundeslandes zurückgreifen konnten.

Alle BfG-Leiter*innen sind sich einig darin, dass mit der Einführung der verpflichtenden Beratung der Gefährder*innen nach einem BV/AV eine Lücke im Schutzsystem geschlossen wurde. Der BfG-Leiter von Oberösterreich äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Aus meiner Sicht ist die Implementierung der BfG ein absolut wichtiger Lückenschluss im Sinne eines effektiveren Opferschutzes. Wir sind bei Neustart überzeugt, dass wir dieses Window of Opportunity mit unseren gut ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nutzen können, zum einen in dem Sinne, dass wir Gefährderinnen und Gefährder mit ihrer Tat konfrontieren und zum anderen auch versuchen zu unterstützen und eine Risikoeinschätzung zu machen.“ (BfG OÖ)

4.4.2.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Alle BfG kommen mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fristen der Gewaltpräventionsberatung prinzipiell gut zurecht und konnten diese in den ersten neun Monaten ihres Bestehens bereits erfolgreich umsetzen.

Die **Fallzahlen** sind je nach Bundesland sehr unterschiedlich. In Wien wurden seit Bestehen der Beratungsstelle bereits 2.900 Fälle bearbeitet. In anderen Bundesländern sind die bisherigen⁵ Fallzahlen sehr unterschiedlich und liegen im zwei- oder dreistelligen Bereich. Laut interner Statistik der BfG Niederösterreich und Burgenland sind 91 Prozent der Gefährder*innen männlich.

Insgesamt werden rund 90 Prozent der Gefährder*innen mit der Maßnahme erreicht (BfG NÖ & B: 90-95 Prozent), wovon circa 80 Prozent alle sechs Beratungsstunden absolvieren (BfG St, BfG K). Gefährder*innen, die überhaupt nicht erreicht werden, befinden sich zum Beispiel nicht mehr auf österreichischem Bundesgebiet, sind nicht auffindbar, aufgrund allgemein medizinischer oder psychiatrischer Probleme stationär in Behandlung oder können aus anderen Gründen nicht beraten werden. Gefährder*innen, die die Beratung beginnen, aber vor Absolvierung der vorgesehenen Gesamtdauer von sechs Stunden wieder abbrechen, haben häufig psychische oder Suchtprobleme.

⁵ Seit 1.9.2021 bis zum Zeitpunkt der Erhebungen im Juni 2022

Die BfG V könne ein **freiwilliges Anschlussangebot** mit denselben Berater*innen nahtlos nach den sechs verpflichtenden Stunden anbieten und erreiche damit, dass 40 Prozent der Gefährder*innen weitere Unterstützung in Anspruch nehmen, so der BfG-Leiter in Vorarlberg. Von anderen Beratungsstellen wird ebenfalls berichtet, dass es gelinge, Gefährder*innen nach den sechs verpflichtenden Beratungsstunden weiter zu betreuen oder auch parallel dazu, beispielsweise mit einer Suchtberatung, zu unterstützen.

Mit der **Verpflichtung zur Beratung** konnten bisher fast durchgehend positive Erfahrungen gemacht werden. Die grundsätzliche Idee der verpflichtenden Beratung für Gefährder*innen habe sich laut dem Leiter der BfG S bereits jetzt bewährt. Neben dem zahlenmäßigen Erfolg hinsichtlich erreichter Gefährder*innen wird von einer Leiterin einer BfG betont, dass durch die verpflichtende Beratung auch Personen erreicht werden, die sich sonst nicht beraten lassen würden: *„Die Männerberatung hat davor auch schon mit Männern, die gewalttätig waren, gearbeitet, aber es kommen nun Menschen zu uns in die Beratung, die sonst nie in eine Beratung gegangen wären. Und das finden wir ganz, ganz wichtig.“* (BfG K) So gibt der Leiter der BfG S an, dass der Großteil der Gefährder*innen, vor allem aber der Gefährder, das erste Mal in einer psychosozialen Beratungsstelle gewesen seien. Überraschend sei auch, wie gut die Beratungsgespräche trotz häufiger anfänglicher Skepsis angenommen werden. Gefährder*innen nehmen es positiv wahr, dass sie Beratung in Anspruch nehmen müssen, dass ihnen jemand zuhört und dass mit ihnen gearbeitet werde. In diesem Sinne kann das gesetzlich verpflichtende Beratungsgespräch als wichtiger Impuls für Gefährder*innen gesehen werden, sich mit sich und ihrem gewalttätigen Verhalten auseinandersetzen zu müssen. Die Implementierung der BfG ist dementsprechend ein weiteres wichtiges Puzzleteil im Gewaltschutz. Dadurch sei es nun möglich, von allen Seiten in die Familien, in die gefährdeten Systeme, *„hineinzuarbeiten“*, damit es möglichst zu einem Gewaltstopp kommen kann. (BfG St).

Die **Inhalte der Beratung** seien im Sinne einer Normverdeutlichung zuerst konfrontativ, in weiterer Folge eher unterstützend. Die Arbeit mit den Gefährder*innen wird als herausfordernd beschrieben, wichtig sei zu sehen, dass sie Menschen in einer Krisensituation seien, die es zu erreichen gelte (BfG OÖ).

In Wien finden die Beratungen häufig mit **Video-Dolmetsch-Unterstützung** statt, weil ein hoher Anteil an Personen keine ausreichenden Deutschkenntnisse für die Beratungsgespräche hat. Dies stelle sowohl technisch als auch inhaltlich für die Berater*innen eine zusätzliche Herausforderung dar.

Gefährder*innen müssen sich innerhalb von fünf Tagen bei der BfG melden, um innerhalb von 14 Tagen einen Erstgesprächstermin zu vereinbaren. Die Grundidee ist, dass sich die Gefährder*innen in einem eigenen aktiven Schritt bei der Beratungsstelle melden („Selbstmeldung“). Wenn sich Gefährder*innen nicht innerhalb der Frist zur Terminvereinbarung melden, zum ersten Beratungstermin oder zu Folgeterminen nicht erscheinen, die Beratung abrechnen oder in der Beratung nicht aktiv teilnehmen, ist vorgesehen, dass seitens der BfG eine Meldung an die zuständige Sibeh ergeht und diese die Gefährder*innen per Ladung zur Beratung in der Sibeh auffordert sowie eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Die ersten Erfahrungen mit den **Selbstmeldungen der Gefährder*innen** zeigten, dass dies viele Gefährder*innen verabsäumten, sodass sehr viele behördliche Ladungen vorgenommen werden mussten. Inzwischen ist in allen Bundesländern bewährte Praxis, ein Erinnerung-SMS an die Gefährder*innen zu schicken, in dem auf die Verhängung des BV/AV Bezug genommen und ein Link mit der Telefonnummer der BfG zur Verfügung gestellt wird. Dies wird als *„Handreichung“* (BfG W) verstanden, mit der es trotzdem in der Verantwortung der Gefährder*innen bleibt, aktiv Kontakt herzustellen und einen Beratungstermin zu vereinbaren. Von der BfG S

werden manchmal sogar zusätzlich Erinnerungsanrufe getätigt. Die Anzahl der Ladungen konnte durch die Einführung des Erinnerungs-SMS in allen Bundesländern stark reduziert werden. In der Steiermark melden sich inzwischen über 60 Prozent der Gefährder*innen innerhalb der ersten zwei bis drei Tage, circa 75 Prozent melden sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen ersten fünf Tage. In Niederösterreich und Burgenland liegt die Einhaltung der Fünf-Tage-Frist bei 71 Prozent, in Wien bei 67 Prozent. Die meisten Gefährder*innen melden sich erfahrungsgemäß gleich am ersten Tag, manche binnen 10-15 Minuten nach Versenden des SMS. Aufgrund der hohen Fallzahlen in Wien mit durchschnittlich 70 Fällen pro Woche werden die Erinnerungs-SMS im Bedarfsfall (zum Beispiel nach einem Wochenende mit vielen BV/AV) zeitlich gestaffelt versendet, um dadurch den Beratungsaufwand bei der Fülle von Fällen etwas steuern zu können.

Alle BfG bieten den Gefährder*innen, sobald sie sich melden, möglichst rasch einen Termin an, um eine Intervention zeitnah zur Verhängung des BV/AV zu ermöglichen.

Die **sechs gesetzlich vorgesehenen Beratungsstunden** schätzen die Leiter*innen der BfG durchgängig als sehr begrenzten Umfang für die Beratung ein, aber sie seien zumindest ein sinnvoller erster Schritt, auf den aufgebaut werden könne, wenn es eine längerfristige Betreuung brauche und diese auch vermittelt werden könne (BfG OÖ). Die BfG St hingegen vertritt die Auffassung, dass sechs Stunden in vielen, aber nicht in allen Fällen zu wenig seien. Die Situation sei jedenfalls besser, als kein Beratungsangebot, so wie es vor der Einführung der verpflichtenden Beratung für Gefährder*innen war.

Dem Leiter der BfG W war außerdem wichtig zu betonen, dass bei manchen Fällen, bei denen man gemeinsam mit anderen Institutionen versuche, individualisierte Lösungen zu finden, beispielsweise sehr viele Telefonate nötig seien. Dies erhöhe den tatsächlichen Aufwand pro Fall zusätzlich zu den sechs Beratungsstunden für die Berater*innen deutlich.

Sehr positiv betrachtet wird die Möglichkeit, flexibel mit dem **Beratungszeitraum von zwei Monaten** umgehen zu dürfen. Damit könne die Beratung am Bedarf der Klient*innen orientiert werden, um sowohl die Dauer als auch die Frequenz der Beratungen individuell zu gestalten. Für Gefährder*innen in einer akuten Krise oder mit Beeinträchtigungen können dadurch beispielsweise eineinhalb- oder zweistündige statt einstündigen Terminen angeboten werden. In den meisten Fällen sei es nicht das Ziel, die Zeitspanne von zwei Monaten auszuschöpfen, sondern zu Beginn so schnell wie möglich Beratungstermine anbieten zu können. Denn je zeitnäher das Erstgespräch zur Gewalttat sei, umso besser sei es für die Beratung, weil die Gefährder*innen noch „in ihrer Betroffenheit erwischt“ werden, wie es der Leiter der BfG V formulierte. Dieser Rahmen und die bisher entwickelten Strukturen passen aus Sicht der BfG-Leiter*innen für die Beratung der allermeisten Gefährder*innen gut.

Das **Ladungsprozedere bei Nichteinhaltung der Beratungsaufgabe** innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen funktioniere aus Sicht der BfG-Leiter*innen mit den meisten Sibeh gut. Bewährt habe sich, wenn bereits vorweg mit den Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise Sicherheitspolizeiabteilungen Kooperationsvereinbarungen getroffen worden sind. Dies gelang beispielsweise in Vorarlberg, sodass sich das Ladungsprozedere von Anfang an unkompliziert und einheitlich gestaltete. In anderen Bundesländern verläuft die Ladungspraxis je nach zuständiger Sibeh unterschiedlich, was die betroffenen BfG nicht als optimal erleben und sich stattdessen eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes wünschen (T, K, NÖ & B).

Die BfG V, S und W schlagen den Sibeh die Ladungstermine für die Gefährder*innen vor, in den meisten anderen Bundesländern geben die Sibeh Termine vor. Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften laden die Gefährder*innen zu diesen Terminen schriftlich vor und informieren die BfG, ob die Ladungen zugestellt werden konnten. Um Fehltermine und Leerläufe möglichst zu vermeiden, geht eine Beratungsperson der BfG nur dann zum Termin bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn die Ladung erfolgreich zugestellt werden konnte.

Die Sibeh OÖ und W stellen die Ladungen nicht per Post zu, sondern überbringen sie persönlich (durch Polizeistreife oder Präventionsbeauftragte), um die amtliche Ernsthaftigkeit noch deutlicher zu signalisieren. Auch in Niederösterreich und im Burgenland gehen manche der insgesamt 30 Sibeh so vor, was von Seiten des BfG-Leiters als Best-Practice angesehen wird.

Insgesamt erfolgen die meisten Ladungen wegen versäumter Fristen und Nichteinhaltung der Beratungstermine, seltener wegen Beratungsabbruch oder nicht-aktiver Teilnahme.

Die Beratungstermine nach behördlicher Ladung finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Sibeh statt, nur in Wien werden auch diese Beratungstermine am Standort der BfG W angeboten.

Aus Tirol werden in seltenen Fällen Probleme der Terminfindung aufgrund von Raumknappheit bei manchen Sibeh angegeben.

Die **Anzahl der Ladungsversuche nach Nichtmeldung** variiert zwischen maximal zwei Mal in Kärnten und vier bis fünf Mal in anderen Bundesländern. Grundsätzlich obliegt diese Entscheidung der jeweiligen Sibeh in Absprache mit der BfG. Argumente für häufigere Ladungen hat die Leiterin der BfG St folgendermaßen zusammengefasst: *„Teilweise kommen dann welche doch, teilweise nicht, manche kommen dann ein-, zweimal, dann wieder nicht, aber wir sehen es sportlich und bleiben dran, so gut es geht.“* (BfG St). In der Steiermark, speziell in Graz, wird ebenfalls häufiger und auch sehr kurzfristig geladen, es werde versucht *„sehr engmaschig dran“* zu sein, sodass die Gefährder*innen nicht *„entwischen“*.

Insgesamt wird es von den BfG-Leiter*innen bedauert, wenn der **Fristenlauf bei Ladungen** so lange dauere, dass die 14 Tage des BV/AV bereits abgelaufen seien, da die Betroffenheit und damit auch die Kooperationsbereitschaft der Gefährder*innen dann meist geringer sei als zu einem früheren Zeitpunkt.

Ganz generell wird die Wichtigkeit von **Kooperation und Kommunikation** für ein gelingendes gemeinsames Vorgehen betont:

„Bei all diesen Fragen der Vorladungen und der Kooperation: Es ist einfach ein ganz wichtiger Aspekt, wie tut man denn miteinander? Wie tun die unterschiedlichen Organisationen miteinander? Und ich kann nur für Oberösterreich reden: Die Zusammenarbeit mit der Polizei und den Sicherheitsbehörden ist einfach hervorragend. Es braucht Vernetzung, es braucht viele Treffen (...). Und wenn es wo spießt – und es spießt immer mal wo, dann redet man sich auf kurzem Weg zusammen und findet eine Lösung. Dadurch, dass so viele Institutionen beteiligt sind, Polizei, Sicherheitsbehörden, Opferschutz, Neustart, braucht es immer eine enge Abstimmung.“ (BfG OÖ)

Ein wesentlicher Faktor für einen funktionierenden Opferschutz ist also aus Sicht aller BfG-Leiter*innen gute **Kooperation und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Institutionen**. Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit sind dafür unablässig und sollten auch unabhängig von persönlichen Kontak-

ten funktionieren, auch wenn das Kennenlernen der handelnden Personen und der institutionsspezifischen Zugänge zum Thema Gewaltschutz hilfreich für die Zusammenarbeit sei, wie von einigen BfG-Leiter*innen besonders unterstrichen wurde.

In einigen Bundesländern konnte von Anfang an auf teilweise bereits bestehende Strukturen aufgebaut werden, weil die Institutionen bereits vor der Etablierung der BfG zusammenarbeiteten, zum Beispiel im Rahmen der Bewährungshilfe (Neustart), der Männerberatungsstellen (Caritas K, BIEGE S) oder weil beide Institutionen derselben Trägerorganisation angehören (IfS Vorarlberg). Dies habe die Kooperation von Anfang an erleichtert. Die Leiterin der BfG T räumte in der Fokusgruppe ein, dass die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit dem GSZ T erst „noch fällig“ sei. Sie hätte sich dafür konkretere Vorgaben von den Auftraggeber*innen gewünscht. In Wien scheitere die Entwicklung von Kooperationsstrukturen aus der Perspektive des BfG-Leiters bisher an der mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der IST Wien. Mit der Landespolizeidirektion (LPD) Wien sei man hingegen in gutem Kontakt und Austausch.

Sehr konkret wurde die bereits etablierte Kooperation vom Leiter der BfG S beschrieben: Es gebe ein regelmäßiges Jour fixe zwischen den Leitungspersonen der BfG S und dem GSZ S (insgesamt vier Personen). Diese Treffen dienen einem Austausch und der gemeinsamen Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bei aufkommenden Problemen. Zusätzlich sei in einer kurzen, schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zweiseitiges Dokument) festgelegt worden, unter welchen Rahmenbedingungen sich die beiden Institutionen austauschen. Weiters seien Mitarbeiter*innen-Listen mit Telefonnummern und EMail-Adressen gegenseitig zur Verfügung gestellt worden, um sich rasch koordinieren zu können. Für die Zukunft seien gemeinsame Klausuren und andere Treffen geplant, die bisher aus Ressourcengründen noch nicht stattfinden konnten.

4.4.2.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Anzahl der Beratungsstunden erhöhen

Von mehreren BfG-Leiter*innen wurde konstatiert, dass die Gewaltpräventionsberatung von maximal sechs Stunden nicht ideal sei und Möglichkeiten zur Erhöhung der Stundenanzahl im Bedarfsfall wünschenswert wären.

- Datenaustausch auch ohne Zustimmung der Gefährder*innen

Der Datenaustausch ist nach geltenden Datenschutzbestimmungen und laut Erlass ausschließlich nach ausdrücklicher Zustimmung der Gewaltopfer und der Gefährder*innen erlaubt, solange es sich nicht um einen Hochrisikofall handelt und ein Datenaustausch im Rahmen einer S-FK stattfindet. Die Mehrheit der BfG-Leiter*innen würde sich den Austausch fallbezogener Daten auch ohne Zustimmung der Gefährder*innen wünschen.

Das häufigste Pro-Argument ist, dass alle beteiligten Institutionen alle Informationen zusammentragen dürfen sollten, um überhaupt beurteilen zu können, ob ein Fall ein Hochrisikofall sei. Auch wenn es einigen BfG bei vielen Gefährder*innen gelinge, die Zustimmung zu bekommen, wäre es wichtig, dass der Datenaustausch prinzipiell bei allen möglich sei, auch wenn es sich (noch) um keinen Risiko- oder Hochrisikofall handele (BfG OÖ). Es sollte vielmehr den Fachpersonen der jeweiligen Beratungsstelle obliegen, ob sie auch ohne Zustim-

mung der Gefährder*innen Kontakt mit dem GSZ oder bei Kinderschutzthemen mit der KJH aufnehmen.

Als Contra-Argument gibt der BfG-Leiter in Vorarlberg zu bedenken, dass man es sich in der Beratung sehr gut überlegen müsse, etwas gegen den Willen der Klient*innen zu tun, weil die Beratungsbeziehung gewissermaßen „das Kapital“ der Berater*innen gegenüber den Klient*innen sei und geschützt werden müsse. Ein weiteres Gegenargument sei das Recht auf die eigenen Daten, das auch für Gefährder*innen gelten müsse. Zudem würden in der BfG V viele Gefährder*innen ihre Zustimmung zum Informationsaustausch mit der GSST oder mit der KJH von vornherein geben, sodass diesbezüglich wenig Handlungsbedarf gesehen werde.

Diese Möglichkeiten zu diskutieren und gegebenenfalls neue Regelungen zu finden, wie der Datenschutz so gestaltet werden könne, dass zwischen Opferschutz und Täterarbeit auch ohne Zustimmung der Gefährder*innen und unabhängig von Hochrisikofällen fallbezogenen Daten ausgetauscht werden dürfen, kann als dringlicher Wunsch der Mehrheit der BfG-Leiter*innen gesehen werden.

- Aufbau beziehungsweise Verbesserung der Kooperationsstrukturen zwischen BfG und GSZ

Die BfG-Leiterin in Tirol würde sich insgesamt ein besseres Regelwerk als Vorgabe wünschen, sodass die einzelnen Einrichtungen in den Bundesländern nicht jeweils alle Abläufe und Strukturen selbst entwickeln müssten. In Tirol sei die Entwicklung von Kooperationsstrukturen mit dem GSZ seitens der BfG T noch ausständig. In Wien sei bisher trotz vieler Versuche keine Kooperation mit der IST Wien möglich gewesen. Es ist ein dringender Wunsch der BfG W, dass diese Kooperation im Sinne einer bestmöglichen OTA rasch zustande kommen könne.

- Aufbau beziehungsweise Verbesserung der Kooperationsstrukturen zwischen BfG und psychiatrischen Einrichtungen

Fast ein Drittel der Wiener BV/AV-Fälle seien laut dem Leiter der BfG W Mehrgenerationen-Konflikte mit psychiatrischen Auffälligkeiten. Deshalb seien auch der Aufbau beziehungsweise die Verbesserung der Kooperationsstrukturen mit psychiatrischen Versorgungseinrichtungen wichtig.

- Informationsblatt der Polizei für Gefährder*innen mit Hinweis auf das Ausmaß von sechs Stunden verpflichtender Beratung

Da manche Gefährder*innen davon ausgehen, nur zu einer Stunde Beratung verpflichtet zu sein, sind sie beim ersten Telefonat mit der BfG über den Umfang von sechs Stunden sehr überrascht und reagieren negativ. Dadurch komme es manchmal bereits im Erstkontakt zu einem Konflikt mit der BfG-Beratungsperson, der eventuell vermieden werden könnte, wenn die Gefährder*innen bereits im Vorhinein über das Ausmaß informiert sein würden. Deshalb sollte das BV/AV-Informationsblatt, das die Polizei den Gefährder*innen übergibt, auch über den Umfang der Gewaltpräventionsberatung informieren. (BfG V)

- Gewaltschutzerlässe sollten auch BfG erhalten

Die Leiterin der BfG K wünschte sich in einem E-Mail im Anschluss an die Fokusgruppe, dass die jeweiligen neuen Erlässe, die den Gewaltschutz betreffen, auch der BfG zugestellt werden, damit sie nicht – so wie bisher – diese nur „unter der Hand“ bekämen, oder erst später erfahren würden, dass sich etwas geändert habe. (BfG K, E-Mail, 10. Juni 2022)

- Spezifische Evaluierung der Abläufe zwischen BfG und Sibeh

Das GewSchG und der *Erläss* geben zwar – aus Sicht der BfG-Leiter*innen – prinzipiell einen guten Rahmen für die interinstitutionelle Kooperation, dennoch zeige sich, dass die einzelnen Sibeh, auch innerhalb eines Bundeslandes, recht unterschiedliche Abläufe etabliert haben (BfG NÖ & B), die gegebenenfalls optimiert werden könnten. Eine spezifische Evaluierung der Abläufe zwischen BfG und Sibeh bei Nichteinhaltung der Beratungsaufgaben sei deshalb in den nächsten Monaten oder Jahren wichtig, um Best-Practice-Beispiele zu ermitteln und Empfehlungen daraus abzuleiten. In Niederösterreich sei bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die bei den Bezirksbehörden angesiedelt sei und Empfehlungen für die Abläufe entwickeln werde, so der Leiter der BfG NÖ und B.

4.4.3. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Aus Sicht der BfG-Leiter*innen ist die S-FK ein wichtiges und sinnvolles Instrumentarium, mit dem sich die in einen Fall involvierten Institutionen auf einen gemeinsamen Wissensstand bringen und gemeinsam, unter Auslotung der Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Institutionen, Maßnahmen zum Opferschutz sowie weitere Interventionen planen können. Eine wichtige Voraussetzung ist für die BfG-Leiter*innen, dass alle Institutionen das nötige Vertrauen und die Bereitschaft zum Austausch mitbringen. Eine der BfG-Leiter*innen (K) meint aber auch, dass S-FK zwar ein wichtiges Instrument seien, um alle auf einen gleichen Informationsstand zu bringen, „*aber auch damit [...] nicht alles aufgehalten werden können [wird]*“. (BfG K)

4.4.3.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Von den BfG-Leiter*innen in Niederösterreich und Oberösterreich wird über die **Einberufung von S-FK** durchwegs positiv berichtet: In Niederösterreich seien bereits viele S-FK durchgeführt worden, angeregt durch das GSZ, die BfG oder die Exekutive. Besonders positiv hob der BfG-Leiter von Niederösterreich und Burgenland hervor, dass bereits mehrmals die Polizei von sich aus aktiv wurde und bis jetzt alle Anregungen der BfG zur Durchführung einer S-FK seitens der Sibeh aufgegriffen wurden.

In Oberösterreich wurde ein **S-FK-Team** eingerichtet, das mit drei Vertreter*innen der Polizei, der GSZ-Leiterin, dem BfG-Leiter und einem*einer Vertreter*in der Sibeh besetzt ist. Dieses Team trifft sich in regelmäßigen Abständen, bespricht alle Anregungen für eine S-FK, überprüft die Fälle auf ihr Risiko und schlägt dann der jeweiligen Sibeh vor, eine S-FK zu organisieren und welche Institutionen oder Personen dazu eingeladen werden sollten. Mit diesem Modell seien sehr positive Erfahrungen gesammelt und bereits sehr viele S-FK durchgeführt worden. Das S-FK-Team sei installiert worden, um unterstützende, flankierende, beratende Informationen zu geben, die Letztentscheidung liege auch in Oberösterreich ganz klar bei der jeweiligen Sibeh. Der BfG-Leiter konstatiert: „*Die S-FK werden in Oberösterreich aus meiner Wahrnehmung sehr gut gelebt und auch sehr oft angewendet.*“ (BfG OÖ).

Der BfG-Leiter von Vorarlberg konnte noch nicht über konkrete S-FK-Erfahrungen berichten, da zum Zeitpunkt der Fokusgruppe erst vier S-FK stattgefunden hatten, die aber alle keinen BV/AV-Bezug hatten.

Vom Wiener BfG-Leiter wurde das Thema S-FK als eine „Baustelle“ charakterisiert, da es bis zum Zeitpunkt der Fokusgruppe erst 18 S-FK in Wien gab. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der BV/AV-Fälle in Wien hätte es seiner Ansicht nach bereits deutlich mehr S-FK geben müssen. Obwohl sich die LPD Wien seiner Wahrnehmung nach sehr bemühe, sei es schwierig, S-FK durchzuführen, solange eine Institution die Teilnahme verweigern oder trotz Teilnahme nicht über den konkreten Fall mit den Anwesenden sprechen würde. Den bisherigen Anregungen der BfG W zur Einberufung von S-FK sei bisher nicht immer gefolgt worden.

Auch aus Sicht der BfG-Leiterin in Kärnten müssten sich die S-FK-Einberufungen erst besser etablieren und noch klarer werden, wer dazu sinnvollerweise eingeladen werden sollte. In einem konkreten Fall wurde beispielsweise eine Arbeitsmarktservice-Betreuungsperson des Gefährders eingeladen, was aus Sicht der BfG zu hinterfragen sei: *„Da muss noch genauer geprüft werden, welche Institutionen wirklich notwendig sind.“* (BfG K)

BfG-Leiter*innen der anderen Bundesländer nehmen hinsichtlich der Einberufungspraxis von S-FK teilweise große Unterschiede zwischen den Sibeh wahr. Positiv bewerten die BfG, wenn Ablehnungen von S-FK gut nachvollziehbar begründet werden, wie dies beispielsweise die Sibeh Salzburg Stadt praktiziere.

4.4.3.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Schaffung eines einheitlicheren Verständnisses für Anlass und Teilnehmer*innenkreis bei S-FK

Als problematisch wird gesehen, dass die Umsetzung der S-FK seitens der Sibeh in den meisten Bundesländern und in den einzelnen Bezirken teilweise noch sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Dies betrifft zum einen das grundsätzliche Verständnis, für welche Fälle S-FK eingerichtet, und zum anderen, welche Institutionen sinnvollerweise zu einer S-FK eingeladen werden sollen. Ein gemeinsames Verständnis sollte dafür entwickelt werden.

- Klärung der Rolle der StA

Von den BfG-Leiter*innen wird problematisiert, dass offenbar bisher keine einheitliche Linie bezüglich der Rolle der StA bei S-FK gefunden wurde. Manche Sibeh laden die StA zu jeder S-FK ein (LPD Graz), andere Sibeh machen das nicht so beziehungsweise werde von manchen StA en selbst eine regelmäßige Teilnahme an S-FK unter den derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt (Oberösterreich). Eine Bitte zur Klärung und einheitlichen Regelung der Rolle der StA en bei S-FK wurde laut BfG-Leiter Oberösterreich bereits bei den beiden zuständigen Ministerien deponiert (BMI und BMJ).

- Wunsch nach kürzerer Dauer von der Anregung bis zur Einberufung einer SFK

Ein weiteres Problem, das in den Fokusgruppen angesprochen wurde, betrifft die Dauer von der Anregung bis zur Einberufung von S-FK. Im Verhältnis dazu, dass es sich meist um Hochrisikofälle handele, dauere es oft zu lange, bis der Informationsaustausch stattfinden könne. In diesem Sinne könne eine S-FK mit einer Vorlaufzeit

von mindestens einer Woche nicht ersetzen, „*dass man manchmal unmittelbar zum Telefon greift*“. (BfG W)

Ein weiteres grundsätzliches Problem aufgrund der behördlichen Fristenläufe, angeführt von der BfG-Leiterin in Tirol, bestehe darin, dass die S-FK manchmal erst zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem die sechs Beratungsstunden mit Gefährder*innen bereits abgeschlossen seien, sodass die Informationen aus der SFK nicht mehr dazu dienen können, Interventionen zu setzen oder auch die Auswirkungen einer S-FK auf die Gefährder*innen feststellen zu können.

- S-FK nicht nur für Hochrisikofälle, sondern auch für andere problematische Fälle einsetzen

Der BfG-Leiter von Wien wünscht sich eine weiterführende Diskussion und Klärung, für welche Fälle S-FK eingesetzt werden sollten. Seiner Ansicht nach wäre wichtig zu differenzieren, dass es einerseits eindeutige Hochrisikofälle gebe (Femizidgefahr), aber auch andere schwierige Fälle (er nannte als Beispiel „*klassische toxische Hop-on-hop-off-Beziehungen*“, BfG W), bei denen die Einberufung einer S-FK gerechtfertigt wäre.

- Festlegung am Ende einer S-FK, was mit dem*der Gefährder*in in der Beratung besprochen werden darf (Datenschutz)

In Bezug auf den Datenschutz wurde in den Fokusgruppen vereinzelt problematisiert, dass bei ganz strenger Datenschutzauslegung Informationen aus einer S-FK über einen konkreten Fall in der Beratung gar nicht bearbeitet werden dürften. Dies erschwere aus Sicht des BfG-Leiters in Vorarlberg deeskalierendes Arbeiten, weil wichtige Informationen, die sicherheitsrelevant seien, auch mit den Gefährder*innen besprochen werden sollten. Die BfG V wende deswegen, abgestimmt mit der GSST, „*eine breitere Auslegung des Datenschutzes an*.“ (BfG V). Der BfG-Leiter von Vorarlberg plädiert dafür, dass am Ende einer S-FK immer festgelegt werden sollte, welche Informationen in den nachfolgenden Beratungen mit den Gefährder*innen besprochen werden dürfen.

- Gemeinsame S-FK-Ansprechstelle für das gesamte Bundesland

Die BfG-Leiterin von Salzburg regt an, dass eine gemeinsame S-FK-Ansprechstelle für das gesamte Bundesland eingerichtet werde, damit eine gemeinsame Vorgangsweise bezüglich S-FK erarbeitet werden könne.

4.4.4. Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV

Diese Reform betrifft die BfG laut deren Leiter*innen nicht direkt, sodass sie dazu – zumindest zum Zeitpunkt der Erhebungen – keine spezifischen Erfahrungen mitteilen konnten.

4.4.5. Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei

Die Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei der Polizei wird von den Leiter*innen der BfG grundsätzlich begrüßt. Ebenso erachten sie die Übermittlung dieser Daten von der Polizei an die Beratungsstellen für positiv, um zu wissen, welche Vorfälle es bisher in Bezug auf eine*n Gefährder*in

schon gab. Diese Informationen seien für die Beratungsstellen zum einen für die Arbeit mit den weggewiesenen Personen und zum anderen für die interne Risikoabschätzung wichtig.

4.4.6. Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

Das automatische vorläufige Waffenverbot wird grundsätzlich von allen Leiter*innen der BfG als eine sinnvolle ergänzende Maßnahme zum BV/AV sehr begrüßt. Spezifische Erfahrungen damit in der Beratung von Gefährder*innen liegen im Westen und in Österreich Mitte-Süd noch nicht vor. Auch die Beratungsstellen im Osten Österreichs konnten seit Jahresbeginn 2022 (seit in Krafttreten des § 13 WaffG) keine Unterschiede im Verhalten der Gefährder*innen zu diesem Thema bemerken:

„Wir sehen keinen unmittelbaren Unterschied zwischen Herbst und Frühjahr. Es ist interessanterweise in den Beratungsgesprächen nicht mehr Thema, dass sich jetzt dann Personen bei uns massiv beschweren würden, dass sie jetzt plötzlich keine Waffe mehr besitzen dürfen. Es ist einfach kein Thema.“ (BfG W)

4.5 Befragungsergebnisse der Vertreter*innen der Polizei und Sicherheitsbehörden

Dieser Berichtteil informiert über die Evaluationsergebnisse zum GewSchG 2019 aus den drei Fokusgruppen Österreich West (Vorarlberg, Tirol, Salzburg), Österreich Mitte-Süd (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und Österreich Ost (Niederösterreich, Burgenland, Wien) aus PuSibeh-Sicht.

Pro Fokusgruppe waren je zwei Entscheidungsträger*innen in der operativen Umsetzung des GewSchG seitens PuSibeh eingeladen. In den Fokusgruppen West und Mitte-Süd waren dies Vertreter*innen der PuSibeh OÖ, S, St und T. In der Fokusgruppe Ost war ein Vertreter der PuSibeh NÖ anwesend (n=5). Der Wiener Teilnehmer musste wegen einer sehr instabilen Internetverbindung das Online-Meeting nach mehreren Versuchen leider wieder verlassen. Er schickte dem Evaluationsteam nachträglich ein E-Mail (15. Juni 2022) mit seinen wichtigsten Einschätzungen zu den neuen gesetzlichen Regelungen, die in diesem Bericht ebenfalls berücksichtigt wurden.

4.5.1. Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots

Das GewSchG 2019 insgesamt und insbesondere die neuen Regelungen hinsichtlich des BV/AV wurden von allen Repräsentant*innen der PuSibeh sehr positiv eingeschätzt. Die Reform hat aus ihrer Sicht weitere deutliche Verbesserungen im Opferschutz gebracht. Positiv hervorgehoben wurde auch die Schulungsoffensive seitens des BMI, die neben der breiten Vermittlung der neuen Maßnahmen auch zum Ziel hat, zukünftig in jeder Polizeiinspektion mindestens eine auf Prävention spezialisierte Person zur Verfügung zu haben.

4.5.1.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Aus polizeilicher Sicht hat man besonders mit dem neu eingeführten **AV** ein besseres Instrument in der Hand als zuvor, weil gefährdete Personen auch außerhalb der durch ein **BV** geschützten Wohnung umfassender geschützt sind. Sollte sich der*die Gefährder*in der gefährdeten Person nähern, habe die Polizei dadurch außerdem rechtlich die Möglichkeit, sofort einzuschreiten, entweder „*durch eine Anzeigenlegung oder durch eine Wegweisung*“. (PuSibeh T)

In ihren Fokusgruppenbeiträgen haben mehrere Repräsentant*innen der PuSibeh die neuen Regelungen des **BV/AV** mit jenen von ‚früher‘ verglichen und konstatierten durchwegs, dass durch die Reform die Umsetzung des **BV/AV** für die Polizei vereinfacht wurde. Folgende Aspekte wurden dazu genannt:

- Durch das **AV** mit den 100 Metern Schutzbereich rund um eine gefährdete Person, egal wo sie sich befindet, fällt das früher notwendige Festlegen von bestimmten zu definierenden Lokalitäten für das **BV** weg. Das habe den praktischen Vorteil, dass auch ortsunkundige Exekutivkräfte ein **BV/AV** verhängen können. (PuSibeh OÖ)
- Für die Exekutive war die Verhängung eines **BV** für gefährdete Unmündige früher sehr komplex und fordernd, weil auch immer bestimmte Institutionen berücksichtigt werden mussten. Die Schaffung des **AV** mit den 100 Metern Schutzbereich gibt auch für diese Fälle nun eine klarere Linie vor und lässt sich von der Polizei sehr gut und einfach umsetzen. (PuSibeh NÖ)
- Die Klarstellung, dass die Polizei nun auch bei örtlicher Unzuständigkeit das **BV/AV** aussprechen darf, habe die Praxis um ein Vielfaches vereinfacht. (PuSibeh NÖ)

Zudem haben sich die neuen gesetzlichen **BV/AV**-Bestimmungen auch bereits hinsichtlich der rechtlichen Überprüfungen durch die Sibeh bewährt, so die Sichtweise einer Repräsentantin der PuSibeh S.

Anträge der Gefährder*innen auf **zeitliche oder örtliche Ausnahmen** kamen in den meisten Bundesländern bisher auch aus PuSibeh-Sicht eher selten vor, sodass diesbezüglich noch von wenigen Erfahrungen berichtet werden konnte. Am häufigsten wurde darüber vom Repräsentanten der PuSibeh St gesprochen: In der Steiermark, speziell in Graz, kämen **BV/AV**-Ausnahmen hin und wieder vor, aber erst nach genauer Prüfung, ob wirtschaftliche oder sonstige besondere Bedingungen vorlägen (zum Beispiel beide als Lehrer*innen oder Schüler*innen in derselben Schule, gemeinsame Firma). Er betonte, dass auch die gefährdete Person im Zuge der Entscheidungsfindung angehört werde. **BV/AV**-Ausnahmen werden in der Steiermark teilweise auch am Wochenende über einen juristischen Journaldienst nach schriftlichem Antrag beschieden. In einem ganz speziellen Fall sei eine Ausnahme genehmigt worden, weil die gefährdete Person durch Analphabetismus an den Gefährder gebunden gewesen wäre. Als weiterführende Maßnahme sei in Kooperation mit der Caritas ein Selbständigkeitstraining für die gefährdete Person organisiert worden.

Der Repräsentant der PuSibeh OÖ stellte fest, dass **BV/AV**-Ausnahmen von Gefährder*innen häufiger in einer ersten Reaktion angekündigt, als tatsächlich beantragt werden. Im Zuge der präventiven Rechtsaufklärung werden Gefährder*innen zwar auf diese Möglichkeit hingewiesen, „*aber es macht auch niemand Werbung dafür, das ist klar*“. (PuSibeh OÖ) Auch in Niederösterreich wurden bisher nur ganz wenige Anträge (im einstelligen Bereich) entgegengenommen.

Die von der Polizei verpflichtend anzubietenden **Gespräche mit gefährdeten Personen (OKG) und Gefährder*innen (PRA)**, werden aus PuSibeh-Sicht aus Sicherheitsüberlegungen weiterhin für sinnvoll erachtet, obwohl für die gefährdeten Personen Berater*innen der GSZ und für die Gefährder*innen Berater*innen der BfG zur Verfügung stünden. Seitens der Polizei könne dabei auch überprüft werden, ob sich die Situation durch das BV/AV wirklich beruhigt habe oder weitere Schutzmaßnahmen nötig seien. Für die Bedenken der GSZ, dass Gewaltopfer dadurch einen zusätzlichen belastenden Termin erleben müssten, wird Verständnis geäußert. Der Kritik der GSZ hinsichtlich der Qualität der Gesprächsführung seitens der Polizei wurde in der Fokusgruppe Mitte-Süd insofern zu begegnen versucht, als in Aussicht gestellt wurde, dass zukünftig in allen Polizeiinspektionen mindestens eine auf Prävention spezialisierte Person etabliert sein werde und damit eine Qualitätsverbesserung der OKG erhofft werden könne. (PuSibeh OÖ)

In Niederösterreich konnte im Zusammenhang mit den Gesprächen mit gefährdeten und gefährdenden Personen festgestellt werden, dass die nunmehrige Freiwilligkeit laut GewSchG 2019 seitens der Gefährder*innen, der Einladung zu einer präventiven Rechtsaufklärung zu folgen, wenig an der Statistik geändert habe. Die Zahlen seien ähnlich wie vorher: Etwa 70 Prozent der Gefährder*innen folgen der Einladung. Bei den gefährdeten Personen sei die Bereitschaft zu einem Gespräch mit der Polizei sogar noch „eine Spur höher“. (PuSibeh NÖ)

Nachdem in der Fokusgruppe Österreich Ost seitens des Wiener BfG-Leiters das Wiener *Gewalt-in-der-Privatsphäre (GiP)-Support-Team* erläutert wurde, nahm der Repräsentant der PuSibeh NÖ dazu Stellung: Das GiP-Support-Team sei für Wien aufgrund der hohen Fallzahlen sicherlich passend, die Kosten für so ein personal- und zeitintensives System wären aber für Niederösterreich nicht gerechtfertigt. Das vom GiP-Support-Team in Wien zur Anwendung kommende Einschätzungstool ODARA⁶ werde nicht österreichweit eingesetzt und sei eines neben mehreren, denn in allen Bundesländern kämen Tools zur Einschätzung von Gefährdungen und Hochrisikofällen zum Einsatz. Er wies in dem Zusammenhang auch auf das vor vielen Jahren von der Polizei entwickelte, sehr umfangreiche Gefährdungseinschätzungstool SALFAG⁷ hin, das noch immer nicht in die Linienorganisation ausgerollt worden sei. In Niederösterreich seien grundsätzlich alle einschreitenden Polizist*innen und im „Backup“ die Sibeh dazu angehalten, Risikoeinschätzungen und gegebenenfalls sofortige Schutzmaßnahmen für die gefährdete Person vorzunehmen. Dieses System funktioniere für Niederösterreich gut. Diese Ausführungen in der Fokusgruppe können als Plädoyer dafür gelesen werden, dass unterschiedlich strukturierte Bundesländer und unterschiedlich hohe Fallzahlen unterschiedliche Interventionssysteme der Polizei rechtfertigen würden.

4.5.1.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

Von Seiten der Repräsentant*innen der PuSibeh wurden zur Reform des BV/AV in den Fokusgruppen keine spezifischen Optimierungsvorschläge oder Wünsche geäußert. Reaktionen der Repräsentant*innen der PuSibeh auf Vorschläge oder Wünsche seitens der Vertreter*innen der GSZ oder der BfG finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

⁶ ODARA steht für Ontario Domestic Assault Risk Assessment.

⁷ SALFAG steht für Situationsanalyse bei familiärer und Beziehungsgewalt.

4.5.2. Gewaltpräventionsberatung

Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für Gefährder*innen wird von allen Repräsentant*innen der PuSibeh sehr positiv eingeschätzt. Für den Vertreter der PuSibeh W ist es die wichtigste Neuerung im österreichischen Gewaltschutz im Sinne einer OTA (E-Mail, 15. Juni 2022). Der Vertreter der PuSibeh OÖ erachtet diese Maßnahme deswegen für so zentral, weil mit der verpflichtenden Beratung inklusive Konsequenzen bei Nichteinhaltung nun auch Gefährder*innen erreicht werden können, die uneinsichtig sind und sonst nicht in eine Beratung gehen würden.

4.5.2.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Die **Kooperation** der Polizei und der Sibeh mit den neu eingerichteten BfG konnte in allen Bundesländern außer in Tirol rasch und unkompliziert aufgebaut werden. Teilweise konnten bereits bestehende Kooperationsstrukturen genutzt werden, die nur mehr erweitert werden mussten. Alle betonen, dass stabile Strukturen und klare Abläufe, aber auch das persönliche Kennenlernen der Akteur*innen sowie der fachliche Austausch bei gemeinsam durchgeführten Schulungen, Jour fixe oder anderen Treffen sehr hilfreich für das Gelingen der Kooperation sei. Besonders wertvoll sei es, wenn der fachliche Austausch so tief gehen kann, dass ein tatsächliches Verständnis für die Arbeitsweise der anderen Institution und dadurch mehr Akzeptanz füreinander entstehen kann. (PuSibeh OÖ) Es sei hilfreich, immer wieder das Gespräch zu suchen, um bei Problemen rasch gemeinsam Lösungen zu finden. (PuSibeh St) Dieser Prozess der Vernetzung und der Entwicklung von Kooperationsstrukturen innerhalb des Bundeslandes sei in Tirol noch „*im Gange*“, wie es die Repräsentantin der PuSibeh T in der Fokusgruppe formulierte. Es sei klar, dass die Umsetzung umso besser klappen würde, je besser die Institutionen vernetzt seien. (PuSibeh T)

Das **Prozedere bei Nichteinhaltung der Beratungsaufgabe** innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen bedeute für die Sibeh einen „*nicht unerheblichen Aufwand*“. (PuSibeh T) In der Steiermark habe es sich als hilfreich erwiesen, zwischen der LPD und der BfG gemeinsam bestimmte Tage festzulegen, an denen „*Vorfürungen*“ stattfinden sollten. (PuSibeh St) Laut dem Vertreter der PuSibeh St wird jede Meldung der BfG über eine nicht firstgerechte Selbstmeldung der Gefährder*innen als Offizialdelikt behandelt und an das Strafamts weitergeleitet. Die LPD Steiermark erhält einen monatlichen Bericht mit der Anzahl der Ladungen, Anzeigen und Strafen. (PuSibeh St)

4.5.2.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

Seitens der PuSibeh wurde zum Zeitpunkt der Erhebungen kein Änderungsbedarf hinsichtlich der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung gesehen.

4.5.3. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Die S-FK werden von allen Repräsentant*innen der PuSibeh wegen des rechtlichen Rahmens zum Informationsaustausch und wegen des Mehrwerts für den Opferschutz und die Täterarbeit sehr befürwortet. Sie sei ein wichtiges Instrument, um bei Hochrisikofällen koordinierte Opferschutzmaßnahmen zu erarbeiten. (PuSibeh W,

E-Mail, 15. Juni 2022) Wichtig sei aber auch, im Blick zu behalten, dass S-FK „*kein Allheilmittel*“ seien und nicht jede Gewalttat damit zu verhindern sei. (PuSibeh T)

4.5.3.1. Bisherige Praxiserfahrungen

In den meisten Bundesländern funktionieren die S-FK und die enge Vernetzung mit allen Stakeholdern aus der Perspektive der befragten PuSibeh-Repräsentant*innen bereits gut, nur in Tirol stehe man diesbezüglich noch eher am Anfang. Das Bewusstsein sei da, dass auch in Tirol der Bedarf bestehe und nachgezogen werden sollte, aber eine interne Evaluierung und weitere Fortbildungen seien noch nötig, um in Tirol das Instrument S-FK noch entsprechend auszubauen. Eine Schwierigkeit aus Sicht der Vertreterin der PuSibeh T sei, dass seitens der Behörde eine Einzelperson dafür zuständig sei, die diese neue Aufgabe neben vielen anderen bereits bestehenden Aufgaben zu bewältigen habe, ohne dass Strukturen oder zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung gestellt wurden. (PuSibeh T)

Die Praktiken der **Einberufung von S-FK** sind bisher sehr unterschiedlich. In der Steiermark werden laut Repräsentant der PuSibeh St alle eingehenden Anregungen für eine S-FK von der jeweiligen zuständigen Sibeh überprüft, ob die gesetzliche Bestimmung nach § 22 Abs 2 SPG vorliege oder nicht. Es werde neben den für den Fall relevanten NGOs (zum Beispiel Bewährungshilfe, Männerberatung, KJH) immer auch die StA zu einer S-FK eingeladen. Dies ist eine Besonderheit in der Steiermark, die in den anderen Bundesländern nicht so praktiziert wird.

In Salzburg und Oberösterreich wurden so genannte **S-FK-Teams** eingerichtet, um regelmäßige Austauschtreffen in Bezug auf Hochrisikofälle zu organisieren und gegebenenfalls Schwierigkeiten, zum Beispiel in Bezug auf den Datenaustausch, den Datenschutz oder die Berichterstattung gegenüber der StA und der Justiz, zu besprechen. Auch in Tirol wird überlegt, ein S-FK-Team nach dem Vorbild von Salzburg zu bilden. Die S-FK-Teams sind der eigentlichen S-FK vorgeschaltet, um den Entscheidungsprozess zu unterstützen, ob für einen Fall eine S-FK einberufen werden soll oder nicht. Da es polizeiintern kein einheitliches, sondern mehrere verschiedene Gefährdungseinschätzungstools gibt, sei diese Entscheidung oft sehr schwierig zu treffen. In der Steiermark wird so ein Modell abgelehnt, weil man darin eine Bevormundung der einzelnen Sibeh sieht.

Zur Unterstützung für einschreitende Kolleg*innen sei in Salzburg ein polizeiinternes **S-FK-Anregungsformular** als „Wegweiser“ sowie ein so genanntes „*Prüfungsschema*“ entwickelt worden. (PuSibeh S) Letzteres, um polizeiinterne, aber auch externe S-FK-Anregungen „*in einem Stufenaufbau*“ zu prüfen. Mit diesem Schema, das sich bereits gut bewährt habe, werde zum einen entschieden, ob eine S-FK stattfindet oder nicht, zum anderen die getroffenen Maßnahmen nach einer SFK eingeschätzt (Monitoring der Umsetzung). Dieses Prüfungsschema sei aufgrund von Erlassänderungen und daraus folgenden LPD-Aufträgen entwickelt worden. (PuSibeh S)

Folgende weitere unterschiedliche Haltungen der PuSibeh und Sibeh hinsichtlich S-FK zeigten sich in den Fokusgruppen:

- Es werden Auffassungsunterschiede sichtbar, ob das Instrument S-FK ausschließlich für Hochrisikofälle oder auch bei schwierigen Fällen mit niedrigrisikowelligerer Gefährdung eingesetzt werden sollte. Der Repräsentant der PuSibeh und Sibeh NÖ erachtet es als Anfangsproblem und Missverständnis, dass S-FK nur bei ausgesprochenen Hochrisikofällen eingerichtet werden sollten und damit die

Schwelle zum Anregen oder Befürworten von S-FK sehr hoch sei. Seiner Ansicht nach sei es auch bei Fällen „im niedrighschwelligen Bereich“ sinnvoll, sich im Rahmen einer S-FK auszutauschen und Opfer-schutzmaßnahmen zu überlegen. Er zeigt hiermit eine Diskrepanz zwischen dem § 22 Abs 2 SPG und dem **BMI-Erlass** auf, da im SPG als Anlass für die Einberufung einer S-FK die Vorbeugung von „**gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt**“ gilt, während im BMI-Erlass von „**hoch gefährdeten Personen**“ und „**High-Risk-Fällen**“ in Bezug auf S-FK-Einberufungen die Rede ist (BMI-Erlass, Geschäftszahl 2021-0.482.273, S. 4).

- Es zeigt sich zudem, dass ein gemeinsames Verständnis darüber fehlt, nach welchen Kriterien ein Fall als Risiko- oder Hochrisikofall gilt, zumal auch unterschiedliche Risikoeinschätzungstools in den Bundesländern verwendet werden.
- Auch der Einsatz von Gefährdungs- und Risikoeinschätzungstools ergibt noch ein sehr uneinheitliches Bild: Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass polizeiintern keine fixen Tools zum Einsatz kommen sollten, weil die Fälle so individuell und unterschiedlich seien, und letztlich die Polizist*innen vor Ort die Situation abschätzen können sollten. (PuSibeh NÖ) Zum anderen kommen unterschiedliche bereits bestehende Einschätzungstools zum Einsatz (zum Beispiel ODARA in Wien) und wurde auch im Zuge der Installierung der S-FK ein eigenes „**Prüfungsschema**“ als Unterstützung für die S-FK-Entscheidungsfindung entwickelt. (PuSibeh S)

4.5.3.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- Dauer von der Anregung bis zur Einberufung einer SFK sollte kürzer sein

Für die Sibeh bedeute die Einberufung von S-FK einen hohen organisatorischen und administrativen Aufwand, sodass eine S-FK „*nicht sofort, von heute auf morgen*“ einberufen werden könne. (PuSibeh T) Es gelte zu bedenken, dass die Prüfung der S-FK-Anregungen und die Vorbereitung einer S-FK viel Zeit in Anspruch nehme und diese Arbeit innerhalb der Polizei „*nebenher*“ gemacht werden müsse, betont die Vertreterin der PuSibeh S. Dies führe zu der paradoxen Situation, dass es sich einerseits um Hochrisikofälle handle und andererseits die Einberufung einer S-FK mehrere Tage dauern könne, auch wenn nach Einlangen einer S-FK-Anregung bei der Polizei beziehungsweise den Sibeh dieser Fall prioritär behandelt werde. (PuSibeh T) Die Repräsentantin der PuSibeh T drückte ihr diesbezügliches Unbehagen in der Fokusgruppe folgendermaßen aus:

„Das ist das, wo ich selber wirklich auch manchmal Magenschmerzen hab', dass ich sag', es wird nicht sofort angesehen, man schafft's nicht sofort, obwohl man weiß, dass man müsste. Das ist etwas, das man schon ansprechen muss. Da scheitert es nicht daran, dass man nicht möchte, sondern das ist tatsächlich ein Faktum, dass wir das (Anm.: Einrichtung von S-FK, Errichtung von Kooperations- und Kommunikationsstrukturen, ...) alle nebenher machen, ja. Das ist eine meiner vielen Tätigkeiten. Ich habe nicht mehr Personal bekommen. Ich habe aber viel mehr Aufgaben gesetzlich zugewiesen bekommen.“ (PuSibeh T)

- Mehr Ressourcen zur Einberufung und Durchführung von S-FK

S-FK sind gesetzlich vorgeschrieben worden, aber für die Umsetzung seien weder Strukturen geschaffen noch zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt worden. Mit diesen eingeschränkten Ressourcen könne nicht alles in der Form und Geschwindigkeit umgesetzt werden, wie es angesichts von Hochrisikofällen wünschenswert wäre. Daraus lässt sich der Wunsch nach mehr Ressourcen zur Einberufung und Durchführung von S-FK ableiten, auch wenn dies in den Fokusgruppen kein*e PuSibeh-Vertreter*in explizit so formuliert hat.

- Verbesserung des S-FK-Dokumentations- und Informationsmanagements

Der Repräsentant der PuSibeh NÖ ortet teilweise noch Probleme bei der Protokollierung der S-FK und schlägt zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der Fallbearbeitung vor, dass in den S-FK-Ergebnisprotokollen immer festgelegt sein sollte, welche weiteren Termine und Prozessabläufe vereinbart wurden. Oft werde viel gesprochen, aber dann die Situation nicht weiterverfolgt, obwohl alle wüssten, dass gefährliche Situationen nicht einfach nach zwei oder vier Wochen vorbei seien. Es wäre seiner Auffassung nach wichtig, nachhaltiger zu arbeiten und zum Beispiel standardisiert festzulegen, dass man sich zu einem späteren Zeitpunkt im selben Gremium nochmals zusammensetze, *„und wenn es nur darum geht, den aktuellen Stand zu resümieren“*. (PuSibeh NÖ)

Einen ähnlichen Optimierungsbedarf im S-FK-Dokumentations- und Informationsmanagements spricht die Vertreterin der PuSibeh S in der Fokusgruppe an, indem sie zu bedenken gibt, dass die Arbeit mit der Abhaltung einer S-FK nicht zu Ende sei, sondern auch eine Nachbearbeitung und teilweise auch Folge-S-FK erforderlich seien. Die Dokumentation der Maßnahmen, die bereits getroffen wurden und noch getroffen werden sollen, sei eine komplexe Aufgabe, an deren Umsetzung in Salzburg bei einem nächsten Jour fixe gearbeitet werde. Dabei sollen zum Beispiel folgende Fragen geklärt werden:

„Was passiert mit den Maßnahmen, die getroffen wurden? Wo laufen die zentral zusammen beziehungsweise wer gibt welche Information wo weiter? Und dieses Informationspaket muss ja – ja vielleicht – eineinhalb Jahre aufbewahrt werden, die Informationen dürfen ja dann nicht verloren gehen. (...) Es ist ja so, es bekommt ja nicht jeder die gleichen Informationen. Es ist geregelt, dass die Opferschutzeinrichtung über eine Haftentlassung informiert wird, nicht aber die Polizei. Bei mir kommt diese Information also nicht an, wenn sie mir das Gewaltschutzzentrum nicht weitergibt. Deswegen ist wichtig, wer, was wem weitergibt, und wo das dann zentral letztlich weiter verteilt wird für alle, für die das notwendig ist.“ (PuSibeh S)

4.5.4. Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV

Die Übermittlung personenbezogener Daten bei minderjährigen gefährdeten Personen wurde insofern reformiert, als seit 1.1.2020 nicht nur Leiter*innen von pädagogischen Einrichtungen über das BV/AV und seine Geltungsdauer informiert werden, sondern alle, in deren Obhut sich minderjährige gefährdete Personen regelmäßig befinden (§ 56 Abs 1 Z 8 SPG). Der von der Polizei zu informierende Personenkreis wurde also ausgeweitet auf alle Personen und Institutionen, bei denen sich gefährdete Kinder regelmäßig aufhalten, so zum Beispiel Tageseltern, Nachbar*innen oder andere Personen, die die Kinder regelmäßig beaufsichtigen, sowie Verantwortliche in Sport-, Musik- und anderen Freizeit- und Freiwilligenorganisationen. Bei Unmündigen ist die Polizei zur Datenübermittlung verpflichtet, bei 14- bis 18-Jährigen gibt es einen Ermessensspielraum.

In den Fokusgruppen wurde evident, dass diese Informationspflicht in der bisherigen Praxis noch nicht konsequent umgesetzt wird. Es wurde betont, dass die neue Regelung in den Grundschulungen und Fortbildungen der Polizei selbstverständlich berücksichtigt werde, in der Praxis aber offenbar noch öfter „übersehen“ werde. Statistiken dazu, wie oft diese Informationspflicht zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Bundesländern bisher relevant war, lagen den Repräsentant*innen der PuSibeh während der Erhebungen nicht vor.

Eine Schwierigkeit in der Praxis sei, dass diese Informationen oft noch nicht direkt beim Einsatz nach § 38a SPG, sondern nachträglich, in den darauffolgenden Tagen, erhoben und dokumentiert werden. Nachdem die BV/AV-Meldungen so schnell wie möglich verschickt werden, gehen diese Informationen für die nachfolgenden Institutionen (GSZ, BfG, KJH) verloren oder müssten nachgereicht werden. Die Repräsentant*innen der PuSibeh hoffen diesbezüglich auf Verständnis und Mithilfe der nachfolgenden Einrichtungen, indem sie bei der Polizei rückfragen, wenn ihnen eine diesbezügliche Lücke in einer BV/AV-Meldung auffällt.

Schließlich wurde in den Fokusgruppen ein Aspekt angesprochen, der bereits in der alten Regelung immer wieder auf Unverständnis stieß und auch mit der neuen Regelung als polizeiinterner Diskussionspunkt bestehen blieb: Die Polizei darf den betreffenden Einrichtungen weder Hintergrundinformationen zum BV/AV noch Lichtbilder der Gefährder*innen weitergeben. Diese rechtliche Beschränkung der Datenweitergabe stoße den Kolleg*innen immer wieder auf und führe in den Schulungen zu Diskussionen.

4.5.5. Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei

Aus polizeilicher Sicht wird die **Verlängerung der Datenspeicherung** von einem Jahr auf drei Jahre **ausschließlich positiv gesehen**, weil das Wissen um frühere Vorfälle bei einem Einsatz nach § 38a SPG „*einen anderen Blick auf den Gefährder*“ (PuSibeh S) ermögliche und bei der Gefährdungsprognose sowie bei der Entscheidung für oder gegen ein BV/AV eine wesentliche Rolle spiele. Je länger die Dokumentation zurückreiche, umso besser sei dies für die Polizei (PuSibeh NÖ). Die Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei seien laut den Repräsentant*innen der PuSibeh zudem ein wesentliches Kriterium für die sicherheitsbehördliche Entscheidungsüberprüfung über das BV/AV, für die Anregung und Durchführung einer S-FK sowie gegenüber der StA, wenn es um freiheitsbeschränkende Maßnahmen geht. Ein Repräsentant der PuSibeh NÖ erlebte die Verpflichtung zur Löschung der Daten bereits nach einem Jahr als sehr beschränkend und betont die Relevanz dieser neuen Regelung für den Opferschutz und für die polizeiliche Arbeit:

„Man kann sagen: ‚Die Polizei fordert immer mehr Daten und Informationen‘, aber wenn es da um Opferschutzmaßnahmen geht eine ganz wichtige und gute G’schicht. Alles andere war oft dann so analog geregelt in den einzelnen Organisationsebenen, dass man händisch so Statistik-Daten, so Übersichten mitgeführt hat, das war auch zulässig grundsätzlich, aber wie gesagt, in der heutigen Zeit muss das auf einen Klick, auf eine Anfrage ganz einfach stattfinden: Nur positiv.“ (PuSibeh NÖ)

Positiv hervorgehoben wurde auch, dass die zentrale Gewaltschutzdatei inzwischen mit dem polizeilichen Einsatzleitsystem vernetzt wurde (PuSibeh OÖ) und dass es für die Abfrageergebnisse aus der zentralen Gewaltschutzdatei auch in der GiP-Dokumentation, die an die nachfolgenden Institutionen geschickt wird, eine eigene Rubrik bezüglich früherer BV/AV gibt, die in etwa so lautet: „*Hat es bereits BV gegeben und wenn ja wie viele?*“ (PuSibeh NÖ)

Kritisiert wurde, dass die zentrale Gewaltschutzdatei „noch nicht richtig bei allen an der Basis angekommen“ (PuSibeh OÖ) sei, weil sie nicht dort abrufbar sei, wo alle anderen Applikationen der Polizei abrufbar seien, und auch auf den Diensthandys nicht abrufbar sei. Erst wenn diese bereits seit langem polizeiintern geforderte Verbesserung technisch umgesetzt sein werde, werde die zentrale Gewaltschutzdatei „viel mehr gelebt und [hätten] wir noch mehr Nutzen“. (PuSibeh OÖ).

4.5.6. Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

Alle befragten Repräsentant*innen der PuSibeh schätzen das automatische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV als ein sehr sinnvolles Instrument ein, das sowohl einen noch besseren Schutz für gefährdete Personen im Vergleich zu früher biete als auch eine Erleichterung in der polizeilichen Praxis darstelle. Ein Vertreter der PuSibeh NÖ erläuterte seine Sicht hinsichtlich des besseren Schutzes folgendermaßen:

„Ganz wichtig ist diese ad hoc Maßnahme, dass in der Minute dieses vierwöchige vorläufige Waffenverbot gilt. Das heißt, er hat keinen Zugang – legal – zu einer Waffe. Das ist in der Minute gespeichert im System und damit bietet man jedenfalls Schutz. Wir waren in [Bezirk in Niederösterreich] vor vielen Jahren geprägt von so einem Vorfall, wo wir berichtet haben an die Behörde und das behördliche Verfahren dauerte dann Tage, Wochen, ganz einfach mit den verschiedenen Fristen. Und da leisten wir unmittelbar Schutz und deshalb sag‘ ich ganz einfach, das ist gut und wichtig.“ (PuSibeh NÖ)

Die **Erleichterung der polizeilichen Arbeit** wird damit begründet, dass auch früher oft nach Ausspruch eines BV/AV zusätzlich überprüft worden sei, ob die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung im Sinne des WaffG bestehe. Durch das „ex lege Waffenverbot“ sei diese zusätzliche, individuelle Überprüfung und Entscheidung nun weggefallen. Die Maßnahme sei aus PuSibeh-Sicht gut zu argumentieren und erleichtere das Einschreiten besonders im ländlichen Raum, zum Beispiel gegenüber Jägern. Weiters wurden Verbesserungen in den Dokumentationsunterlagen für die Durchführung einer Amtshandlung bei GiP festgestellt, sodass die Polizist*innen in der Abarbeitung eines Einsatzes nach § 38a SPG gut angeleitet werden und weniger Fehler in der Dokumentation passieren würden. (PuSibeh NÖ)

Die Überprüfungen der **Sibeh**, ob aus dem automatischen, vorläufigen ein bescheidmäßiges, verlängertes oder permanentes Waffenverbot wird, werden in der Wahrnehmung aller Repräsentant*innen der PuSibeh sehr gewissenhaft durchgeführt und die Waffenverbote auch häufig behördlich verlängert. Behördliche Bescheide werden teilweise aber auch rechtlich bekämpft. Statistische Zahlen über die Verlängerung des Waffenverbotes lagen den Gesprächspartner*innen zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht vor. Der Vertreter der PuSibeh OÖ wusste, dass in Linz in der Mehrheit der Fälle nach BV/AV ein Waffenverbot mit Bescheid erlassen werde. Gründe für ein längerfristiges Waffenverbot sind beispielsweise andere polizeiliche Vormerkungen oder besondere Gewaltausübung gegenüber der gefährdeten Person (zum Beispiel Würgen).

Der schriftlichen Stellungnahme von einem Vertreter der PuSibeh W zum automatischen vorläufigen Waffenverbot ist eine etwas kritischere Haltung zu dieser neuen Regelung zu entnehmen, die er selbst im E-Mail als „eher neutral“ bezeichnete (E-Mail, 15. Juni 2022). In Wien seien bereits vor dem § 13 WaffG bei Fällen von

häuslicher Gewalt zeitnah und in einem hohen Ausmaß behördliche Waffenverbote nach § 12 WaffG ausgesprochen worden. Auch sehe er mit dem automatischen Waffenverbot das Problem von überschießenden Fällen, beispielsweise bei Gefährder*innen, bei denen ohnehin bereits ein behördliches Waffenverbot bestehe oder bei jugendlichen Gefährder*innen, die laut Gesetz weder Waffen noch Munition besitzen dürften. Zuletzt führte er auch noch ins Treffen, dass das automatische Waffenverbot zwar den Zugang zu Waffen im Sinne des WaffG verbiete, aber dadurch nicht verhindert werden könne, dass Gefährder*innen andere gefährliche Gegenstände, wie zum Beispiel ein Haushaltmesser gegen gefährdete Personen einsetzen könnten. (E-Mail, 15. Juni 2022) Auf Letzteres wurde auch von einem Repräsentanten der PuSibeh OÖ ausdrücklich hingewiesen: Auch mit dieser Maßnahme könne keine hundertprozentige Sicherheit hergestellt werden, da illegale Waffen und die missbräuchliche Verwendung von anderen Gegenständen nie auszuschließen seien.

4.6 Befragungsergebnisse der KJH-Leiterinnen

Im nun folgenden Abschnitt finden sich die Ergebnisse aus den zwei Fokusgruppen Österreich Mitte-Süd (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und Österreich Ost (Niederösterreich, Burgenland, Wien) aus der Perspektive von Leiterinnen der KJH, wobei in der Fokusgruppe Mitte-Süd eine Vertreterin aus Oberösterreich und in der Fokusgruppe Ost eine aus dem Burgenland teilnahm (n = 2). Für die Fokusgruppe Österreich West war ein Leiter aus dem Bundesland Salzburg geplant, der aber, wie seine Vertretung auch, nicht anwesend sein konnte.

4.6.1. Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots

Beide Vertreterinnen der KJH sehen insbesondere das AV als sehr guten und wichtigen Schritt, das im Vergleich zu vorher einen viel besseren Schutz biete und deshalb eine große Hilfe sei. Auch für die Opfer sei das AV sehr entlastend.

4.6.1.1. Bisherige Praxiserfahrungen

Zur **präventiven Rechtsaufklärung** durch die Exekutive merkte die Vertreterin eines KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich an, dass diese ergänzend zur Gewaltpräventionsberatung sehr hilfreich sei, weil die Polizei eine andere Autorität sei und einen anderen Zugang habe.

Hinsichtlich der **zeitlichen und örtlichen Ausnahmen**, die der*die Gefährder*in beantragen könne, meinte die Vertreterin des KJH aus einem Bezirk in Burgenland, dass das laut ihrer Erfahrung „*ganz, ganz selten bewilligt*“ werde. „*Das Problem ist dann bei der EV, dort gibt es große Probleme.*“

Aber, trotz der sehr positiven Erfahrungen hinsichtlich dieser Reform bedürfe es – laut der Vertreterin eines KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich – noch weiterer Schritte beziehungsweise zeigten sich Grenzen:

4.6.1.2. Optimierungsvorschläge und Wünsche

- verbesserter Datenaustausch zwischen GSZ und BfG

GSZ und BfG dürfen ohne Erlaubnis des Gefährders*der Gefährderin keine Informationen austauschen, diese interinstitutionelle Vernetzung sei aber erfahrungsgemäß das „Um und Auf“ (KJH OÖ) bei dieser Arbeit, weshalb „ein ganz freier Austausch mit den GSZ und BfG“ (KJH OÖ) wünschenswert wäre. Im Bereich der KJH sei das möglich, wenn es um Kinderschutz gehe.

- flächendeckende Information über vorangegangene BV/AV

Die KJH bekommt bei einem BV/AV Informationen von der Polizei immer dann, wenn Kinder im Haushalt leben. Bei der diesbezüglichen Dokumentation komme es manchmal vor, dass vorangegangene BV/AV nicht eingetragen werden, was für eine Einschätzung aber sehr wichtig wäre. Die Vertreterin des KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich wünscht sich deshalb von der Polizei, immer und flächendeckend mit zu erfassen, wie viele BV/AV bereits vorliegen.

4.6.2. Gewaltpräventionsberatung

Die Vertreterin des KJH aus einem Bezirk in Burgenland bewertet die verpflichtenden Gewaltpräventionsberatungen aus folgenden Gründen als sehr gut:

Zum einen müsse die KJH den Gefährder*innen nun bei einer Rückkehr zur Familie oder bei Besuchskontakten keine Auflagen zur Gewaltberatung mehr erteilen, was die Arbeit für die KJH erleichtere.

Zum anderen seien die verpflichtenden Beratungen der Gefährder*innen für die Kinder sehr hilfreich, weil ein Bewusstsein geschaffen werde, was Gewalt sei und wie sie sich auswirken könne. Gefährder*innen treten Kindern gegenüber dadurch anders auf, sie haben auch mehr Verständnis für die Schutzmaßnahmen der KJH und seien dadurch weniger konfrontativ.

Die BfG sehen die Gefährder*innen – aus der Perspektive der KJH – als neutrale Stelle, wo sie sich, im Vergleich zur KJH, besser beraten fühlten und das dann auch besser annehmen könnten.

Die **Kooperation** mit dem GSZ, mit Neustart und mit der Polizei funktioniere aus Sicht der Vertreterin der KJH aus einem Bezirk in Burgenland sehr gut, wohingegen die Vertreterin der KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich meinte, das wäre bei ihnen, insbesondere in Bezug auf regelmäßige Vernetzungsstrukturen, noch ausbaufähig. (Laut dem GSZ und der BfG OÖ sei hinsichtlich verbesserter Kooperationsstrukturen für Herbst 2022 etwas in Planung.) Im Gegensatz dazu funktioniere die Kooperation auf der Einzelfallebene aber sehr gut und werde von den Sozialarbeiter*innen im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung der Kinder als sehr wertvoll erlebt.

In diesem Zusammenhang betonen die beiden Vertreterinnen der KJH noch einmal, welch ein großer Vorteil es sei, dass bei ihnen der **Datenaustausch keine Hürde** darstelle. Bei einer möglichen Gefährdung der Kinder seien alle auskunftspflichtig und da sei auch völlig irrelevant, welches Instrumentarium (Einzelgespräche, Gespräche mit allen Institutionen gemeinsam, ...) die KJH wähle, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

4.6.3. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Beide befragten KJH-Leiterinnen begrüßen die S-FK sehr und erleben sie als extrem hilfreich, weil multiprofessionell auf einen Fall geschaut und dann vereinbart werde, welche Institution was übernehmen könne beziehungsweise wo die institutionellen Grenzen liegen. So könne das Potential von verschiedensten Professionen ausgeschöpft, Information gewonnen und aus den unterschiedlichsten Perspektiven überlegt werden, was möglich sei. Das sei ein Stück weit auch entlastend für alle Beteiligten. Ein Allheilmittel sei es trotzdem nicht, weil man damit nicht alles verhindern werde können, so die Leiterin eines KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich.

Im örtlichen Zuständigkeitsbereich der KJH-Vertreterin aus Oberösterreich werden zunehmend mehr S-FK durchgeführt und ihr Amt habe auch schon welche angeregt.

Die Leiterin einer KJH in einem Bezirk in Burgenland berichtet von anfänglichen Schwierigkeiten der Sibeh, mittlerweile sei aber Routine eingeleitet und es laufe strukturierter ab. Sie betont auch die hohe Wichtigkeit des Austauschs. So beispielsweise überschätze beziehungsweise unterschätze die Sibeh aus ihrer Sicht etwas die Fremdunterbringung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die betroffenen Kinder und schlägt sie entsprechend häufig vor. Hier ein gegenseitiges Verständnis zu entwickeln, sei von enormer Bedeutung und gelinge mittlerweile durch die S-FK deutlich besser.

4.6.4. Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV

Die Übermittlung dieser Daten funktioniere aus Sicht der KJH-Leiterin aus einem Bezirk in Burgenland sehr gut, denn ‚ihr‘ Amt schaue sich die BV/AV immer sehr genau an und ihr falle nur ein einziger Fall ein, wo darauf vergessen wurde. Hier wurde dann nacherfasst.

Die Leiterin der KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich hat sich dazu nicht geäußert.

4.6.5. Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei

Diese Maßnahme wird von der KJH-Leiterin aus einem Bezirk im Burgenland sehr begrüßt, weil es in drei Jahren viele Partnerschaften geben könne und hier wichtig zu sehen sei, dass da beispielsweise bereits vor zwei Jahren ein BV/AV ausgesprochen wurde. Damit wisse man, dass das ein*e Wiederholungstäter*in sei. In so einem Fall trifft man eine andere Einschätzung und setzt andere Maßnahmen. Deshalb sei diese Maßnahme für die KJH sehr wichtig.

Die Leiterin der KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich hat sich dazu nicht geäußert.

4.6.6. Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

Die KJH-Leiterin aus einem Bezirk in Burgenland habe mit dem automatischen vorläufigen Waffenverbot wenig Erfahrung, aber insbesondere in Gewaltsituationen sei die KJH sehr dafür, dass es ausgesprochen werde. Es sei auch eine gewisse Sicherheit für die handelnden Sozialarbeiter*innen.

Die Leiterin der KJH aus einem Bezirk in Oberösterreich hat sich dazu nicht geäußert.

5. Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse für jede evaluierte Maßnahme zusammengefasst. Dabei werden sowohl die Ergebnisse der quantitativen Umfrage mit den Mitarbeiter*innen der GSZ, der BfG und mit den PräV-Beb im Bereich GiP als auch die Ergebnisse der qualitativen Fokusgruppen mit den Leitungspersonen beziehungsweise Vertreter*innen der genannten Institutionen – inklusive KJH – verdichtet dargestellt. Während anhand der qualitativen Daten der alltägliche Umgang mit den Maßnahmen in ihrer Vielschichtigkeit beschrieben werden kann, gelingt es anhand der quantitativen Daten, die Zufriedenheit mit den Maßnahmen quantifiziert darzustellen. Dies begründet die Reihung der Darstellung der zusammenfassenden Ergebnisse, in denen zuerst auf die Praxiserfahrungen der in den Fokusgruppen erhobenen Leitungsebene und anschließend auf die mittels Fragebogen eruierten Erfahrungen der Mitarbeiter*innen eingegangen wird. Die Ergebnisse der Mitarbeiter*innen-Umfrage beziehen sich sowohl auf geschlossene Fragen als auch auf offene Antwortmöglichkeiten.

Die genannten Optimierungsvorschläge aller Teilnehmenden werden jeweils am Ende jedes Kapitels beziehungsweise jeder Maßnahme zusammengefasst und für beide Ebenen kombiniert dargestellt.

5.1 Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots

5.1.1. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

Die Reform des BV/AV wird von allen Befragten allgemein als sehr geeignetes Mittel zur Umsetzung des Opferschutzes bewertet. Aus Sicht der Leitungen der GSZ und der KJH weist die Reform neben Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls und einer damit einhergehenden Entlastung der Opfer auch erweiterte Schutzmöglichkeiten auf. Dies betonen die befragten Vertreter*innen der PuSibeh vor allem in Bezug auf das neu geschaffene AV, das gefährdete Person außerhalb der Wohnung beziehungsweise außerhalb eines definierten Schutzbereiches besser schützen kann. Die Leitungen der BfG heben zudem hervor, dass die Regelungen sehr klar und in der Beratung mit den Gefährder*innen gut vermittelbar sind.

Die bisherigen Erfahrungswerte der befragten Leiter*innen zeigen, dass **zeitliche und örtliche Ausnahmen** des BV/AV sehr selten von Gefährder*innen beantragt werden.

Die **PRA**, die den Gefährder*innen nach dem Ausspruch eines BV/AV angeboten wird, wird allgemein als sehr wirkungsvoll eingeschätzt. Diese Art der Normverdeutlichung durch die Polizei gilt als freiwilliges Zusatzangebot zur verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung. Beide Instrumentarien sollen laut GSZ- und BfG-Leitungen weiterhin nebeneinander bestehen, da sie sich aus ihrer Sicht sinnvoll ergänzen. Laut Angaben der befragten Vertreter*innen der PuSibeh nehmen etwa 70 Prozent der Gefährder*innen dieses Angebot an. Die quantitative Umfrage der Mitarbeiter*innen zeigt diesbezüglich ein differenzierteres Bild, wie in Kapitel 5.1.2 näher erläutert wird.

Kontroverser wird das Angebot der **OKG** diskutiert, die seitens der Polizei den Gewaltopfern nach der Verhängung eines BV/AV angeboten werden. Während diese von den befragten Vertreter*innen der PuSibeh und von manchen GSZ – unter anderem aufgrund positiver Rückmeldungen ihrer Klient*innen – als sehr sinnvolle Maßnahme für Gewaltbetroffene bewertet wird, üben manche Leiterinnen der GSZ Kritik daran. Aus ihrer Sicht wirken OKG oftmals überlastend auf die Opfer, da sie neben der Verarbeitung der Gewalterlebnisse viele Termine wahrnehmen sollen. Um sie zu entlasten, sollte auf das Angebot des OKG verzichtet werden, da eine Sicherheitsplanung ohnehin auch durch das GSZ durchgeführt wird. Weiters wird von Erfahrungen berichtet, dass Opfer bei OKG falsche Informationen erhalten haben beziehungsweise danach kein Gespräch beim zuständigen GSZ mehr in Anspruch genommen haben, weil sie schon von der Polizei informiert worden wären. Der Kontakt zu den Klientinnen wird demnach für die GSZ teilweise durch das Angebot der OKG erschwert.

5.1.2. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Die allgemeine positive Einschätzung zur Wirksamkeit der Reform des BV/AV zeigt sich auch in den quantitativen Daten, bei denen Basis-Mitarbeiter*innen der angesprochenen Institutionen befragt wurden. Das im Zuge der Reform neu geschaffene AV wird besonders von den Mitarbeiter*innen der GSZ als **sehr positive Änderung** bewertet. 100 Prozent der Befragten der GSZ geben an, es für eine sehr geeignete oder geeignete Maßnahme zu halten. Lediglich 5,1 Prozent der PräV-BeD und 6,1 Prozent der Berater*innen der BfG bewerten die Maßnahme als weniger geeignet. Niemand der Befragten hält sie für nicht geeignet.

Die offenen Antwortmöglichkeiten der quantitativen Umfrage weisen auf einen Optimierungs- beziehungsweise Diskussionsbedarf in Bezug auf die erwähnte **PRA** durch die Polizei hin. Während einige der befragten PräV-BeD von einer obsoleten Maßnahme sprechen, die nun ohnehin von den BfG vorgenommen wird, hinterfragen andere PräV-BeD die Freiwilligkeit der präventiven Rechtsaufklärung und fordern eine Verpflichtung für die Gefährder*innen.

5.1.3. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf die Maßnahme des BV/AV genannt:

- Alle Einrichtungen benennen Lücken in Bezug auf **Stalking**-Fälle. Zum einen wird von den GSZ auf eine Gesetzeslücke in Bezug auf die fehlende Verlängerung des BV/AV auf vier Wochen bei Beantragung einer EV aufgrund von beharrlicher Verfolgung (§ 382d EO) hingewiesen. Zum anderen thematisieren sowohl GSZ als auch Vertreter*innen der PuSibeh, dass bei Stalking-Vorfällen nur sehr selten ein BV/AV ausgesprochen wird, obwohl die rechtliche Grundlage dafür besteht. Die Leiterinnen der GSZ weisen diesbezüglich auf ein hohes Gefährdungspotential bei Stalking hin, das ein BV/AV rechtfertigen würde. Die befragten Vertreter*innen der PuSibeh sehen dieses Potential grundsätzlich auch, heben jedoch die herausfordernde Einschätzung der Gefahr hervor, wenn neben Stalking keine weiteren Gewalthandlungen vorliegen. Sie räumen ein, dass hier Sensibilisierungs- und Schulungsbedarf besteht, um die Gefährdung bei Stalking frühzeitig erkennen und ein BV/AV aussprechen zu können. Manche Vertreter*innen der BfG merken in Bezug auf Stalking-Vorfälle nach erfolgter EV an, dass die Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten Gewaltpräventionsberatung geschaffen werden soll.

- Schutzlücken wurden von den Leiterinnen der GSZ in jenen Fällen eruiert, in denen dem*der Gefährder*in der Aufenthaltsort des Opfers nicht bekannt werden sollte, beispielsweise, wenn dieses nach dem Gewaltvorfall in ein Frauenhaus geflohen ist. Zum Schutz des Opfers ist es daher bei einem (vorübergehenden) Wohnortwechsel wichtig, nicht die dem*der Gefährder*in **unbekannte aktuelle Adresse des Opfers** anzugeben, sondern die offizielle Wohnadresse des Opfers, die der*die Gefährder*in kennt. Damit soll einerseits die unbekannte Adresse (beispielsweise Frauenhaus) geschützt werden und andererseits auch ein Schutz für die offizielle Wohnung durch das BV/AV gewährleistet werden, falls das Opfer in diese zurückkehrt. Dies gilt auch für den **Schutz von Mitarbeiter*innen in Betreuungseinrichtungen**, in denen es zu Gewalt kam. Das BV/AV sollte laut GSZ-Leiter*innen in diesen Fällen für die Betreuungseinrichtung gelten und nicht für die Wohnadresse der gefährdeten Mitarbeiter*innen, die dem*der Gefährder*in unbekannt ist und auch bleiben soll.
- Damit hängt auch der Vorschlag zusammen, dass der Ausspruch eines **AVs auch ohne BV** möglich sein soll, den sowohl PräV-Bed als auch Mitarbeiter*innen der GSZ hervorbringen. Denn damit können unbekannte Adressen der gefährdeten Personen geschützt werden.
- Die GSZ schlagen eine Sonderregelung des AVs bei **pädagogischen Einrichtungen** vor. Besonders bei großen Einrichtungen wäre es demnach wichtig, die Abstandsregelung von 100 Metern bereits ab der Außengrenze der Einrichtung zu zählen.
- Aufgrund der unterschiedlichen Einschätzungen zu den **OKG** wünschen sich manche GSZ-Leitungen eine spezifische Zielentwicklung jener Gespräche, um in weiterer Folge deren Wirkung und Nutzen zu reflektieren. PräV-Bed wünschen sich zum einen eine Abschaffung beziehungsweise zum anderen eine Verpflichtung der OKG und der präventiven Rechtsaufklärung durch die Polizei. Zudem zeigt sich eine Bedarfslücke in Bezug auf Dolmetsch bei **präventiver Rechtsaufklärung**, da ein*e PräV-Bed anmerkt, dass es nicht in einem ausreichenden Maß möglich ist, ein*e Dolmetscher*in für Gespräche wie die PRA oder OKG heranzuziehen.
- PräV-Bed schlagen ein generelles **Kontaktverbot nach Ausspruch eines BV/AV** vor, das auch für Anrufe oder Textnachrichten gilt. Denn in Zeiten der Digitalisierung werden Übergriffe und Annäherungsversuche oftmals über Telekommunikationssysteme ausgeübt.
- Um Sicherheitslücken zu schließen, sollen einerseits strengere Kontrollen der **Einhaltung des BV/AV** vorgenommen werden und andererseits vorläufige Haftbefehle für die Gefährder*innen und für die Dauer des BV/AV ausgesprochen werden, wenn dagegen verstoßen wird (Vorschläge der PräV-Bed). Außerdem wünschen sich Mitarbeiter*innen der GSZ eine häufigere Verhängung einer U-Haft, die oftmals von der Polizei angeregt, aber von der StA nicht durchgesetzt wird.
- Da die Nennung der **Abgabestelle für Poststücke** der Gefährder*innen oft nicht unmittelbar nach dem Ausspruch des BV/AV erfolgt oder der Aufenthaltsort des*der Gefährder*in sich danach ändert, ist es aus Sicht der BfG und der GSZ (sowohl auf Leitungs- als auch auf Mitarbeiter*innen-Ebene) wichtig, hier eine Lücke zu schließen. Dies soll gelingen, indem eine Nachnennung der Abgabestelle standardmäßig von Seiten der Polizei eingefordert wird.

- Die Leiterinnen der GSZ sehen einen Optimierungsbedarf bei der verpflichteten **Schlüsselabgabe** des*der Gefährder*in nach Ausspruch eines BV/AV, da sich in manchen Fällen der Schlüssel an einem anderen Ort befindet oder ein Zweitschlüssel existiert, die dann von der Polizei nicht wie vorgesehen abgenommen werden (können).
- Derzeit besteht keine gesetzliche Verankerung der **Informationsweitergabe** von der Polizei an die GSZ bei BV/AV, die (noch) nicht ausgesprochen werden konnten. Die Leiterinnen der GSZ schlagen vor, die Informationsweitergabe verpflichtend vorzunehmen.
- Die KJH wünscht sich eine strukturierte und flächendeckende Information durch die Polizei über vorangegangene BV/AV. Die GSZ-Leitungen erweitern diesen Wunsch um die lückenlose Information bei Aufhebung, Einschränkung oder Übertretung eines BV/AV.
- Regelmäßige **Schulungen** werden vor allem von Seiten der Mitarbeiter*innen als Bedarf zur Umsetzung des BV/AV geäußert. PräV-Bed wünschen sich beispielsweise jährliche Schulungen für Erstein-schreiter*innen. Mitarbeiter*innen der GSZ sehen einen besonderen Schulungsbedarf der Polizei für den Umgang mit Kindern bei BV/AV. Auch rassismussensible Fortbildungen werden als Bedarfslücke genannt.

5.2 Gewaltpräventionsberatung

5.2.1. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

Die Schaffung der verpflichteten Gewaltpräventionsberatung für Gefährder*innen im Ausmaß von sechs Stunden wird allgemein als sehr positive Maßnahme empfunden. Die BfG, die diese Beratung anbieten, sehen damit eine Lücke im Gewaltschutz geschlossen. Sie geben an, dass rund 80 Prozent der Gefährder*innen alle sechs Beratungsstunden in Anspruch nehmen und sie damit **Menschen erreichen, die bisher keine Beratungsangebote genutzt haben**. Trotz Zwangskontext, den die verpflichtende Beratung mit sich bringt, gelinge es, ein unterstützendes und bedarfsorientiertes Beratungsangebot zu setzen. Aus der Sicht der BfG wäre zu kritisieren, dass **sechs Stunden oft nicht ausreichen**. Bis zu 40 Prozent der Gefährder*innen nehmen freiwillig weitere Beratungsstunden in Anspruch, so eine Leitungsperson der BfG. Diesen **Impuls zur weiteren Auseinandersetzung** mit dem eigenen Gewaltverhalten der Gefährder*innen sehen auch die anderen befragten Einrichtungen. Die Unterstützung, die den Gefährder*innen damit zukommt, stellt zudem **auch für die Opfer eine Entlastung** dar, so die GSZ. Die anfängliche Sorge, die Opfer würden sich durch diese auch für sie entlastende Maßnahme keine weiteren Beratungsangebote für sich selbst in Anspruch nehmen oder weitere rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen, hat sich größtenteils nicht bewahrheitet.

Gefährder*innen werden von den BfG schriftlich per SMS kontaktiert, nachdem sie die Meldung eines BV/AV erhalten haben, um sie an die verpflichtende Beratung zu erinnern. Nach versäumter Frist (fünf Tage) oder der Nichteinhaltung vereinbarter Beratungstermine erfolgt eine **Ladung** durch die Polizei. Dies funktioniert laut BfG und Polizei meist sehr gut, auch wenn der gesamte Ladungsprozess einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt. Eine weitere Schwachstelle wird in Bezug auf den Fristenlauf bei Ladungen gesehen, da dadurch die erste Beratung manchmal erst nach abgelaufenem BV/AV erfolgt.

Wichtig für eine gelingende Gewaltpräventionsberatung sind Kooperationen, da sind sich alle Befragten einig. In manchen Bundesländern müssen die **Kooperationen** der BfG mit der Polizei und den GSZ und der KJH jedoch erst aufgebaut beziehungsweise intensiviert werden. Die Einschätzung zur Qualität der Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen wird im Kapitel 5.2.2 noch einmal aufgegriffen.

Die KJH hebt die Maßnahme der Gewaltprävention als gelungen hervor, da Gefährder*innen in der Beratung durch die BfG ein Bewusstsein über ihr Gewaltverhalten erarbeiten können, was dazu führt, dass diese ihren Kindern gegenüber sensibler und der KJH gegenüber weniger konfrontativ auftreten. Die BfG werden nach Einschätzung der KJH als neutrale Stelle wahrgenommen, deren Beratungsinhalte von vielen Gefährder*innen besser angenommen werden können als jene der KJH. Im Sinne des **Kinderschutzes** stellt diese Maßnahme für sie demnach eine Verbesserung dar.

5.2.2. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Ergänzend zu diesen Ergebnissen zeigen die quantitativen Daten, dass die **Einrichtung der BfG** für beinahe alle Befragten ein sehr geeignetes oder geeignetes (GSZ: 100 Prozent; BfG: 97,1 Prozent; PräV-Bed: 95,2 Prozent) beziehungsweise das verpflichtende Beratungsgespräch als sehr geeignetes oder geeignetes (GSZ: 98,8 Prozent; BfG: 97,1 Prozent; PräV-Bed: 91,3 Prozent) Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellen.

Die Mitarbeiter*innen der BfG (88,3 Prozent) geben an, dass sich Gefährder*innen meistens innerhalb der vorgesehenen **fünf Tage bei der Stelle melden**. Die Gefährder*innen sind dazu angehalten, die Gewaltpräventionsberatung **innerhalb von zwei Monaten in Anspruch zu nehmen**. Auch dies geschieht laut BfG-Mitarbeiter*innen (79,4 Prozent) meistens.

Mitarbeiter*innen der BfG räumen ein, dass **psychisch kranke Gefährder*innen** in manchen Fällen aufgrund ihrer Krankheit der Verpflichtung zu den Gewaltpräventionsgesprächen nicht nachkommen können. Sie werden dennoch bestraft, da diesbezüglich keine Ausnahmen vorgesehen sind. Hier wäre ein bedarfsgerechteres Vorgehen wünschenswert, so ein*e Mitarbeiter*in der BfG.

Die in Kapitel 5.2.1 genannte Kritik, die vor allem von den Leiter*innen der BfG ausgingen, dass das **Ausmaß von sechs Stunden** für die Gewaltpräventionsberatung zu wenig sei und ausgeweitet werden sollte, zeigt sich zum Teil auch in der quantitativen Umfrage der Mitarbeiter*innen. Denn 35,3 Prozent der Befragten der BfG geben an, dass sechs Stunden weniger ausreichend sind. Ähnlich sehen das die anderen Einrichtungen (GSZ: 27,6 Prozent; PräV-Bed: 24,5 Prozent). Anhand der offenen Antwortmöglichkeiten der Umfrage zeigt sich jedoch, dass die Frage nach der benötigten Stundenanzahl nicht allgemein gültig beantwortet werden kann, da es große fallspezifische Unterschiede gibt. Sowohl PräV-Bed als auch Befragte der BfG schlagen daher eine flexible und bedarfsorientierte Gestaltung des Stundenausmaßes der Gewaltpräventionsberatung vor.

Während der Großteil der befragten PräV-Bed und Berater*innen der BfG das Angebot aber grundsätzlich als ausreichend einstufen (BfG: 55,9 Prozent; PräV-Bed: 61,6 Prozent), schätzen 25,3 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ das Ausmaß von sechs Stunden als zu viel ein. Dieses Ergebnis lässt sich weder anhand der qualitativen Daten noch anhand der offenen Antwortmöglichkeiten der quantitativen Umfrage erklären, es kann jedoch auf Basis medialer Diskussionen vermutet werden, dass hier ein Ungleichgewicht der Finanzierung von GSZ und BfG implizit kritisiert wird. Denn während den BfG pro Klient*in sechs Stunden zur Verfügung stehen, sind dies bei GSZ lediglich fünf Stunden pro Klient*in, wie der medialen Berichterstattung entnommen werden kann. Diese Ergebnisinterpretation bleibt aus genannten Gründen jedoch auf einer hypothetischen Ebene.

Die Leiter*innen der befragten Einrichtungen haben immer wieder die Bedeutung funktionierender **Kooperationen** betont, wie vorhin beschrieben. In der quantitativen Umfrage wurde zudem die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen erhoben. Dabei zeigt sich, dass die Mitarbeiter*innen der **GSZ die Zusammenarbeit mit der Polizei** größtenteils als gut empfinden (59,8 Prozent) knapp ein Drittel stuft sie als sehr gut (34,5 Prozent) und 3,4 Prozent als weniger gut ein. Dies zeigt, dass aus Sicht der GSZ bereits gute Kooperationen mit der Polizei aufgebaut werden konnten, die für manche von ihnen noch verbessert werden können. Dies entspricht den qualitativen Daten, die diesbezüglich auch eine grundsätzliche Zufriedenheit konstatieren, jedoch auch Optimierungsbedarf. Umgekehrt beurteilen die PräV-Bed die Zusammenarbeit mit den GSZ auch als grundsätzlich gut (50,4 Prozent), 41,6 Prozent als sehr gut und 7,7 Prozent als weniger gut. Hier kann auf das Kapitel der S-FK (Kapitel 5.3) verwiesen werden, in dem anhand der qualitativen Daten in manchen Bundesländern eine (derzeit noch) weniger gut funktionierende Zusammenarbeit festgestellt werden konnte.

Die Hälfte der Mitarbeiter*innen der **BfG sehen die Zusammenarbeit mit der Polizei** als sehr gut an (50 Prozent), aber rund ein Zehntel gibt an, dass diese weniger gut funktioniere (11,8 Prozent). Dies kann anhand der qualitativen Ergebnisse unter anderem damit erklärt werden, dass die Abläufe der Ladungen noch besser koordiniert werden sollten. Umgekehrt gibt der Großteil der befragten PräV-Bed an, die Zusammenarbeit mit den BfG sei gut (58,4 Prozent) und 8,7 Prozent empfinden diese als weniger gut. Der hier eruierte Optimierungsbedarf kann nicht eindeutig anhand der qualitativen Daten erklärt werden, kann aber allgemein auf eine noch sehr junge Kooperation hindeuten, die noch strukturiert und intensiviert werden muss.

Für die Gewaltpräventionsberatung ist auch die **Zusammenarbeit der GSZ und der BfG** essentiell, weshalb auch diese in der quantitativen Erhebung abgefragt wurden. Hier zeigt sich eine positivere Bewertung der GSZ-Mitarbeiter*innen als der BfG-Mitarbeiter*innen. Denn 57,5 Prozent der GSZ und 41,1 Prozent der BfG schätzen die Zusammenarbeit als sehr gut ein. Jeweils rund ein Drittel beider Institutionen hält sie für gut (GSZ: 35,6 Prozent; BfG: 35,3 Prozent). Auffallend ist, dass knapp ein Viertel der Befragten der BfG die Zusammenarbeit mit den GSZ als weniger gut beziehungsweise nicht gut einstuft. Bei der offenen Antwortmöglichkeit der Umfrage geben Mitarbeiter*innen der BfG an, dass die Vernetzung zwischen ihrer Einrichtung und den GSZ gesetzlich verankert und auch ohne Zustimmung der Gefährder*innen erfolgen soll. Letzteres fordern auch Mitarbeiter*innen der GSZ.

5.2.3. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf die Gewaltpräventionsberatung genannt:

- Vertreter*innen der BfG und manche der GSZ wünschen sich eine **Ausweitung der Stundenzahl** der

verpflichtenden Beratungszeit (mehr als sechs Stunden). PräV-Bed und Mitarbeiter*innen der BfG schlagen eine **flexible, bedarfsorientierte Gestaltung des Stundenausmaßes** vor.

- Eine Forderung, die immer wieder geäußert wird, ist die **Abschaffung der Zustimmungserfordernis** der Gefährder*innen für einen Informationsaustausch zwischen BfG und GSZ. Die Zustimmung der gefährdeten Personen soll jedoch aufrecht bleiben, damit diese keine ungewollten oder gar gefährdenden Informationen an Gefährder*innen übermitteln müssen. Diesen Bedarf äußern sowohl Leitungspersonen als auch Mitarbeiter*innen. Der Daten-/ oder Informationsaustausch mit der KJH ist grundsätzlich bei BV/AV möglich und stellt daher für den Austausch zwischen BfG und KJH keine Hürde dar.
- Aus Sicht der GSZ-Leitungen sollen Gefährder*innen von den BfG im Zuge der Gewaltpräventionsberatung über eine **Beantragung einer EV** und der meistens damit einhergehenden Verlängerung des BV/AV informiert werden, damit diese nicht frühzeitig in die Wohnung zurückkehren und damit das Opfer einer unangenehmen oder gefährlichen Situation aussetzen.
- BfG-Leitungen wünschen sich, dass **neue Erlässe**, die den Gewaltschutz betreffen, an alle BfG-Einrichtungen automatisch übermittelt werden.
- Aus Sicht der BfG-Leiter*innen sollen die **Abläufe der Ladung evaluiert** werden, um Best-Practice-Beispiele bezüglich Kooperation von BfG und Polizei zu eruieren und in die Praxis implementieren zu können.
- Mitarbeiter*innen der BfG sehen einen Bedarf nach einer **proaktiven Kontaktaufnahme** mit den Gefährder*innen nach Ausspruch eines BV/AV anstatt der Selbstmeldung durch die Gefährder*innen oder gegebenenfalls der Ladung durch die Polizei.
- Die Leiter*innen der BfG und die PräV-Bed schlagen vor, das **Informationsblatt**, das Gefährder*innen im Falle eines BV/AV von der Polizei erhalten, um die Information ergänzt wird, dass das Ausmaß der verpflichtenden Beratung sechs Stunden beträgt. Da Gefährder*innen meistens mit nur einem Termin rechnen, erschwert dieses Informationsdefizit sonst den Beratungsstart.
- Die **Zusammenarbeit von BfG und GSZ** soll nach Wunsch der Mitarbeiter*innen beider Einrichtungen gesetzlich verankert und verpflichtend sein.

5.3 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

5.3.4. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

Die S-FK, die von allen Einrichtungen angeregt und von der Sibeh einberufen werden können, finden unter den befragten Leitungspersonen große Zustimmung. Sowohl die Polizei als auch die BfG, GSZ und KJH geben an, dass es sich hierbei grundsätzlich um eine wichtige Maßnahme im Sinne eines vernetzten Opferschutzes handelt, die sich in ihrer bisherigen Praxis bewährt hat. Denn das Zusammentragen von Informationen, eine multiprofessionelle **vernetzte Zusammenarbeit** und eine darauf basierende Gefährdungseinschätzung sind eine wichtige Basis, um Schritte der Sicherheitsplanung und des Bedrohungsmanagements zu setzen. Ein Faktor zum Gelingen der S-FK, der von allen mehrmals hervorgehoben wurde, ist die Vernetzung der Institutionen. Sie gelingt in den meisten Bundesländern mittlerweile gut, da Strukturen aufgebaut werden konnten, die einen routinierten Ablauf ermöglichen. Damit gelang auch ein gegenseitiges Verständnis der Einrichtungen und das Erkennen der jeweiligen institutionellen Grenzen. In zwei Bundesländern müssen notwendige Kooperationen allerdings erst aufgebaut beziehungsweise intensiviert werden. Ein GSZ wird von einer Beratungsstelle als wenig konstruktiv für ein gemeinsames, vernetztes Vorgehen erlebt.

Die S-FK sind ein „*dynamischer Prozess*“ (GSZ St), weshalb Leitungspersonen der GSZ ebenso wie Vertreter*innen der PuSibeh empfehlen, **Folgekonzferenzen** abzuhalten, um die mittlerweile gesetzten Schritte auszutauschen, zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Alle Einrichtungen betonen auch, dass S-FK dennoch kein Mittel darstellen, das schwere Gewalttaten oder Femizide gänzlich verhindern kann.

Die bisherigen Erfahrungen der befragten Einrichtungsleitungen zeigen zudem auf, dass die Organisation und Durchführung einer S-FK einen enormen Arbeitsaufwand mit sich bringt, was nicht nur zu einer **Ressourcenknappheit** bei den Einrichtungen, sondern auch zu einer **langen Vorbereitungszeit** führt, die damit nicht der Dringlichkeit bei Hochrisikofällen entspricht beziehungsweise dieser gar entgegenwirkt. Dadurch finden S-FK in manchen Fällen derart zeitverzögert statt, dass die sechsstündige Gewaltpräventionsberatung bereits abgeschlossen wurde und damit keine Interventionen von Seiten der BfG mehr gesetzt werden können. Bezüglich Ressourcenknappheit kritisieren vor allem die Vertreter*innen der PuSibeh, dass mit der Einführung der S-FK eine neue Aufgabe geschaffen wurde, aber hierfür keine zusätzlichen Personalressourcen zur Verfügung gestellt wurden.

In manchen Bundesländern wurden zur allgemeinen Entlastung und gegenseitigen institutionellen Unterstützung **S-FK-Teams** installiert durch die gemeinsam an der Einberufung und Entscheidung einer S-FK gearbeitet wird. Dies hat sich in der Praxis gut bewährt. Ein*e Vertreter*in der Polizei eines Bundeslandes lehnt dieses Modell ab, da eine eingeschränkte Entscheidungsmacht der Sibeh befürchtet wird.

Als herausfordernd gelten für viele der Befragten die unterschiedlichen **Definitionen von Hochrisikofällen**. Da S-FK bisher ausschließlich bei Hochrisikofällen einberufen werden, ist die Definition jener Fälle entscheidend. Auch die Einladungspolitik der teilnehmenden Institutionen wird aktuell in den Bundesländern oder auch von Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabt. Deshalb sollten Kriterien und einheitliche Vorgehensweisen

entwickelt und umgesetzt werden, so die Einrichtungsleiter*innen. Vertreter*innen der PuSibeh sowie einige BfG-Leiter*innen hinterfragen zudem auch, ob eine S-FK tatsächlich ausschließlich bei Hochrisiko-Fällen als Maßnahme eingesetzt werden soll oder auch bei Fällen mit aktuell niedrigerer Gefährdung aber erhöhtem Gefährdungspotential.

5.3.5. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Die Einschätzungen der PräV-Bed, GSZ und BfG bezüglich S-FK zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Institutionen. Denn während GSZ und BfG diese Maßnahme als mehrheitlich sehr geeignetes Mittel für den Opferschutz sehen (GSZ: 63,6 Prozent; BfG: 63,9 Prozent) gibt nur knapp ein Drittel (31,9 Prozent) der befragten PräV-Bed an, die S-FK für sehr geeignet zu halten. 13,3 Prozent der befragten PräV-Bed sehen sie gar als weniger geeignet an.

Diese unterschiedlichen Einschätzungen lassen sich sowohl anhand der offenen Antworten der quantitativen Umfrage als auch der im Zuge der Fokusgruppen erhobenen Einschätzungen der Leitungsebene näher erklären. Der häufigste Kritikpunkt der PräV-Bed betrifft die trotz Einladungen mangelnde Teilnahme der Institutionen an den S-FK. Den befragten PräV-Bed ist es ein Anliegen, dass alle eingeladenen Institutionen zur Teilnahme verpflichtet werden. Hierbei wird besonders die Teilnahme der Justiz hervorgehoben. Die Aussagen der Vertreter*innen der PuSibeh weisen weiters auf einen Ressourcenmangel hin, der die vergleichsweise weniger zufriedene Einschätzung bezüglich S-FK erklären könnte.

Die Mitarbeiter*innen der GSZ merken trotz großer Zustimmung zu den S-FK kritisch an, dass es von der Anregung bis zur Umsetzung einer S-FK oft sehr lange dauert. Dies ist insofern problematisch, als dass bei Hochrisikofällen eine rasche gemeinsame Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung erfolgen muss. Diese Bedarfslücke lässt sich womöglich mit dem erwähnten Ressourcenmangel und dem erheblichen Arbeitsaufwand in der Vorbereitung einer S-FK erklären.

5.3.6. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf die S-FK genannt:

- Einige Optimierungsvorschläge bezüglich S-FK beziehen sich auf strukturelle oder organisatorische Änderungswünsche. Zur Umsetzung der S-FK werden grundsätzlich mehr **Ressourcen und Strukturen** benötigt. Ziel muss auch sein, die Planungsdauer der S-FK zu kürzen, um der Dringlichkeit der Hochrisikofälle gerecht zu werden.
- Ein weiterer struktureller beziehungsweise organisatorischer Vorschlag bezieht sich auf eine **Vereinheitlichung der Protokollierung**, in der jedenfalls festgehalten werden soll, welche Prozessabläufe vereinbart wurden und **welche Informationen durch wen weitergegeben** werden dürfen/sollen und welche aufgrund des Datenschutzes nicht, so der Wunsch der Vertreter*innen der PuSibeh beziehungsweise der PräV-Bed und Mitarbeiter*innen der BfG. Dies bezieht sich beispielsweise auf die

Information einer Haftentlassung, die an alle beteiligten Einrichtungen weitergegeben werden sollte. Außerdem wird hinterfragt, welche Dokumente oder Daten im **Strafakt** abgelegt und damit bei Akteneinsicht von Gefährder*innen gefährdende Auswirkungen haben können.

- Aufgrund der beschriebenen divergierenden Zugänge und Einschätzungen schlagen manche Leitungspersonen der GSZ und BfG vor, **Arbeitsgruppen oder S-FK-Ansprechstellen** zu etablieren, um eine gemeinsame Vorgehensweise zu erarbeiten.
- Bezüglich des Datenschutzes besteht Klärungsbedarf, da der **datenschutzkonforme Umgang mit Informationen** aus den S-FK nicht einheitlich verstanden und vorgenommen wird.
- Seitens mancher GSZ-Leitung wird vorgeschlagen, das **Einverständnis der Opfer** verpflichtend einzuholen beziehungsweise sie über die S-FK genau zu informieren.
- Seitens der BfG-Leiter*innen besteht das Bedürfnis beziehungsweise der Wunsch nach Diskussion und **Präzisierung, in welchen Fällen eine S-FK einberufen** werden soll. Gemeinsam mit der Polizei argumentieren sie weiters, eine S-FK nicht nur in Hochrisikofällen einzuberufen, sondern auch in anderen komplexen Fällen, in denen ein hohes Gefährdungspotential festgestellt wurde.
- Strukturellen Optimierungsbedarf gibt es auch in Hinblick auf die **Einladungspolitik der teilnehmenden Organisationen**. Leitungen der GSZ schlagen eine Präzisierung des Teilnehmer*innenkreises vor, um diesbezüglich einen Rahmen zu schaffen und damit keine Teilnehmer*innen einzuladen, die zwar wichtige Beratungstätigkeiten für die Gefährder*innen ausführen, aber für den Opferschutz konkret nichts beitragen können.

Bezüglich Einladungspolitik soll den Leitungspersonen von GSZ und BfG zufolge auch geklärt werden, welche Rolle die StA bei S-FK einnehmen sollen. Hier gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen in den Bundesländern, die einen Diskussions- und Präzisierungsbedarf verdeutlichen. PräV-Bed wünschen sich diesbezüglich eine gesetzlich verpflichtende Teilnahme aller eingeladenen Institutionen.

- Leitungen sowie Mitarbeiter*innen der GSZ schlagen vor, S-FK auch dann einzuberufen, wenn Gefährder*innen in **U-Haft** sitzen. Außerdem erachten sie S-FK **nach Ermordungen** als wichtiges Mittel im Sinne einer erfahrungsbasierten Weiterentwicklung des Opferschutzes. Dies zeigt sich sowohl anhand der qualitativen als auch der quantitativen Daten.
- Trotz guter Vernetzung bestehen in manchen Fällen Unklarheiten in Bezug auf die Ablehnung einer beantragten S-FK. Die GSZ wünschen sich daher eine Form der Begründung durch die Sibeh beziehungsweise eine **Evaluierung der Ablehnungsgründe** in weiterer Folge.

5.4 Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei BV/AV

5.4.1. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

In den meisten Bundesländern funktioniert die Erweiterung der Datenübermittlung bei Minderjährigen problemlos. Wenige GSZ berichten, dass die **Information nicht immer lückenlos weitergegeben** wird und sie daher in manchen Fällen selbst die Information an die betreffenden Stellen oder Personen melden. Die Vertreter*innen der PuSibeh räumen ein, dass sie hier in ihrer eigenen Institution Optimierungsbedarf verorten, was die Umsetzung dieser Maßnahme betrifft. Verzögerte oder unterlassene Meldungen entstehen fallweise dadurch, dass manche Daten nicht sofort bei Ausspruch des BV/AV erhoben werden (können) und damit auch die Dokumentation der betreffenden Informationen erst später erfolgt. Das Nachreichen der Daten an die entsprechenden Stellen (beispielsweise an die KJH oder das GSZ) geschieht in diesen Fällen dann sehr spät oder gar nicht. Hier besteht ein Bewusstsein seitens der befragten Vertreter*innen der PuSibeh für die Notwendigkeit einer konsequenten Meldung der Daten.

5.4.2. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Diesbezüglich wurden keine Daten der Mitarbeiter*innen erhoben.

5.4.3. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger Gefährdeter bei BV/AV genannt:

- Polizei, KJH und GSZ sehen einen Bedarf in der **lückenlosen und konsequenten Übermittlung der Daten** an betreffende Stellen und Personen. Die Vertreter*innen der PuSibeh geben an, dies weiterhin und verstärkt in Aus- und Fortbildungen zu thematisieren.
- Vertreter*innen der PuSibeh sehen eine rechtliche Beschränkung der Datenweitergabe, die einem umfassenden Opferschutz gewaltbetroffener Kinder widerspricht. Denn die Polizei darf den betreffenden Einrichtungen weder **Hintergrundinformationen** zum BV/AV noch Lichtbilder der Gefährdeter*innen weitergeben. Hier sehen sie Optimierungsbedarf zur Erhöhung der Sicherheit.

5.5 Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei

5.5.1. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

Die Verlängerung der Datenspeicherung bei Ausspruch eines BV/AV in der zentralen Gewaltschutzdatei von einem Jahr auf drei Jahre wird von allen befragten Leitungspersonen und Vertreter*innen als wichtige Maßnahme eingeschätzt. Durch die längere Speicherung kann die Gefährdungseinschätzung bei Polizeieinsätzen, S-FK oder auch in der verpflichteten Gewaltpräventionsberatung präziser vorgenommen und somit der Schutz der Opfer erhöht werden.

5.5.2. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Die Umfrage unter den Mitarbeiter*innen zeigt eine großteils hohe Zustimmung zur längeren Speicherung in der Gewaltschutzdatei. Die PräV-BeD und die BfG geben mehrheitlich an, diese Maßnahme für sehr geeignet im Sinne des Opferschutzes zu halten (BfG: 57,6 Prozent; PräV-BeD: 54,7 Prozent). Die GSZ sehen dies überwiegend als geeignete Maßnahme (52,9 Prozent). Sehr selten geben Teilnehmer*innen der Umfrage an, diese Maßnahme als weniger geeignet einzuschätzen. Bei den PräV-BeD sind es dennoch 11,3 Prozent. Nähere Erklärungen zu diesen Einschätzungen finden sich in den offenen Antwortmöglichkeiten der Umfrage. In diesen geben PräV-BeD an, dass ein umfassender Zugriff von unterschiedlichen Geräten für die Polizei fehlt. Zudem wird seitens der PräV-BeD die Beschränkung auf drei Jahre als zu kurz hinterfragt.

5.5.3. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf die Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei genannt:

- Die Vertreter*innen der PuSibeh äußern den Vorschlag, den **Speicherort der Gewaltschutzdatei** in jenen der anderen Dateien und Applikationen der Polizei zu integrieren beziehungsweise die Gewaltschutzdatei auch an Diensthandys abrufen zu können. Derzeit werden aufgrund der unterschiedlichen Speicherorte und dem eingeschränkten Zugriff Hürden und ein daraus resultierender Optimierungsbedarf benannt. Dies betonten auch die in der quantitativen Umfrage befragten PräV-BeD, mit dem Ziel, das Risiko bei Einsätzen vor Ort besser einschätzen zu können.
- Zwei GSZ-Leiter*innen und mehrere PräV-BeD wünschen sich eine **weitere Verlängerung der Datenspeicherung**.

5.6 Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

5.6.1. Einschätzungen der Einrichtungsleitungen

Alle befragten Institutionen geben an, dass das automatische vorläufige Waffenverbot nach Ausspruch eines BV/AV eine wichtige Maßnahme zum **Schutz der Opfer und der beratenden Institutionen** darstellt. Besonders die KJH betont, dass diese Maßnahme teilweise auch für die fallführenden Sozialarbeiter*innen die Sicherheit erhöht, wenn bekannt ist, dass den Gefährder*innen die Waffen abgenommen wurden – insofern diese legal in ihrem Besitz und damit der Behörde bekannt waren.

Sowohl KJH als auch GSZ und BfG räumen jedoch ein, dass sie aufgrund der zum Zeitpunkt der Erhebungen erst relativ kurzen Gültigkeitsdauer der Maßnahme noch **wenig Praxiserfahrung** diesbezüglich aufweisen und daher teilweise noch keine klaren Auswirkungen festmachen können. Vertreter*innen der BfG berichten, dass Gefährder*innen das automatische Waffenverbot in den Gewaltpräventionsberatungen noch nicht angesprochen oder Beschwerden darüber eingebracht haben. Laut GSZ erzählen manche Klient*innen, dass das Waffenverbot für Gefährder*innen als eine einschränkende Maßnahme erlebt wird als das BV/AV an sich.

Leiterinnen der GSZ betonen zudem den Vorteil, dass das automatische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV eine **Arbeitserleichterung** für sie darstellt. Denn eine Nachfrage bei der Polizei nach eventuell vorhandenen Waffen oder einer potentiellen Abnahme dieser erübrigt sich für sie damit.

Vertreter*innen der PuSibeh berichten, dass das automatische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV in der polizeilichen Praxis einfach umzusetzen ist. Vereinzelt weisen sie jedoch auch darauf hin, dass es auch davor schon die Möglichkeit gab, ein **Waffenverbot nach § 12 WaffG** auszusprechen, was im Zuge einer BV/AV auch oft geschah, so eine Vertretungsperson der Polizei. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch ein automatisches Waffenverbot nicht verhindern kann, dass Gefährder*innen **andere gefährliche Gegenstände**, wie zum Beispiel ein Haushaltsmesser gegen gefährdete Personen einsetzen könnten.

Vertreter*innen der PuSibeh geben an, dass die **Überprüfungen der Sibeh**, ob nach dem vorläufigen Waffenverbot ein bescheidmäßiges, verlängertes oder permanentes Waffenverbot verhängt werden kann, sehr häufig und gewissenhaft durchgeführt wird. In manchen Fällen gehen Gefährder*innen rechtlich gegen die getroffene Entscheidung der Sibeh vor.

5.6.2. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Ähnlich wie die Leitungspersonen schätzen auch die Mitarbeiter*innen von GSZ und BfG das automatische vorläufige Waffenverbot zu 100 Prozent als sehr geeignet oder geeignet ein. Kritischere Bewertungen zeigen sich bei den befragten PräV-Bed. 75,5 Prozent von ihnen erachten diese Maßnahme als sehr geeignet oder geeignet. Knapp ein Viertel (24,5 Prozent) gibt an, das automatische Waffenverbot bei Ausspruch eines BV/AV für weniger geeignet oder nicht geeignet zu halten. Nähere Informationen, die zu dieser kritischeren Ein-

schätzung führen könnten, zeigen sich anhand der offenen Antwortmöglichkeiten der quantitativen Umfrage. Für manche der Befragten ist es nicht zielführend, ein vorläufiges Waffenverbot im Zuge eines BV/AV auszusprechen, wenn bereits ein Waffenverbot besteht. Dies bedeute einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand für Polizist*innen.

Hinterfragt wird – ähnlich wie vorhin bei den Leitungspersonen angeführt – die Sinnhaftigkeit für den Gewaltschutz, da leichte und schwere Gewalt auch mit Alltagsgegenständen ausgeübt werden kann.

Als zu einschränkende Maßnahme wird das vorläufige Waffenverbot bei BV/AV für Sportschütz*innen beziehungsweise Berufsjäger*innen gesehen.

Außerdem sehen manche der PräV-Bed eine potentielle Gefahr in dieser Maßnahme. Bisher bleiben vorhandene Schusswaffen an der Adresse der gefährdeten Person sicher verwahrt, womit die Gefährder*innen keinen Zugriff darauf hatten. Nun erhalten die Gefährder*innen nach Auslaufen des BV/AV ihre Waffen zurück, auch wenn sie nicht in die Wohnung der gefährdeten Person zurückkehren.

5.6.3. Optimierungsvorschläge

Folgende Optimierungsvorschläge wurden in Bezug auf das automatische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV genannt:

- Die **GSZ** erachten es als notwendige Optimierung, eine **Meldung zu erhalten, wenn ein (behördliches) Waffenverbot** erteilt beziehungsweise aufgehoben wird. Dies ist wichtig, um die Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung dementsprechend zu adaptieren.
- Ein*e PräV-Bed wünscht sich Optionen für Gefährder*innen, die ihre Waffen zur Berufsausübung benötigen.

5.7 Datenübermittlungen durch die Polizei

5.7.1. Einschätzungen der Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen von GSZ und BfG wurden in der quantitativen Umfrage zusätzlich zu den sechs zu evaluierenden Maßnahmen allgemein zu ihren Erfahrungen mit der Datenübermittlung durch die Polizei befragt. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede im Antwortverhalten der beiden befragten Institutionen. Denn während Mitarbeiter*innen der BfG die Datenübermittlung überwiegend als „mehr als ausreichend“ empfinden (78,8 Prozent), geben 79,1 Prozent der Mitarbeiter*innen der GSZ an, die Datenübermittlung sei „ausreichend“ und 12,8 Prozent sehen sie als ‚weniger ausreichend‘. Dies lässt sich vermutlich auf die Meldungen und Übermittlungen bei beharrlicher Verfolgung zurückführen, die laut Umfrage nicht immer wie vorgesehen vorgenommen werden (GSZ: 23,5 Prozent geben an, dass die Verständigung über alle Vorfälle von beharrlicher Verfolgung durch die Polizei selten erfolgt). Besonders die Mitarbeiter*innen der GSZ beschreiben anhand der offenen Antwortmöglichkeiten in der Umfrage offene Bedarfslücken, wie in Kapitel 5.7.2 kurz ausgeführt wird.

Die Verständigung über ein BV/AV der Polizei an GSZ und BfG zeigt ein ähnliches Bild in Bezug auf die Zufriedenheit der Datenübermittlungen durch die Polizei. Während rund die Hälfte der BfG-Mitarbeiter*innen angibt, die Verständigung über ein BV/AV passiere immer (51,5 Prozent), sagen die Mitarbeiter*innen der GSZ mehrheitlich (61,7 Prozent), dass die Verständigung meistens, aber eben nicht immer erfolge.

5.7.2. Optimierungsvorschläge

- Mitarbeiter*innen der GSZ geben an, eine möglichst detaillierte Protokollierung der Wahrnehmungen der Ersteinschreiter*innen bei BV/AV und eine konsequente Übermittlung dieser zu benötigen, da sie für eine umfassende Gewaltschutzberatung sehr wichtig sind. Auch für das Gericht kann dieses Protokoll ein wichtiges Bescheinigungsmittel darstellen.
- GSZ äußern einen Bedarf einer automatischen Übermittlung von Täter*innendaten und der Vernehmungsprotokolle, um eine gezielte Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können.
- Für die Übermittlung von Stalking-Meldungen wird ein ähnliches Vorgehen wie bei der Übermittlung von Meldungen eines BV/AV seitens der GSZ vorgeschlagen.

6. Verzeichnis

6.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BfG	Beratungsstellen für Gewaltprävention
BfG B	Beratungsstelle für Gewaltprävention Burgenland
BfG K	Beratungsstelle für Gewaltprävention Kärnten
BfG NÖ	Beratungsstelle für Gewaltprävention Niederösterreich
BfG OÖ	Beratungsstelle für Gewaltprävention Oberösterreich
BfG S	Beratungsstelle für Gewaltprävention Salzburg
BfG St	Beratungsstelle für Gewaltprävention Steiermark
BfG T	Beratungsstelle für Gewaltprävention Tirol
BfG V	Beratungsstelle für Gewaltprävention Vorarlberg
BfG W	Beratungsstelle für Gewaltprävention Wien
BK	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BV/AV	Betretungs- und Annäherungsverbot
EO	Exekutionsordnung
etc.	et cetera
EV	Einstweilige Verfügung
FHCW	Fachhochschule Campus Wien
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GiP	Gewalt in der Privatsphäre
GSST	IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg
GSZ	Gewaltschutzzentren, Gewaltschutzstellen und Interventionsstellen
GSZ B	Gewaltschutzzentrum Burgenland
GSZ K	Gewaltschutzzentrum Kärnten
GSZ NÖ	Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
GSZ OÖ	Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
GSZ S	Gewaltschutzzentrum Salzburg
GSZ St	Gewaltschutzzentrum Steiermark

GSZ T	Gewaltschutzzentrum Tirol
IfS	Institut für Sozialdienste
IST Wien	Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
IWF	Institut für Wissenschaft und Forschung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LKA	Landeskriminalamt
LPD	Landespolizeidirektion
OKG	Opferkontaktgespräch
OTA	Opferschutzorientierte Täterarbeit
PRA	Präventive Rechtsaufklärung
Präv-Bed	Präventionsbedienstete
PSP	Psychosozialer Pflegedienst
PuSibeh	Polizei und Sicherheitsbehörden
PuSibeh NÖ	Polizei und Sicherheitsbehörde Niederösterreich
PuSibeh OÖ	Polizei und Sicherheitsbehörde Oberösterreich
PuSibeh S	Polizei und Sicherheitsbehörde Salzburg
PuSibeh St	Polizei und Sicherheitsbehörde Steiermark
PuSibeh T	Polizei und Sicherheitsbehörde Tirol
PuSibeh W	Polizei und Sicherheitsbehörde Wien
Sibeh	Sicherheitsbehörden
Sibeh NÖ	Sicherheitsbehörde Niederösterreich
S-FK	Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen
SIAK	Sicherheitsakademie
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
SPSS	Statistical Package für Social Sciences
U-Haft	Untersuchungshaft
WaffG	Waffengesetz
ZSW	Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik
ZWR	Zentrales Waffenregister

6.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Eigene Darstellung der Einschätzung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Einführung des Annäherungsverbotes; Darstellung in Prozent 9

Abbildung 2:

Eigene Darstellung der Erfahrungswerte von Mitarbeiter*innen der GSZ über die Verständigung der Polizei über BV/AV; Darstellung in Prozent 10

Abbildung 3:

Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent 11

Abbildung 4:

Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent 11

Abbildung 5:

Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent 12

Abbildung 6:

Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit BfG; Darstellung in Prozent 13

Abbildung 7:

Eigene Darstellung der der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit BfG aus Sicht der Regionen; Darstellung in Prozent 13

Abbildung 8:

Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent 14

Abbildung 9:

Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über das Genügen übermittelter Daten für die Opferberatung; Darstellung in Prozent 16

Abbildung 10:

Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent 17

Abbildung 11:	
Eigene Darstellung zur Meinung der Mitarbeiter*innen der GSZ über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent	18
Abbildung 12:	
Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ über die Zusammenarbeit mit der Polizei; Darstellung in Prozent	19
Abbildung 13:	
Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der GSZ zur Zusammenarbeit mit der Polizei aus Sicht der Regionen; Darstellung in Prozent	19
Abbildung 14:	
Eigene Darstellung zur Einstellung von Mitarbeiter*innen der GSZ gegenüber der Übermittelten Daten zu Stalking für Opferberatung; Darstellung in Prozent	20
Abbildung 15:	
Eigene Darstellung zur Verständigung der GSZ über alle Vorfälle von Beharrlicher Verfolgung durch die Polizei; Darstellung in Prozent	21
Abbildung 16:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der GSZ-Befragten; Darstellung in Prozent	24
Abbildung 17:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der GSZ-Befragten; Darstellung in Prozent	24
Abbildung 18:	
Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der GSZ in Österreich; Darstellung in Prozent	25
Abbildung 19:	
Eigene Darstellung der Einschätzung von Mitarbeiter*innen der BfG zur Einführung des Annäherungsverbotes; Darstellung in Prozent	26
Abbildung 20:	
Eigene Darstellung der Erfahrungswerte von Mitarbeiter*innen der BfG über die Verständigung der Polizei über BV/AV; Darstellung in Prozent	27
Abbildung 21:	
Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent	28

Abbildung 22:	
Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der BfG über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent	28
Abbildung 23:	
Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent	29
Abbildung 24:	
Eigene Darstellung zu den Erfahrungen von Mitarbeiter*innen der BfG zur Kontaktaufnahme von Gefährder*innen innerhalb der Fünf-Tagefrist; Darstellung in Prozent	30
Abbildung 25:	
Eigene Darstellung der Angaben von Mitarbeiter*innen der BfG zur Einhaltung der zweimonatigen Frist zur Absolvierung der sechsständigen Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent	30
Abbildung 26:	
Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von Mitarbeiter*innen der BfG zur Zusammenarbeit mit GSZ; Darstellung in Prozent	32
Abbildung 27:	
Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent	33
Abbildung 28:	
Eigene Darstellung der Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über das Genügen übermittelter Daten für die Opferberatung; Darstellung in Prozent	34
Abbildung 29:	
Eigene Darstellung der Einstellung von Mitarbeiter*innen der BfG gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent	35
Abbildung 30:	
Eigene Darstellung zur Meinung der Mitarbeiter*innen der BfG über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent	36
Abbildung 31:	
Eigene Darstellung zur Meinung von Mitarbeiter*innen der BfG über die Zusammenarbeit mit der Polizei; Darstellung in Prozent	36
Abbildung 32:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der BfG-Befragten; Darstellung in Prozent	38

Abbildung 33:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der BfG-Befragten; Darstellung in Prozent	39
Abbildung 34:	
Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der BfG in Österreich; Darstellung in Prozent	39
Abbildung 35:	
Eigene Darstellung der Einschätzung von PräV-Bed zur Einführung des Annäherungsverbotes; Darstellung in Prozent	41
Abbildung 36:	
Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über die BfG als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent	42
Abbildung 37:	
Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed über die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent	43
Abbildung 38:	
Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über das Stundenausmaß der Gewaltpräventionsberatung; Darstellung in Prozent	43
Abbildung 39:	
Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed gegenüber einer Erleichterung für PRA durch die BfG; Darstellung in Prozent	44
Abbildung 40:	
Eigene Darstellung der persönlichen Wahrnehmung von PräV-Bed zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und BfG; Darstellung in Prozent	45
Abbildung 41:	
Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed zu S-FK als Instrument im Sinne des Opferschutzes; Darstellung in Prozent	46
Abbildung 42:	
Eigene Darstellung der Einstellung von PräV-Bed gegenüber der Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei; Darstellung in Prozent	47
Abbildung 43:	
Eigene Darstellung der Meinung von PräV-Bed über Gewaltschutzdatei als verbesserte Risikoeinschätzung; Darstellung in Prozent	48

Abbildung 44:	
Eigene Darstellung zur Meinung von PräV-Bed über die Verhängung des obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes; Darstellung in Prozent	49
Abbildung 45:	
Eigene Darstellung zur Meinung von PräV-Bed über die Zusammenarbeit mit GSZ; Darstellung in Prozent	51
Abbildung 46:	
Eigene Darstellung zur Meinung von PräV-Bed über die Verständigung der Person, welche die Obhut über minderjährige Person hat; Darstellung in Prozent	52
Abbildung 47:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent	61
Abbildung 48:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent	61
Abbildung 49:	
Eigene Darstellung der regionalen Verteilung der PräV-Bed in Österreich; Darstellung in Prozent	62
Abbildung 50:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Dienstalter der PräV-Bed-Befragten; Darstellung in Prozent	63
Abbildung 51:	
Eigene Darstellung zur Einführung des Annäherungsverbotes im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	64
Abbildung 52:	
Eigene Darstellung zum Thema BfG im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	65
Abbildung 53:	
Eigene Darstellung zur Verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	65
Abbildung 54:	
Eigene Darstellung zum Thema Gewaltpräventionsberatung im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	66
Abbildung 55:	
Eigene Darstellung zur S-FK im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	67

Abbildung 56:	
Eigene Darstellung zur Datenübermittlung BA/AV im Vergleich GSZ und BfG; Darstellung in Prozent	68
Abbildung 57:	
Eigene Darstellung zum Thema Verständigung der Polizei von BV/AV im Vergleich GSZ und BfG; Darstellung in Prozent	68
Abbildung 58:	
Eigene Darstellung Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	69
Abbildung 59:	
Eigene Darstellung zum Thema des obligatorisch vorläufigen Waffenverbotes im V ergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	70
Abbildung 60:	
Eigene Darstellung Erhöhung der Speicherdauer Gewaltschutzdatei im Vergleich der Zielgruppen; Darstellung in Prozent	71
Abbildung 61:	
Eigene Darstellung zur Zusammenarbeit mit GSZ und BfG in Vergleich; Darstellung in Prozent	71
Abbildung 62:	
Eigene Darstellung der Zusammenarbeit mit Polizei aus Sicht der GSZ und BfG im Vergleich; Darstellung in Prozent	72
Abbildung 63:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Geschlecht der Befragten im Vergleich; Darstellung in Prozent	73
Abbildung 64:	
Eigene Darstellung der soziodemografischen Angaben zum Alter Befragten im Vergleich; Darstellung in Prozent	74
Abbildung 65:	
Eigene Darstellung der bundesweiten Verteilung der PräV-bed, GSZ und BfG im Vergleich; Darstellung in Prozent	75

6.3 Literatur

Morgan, D. L. & Krueger, R. A. (2009). Focus group kit. Thousand Oaks Calif. u.a.: Sage Publ.

Vogel, D. & Funck, B. J. (2018). Immer nur die zweitbeste Lösung? Protokolle als Dokumentationsmethode für qualitative Interviews, 19(1). Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, Vol 19, No 1 (2018). <https://doi.org/10.17169/fqs-19.1.2716>

7. Anhang

7.1 Rechtsgrundlagen

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK) gem. § 22 Abs 2 SPG

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gem. § 25 Abs 3 SPG

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Beratungsstellen für Gewaltprävention/Gewaltpräventionszentren gem. § 25 Abs 4 SPG

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder gemäß § 38a Abs 8 zu beraten (Gewaltpräventionszentren). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen (Gewaltpräventionsberatung).

Verpflichtende Gewaltpräventionsberatung gem. § 38a Abs 8 SPG

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil,

ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Betretungs- und Annäherungsverbot gem. § 38a SPG

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs 9 vorliegt, darf der Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382c EO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

(9) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen, sofern schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist dem Gefährdeten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist dem Gefährdeten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot

bot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.

(11) Die nach Abs 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots zur Abholung durch den Gefährder bereit zu halten und diesem auszufolgen. Werden die Schlüssel trotz nachweislicher Information des Gefährders über die Abholungsmöglichkeit nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abgeholt, können die Schlüssel auch einem sonstigen Verfügungsberechtigten ausgefolgt werden. Sechs Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots gelten diese als verfallen; § 43 Abs 2 gilt sinngemäß. Im Falle eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO sind die nach Abs 2 abgenommenen Schlüssel beim ordentlichen Gericht zu erlegen.

(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs 1 AVG.

Verständigungspflicht jener Person, in deren Obhut sich eine gefährdete minderjährige Person regelmäßig befindet gem. § 38a Abs 4 SPG

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

Zulässigkeit der Übermittlung gem. § 56 Abs 1 Z 3 SPG

(1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln

3. an Interventionsstellen (§ 25 Abs. 3) sowie Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 25 Abs. 4), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen oder zur Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist, wobei im Falle der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots (§ 38a) die Dokumentation (§ 38a Abs. 6) sowie ansonsten die dem Inhalt einer solchen Dokumentation entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln sind;

Speicherdauer Gewaltschutzdatei gem. § 58c SPG

(1) Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, für den Vollzug von § 38a hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, Identifikationsdaten einschließlich der

Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang (räumlich und zeitlich) der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen gemäß § 38a und Verfahrensdaten, sowie hinsichtlich zu schützender Menschen ausschließlich Namen, Erreichbarkeitsdaten, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder gemeinsam zu verarbeiten.

(2) Übermittlungen von Daten gemäß Abs 1 sind an Sicherheitsbehörden für Zwecke des Vollzugs der §§ 8 und 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, sowie an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig. Sofern besondere gesetzliche Regelungen dies vorsehen, ist darüber hinaus eine Übermittlung dieser Daten auch an Kinder- und Jugendhilfeträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zulässig.

(3) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs 7 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten drei Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen drei Jahre nach der letzten.

Vorläufiges Waffenverbot gem. § 13 WaffG

(1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

(1a) Soweit die Befugnis gemäß Abs 1 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, gilt § 50 SPG. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ der öffentlichen Aufsicht Waffen, Munition oder Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben unverzüglich jene Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, über das vorläufige Waffenverbot zu informieren und dieser die allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden werden von der Behörde vorher ausgefolgt.

Sicherheitspolizeiliche Beratung gem. § 25 SPG

(1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, einrichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden (Sicherheitsforen).

(2) Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder gemäß § 38a Abs 8 zu beraten (Beratungsstellen für Gewaltprävention). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen und soll mindestens sechs Beratungsstunden umfassen (Gewaltpräventionsberatung).

7.2 Begleitschreiben und Fragebögen

7.2.3. Begleitschreiben zu den Fragebogenaussendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Gewaltschutz hat Österreich eine Vorreiterrolle inne, war Wegbereiter von umfassenden und ständig weiter entwickelten Gesetzesinitiativen und ist bis heute Vorzeigemodell in vielen Belangen. Nichtsdestotrotz sind wir alle als Schlüsselpersonen im Gewaltschutz anhaltend gefordert, uns nicht auf diesem Level auszuruhen, sondern stetig im Sinne des Opferschutzes, die Maßnahmen und Vorgehensweisen kritisch zu hinterfragen sowie Verbesserungsmaßnahmen zu initiieren.

In diesem Sinne ist es nicht nur unser gesetzlicher Auftrag, sondern ein besonderes Anliegen, die Änderungen im Gewaltschutzbereich im Rahmen der Novelle 2019 mit Ihnen gemeinsam zu evaluieren.

Im Zuge dessen werden die Opferschutzeinrichtungen/Interventionsstellen, die Beratungsstellen für Gewaltprävention und die Präventionsbediensteten im Gewaltschutzbereich höflich ersucht, sich Zeit für die Beantwortung des Fragebogens zu nehmen.

Ihre Zeit wird nicht lange beansprucht (ca. 10 Minuten), liefert aber wichtige Informationen und Erkenntnisse, um weitere Verbesserungsmaßnahmen in die Wege leiten zu können. Am Ende des Fragebogens haben Sie zudem auch die Möglichkeit, persönliche Worte zum Gewaltschutzgesetz an uns zu richten.

Ihre Meinung ist uns wichtig und ein großes Anliegen, helfen Sie mit, in der gemeinsamen Sache besser zu werden!

Bitte verteilen Sie den untenstehenden Link an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Herzlichen Dank,
das Opferschutzteam im Bundeskriminalamt**

Für Rückfragen sind wir natürlich gerne unter der Telefonnummer 0664/8131991 erreichbar.

Klicken Sie hier um die Umfrage zu starten:

<https://umfrage.bmi.gv.at/gs-a/index.php/83193?lang=de>

7.2.4. Fragebogen an die Gewaltschutzzentren

Zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen:

1. **Sind Sie der Meinung, dass Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sind?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Beratungsstellen für Gewaltprävention:

2. **Sind Sie der Meinung, dass die Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

3. **Es besteht ein verpflichtendes Gespräch bei den Beratungsstellen für Gewaltprävention. Halten Sie diese Verpflichtung im Sinne des Opferschutzes für geeignet?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

4. **Halten Sie das Ausmaß von 6 Stunden für die Gewaltpräventionsberatung für ausreichend?**

Zuviel
Ausreichend
Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

5. **Wie schätzen Sie aus Ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen für Gewaltprävention und den Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle ein?**

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

6. **Wie schätzen Sie aus ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit Ihrer Organisation mit der Polizei ein?**

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

Betretungs- und Annäherungsverbot:

7. **Seit 1. Jänner 2020 wurde das Betretungs- und Annäherungsverbot gesetzlich novelliert. Wie schätzen Sie die Einführung des Annäherungsverbotes im Sinne des Opferschutzes ein?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Datenübermittlung in Fällen des §§ 38a SPG – 56 SPG

8. **Die Polizei ist verpflichtet bei Betretungs- und Annäherungsverboten die entsprechenden Daten an das zuständige Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle zu übermitteln. Sind die übermittelten Daten für eine Opferberatung ausreichend?**

Mehr als ausreichend
Ausreichend
Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

9. **Wird Ihre Organisation, Ihrer Erfahrung nach, von der Polizei über alle Vorfälle von Betretungs- und Annäherungsverboten verständigt?**

Immer
Meistens
Selten
nie

Datenübermittlung von Fällen des § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung):

10. **Seit Juli 2021 besteht die Verpflichtung der Datenübermittlung von Anzeigen betreffend Beharrliche Verfolgung (Stalking) an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen. Sind die übermittelten Daten für eine Opferberatung ausreichend?**

Mehr als ausreichend
Ausreichend

Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

11. Wird Ihre Organisation von der Polizei über alle Vorfälle von Beharrlicher Verfolgung verständigt?

Immer
Meistens
Selten
Nie

Speicherdauer Gewaltschutzdatei auf 3 Jahre erhöht:

12. Sind Sie der Meinung, dass die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von 1 auf 3 Jahre ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes seit 1. Jänner 2021 für den Gefährder/ die Gefährderin bei jedem Betretungs- und Annäherungsverbot:

13. Sind Sie der Meinung, dass die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes für den Gefährder/ die Gefährderin ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Offene Frage:

14. Gibt es aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 noch zusätzliche Anregungen/Vorschläge?

_____ (Textfeld einschränken)

Soziodemographische Fragen:

15. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an

Männlich

Weiblich
Sonstiges
Keine Angabe

16. Bitte verraten Sie uns Ihr Alter

bis 19
20 – 29
30 – 39
40 – 49
50 – 59
60 und darüber
Keine Angabe

17. In welcher Region Österreichs arbeiten Sie?

Ostösterreich (Wien, Burgenland oder Niederösterreich)
Südostösterreich (Kärnten oder Steiermark)
Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol oder Vorarlberg)
Keine Angabe

7.2.5. Fragbogen für Beratungsstellen für Gewaltprävention

Zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen:

1. **Sind Sie der Meinung, dass Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sind?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Beratungsstellen für Gewaltprävention:

2. **Sind Sie der Meinung, dass die Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

3. **Es besteht ein verpflichtendes Gespräch bei den Beratungsstellen für Gewaltprävention. Halten Sie diese Verpflichtung im Sinne des Opferschutzes für geeignet?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

4. **Halten Sie das Ausmaß von 6 Stunden für die Gewaltpräventionsberatung für ausreichend?**

Zuviel
Ausreichend
Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

5. **Für die Gefährder/Gefährderinnen besteht die gesetzliche Verpflichtung, sich innerhalb von 5 Tagen bezüglich eines Beratungstermines mit der örtlich zuständigen Beratungsstelle für Gewaltprävention in Verbindung zu setzen. Wird diese gesetzliche Verpflichtung in Ihrem Bereich eingehalten?**

Immer
Meistens
Selten
Nie

6. Grundsätzlich besteht die Vorgabe, innerhalb von 2 Monaten die vorgesehenen 6 Stunden der Beratung zu absolvieren. Funktioniert diese Vorgehensweise in Ihrem Bereich?

Immer
Meistens
Selten
Nie

7. Wie schätzen Sie aus Ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen für Gewaltprävention mit den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ein?

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

8. Wie schätzen Sie aus Ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit Ihrer Organisation mit der Polizei ein?

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

Betretungs- und Annäherungsverbot:

9. Seit 1. Jänner 2020 wurde das Betretungs- und Annäherungsverbot gesetzlich novelliert. Wie schätzen Sie die Einführung des Annäherungsverbotes im Sinne des Opferschutzes ein?

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Datenübermittlung in Fällen des §§ 38a SPG – 56 SPG

10. Die Polizei ist verpflichtet bei Betretungs- und Annäherungsverboten die entsprechenden Daten an das zuständige Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle und an die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu übermitteln. Sind die übermittelten Daten für eine Gewaltpräventionsberatung ausreichend?

Mehr als ausreichend
Ausreichend
Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

11. Wird Ihre Organisation von der Polizei über alle Vorfälle von Betretungs- und Annäherungsverboten verständigt?

- Immer
- Meistens
- Selten
- Nie

Speicherdauer Gewaltschutzdatei auf 3 Jahre erhöht:

12. Sind Sie der Meinung, dass die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei gem. § 58c SPG von 1 auf 3 Jahre ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?

- Sehr geeignet
- Geeignet
- Weniger geeignet
- Nicht geeignet

Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes seit 1. Jänner 2021 für den Gefährder/ die Gefährderin bei jedem Betretungs- und Annäherungsverbot:

13. Sind Sie der Meinung, dass die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes für den Gefährder/ die Gefährderin ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?

- Sehr geeignet
- Geeignet
- Weniger geeignet
- Nicht geeignet

Offene Frage:

14. Gibt es aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 noch zusätzliche Anregungen/Vorschläge?

_____ (Textfeld einschränken)

Soziodemographische Fragen:

15. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an

- Männlich
- Weiblich
- Sonstiges
- Keine Angabe

16. Bitte verraten Sie uns Ihr Alter

bis 19

20 – 29

30 – 39

40 – 49

50 – 59

60 und darüber

Keine Angabe

17. In welcher Region Österreichs arbeiten Sie?

Ostösterreich (Wien, Burgenland oder Niederösterreich)

Südostösterreich (Kärnten oder Steiermark)

Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol oder Vorarlberg)

Keine Angabe

7.2.6. Fragebogen für Präventionsbedienstete im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“

Zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen:

1. **Sind Sie der Meinung, dass Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes sind?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Beratungsstellen für Gewaltprävention:

2. **Sind Sie der Meinung, dass die Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

3. **Es besteht ein verpflichtendes Gespräch bei den Beratungsstellen für Gewaltprävention. Halten Sie diese Verpflichtung im Sinne des Opferschutzes für geeignet?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

4. **Halten Sie das Ausmaß von 6 Stunden für die Gewaltpräventionsberatung für ausreichend?**

Zuviel
Ausreichend
Weniger ausreichend
Nicht ausreichend

5. **Stellt die Aufgabenwahrnehmung der Beratungsstellen für Gewaltprävention eine Erleichterung für Ihre Tätigkeit im Hinblick auf die präventive Rechtsaufklärung dar?**

In allen Fällen
In vielen Fällen
In wenigen Fällen
Nie

6. **Wie schätzen Sie aus Ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit der Polizei mit den Opferschutzeinrichtungen ein?**

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

7. **Wie schätzen Sie aus Ihrer persönlichen Wahrnehmung die Zusammenarbeit der Polizei mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention ein?**

Sehr gut
Gut
Weniger gut
Nicht gut

Betretungs- und Annäherungsverbot:

8. **Seit 1. Jänner 2020 wurde das Betretungs- und Annäherungsverbot gesetzlich novelliert. Wie schätzen Sie die Einführung des Annäherungsverbotes im Sinne des Opferschutzes ein?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Verständigung Obsorgeberechtigte bei Minderjährigen als gefährdete Person bei BV/AV:

9. **Sind Sie der Meinung, dass die Verständigung jener Person, in deren Obhut sich eine gefährdete minderjährige Person regelmäßig befindet (gem. § 38a Abs 4 SPG), ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes darstellt?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet
Nicht geeignet

Speicherdauer Gewaltschutzdatei auf 3 Jahre erhöht:

10. **Sind Sie der Meinung, dass die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei gem. § 58c SPG von 1 auf 3 Jahre ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?**

Sehr geeignet
Geeignet
Weniger geeignet

Nicht geeignet

- 11. Sind Sie der Meinung, dass die Erhöhung der Speicherdauer in der Gewaltschutzdatei von 1 auf 3 Jahre für eine verbesserte Risikoeinschätzung vor Ort geeignet ist?**

Sehr geeignet

Geeignet

Weniger geeignet

Nicht geeignet

Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes seit 1. Jänner 2021 für den Gefährder/ die Gefährderin bei jedem Betretungs- und Annäherungsverbot:

- 12. Sind Sie der Meinung, dass die Verhängung eines obligatorischen vorläufigen Waffenverbotes für den Gefährder/ die Gefährderin ein geeignetes Instrument im Sinne des Opferschutzes ist?**

Sehr geeignet

Geeignet

Weniger geeignet

Nicht geeignet

- 13. Gibt es aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 noch zusätzliche Anregungen/Vorschläge?**

_____ (Textfeld einschränken)

Soziodemographische Fragen:

- 14. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an**

Männlich

Weiblich

Sonstiges

Keine Angabe

- 15. Bitte verraten Sie uns Ihr Alter**

bis 19

20 – 29

30 – 39

40 – 49

50 – 59

60 und darüber

Keine Angabe

16. In welcher Region Österreichs arbeiten Sie?

Ostösterreich (Wien, Burgenland oder Niederösterreich)

Südostösterreich (Kärnten oder Steiermark)

Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol oder Vorarlberg)

Keine Angabe

17. Wie lange befinden Sie sich bereits im Bundesdienst (ohne eventuelle Ausbildungszeit)?

bis 4 Jahre

4 – 10 Jahre

11 – 19 Jahre

über 20 Jahre

7.3 Leitfaden Fokusgruppen



Qualitative Evaluation des Gewaltschutzgesetzes 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres

Fokusgruppen-Leitfaden

Drei dreistündige Online-Fokusgruppen (Österreich Ost, Österreich Mitte-Süd, Österreich West) mit je max. 9 Personen:

- 3 Leiterinnen aus Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle/IFS-Gewaltschutzstelle,
- 3 Leiter*innen von Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG),
- 2 Behördenvertreter*innen der Polizei und
- 1 Leiter*in einer Kinder- und Jugendhilfe

Jede Fokusgruppe wird von zwei Evaluatorinnen (ZSW) durchgeführt.

Die zu evaluierenden Maßnahmen sind die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 im SPG eingeführten folgenden Gewaltschutzmaßnahmen und das automatische vorläufige Waffenverbot bei BV/AV:

1. Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots (BV-AV),
2. Gewaltpräventionsberatung (BfG),
3. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK),
4. Reform der Übermittlung personenbezogener Daten bei minderjährigen Gefährdeten,
5. Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei,
6. Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV

Fokussiert werden bisherigen Erfahrungen beziehungsweise bereits erkennbare Auswirkungen sowie etwaigen Veränderungsvorschläge hinsichtlich der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

- Was hat sich bewährt, was nicht?
- Wo gibt es im Gesetz Lücken? Was sollte am Gesetz verändert werden?
- Wo gibt es in der Praxis Lücken oder Herausforderungen/Hürden?

Methodisches:

Leitfadenkonzept entwickelt in Anlehnung an Morgan und Krueger (2009).

Textteile im Leitfaden in grauer Schrift bedeuten, dass diese nur dann verwendet werden, wenn diese Inhalte bis zu dem Zeitpunkt noch nicht angesprochen wurden.

<p>Einleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrüßung und Vorstellung des Evaluationsteams ➤ Vorstellung des Evaluationsprojekts mit Nennung aller zu evaluierender Maßnahmen ➤ Info zu Ablauf der Fokusgruppe ➤ Aufnahme starten plus zusätzlicher Aufnahme mit Aufnahmegerät neben Notebook ➤ Erinnerung an schriftliche Einverständniserklärung (wurde gemeinsam mit Einladungslink versendet), falls diese noch nicht zurückgesendet wurde. ➤ Expliziter Hinweis, dass Anonymisierung der Daten nur bedingt möglich ist, da die Teilnehmer*innen als Leiter*innen von Institutionen, die jedenfalls im Bericht genannt werden sollten, leicht identifizierbar sind.
<p>Vorstellrunde</p>	<p>Bitte stellen Sie sich und Ihre Institution kurz vor und erläutern Sie, in welcher Form Sie mit dem Gewaltschutzgesetz in Ihrem Arbeitsalltag zu tun haben (z.B. beratend oder eher politisch-verhandelnd oder eher überprüfend oder trouble-shooting, Vernetzung ...).</p>
<p>Introductory Question</p>	<p>Stellen Sie sich vor, Sie sind zu einer Diskussionsendung eingeladen und werden um ein erstes Statement gebeten:</p> <p>Denken Sie nun bitte an die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 eingeführten Maßnahmen und nehmen Sie sich circa eine halbe Minute Zeit, um ein erstes Statement zu den neuen Regelungen insgesamt zu überlegen.</p> <p>... Teilen Sie uns Ihr Statement nun bitte mit.</p> <p><small>Intention: Ermöglicht den Teilnehmer*innen vermutlich einen leichteren Einstieg ins Thema und gibt eine erste Einschätzung über die Stimmungslage gegenüber den neuen Maßnahmen in den einzelnen Institutionen.</small></p>
<p>Transition</p>	<p>Überleiten zur ersten Maßnahme</p>
<p>Themenfeld 1</p>	<p>Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots (BV/AV) seit 1.1.2020 in Kraft (§ 38a SPG)</p> <p><i>Um folgende Neuerungen geht es aus unserer Sicht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 100m Annäherungsverbot zur gefährdeten Person • Gefährder*innen können zeitliche und örtliche Ausnahmen beantragen • Opferkontaktgespräch und präventive Rechtsaufklärung (Gefährder*innen) bei BV/AV und bei Stalking, Polizei muss anbieten, für Opfer und Gefährder*innen freiwillig <p><i>Fehlt Ihnen in dieser Aufzählung etwas? Haben wir hier ein gemeinsames</i></p>

<p>Key Questions</p>	<p><i>Verständnis? Ist es auch das, woran Sie bei der Reform des BV/AV denken?</i></p> <p>Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen mit den neuen Regelungen des BV/AV denken: Was hat sich bewährt, was hat sich nicht bewährt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung <ul style="list-style-type: none"> ○ ... auf die Opfer? ○ ... auf die Gefährder*innen? ○ ... auf Ihre Institution/für die Praxis in Ihrer Institution? • Was ist in der Praxis herausfordernd in der Umsetzung der neuen Regelung? • Wo sehen Sie nach wie vor Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p><i>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie die neue Fassung des BV/AV zur Verbesserung des Opferschutzes?</i></p>
<p>Transition</p>	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschlägen je Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur nächsten Maßnahme.</p>
<p>Themenfeld 2</p> <p>Key Questions</p>	<p>Gewaltpräventionsberatung seit 1.9.2021 in Kraft (§ 25 Abs 4 SPG)</p> <p><i>Um folgende Neuerungen geht es aus unserer Sicht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Selbstmeldung der Gefährder*innen,</i> • <i>die gesetzlich vorgesehenen Fristen (Gefährder*innen melden sich innerhalb von 5 Tagen, erste Beratung innerhalb von 14 Tagen),</i> • <i>den vorgesehenen Stundenumfang (6h) innerhalb von 2 Monaten,</i> • <i>Prozedere bei Nichteinhaltung der Beratungsaufgabe</i> <p><i>Fehlt Ihnen in dieser Aufzählung etwas? Haben wir hier ein gemeinsames Verständnis?</i></p> <p>Beginnen mit Fragen an BfG-Leiter*innen:</p> <p>Wie ist das konkrete Prozedere in der Praxis?</p> <p>Wie ist das konkrete Prozedere bei Nicht-Einhaltung der Auflage durch Gefährder*innen?</p> <p>Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen in diesen ersten circa 9 Monaten Ihres gesetzlichen Auftrags der Gewaltpräventionsberatung</p>

<p>Key Questions</p>	<p>denken: Was hat sich bewährt, was hat sich nicht bewährt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist in der Praxis herausfordernd in der Umsetzung? <p>Fragen an Repräsentant*innen der anderen Institutionen:</p> <p>Welche Erfahrungen haben Sie mit der Gewaltpräventionsberatung bisher gemacht?</p> <p>Fragen an alle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung <ul style="list-style-type: none"> ○ ... auf die Opfer? ○ ... auf die Gefährder*innen? ○ ... auf Ihre Institution/für die Praxis in Ihrer Institution? • Wo sehen Sie Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie die Einführung der Gewaltpräventionsberatung zur Verbesserung des Opferschutzes?</p>
<p>Transition</p>	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschläge je Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur nächsten Maßnahme.</p>
<p>Themenfeld 3</p> <p>Key Questions</p>	<p>Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK) seit 1.1.2020 in Kraft (§ 22 Abs 2 SPG)</p> <p><i>Um folgende Neuerungen geht es aus unserer Sicht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einberufung durch Sicherheitsbehörde beziehungsweise Anregung zur Einberufung durch andere Institutionen oder Personen</i> • <i>Protokolle inklusive abweichender Ansichten</i> • <i>Monitoring der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und nachträgliche Ergänzungen im Protokoll</i> <p><i>Fehlt Ihnen in dieser Aufzählung etwas? Haben wir hier ein gemeinsames Verständnis?</i></p> <p>Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen mit den S-FK denken: Was hat sich bewährt, was hat sich nicht bewährt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie viele S-FK haben in Ihrer Region bisher circa stattgefunden

	<p>(Einschätzung zur Häufigkeit)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung <ul style="list-style-type: none"> ○ ... auf die Opfer? ○ ... auf die Gefährder*innen? ○ ... auf Ihre Institution/für die Praxis in Ihrer Institution? • Was ist in der Praxis herausfordernd in der Umsetzung der neuen Regelung? • Wo sehen Sie Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie die S-FK zur Verbesserung des Opferschutzes?</p>
Transition	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschläge je Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur nächsten Maßnahme.</p>
<p>Themenfeld 4</p> <p>Key Questions</p>	<p>Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger Gefährdeter bei BV/AV seit 1.1.2020 in Kraft (§ 56 Abs 1 Z 8 SPG)</p> <p><i>Um folgende Neuerung geht es aus unserer Sicht:</i></p> <p><i>Der Personenkreis wurde ausgeweitet: nicht nur Leiter*innen von pädagogischen Einrichtungen werden informiert, sondern alle, in deren Obhut sich minderjährige Gefährdete regelmäßig befinden.</i></p> <p><i>Fehlt Ihnen etwas? Haben wir hier ein gemeinsames Verständnis?</i></p> <p>Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen mit den neuen Regelungen der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger Gefährdeter denken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was hat sich bewährt, was hat sich nicht bewährt? • Was hat sich dadurch geändert und in welche Richtung (besser oder schlechter?) • Wo gibt es Herausforderungen in der Praxis? • Wo sehen Sie nach wie vor Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie die Erweiterung des Personenkreises im Sinne einer Verbesserung des Opferschutzes?</p>
Transition	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschläge je</p>

	<p>Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur nächsten Maßnahme.</p>
<p>Themenfeld 5</p> <p>Key Questions</p>	<p>Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei seit 1.1.2020 in Kraft (§ 58c SPG)</p> <p><i>Mit dem GewSchG 2019 werden BV/AV-Daten über Gefährder*in und gefährdete Person nach drei Jahren – und nicht bereits nach einem Jahr – gelöscht.</i></p> <p><i>Fehlt Ihnen etwas? Haben wir hier ein gemeinsames Verständnis?</i></p> <p>Wenn Sie an Ihre Erfahrungen mit dieser Verlängerung der Datenspeicherung in der zentralen Gewaltschutzdatei denken: Was hat sich bisher bewährt, was hat sich nicht bewährt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung <ul style="list-style-type: none"> ○ ... auf die Opfer? ○ ... auf die Gefährder*innen? ○ ... für Ihre Institution/für die Praxis in Ihrer Institution? • Wo sehen Sie Herausforderungen für die Praxis in Ihrer Institution? • Worin sehen Sie nach wie vor Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p><i>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie diese Neuerung zur Verbesserung des Opferschutzes?</i></p>
Transition	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschläge je Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur nächsten Maßnahme.</p>
<p>Themenfeld 6</p> <p>Key Questions</p>	<p>Automatisches vorläufiges Waffenverbot bei BV/AV seit 1.1.2022 in Kraft (§ 13 WaffG)</p> <p><i>Um folgende Neuerung geht es aus unserer Sicht:</i></p> <p><i>Bei Ausspruch eines BV/AV gilt ein vorläufiges automatisches Waffenverbot (auf vier 4 Wochen befristet).</i></p> <p><i>Fehlt Ihnen in dieser Aufzählung etwas? Haben wir hier ein gemeinsames Verständnis?</i></p> <p>Wenn Sie an Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem vorläufigen Waffenverbot für Gefährder*innen denken: Wie gut hat sich diese</p>

	<p>neue Regelung bewährt, was hat sich nicht bewährt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo gibt es Herausforderungen in der Praxis? • Es ist zwar noch ein sehr junges Gesetz, aber: Konnten Sie schon Auswirkungen feststellen <ul style="list-style-type: none"> ○ ... auf die Opfer? ○ ... auf die Gefährder*innen? ○ ... auf Ihre Institution/für die Praxis in Ihrer Institution? • Wo sehen Sie nach wie vor Gesetzeslücken? Wie sollten diese geschlossen werden? <p>Alles in allem: Für wie geeignet halten Sie das vorläufige automatische Waffenverbot im Sinne der Verbesserung des Opferschutzes?</p>
Transition	<p>Die wichtigsten Aussagen fokussiert auf Auswirkungen und Verbesserungsvorschläge je Institution zusammenfassen und mit den Teilnehmer*innen prüfen, ob das ihre Einschätzungen ausreichend differenziert wiedergibt. Dann überleiten zur Abschlussfrage:</p>
Ending Question	<p>Gibt es Wünsche zur Veränderung des SPG auf anderen Ebenen/an anderen Stellen, die wir noch gar nicht angesprochen haben?</p> <p>Gibt es noch etwas, das wir in Bezug auf das GewSchG 2019 noch nicht angesprochen haben und Sie gerne noch einbringen möchten?</p>

Dankesworte und Verabschiedung.

Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung



DATENSCHUTZINFORMATION UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Erhebung und Bearbeitung personenbezogener Daten

Forschungsprojekt: Evaluation des Gewaltschutzgesetzes 2019

Durchführende Institutionen: Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und Fachhochschule Campus Wien (FH) im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, Österreich

Projektleitung: Mag.^a Sandra Messner, messner@zsw.at, T: +43 650 720 21 23
Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik, Lilienbrunnngasse 18, 1020 Wien

Fokusgruppenleiterinnen: Sandra Messner und Andrea Hoyer-Neuhold

Erhebungsdatum: _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie von oben genannten Personen über Folgendes informiert wurden und Ihr Einverständnis geben:

Die Beschreibung des Evaluationsprojektes erfolgte *schriftlich im Vorhinein und mündlich* durch Erläuterungen vor der Fokusgruppe.

Die Fokusgruppe wird online durchgeführt, über das verwendete Medium (BigBlueButton) aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts zusammenfassend protokolliert. Das dabei aufgenommene Videomaterial wird mit Projektende gelöscht. Die Audio-Spur des Gesprächs wird den Datenschutzbestimmungen entsprechend gespeichert (Erklärungen siehe unten).

Aufgrund dieses spezifischen Evaluationsgegenstandes ist es erforderlich, die involvierten Institutionen und die Funktion der Befragten in diesen Institutionen offenzulegen, wodurch eine Identifizierung persönlicher Daten durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Anonymisierung im engeren Sinn ist also nicht möglich, auch wenn die konkreten Namen der Befragten im Bericht nicht vorkommen.

Für den Fall, dass Sie mit einer möglichen Nennung Ihres Namens einverstanden sind, können Sie in der untenstehenden Erklärung dem Forschungsteam die Berechtigung erteilen, Ihren Namen im Abschlussbericht nennen zu dürfen. Es ist nicht vorgesehen, die Namen der Befragten einzelnen Zitaten zuzuordnen. Eine Namensnennung ist jedenfalls nur dann möglich, wenn alle Befragten damit einverstanden sind.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Erhebungsdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sei denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen. Die

Aufzeichnungen der Fokusgruppen werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend zur wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit 10 Jahre gespeichert und dann vom Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik gelöscht.

Die Teilnahme an der Fokusgruppe ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, bei einem Thema Stopp zu sagen oder die Teilnahme an der Fokusgruppe zu beenden. Sie haben auch zu jeder Zeit das Recht, Ihr Einverständnis über die Aufzeichnung und Niederschrift der Fokusgruppe zurückzuziehen. Ihr Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf auf Basis der Einwilligung erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben haben Sie außerdem, sofern dies nicht die Durchführung der Studie voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, das Recht auf Einsicht in die Ihre Person betreffenden Daten und die Möglichkeit der Löschung oder Berichtigung, falls Sie Fehler feststellen. Diese Rechte können Sie bei der verantwortlichen Datenverarbeiterin des Zentrums für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik geltend machen: hoyer@zsw.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie das Recht, bei der österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzubringen: dsb@dsb.gv.at

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einer Fokusgruppe teilzunehmen.

ja nein

Ich möchte als teilnehmende*r Expert*in namentlich im Abschlussbericht der Studie genannt werden.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Vorname; Nachname in Druckschrift

Ort, Datum / Unterschrift

Im Auftrag des

 Bundesministerium
Inneres

7.4 Zu den Autorinnen

Mag^a Sandra Messner

ist Sozialforscherin, Hochschullehrende und Gewaltpräventionsexpertin. Sie hat lange als Beraterin in einem Wiener Frauenhaus gearbeitet, an internationalen DAPHNE-Projekten zum Thema Gewalt in der Familie mitgewirkt („Heartbeat“, „GEAR!“, „Breaking the Taboo“, „mind the gap“) und verschiedene Berufsgruppen (Polizei, Pädagog*innen, Pflegekräfte, ...) zu dieser Thematik geschult. Für das Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW, Wien) führt sie in langjähriger Praxis anwendungsorientierte Forschung und Evaluationen zu Bildungs-, Sozial, Gesundheits- und Sicherheitsthemen durch, zuletzt in KIRAS-Forschungsprojekten der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zum Thema Gewaltschutz: „EinSatz – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen“ (2015-2017, ZSW) und „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ (2020-2022, ZSW in Kooperation mit Magdalena Habringer, FH Campus Wien). Außerdem organisiert Sandra Messner für den „Verein zur Förderung der Qualitätssicherung in Fraueneinrichtungen“ Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen im Beziehungskontext.

www.zsw.at, messner@zsw.at

Mag^a Andrea Hoyer-Neuhold

ist Sozialforscherin und Hochschullehrende an mehreren Fachhochschulen und Universitäten in Österreich. Als Mitbegründerin des Zentrums für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW, Wien) führt sie in langjähriger Praxis anwendungsorientierte Forschung und Evaluationen zu Bildungs-, Sozial, Gesundheits- und Sicherheitsthemen durch, zuletzt im Rahmen von zwei KIRAS-Forschungsprojekten der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zum Thema Gewaltschutz: „EinSatz – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen“ (2015-2017, ZSW) und „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ (2020-2022, ZSW in Kooperation mit Magdalena Habringer, FH Campus Wien). Im Bereich von Lehre und Coaching liegt der Fokus von Andrea Hoyer-Neuhold auf folgenden Themenbereichen: Verfassen, Betreuen und Beurteilen von wissenschaftlichen Arbeiten, empirische Sozialforschung und Praxisforschung (insbesondere qualitative Methoden), Evaluationsmethoden, Hochschuldidaktik, Coaching für Abschlussarbeiten und qualitative Studien.

www.zsw.at, hoyer@zsw.at

Magdalena Habringer, MA

ist Sozialarbeiterin und Soziologin. Als ehemalige psychosoziale Beraterin hat sie gewaltbetroffene Frauen beraten und begleitet. Aktuell forscht und lehrt sie an der FH Campus Wien allgemein zum Thema Gewaltschutz und explizit zu Cyber-Gewalt in (Ex-) Paarbeziehungen. Im Rahmen des FFG finanzierten Forschungsprojekts „(K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ (mit Sandra Messner und Andrea Hoyer-Neuhold (ZSW)) hält sie zudem Vorträge und Workshops. Gemeinsam mit Nina Wallner führt sie für den „Verein zur Förderung der Qualitätssicherung in Fraueneinrichtungen“ Seminare für Beraterinnen von Gewaltschutzeinrichtungen zum Thema Cyber-Gewalt im Beziehungskontext durch.

Mag^a Martina Stöffelbauer

ist gegenwärtig stellvertretende Büroleiterin im Bundeskriminalamt für den Bereich der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung sowie des Wissens- und Informationsmanagements. Als vormalige stellvertretende Büroleiterin des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe und auch Leiterin des Projektes MedPol hat sie eine fundierte Expertise auf dem Gebiet der gesamten Kriminalprävention, insbesondere im Spektrum des Opferschutzes erworben. Als Soziologin und nunmehr mit der Koordination der wissenschaftlichen Belange im Bundeskriminalamt betraut, wurde die vorliegende Arbeit inhaltlich und methodisch mitgestaltet.

Petra Warisch, BA MA

ist Leiterin des Referates Kriminalprävention und Opferschutz im Bundeskriminalamt. 2022 schloss sie das Studium der Soziologie an der Hauptuniversität Wien ab. In ihrer Masterarbeit beschäftigte sie sich mit dem Thema kriminalpolizeiliche Präventionsmaßnahmen bei Gewalt in der Privatsphäre. Sie war 25 Jahre als eine der ersten weiblichen Exekutivbediensteten in der Bundespolizeidirektion Wien beschäftigt und dort mit der Kriminalprävention im Speziellen mit dem Themenbereich „Gewalt in der Privatsphäre“ betraut. In zahlreichen Opferkontaktgesprächen und Präventiven Rechtsaufklärungen konnte sie Erfahrungen im Bereich des Opferschutzes sammeln. Für diesen Themenbereich gilt sie österreichweit als Expertin. Auch im europäischen Raum wird auf ihre Expertise gesetzt, weshalb sie auch zu internationalen Diskursen eingeladen wird und dort Fachvorträge hält.